



Ausbau von Ganztagschulen

Regelungen und Umsetzungsstrategien
in den Bundesländern

Prof. Dr. Nils Berkemeyer

Ausbau von Ganztagschulen

Regelungen und Umsetzungsstrategien in den Bundesländern

Prof. Dr. Nils Berkemeyer

Inhalt

Vorbemerkung zum methodischen Vorgehen	4		
1. Länderberichte	6	2. Ländervergleich	167
1.1. Baden-Württemberg	10	2.1. Institutionelles Ganztagsverständnis	167
1.2. Bayern	19	2.2. Wege zum Ganztag	180
1.3. Berlin	29	2.3. Finanzierung	181
1.4. Brandenburg	38	2.4. Ausgestaltung des Ganztags	185
1.5. Bremen	49	2.5. Strukturelle Unterstützungssysteme	188
1.6. Hamburg	57	2.6. Qualitätssicherung	189
1.7. Hessen	69	3. Zusammenfassung	193
1.8. Mecklenburg-Vorpommern	72	Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	201
1.9. Niedersachsen	87	Impressum	203
1.10. Nordrhein-Westfalen	95		
1.11. Rheinland-Pfalz	109		
1.12. Saarland	120		
1.13. Sachsen	130		
1.14. Sachsen-Anhalt	140		
1.15. Schleswig-Holstein	149		
1.16. Thüringen	157		

Vorbemerkung des Autors zum methodischen Vorgehen

Die in dieser Studie erfolgte Zusammenstellung von Forschungsbefunden, Daten der amtlichen Statistik, der Schulgesetze der Länder sowie weiterer Dokumente, die frei zugänglich und vergleichsweise moderat auffindbar waren, zeigt, dass es der Blick von „außen“ auf das Feld der Ganztagsschulsteuerung vergleichsweise schwer hat, insbesondere wenn strenge wissenschaftliche Kriterien angelegt werden sollen. Die Heterogenität im Untersuchungsfeld Ganztags ist beträchtlich. Dies gilt für die jeweiligen Definitionen, Zielsetzungen und Umsetzungsstrategien, aber leider auch für die vorgefundene Qualität der Dokumentation durch die einzelnen Bundesländer. Trotz solcher Schwierigkeiten ist ein umfassendes Bild entstanden, dessen ursprüngliche Verzerrungen durch eine kommunikative Validierung mit den jeweils zuständigen Referaten aller Bundesländer zum Teil, vielleicht auch in großen Teilen reduziert werden konnte.

Zur Erstellung der Studie sind je nach Gegenstandsbereich unterschiedliche methodische Verfahren zum Einsatz gekommen. Dabei ist selbstkritisch zu konstatieren, dass die einzelnen Verfahren nicht immer dem *state of the art* entsprochen haben, da der vorgegebene zeitliche Rahmen der Studie dies nicht zugelassen hat. Dies betrifft insbesondere die inhaltsanalytischen Auswertungen des Hauptkapitels. Da hier kein Anspruch auf Vollständigkeit und Wahrheit erhoben wird, erscheint dies aus pragmatischen Überlegungen heraus akzeptabel. Es gebührt aber der wissenschaftlichen Redlichkeit, dies unmissverständlich klarzustellen. Trotz dieser Einschränkung konnten eine Reihe von Hinweisen systematisiert und zusammengefügt werden

Für die zentrale Herausforderung der Darstellung der Strategien der Bundesländer zum Ausbau des Ganztags wurde auf die Prinzipien der qualitativen Inhaltsanalyse zurückgegriffen, wobei die Hauptkategorien diesmal nicht wie sonst häufig üblich aus dem Spannungsfeld von Induktion und Deduktion erzeugt worden sind, sondern ausschließlich induktiv entstanden sind. Eine statistische Reliabilitätsprüfung konnte aus benannten Gründen nicht erfolgen. Gleichwohl wurden die Kategorien im Zuge kommunikativer Validierungsprozesse mehrmals umbenannt und Unterkategorien mehrmals verschoben. Im Ergebnis zeigen sich nun sechs Hauptkategorien und 15 Unterkategorien, die den Untersuchungsgegenstand gewissermaßen aufspannen. Dabei ist zu bedenken, dass aufgrund des rein induktiven Vorgehens das vorgefundene Material definitorisch für den Untersuchungsgegenstand geworden ist. Dies ist für eine Exploration durchaus üblich, in streng qualitativen Designs sogar nötig. Eine künftige Einbindung theoretischer Grundkategorien bzw. ein Abgleich mit solchen kann sicherlich gewinnbringend sein.

Da uns keine Dokumente im klassischen Sinne zur Verfügung gestellt worden sind oder wir diese durch Interviews oder Beobachtungen erzeugt haben, blieb in dieser Studie nur die Suche nach geeigneten und öffentlich zugänglichen Dokumenten. Die Schulgesetze und entsprechende Ganztagsverordnungen und -erlasse sind hier zwar zentral, gleichzeitig sind sie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand oftmals abstrakt, allgemein und zu wenig konkret. Die Suche nach weiteren Dokumenten wurde dann nach Plausibilitätsannahmen durchgeführt. Dies bedeutet,



dass die Homepages der Ministerien, der Ganztagsagenturen etc. durchforstet wurden. Dabei zeigte sich ein überaus unterschiedlicher Grad an Pflege, Ausführlichkeit und Vollständigkeit. Dies hat eine seriöse vergleichende Analyse nicht unerheblich erschwert, in Teilen vielleicht auch unmöglich gemacht. Um solche Schwierigkeiten in Bezug auf die Dokumentenlage auszugleichen, wurden vereinzelt Telefonate mit Ministerien oder Personen aus den Serviceagenturen „Ganztägig lernen“ geführt, die mitunter äußerst hilfreich waren. Außerdem wurden die Rechercheergebnisse zu den jeweiligen Länderberichten (Kapitel 1) mit Vertretern der Kultusministerien aller 16 Bundesländer validiert.

Bezüglich des Untersuchungsgegenstands soll darauf hingewiesen werden, dass bei der Dokumentenanalyse kommunale Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Förderschulen systematisch ausgeklammert wurden.

Dokumente, die ganz explizit die Umsetzungsstrategie des Ganztagsausbaus in Quantität und Qualität darstellen, wurden nicht gefunden. Insofern ist diese Studie als rekonstruktiv angelegte Exploration des Ganztagsausbaus zu betrachten.

Die in der Studie enthaltenen Angaben zu ganztagsschulbezogenen Regelungen sind aktuell bis zum Stichtag 30. Juni 2015. Statistische Angaben zum Ausbaustand von Ganztagschulen in den Ländern beziehen sich auf das zum Erscheinungszeitpunkt der Studie zuletzt verfügbare Schuljahr 2013/14.

Wir danken den Vertretern der Kultusministerien aller 16 Bundesländer für ihre Unterstützung bei der Validierung der Rechercheergebnisse. Nicht alle Anregungen und Ergänzungen seitens der Ministerien wurden in dieser Studie aufgenommen. Die inhaltliche Verantwortung für die in der Studie enthaltenen Darstellungen übernimmt der Autor.

1. Länderberichte

Nachfolgend sollen die Ganztagsinitiativen der Bundesländer anhand eines aus der Dokumentenanalyse gewonnen Kategoriensystems beschrieben werden. Hierzu wurden, wie bereits in der methodischen Vorbemerkung erläutert, sechs zentrale Kategorien identifiziert, die sowohl induktiv aus dem Material heraus als auch entlang der leitenden Fragestellungen entwickelt wurden, sowie je Kategorie zwei bis drei Unterkategorien gebildet (vgl. Tab. 1). Vor dem Hintergrund dieser Systematik werden die Bundesländer bezogen auf die jeweiligen Kategorien im Detail beschrieben. Die Beschreibung der Bundesländer dient später auch zum systematischen Ländervergleich (vgl. Kap. 2).

Tabelle 1: Kategoriensystem

Kategorie	1 Institutionelles Ganztagsverständnis	2 Wege zum Ganztag	3 Finanzierung	4 Ausgestaltung des Ganztags	5 Strukturelle Unterstützungssysteme	6 Qualitätssicherung
Unterkategorie	<ul style="list-style-type: none"> • Definition und Zielzuschreibung • Favorisiertes Ganztagsmodell • Vorgehaltenes Ganztagsschulangebot und rechtlicher Rahmen in der zeitlichen Entwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> • Schritte zur Umwandlung in eine Ganztagschule • Formale Zuständigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Personelle Ressourcen • Monetäre Ressourcen • Sächliche Ressourcen 	<ul style="list-style-type: none"> • Administrative Anbindung der Organisation Ganztag • Programm- und Projektschwerpunkte 	<ul style="list-style-type: none"> • Serviceagentur „Ganztätig lernen“ • Sonstige Unterstützungssysteme 	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsrahmen Ganztag • Rechtliche Regelungen • Evaluation

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Der ersten Kategorie „Institutionelles Ganztagsverständnis“ liegt ein einfaches Institutionenverständnis zugrunde, das seinen Ausdruck in formaljuristischen Dokumenten und pädagogisch-programmatischen Ideen der Bildungspolitik findet. Eine Darstellung der praktischen Ausgestaltung von Ganztag in den Ländern, wie bspw. die jeweilige faktische Umsetzung der schulrechtlichen Vorgaben, findet hier keine Berücksichtigung. Die Kategorie bildet zum einen mit der ersten Unterkategorie „Definition und Zielzuschreibung“ die in schulrechtlichen Texten dokumentierten Definitionen und Zielzuschreibungen an den Ganztag ab, wobei einschränkend gesagt werden muss, dass die von den jeweiligen schulrechtlichen Dokumenten angebotenen Bestimmungen von Definitionen und Zielzuschreibungen nicht immer eine konkrete Begriffsbestimmung darstellen, sondern teilweise eher Aufgabenbeschreibungen oder programmatische Zielsetzungen beinhalten. Zum anderen wird in dieser Kategorie betrachtet, ob in den Ländern ein favorisiertes Ganztagsmodell hinsichtlich spezifischer Ganztagsformen oder Schularten auszumachen ist



(Unterkategorie „favorisiertes Ganztagsmodell“). Schließlich dokumentiert die Unterkategorie „vorgehaltenes Ganztagsschulangebot und rechtlicher Rahmen in der zeitlichen Entwicklung“ die in den Ländern je vorgehaltenen Ganztagsschulformen und deren Angebotsumfang, als Referenz dienen die von der Kultusministerkonferenz im Definitionenkatalog zur Schulstatistik 2015 angegebene Begriffsbestimmung für die Ganztagschule und ihre Formen sowie die für den Zeitraum von 2003 bis 2015 länderspezifischen Entwicklungen hinsichtlich der Implementierung der Ganztagschule entlang veröffentlichter Mitteilungen, Richtlinien, Erlasse, Verordnungen, Vorschriften und Gesetzestexte. Bei der Recherche nach jenen Veröffentlichungen wurde vorrangig sowohl auf die jeweiligen Landesrechtsportale als auch auf das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung verantwortete Informationsportal www.ganztagsschulen.org zurückgegriffen. Um eine entsprechende Übersichtlichkeit der gewonnenen Daten zu gewährleisten, konzentriert sich die Darstellung auf die bedeutsamsten Veränderungen innerhalb der einzelnen Bundesländer über die Zeit. Als Datengrundlage dienen in dieser ersten Kategorie ausschließlich rechtliche Dokumente der Länder, wie Schulgesetze, sowie Verordnungen und Erlasse zum Ganztags.

Kategorie zwei „Wege zum Ganztags“ bildet die formalrechtlichen Schritte ab, die erforderlich sind, um eine Ganztagschule zu werden. Dabei wird ebenso betrachtet, welche Akteure bei der Antragstellung beteiligt sind und welche Vorgaben für das pädagogische Ganztagskonzept existieren. Schließlich wird die Teilung der Zuständigkeiten zwischen Schulaufsicht und Schulträger in den Blick genommen. Im Einzelnen subsumieren sich unter die zweite Kategorie die Unterkategorien „Schritte zur Umwandlung in eine Ganztagschule“ und „formale Zuständigkeiten“. Die gesichteten Informationen speisen sich in dieser Kategorie aus aktuellen schulrechtlichen Dokumenten der Länder. Insbesondere zu letzter Unterkategorie lassen sich kaum ganztagspezifische Informationen finden – vermutlich, da sich die Regelung formaler Zuständigkeiten etwa von Schulträger und Schulaufsicht in Ganztagschulen nicht wesentlich von den Regelungen für Halbtagschulen unterscheidet, somit bereits in anderen grundlegenden schulrechtlichen Texten dokumentiert ist und in den für die vorliegende Studie gesichteten Dokumenten nicht noch einmal erwähnt wird. Insbesondere die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden als Schulträger für die „äußeren Schulangelegenheiten“ sowie des Bundeslandes für die „inneren Schulangelegenheiten“ wird sich auch für ganztägig organisierte Schulen nur in wenigen Fällen ändern.

Die dritte Analysekatgorie „Finanzen“ dokumentiert die in den Ländern jeweils festgesetzten zusätzlichen Ressourcen für die Ausgestaltung des schulischen Ganztags. Hierzu zählen die zugewiesenen und in drei Unterkategorien gefassten „personellen“, „monetären“ sowie „sächlichen Ressourcen“. Als Datenquelle dienen in dieser Kategorie schulrechtliche Dokumente. Das Material wurde ausschließlich nach Regelungen für die Zuweisung von Ressourcen, die mit dem pädagogischen Akteur „Lehrkraft“ in Verbindung stehen, untersucht, nicht mit anderem pädagogischen Personal, wie Erzieher oder Sozialpädagogen.

Die vierte Kategorie „Ausgestaltung des Ganztags“ bildet in der Unterkategorie „administrative Anbindung der Organisation Ganztags“ die strukturelle Verortung der Bearbeitung des Ganz-

tagsthemas innerhalb der jeweiligen Bildungsadministration ab. Dies geschieht in Bezug auf ihre unterschiedlichen Anbindungen an Abteilungen der Kultusministerien sowie innerhalb der ländereigenen Landesinstitute im Bildungsbereich, sofern sie das Thema ganztägige Bildung und Betreuung bearbeiten. Als Informationsgrundlage dienen hier die frei zugänglichen Organigramme der für Bildung zuständigen Ministerien sowie die Webseiten der Landesinstitute. Zum anderen stehen in der Unterkategorie „Programm- und Projektschwerpunkte“ die auf Landesebene initiierten oder getragenen Programme und Projekte mit ihren unterschiedlichen Akzenten bezogen auf die inhaltliche Ausgestaltung des schulischen Ganztags im Fokus der Analyse. Als Analysegrundlage werden vielfältige Dokumente herangezogen, wie bspw. Rahmenvereinbarungen zwischen Land und Verbänden, hochschulische Lehr- und Lernkonzepte, Ganztagsportale der Kultusministerien oder Programmpapiere der Landesregierungen.

Kategorie fünf „Strukturelle Unterstützungssysteme“ fokussiert auf das bundesweite Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) „Ideen für mehr! Ganztägig lernen.“, das durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Europäischen Sozialfonds gefördert wird. Aufgrund der großen inhaltlichen Schnittmenge der Arbeitsschwerpunkte innerhalb der einzelnen Serviceagenturen wird im Folgenden innerhalb der einzelnen Länderberichte in der Unterkategorie Serviceagentur „Ganztägig lernen“ ein gleichlautender Textbaustein eingefügt. Es wird lediglich auf Besonderheiten der Arbeit der Serviceagenturen verwiesen, sofern diese in den einzelnen Agenturen vorzufinden sind. Hierzu zählt etwa die Teilnahme einzelner Bundesländer am Verbundprojekt „Lernen für den Ganztag“. Die innerhalb dieser Kategorie gewonnen Informationen beziehen sich auf die Internetpräsenzen der jeweiligen Serviceagenturen „Ganztägig lernen“ der Länder. Mögliche „sonstige Unterstützungssysteme“ werden innerhalb der zweiten Unterkategorie subsumiert. Darunter soll auch der Schulentwicklungsplan (SEP) verstanden werden, der als strukturell verankerte Fachplanung zur Schulentwicklung gilt, die u. a. Schwerpunkte zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Schulwesens beschreibt. Da der SEP in der Regel eine kommunale Angelegenheit ist, werden hier lediglich die drei Stadtstaaten betrachtet, da in diesen Fällen die Schulentwicklungsplanung Angelegenheit des Landes ist.

Die sechste und letzte Kategorie „Qualitätssicherung“ beinhaltet Informationen darüber, ob und in welchem Umfang länderspezifische Qualitätsrahmen zum Ganztag existieren (Unterkategorie „Qualitätsrahmen Ganztag“) und inwiefern rechtliche Regelungen zur Qualitätssicherung oder -entwicklung in schulgesetzlichen Grundlagen verankert sind („rechtliche Regelungen“). Herangezogen werden in dieser Kategorie schulrechtliche Dokumente zum Ganztag. Schließlich wird in der Unterkategorie „Evaluation“ betrachtet, ob die Arbeit der Ganztagsschulen systematisch in den Fragen- oder Beobachtungskatalogen der Schulinspektion¹ verankert sind und ob in den Ländern eine vom Land initiierte externe Evaluation in Form von wissenschaftlicher Begleitforschung der länderspezifischen Ganztagsschulangebote vorgenommen wurde. Die im Rahmen der bundes-

¹ Die Schulinspektion firmiert in den Bundesländern teils unter anderen Namen, wie Fremdevaluation, externe Evaluation, Qualitätsanalyse oder Schulvisitation. In den Länderberichten wird die jeweilige Bezeichnung des Bundeslandes verwendet.



weiten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten „Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen – StEG“² veröffentlichten Evaluationen werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt, sondern lediglich ländereigene Studien.

Die jeweiligen Länderberichte wurden nach Fertigstellung zur kommunikativen Validierung an den entsprechenden landeseigenen Ansprechpartner gesandt und in der Folge auf der Grundlage der Änderungsvorschläge nochmals überarbeitet.

Im Folgenden werden die 16 Bundesländer entlang der dargestellten sechs Kategorien und 15 Unterkategorien detailliert portraitiert, um im Anschluss eine kurze ländervergleichende Analyse vorzunehmen (Kapitel 2), die sich auf wesentliche Differenzen zwischen den Ländern fokussiert.

² Vgl. u. a. Fischer, Natalie, Heinz Günter Holtappels, Eckhard Klieme, Thomas Rauschenbach, Ludwig Stecher und Ivo Züchner (Hrsg.) (2011). Ganztagschule: Entwicklung, Qualität, Wirkungen. Weinheim u. a.



1.1. Baden-Württemberg

1.1.1. Institutionelles Ganztagsverständnis

Definition und Ziele

Im § 4a Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) findet sich folgende Definition schulischen Ganztags:

„Ganztagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen fördern die Schüler individuell und ganzheitlich und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Miteinander. Sie verbinden an drei oder vier Tagen der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei sollen sie mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.“

Betrachtet man die Definition hinsichtlich ihrer Akzentuierung von organisatorisch-konzeptionellen einerseits und pädagogisch-inhaltlichen Aspekten andererseits, ist festzustellen, dass hier beide Aspekte Beachtung finden. Zum einen werden der zeitliche Angebotsumfang, die rhythmisierte Tagesstruktur sowie die Kooperation mit außerschulischen Partnern als organisatorische Aspekte der Ganztagsschule hervorgehoben. Zum anderen werden ebenso pädagogische Gesichtspunkte thematisiert: individuelle und ganzheitliche Förderung sowie die Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz der Kinder. Dies ist zugleich als die Zielzuschreibung an den Ganztags in Baden-Württemberg zu verstehen.

Favorisiertes Ganztagsmodell

Eine vom Land deutlich favorisierte Organisationsform des Ganztags ist nicht auszumachen, jedoch favorisierte Schularten, an denen ganztägiges Lernen organisiert wird. Aufgrund der kürzlichen schulgesetzlichen Verankerung der Ganztagsschule wird der Fokus auf die Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen gelegt. Hier weist das Land, betrachtet man die Daten der Kultusministerkonferenz (KMK) zum Ausbaustand, auch deutlichen Nachholbedarf auf. Der Anteil der Ganztagsgrundschulen an allen Grundschulen liegt im Jahr 2013/2014 bei knapp 16 Prozent, während die Anteile der Schulen der Sekundarstufe I, die im Ganztags organisiert sind, deutlich höher liegen, z. B. bei Gymnasien 53 Prozent.³

Nach Mitteilung aus dem baden-württembergischen Referat für Ganztagsschulen und Jugend wird die schulgesetzliche Verankerung der Ganztagsschule auch für den weiterführenden Bereich in einem zweiten Schritt geplant.

³ Vgl. Kultusministerkonferenz (KMK) (2015). Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2009 bis 2013. Berlin. Onlinedokument. Online unter http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/GTS_2013_Bericht.pdf (Download 13.7.2015).



Vorgehaltenes Ganztagsschulangebot und rechtlicher Rahmen in der zeitlichen Entwicklung

Die in Baden-Württemberg vorgehaltenen Ganztagsschulformen kennzeichnen sich zuvorderst durch eine Vielfalt an Umsetzungsvarianten, die vor allem der neuen schulgesetzlichen Lage geschuldet sind. Seit Juli 2014 ist das Ganztagskonzept für Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen schulgesetzlich verankert (§ 4a SchulG), parallel bestehen jedoch noch die Ganztagsschulen nach altem Landeskonzept im Schulversuchsstatus (nach § 22 SchulG). Beide Konzepte, Ganztagsschule nach Schulgesetz und Ganztagsschule nach Landeskonzept, halten unterschiedliche Ganztagsschulformen mit unterschiedlichem Angebotsumfang vor (vgl. Tab. 2). So bietet die Ganztagsschule nach Schulgesetz für Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen die sogenannte verbindliche Form (die faktisch mit der nach KMK-Definition voll gebundenen Ganztagsschule gleichzusetzen ist) sowie die Wahlform (§ 4a SchulG sowie „Übersicht über das Ganztagsschulprogramm des Landes für die Primarstufe“⁴), die, mit Referenz auf die KMK, teilgebundene Ganztagsschulen darstellt. Demnach ist es innerhalb Baden-Württembergs in der Wahlform einzelnen Schülerinnen und Schülern innerhalb einer Klasse möglich, am Ganztagsangebot der Schule teilzunehmen. Die Ganztagsschule nach Landeskonzept ist ein Angebot für alle Schulen der Sekundarstufe I – die Gemeinschaftsschule jedoch ausgeschlossen, da sie in Baden-Württemberg per definitionem Ganztagsschule ist. Die Ganztagsschule nach Landeskonzept organisiert sich in der offenen Form für Haupt- und Werkrealschulen, Realschulen sowie für Gymnasien und Sonderschulen. In der teilgebundenen und voll gebundenen Form können sich sogenannte „Ganztagsschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung“ der Schularten Haupt- und Werkrealschule sowie der Förderschule in enger räumlicher Nähe zu einer Ganztags-, Haupt- und Werkrealschule organisieren. Dies bedeutet jedoch gleichzeitig, dass etwa die Beantragung eines Gymnasiums oder einer Realschule auf Umwandlung in eine voll gebundene Ganztagsschule weder nach Landeskonzept noch nach Schulgesetz möglich ist. Den landesstatistischen Daten zum Ausbaustand der Ganztagsschule kann jedoch entnommen werden, dass auch einige wenige Gymnasien sowie Realschulen in voll gebundener Form vorgehalten werden, diese werden aber nicht nach dargelegten Konzepten staatlich unterstützt, sondern befinden sich in der Mehrzahl in privater Trägerschaft.

Die baden-württembergische Gemeinschaftsschule ist in den Klassenstufen 5 bis 10 verpflichtende Ganztagsschule. Das bedeutet, dass an drei oder vier Tagen der Woche ein Ganztagesbetrieb mit rhythmisiertem pädagogischem Angebot gewährleistet sein muss. Grundschulen, die an Gemeinschaftsschulen angeschlossen sind, müssen nicht zwingend Ganztagsschulen werden, haben aber die Möglichkeit dazu. Sie können zwischen verpflichtendem und freiwilligem Ganztagsbetrieb sowie zwischen drei oder vier Tagen wählen.

4 Online unter <http://www.ganztagsschule-bw.de/Lde/Startseite/Service/Materialien+und+Infos> (Download 12.3.2015).

Tabelle 2: In Baden-Württemberg vorgehaltene Ganztagsschulkonzepte, -formen und Angebotsumfang, 2015

	Ganztagsschulen nach Schulgesetz (für Grundschulen und Grundstufen der Förderschule)		Ganztagsschulen nach Landeskonzept (für Schulen der Sek I)		Gemeinschaftsschule
	Wahlform	verbindliche Form	offene Ganztagsschule (für Haupt- und Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien und Sonderschulen)	teilgebundene und voll gebundene Ganztagsschule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung (für Haupt- und Werkrealschulen, Förderschulen)	verbindliche Form (in den Klassenstufen 5 bis 10)
Mindest- öffnungstage		3	4	4	3
Mindestöffnungszeit in Stunden		7	7	8	8

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Anhand veröffentlichter Mitteilungen, Richtlinien, Erlasse, Verordnungen, Vorschriften und Gesetze sollen im Folgenden die länderspezifischen Entwicklungen der Implementierung des Ganztags, die zum aktuellen Ganztagsangebot geführt haben, im Hinblick auf geschaffene Regelungsstrukturen portraitiert werden.

Das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (kurz: IZBB) wurde am 21. Mai 2003 in Baden-Württemberg durch eine Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vorgestellt. Infolgedessen wurden in den Jahren 2006 und 2007 einerseits Verwaltungsvorschriften, welche die Gewährung von Zuschüssen zu Baumaßnahmen (zusätzliche Räume und Flächen) für Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft beinhalteten, publiziert (3.02.2006, 13.03.2007, 18.12.2007). Um die Förderung von Trägern der Betreuungsangebote genauer zu regulieren, erfolgte am 1. Februar 2008 zusätzlich eine Richtlinie des Kultusministeriums. Andererseits wurden im Jahr 2014 Veränderungen auf der Ebene des Schulgesetzes angestoßen, die vor allem in Bezug auf die neu hinzugefügten §§ 4a und 117a (22.07.2014) wichtige Informationen beispielsweise zu den Förderschwerpunkten, zum formalen Ablauf, der Kooperation mit außerschulischen Partnern, zur Implementation des Ganztags und zur Überführung bereits bestehender Ganztagschulen bereitstellten. Die gesetzlichen Umgestaltungen wurden am 6. Oktober 2014 mithilfe einer Verwaltungsvorschrift und einer Verordnung hinsichtlich der Entscheidung über den Antrag auf Einrichtung des Ganztagsbetriebs, der Gestaltung der Mittagspause, der Ressourcenzuweisung, der Kooperation mit außerschulischen Partnern, der Evaluation von finanziell unterstützten Leistungen, des pädagogischen Konzeptes und des Vorgehens bei Schulbezirkswechslern konkretisiert.

Es lässt sich also festhalten, dass, nachdem in den Anfangsjahren der Implementierung vor allem finanzielle Bezüge reglementiert wurden, seit 2014 verstärkt darauf abgezielt wird, die geschaf-



fenen Strukturen qualitativ zu verbessern. Im Fokus stehen dabei vor allem Kooperationen mit außerschulischen Partnern, effizienzorientierte Evaluation und die Konzeptualisierung der pädagogischen Arbeit.

1.1.2. Wege zum Ganzttag

Schritte zur Umwandlung in eine Ganzttagsschule

Den Antrag auf Einrichtung einer Ganzttagsschule in Baden-Württemberg an Grundschulen und in der Grundstufe von Förderschulen stellt laut § 1 Ganztagsgrundschulverordnung (GTVO) der Schulträger. Der Antrag ist über das Staatliche Schulamt, das den Antrag prüft und dazu eine Stellungnahme abgibt, an das Regierungspräsidium zu richten. Dieses übersendet den Antrag mit entsprechendem Entscheidungsvorschlag an das Kultusministerium, das seinerseits für das einzelne Regierungspräsidium den jeweiligen Ressourcenrahmen pro Schuljahr berechnet und diesen dem Regierungspräsidium mitteilt. Auf dieser Grundlage entscheidet das Regierungspräsidium anschließend über den Antrag. Dem Antrag des Schulträgers sind Dokumente beizufügen, die die Kosten und Aufsicht während des Mittagessens regeln, zudem das pädagogische Konzept der Schule, das im Wesentlichen Aussagen zur Rhythmisierung und zur Kooperation mit außerschulischen Partnern beinhalten sollte, eine Darstellung der räumlichen Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb sowie der zustimmende Beschluss der Schulkonferenz.

Formale Zuständigkeiten

Dem baden-württembergischen Schulgesetz ist zu entnehmen, dass der Schulträger innerhalb des Ganztagsbetriebs für die Bereitstellung des Mittagessens sowie für die Aufsichtsführung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler beim Mittagessen verantwortlich ist, während das Land für die über das Mittagessen hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause verantwortlich zeichnet.

1.1.3. Finanzierung des Ganztags

Personelle Ressourcen

In Baden-Württemberg erhalten Ganzttagsschulen nach Schulgesetz, also Ganztagsgrundschulen und Grundstufen der Förderschulen im Ganztagsbetrieb, sowie nach Landeskonzept unterschiedlich hohe Zuweisungen von Lehrerwochenstunden (LWS) pro Ganztagsgruppe, je nach Angebotsumfang (s. a. „Übersicht über das Ganztagsschulprogramm des Landes für die Primarstufe“) (vgl. Tab. 3).

Tabelle 3: Höhe der Zuweisung in Lehrerwochenstunden (LWS) pro Ganztagsgruppe

Ganztagschulen nach Schulgesetz		
Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen	3 Tage à 7 Zeitstunden	6 LWS
	3 Tage à 8 Zeitstunden	9 LWS
	4 Tage à 7 Zeitstunden	8 LWS
	4 Tage à 8 Zeitstunden	12 LWS
Ganztagschulen nach Landeskonzzept (offenes Angebot)		
Haupt-/Werkreal-/Realschulen		2 LWS
Gymnasien / Sonderschulen		1 LWS
Schulzentren: schulartübergreifende Jahrgangsguppen		2 LWS
Ganztagschulen nach Landeskonzzept (mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung)		
Haupt-/Werkrealschulen		5 LWS
Förderschulen in enger räumlicher Nähe zu einer GTS-HS/WRS		bis zu 0,75 Deputate pro Schule
für alle erlassenen Ganztagschulen		1 LWS-Anrechnung für Schulleitungsaufgaben (je Verwaltungseinheit)

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Die baden-württembergische Gemeinschaftsschule, in den Klassenstufen 5 bis 10 verpflichtende Ganztagschule, erhält zusätzlich zu den in der Stundentafel vorgegebenen Stunden folgende Lehrerstunden:⁵

- für individuelle Förderung und Differenzierung: 2 Lehrerwochenstunden (LWS) je Klasse;
- für besondere pädagogische Aufgaben: 2 LWS je Klasse;
- für die Weiterentwicklung zur Gemeinschaftsschule einmalig („Anschub“): 3 LWS je Klasse 5 im ersten Jahr der Genehmigung der Schule, 2 LWS je Klasse 6 im zweiten Jahr der Genehmigung der Schule und 1 LWS je Klasse 7 im dritten Jahr der Genehmigung der Schule;
- für den verbindlichen Ganztagsunterricht in der Sekundarstufe I: 5 LWS je Klasse für vier Tage bzw. 2 LWS je Klasse für drei Tage.

Monetäre Ressourcen

Innerhalb der Ganztagsgrundschulverordnung (GTVO) lassen sich Informationen über die Bereitstellung monetärer Ressourcen bzw. zur Monetarisierung finden, die teilweise vage bleiben und sich nur auf Ganztagschulen nach Schulgesetz beziehen. So können Schulen zur Einbindung außerschulischer Partner bis zu 50 Prozent ihrer Lehrerwochenstunden-Zuweisung, die sie für den Ganztagsbetrieb erhalten, monetarisieren (§ 4 GTVO). Im Wege der Monetarisierung kön-

⁵ Siehe Kultusportal Baden-Württemberg zur Gemeinschaftsschule unter <http://www.kultusportal-bw.de/GEMEINSCHAFTS-SCHULE-BW,Lde/Haeufige++Fragen> (Download 30.6.2015).



nen die Schulen statt LWS Geldmittel erhalten, um Leistungen außerschulischer Partner für den Ganztagsbetrieb außerhalb der Mittagspause zu vergüten. Darüber hinaus übernehmen die Kommunen eine Kostenbeteiligung bei der Aufsicht während der Mittagspause in Höhe von 15 Euro je Person und Stunde (§ 4a SchulG).

Sächliche Ressourcen

Nach den Regelungen des § 27 SchulG sind die Sachkosten vom Schulträger zu tragen. In den schulgesetzlichen Grundlagen sind darüber hinaus keine Aussagen bezüglich spezieller sächlicher Zuwendungen für Ganztagschulen zu finden.

1.1.4. Ausgestaltung des Ganztags

Administrative Anbindung der Organisation Ganztags

Bildungsadministrativ ist die Organisation Ganztagschule innerhalb des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg an die Abteilung 5 „Jugend, Sport, Weiterbildung“ angehängt und verortet sich eigens innerhalb des Referats 53 „Ganztagschulen und Jugend“.

Am Landesinstitut für Schulentwicklung findet sich kein Referat, das ganztägige Bildung und Betreuung eigens thematisiert.

Programm- und Projektschwerpunkte

Aktuell lassen sich im Land Baden-Württemberg vier Programme bzw. Projekte mit Landesbeteiligung ausmachen, die die quantitative und qualitative Ganztagschulentwicklung mitgestalten. Zunächst sei die 2014 abgeschlossene Rahmenvereinbarung für die „Kooperationsoffensive Ganztagschule“ zu nennen, auf deren Grundlage die Zusammenarbeit in den Ganztagschulen zwischen dem Land Baden-Württemberg und vielfältigen außerschulischen Partnern befördert wird. Ein Gestaltungsspielraum basiert auf der Regelung, dass 50 Prozent der zusätzlichen Lehrkräftestunden in Form von Geldmitteln an die Schule übertragen werden können und die Schulleitung somit die Möglichkeit erhält, die Partner für Angebote im Ganztagsbetrieb zu bezahlen.

Zudem nehmen viele Ganztagschulen am Jugendbegleiter-Programm des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport teil, das seit 2006 außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote an Schulen durch Freiwillige und außerschulische Partner realisiert. Das freiwillige Angebot kann an Halbtagschulen oder Ganztagschulen stattfinden und betrifft laut aktuellem Jugendbegleiter-Evaluationsbericht des Ministeriums mittlerweile ein Drittel aller Schulen des Landes. Die als Jugendbegleiter Engagierten sind zumeist organisationsunabhängige Personen, rekrutieren sich aus der (älteren) Schülerschaft oder stammen aus Vereinen, Verbänden oder Organisationen (s. a. www.jugendbegleiter.de).

Das 2006 gestartete und von der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarte Programm „Chancen durch Bildung – Investitionsoffensive Ganztagschule“ bezuschusst

als Schulbauförderprogramm Baumaßnahmen für Ganztagssschulen. Für die erforderlichen Investitionsmaßnahmen standen in den folgenden neun Jahren insgesamt eine Milliarde Euro zur Verfügung. Davon übernimmt das Land 450 Millionen Euro, auf die Kommunen entfallen 550 Millionen Euro. Der damalige Kultusminister setzte sich zum Ziel, bis zum Jahr 2015 im Land 40 Prozent der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen als Ganztagssschule einzurichten, wobei die Fördersumme für die notwendigen räumlichen Voraussetzungen verausgabt werden sollen. Zuletzt wurde beschlossen, das Programm über das reguläre Laufzeitende hinaus zu verlängern, da die Mittel nicht vollständig verausgabt wurden.⁶

Die Institute für Erziehungswissenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Universität Freiburg zeichnen verantwortlich für das Kooperationsprojekt „Hochschulzertifikat Ganztagssschule“, das innerhalb der universitären Lehrerbildung den Schwerpunkt „Pädagogik der Ganztagssschule“ anbietet und durch das ein breites Spektrum an Studieninhalten sowie vielfältige Kompetenzen vermittelt werden sollen.⁷ Die Studierenden werden auf die spezifischen Aufgaben als Lehrkraft einer Ganztagssschule vorbereitet und darauf, die Pädagogik der Ganztagssschule als Chance zur Unterrichts- und Schulentwicklung zu verstehen.

Dieser durch das Land gesetzte Schwerpunkt der Implementation der Ganztagsschulthematik in die Lehrerausbildung und damit die professionelle Qualifikation künftiger Lehrkräfte lässt sich in ähnlicher Form lediglich in Bremen und Thüringen finden.

Die vier dargelegten vom Land getragenen oder initiierten Programme bzw. Projekte lassen unterschiedliche Schwerpunktsetzungen erkennen. So zielt das Schulbauförderprogramm auf den quantitativen Ausbau der Ganztagssschulen, während die Kooperationsoffensive Ganztagssschule sowie das Jugendbegleiter-Programm auf den Ausbau der außerschulischen Kooperation setzen. Hier wäre zumindest bezüglich des Jugendbegleiter-Programms die Frage nach der Qualität der Angebote durch Jugendbegleiter zu stellen, da insbesondere an deren pädagogische Qualifizierung keine besonderen formalen Qualitätsansprüche gestellt werden. Über ein Drittel der Jugendbegleiter sind ausschließlich fachlich über ihren Beruf oder ihre Ausbildung qualifiziert, die letztendliche Entscheidung über die Eignung trifft die jeweilige Schulleitung. Das Kooperationsprojekt der Hochschulen Freiburgs fokussiert dagegen auf die qualitative Weiterentwicklung des schulischen Ganztags mittels der Implementation in die Lehrerausbildung.

⁶ Die aktuell für das Schuljahr 2013 vorliegenden Zahlen zum Ausbaustand der Ganztagssschulen in Baden-Württemberg verdeutlichen zum einen, dass sich seit 2009 der Anteil der Ganztagssschulen an allen Schulen deutlich erhöht hat (von 23,6 auf 32,4 Prozent). Zum anderen verdeutlichen sie jedoch auch den Weg, der zu diesem Ziel der 40 Prozent noch zu gehen ist.

⁷ Vgl. auch Holzbrecher, Alfred, und Patrick Blumschein (2013). „Hochschulzertifikat ‚Ganztagspädagogik‘ und Ganztags-Sommer-Vorlesung“. Jahrbuch Ganztagssschule. Stefan Appel und Ulrich Rother (Hrsg.). Schwalbach, Taunus. 68-74.



1.1.5. Strukturelles Unterstützungssystem

Serviceagentur „Ganztätig lernen“

In allen 16 Ländern steht den Ganztagschulen jeweils eine Serviceagentur „Ganztätig lernen“ als Unterstützungssystem zur Seite. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) hat die Agenturen gemeinsam mit den Ländern aufgebaut und ihre Struktur ist von Land zu Land unterschiedlich: Sie sind entweder an eine Behörde angegliedert, einen Träger oder eine Regionalstelle der DKJS. Die dortigen Teams setzen sich aus Lehrkräften, Erziehungswissenschaftlern, Sozialpädagogen und anderen Professionen zusammen. Trotz länderspezifischer Arbeitsschwerpunkte der Regionalstellen lassen sich überaus häufig Unterstützungsangebote in Form von ganztagspezifischen Fortbildungsveranstaltungen oder -reihen finden, von Vernetzung von Ganztagschulen innerhalb sowie außerhalb der Ländergrenzen, von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie in Form von Beratung und Begleitung der Einzelschulen vor Ort.

Nimmt man die länderspezifische Internetseite der Serviceagentur in den Blick, können unterschiedliche angebotene Unterstützungselemente ausgemacht werden. Sie dokumentiert die drei Arbeitsschwerpunkte der Koordinierung und Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungen, der landes- und bundesweiten Vernetzung von Ganztagschulen sowie der Qualitätsentwicklung in Form von Unterstützung insbesondere bei der Konzeptentwicklung.⁸ Detaillierter unterstützt die Serviceagentur die Schulen in folgenden Belangen:

- Veranstaltungen, Fortbildungen und Workshops für Ganztagschulen, Partner und Interessierte am Ganztag
- Landesweite Fachkongresse und Foren
- Bedarfsorientierte Informationsveranstaltungen organisieren und durchführen
- Erfahrungen bestehender Ganztagschulen für die Entwicklung neuer Ganztagschulen nutzbar machen
- Kontakte zwischen Ganztagschulen und außerschulischen Kooperationspartnern vermitteln
- Gute Beispiele identifizieren und ein Netz von Referenzschulen aufbauen
- Serviceagenturen mit Landesprogrammen, Institutionen und Organisationen vernetzen
- Hospitationen an Ganztagschulen
- Schulen auf dem Weg zur Ganztagschule nach Landesprogramm und bestehende Ganztagschulen bei der Konzeptentwicklung unterstützen
- Materialien und Handreichungen konzipieren und bereitstellen

Sonstige Unterstützungssysteme

Es finden sich keine öffentlich dokumentierten Informationen über sonstige Unterstützungssysteme.

⁸ Vgl. die Internetseite der Serviceagentur unter <http://www.bw.ganztageig-lernen.de/Die%20Serviceagentur/arbeitschwerpunkte> (Download 9.6.2015).

1.1.6. Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen Ganztage

Im „Orientierungsrahmen zur Schulqualität für allgemeinbildende Schulen in Baden-Württemberg“ (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport 2007) finden sich keine ganztagspezifischen Qualitätskriterien.

Rechtliche Regelungen

Schulrechtliche Regelungen zur Qualitätssicherung oder -entwicklung der Ganztagschule in Baden-Württemberg lassen sich nicht finden. Jedoch werden, nach schriftlicher Mitteilung aus dem baden-württembergischen Referat für Ganztagschulen und Jugend, alle Ganztagschulen evaluiert bzw. müssen einen Erfahrungsbericht abgeben.

Evaluation

In den „Qualitätsrahmen zweite Fremdevaluation an allgemeinbildenden Schulen. Erprobungsversion Schuljahr 2014/15“ von Mai 2014 wurde das Thema Ganztagschule neu aufgenommen, das als Merkmal im Qualitätsbereich IV (Schul- und Klassenklima) erscheint und zum Wahlbereich der Fremdevaluation gehört. Diesen Qualitätsrahmen können Schulen beobachten lassen, müssen es aber im Gegensatz zu den Pflichtbereichen der Evaluation nicht. Nach schriftlicher Mitteilung aus dem Ganztagschulreferat werden Ganztagschulen nach Schulgesetz im ersten Schulhalbjahr evaluiert. Die Evaluation erfolgt durch das Kultusministerium bzw. durch einen beauftragten Projektträger. Ganztagschulen nach Schulversuch müssen im zweiten Jahr einen Erfahrungsbericht abgeben.

Im Jahr 2005 wurde eine Expertise von der Universität Tübingen vorgelegt, die sich mit den neueren Entwicklungen in der Kooperation von Jugendhilfe und Ganztagschulen in Baden-Württemberg befasst.⁹ Ziel war es, einen praxisnahen und systematisch geleiteten Einblick in die verschiedenen Modelle und Umsetzungsformen der interinstitutionellen Kooperation zu bekommen. Dazu wurden für fünf Standorte die unterschiedlichen Kooperationspartnerschaften, Voraussetzungen und Modelle beschrieben, verglichen und systematisiert. Auftraggeber der Untersuchung war das Sozialministerium Baden-Württemberg.

⁹ Flad, Carola, und Eberhard Bolay (2005). Expertise zur Kooperation von Ganztagschulen und Jugendhilfeangeboten in Baden-Württemberg. Tübingen.



1.2. Bayern

1.2.1. Institutionelles Ganztagsverständnis

Definition und Zielzuschreibung

Der Freistaat Bayern formuliert laut Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 8. Juli 2013 zwei Ganztagsschuldefinitionen, je nach Organisationsform. So lauten die Definitionen für den Ganztags in gebundener sowie in offener Form wie folgt:



„Ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung setzt voraus, dass an mindestens vier Wochentagen ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot mit einem durchgehend strukturierten Aufenthalt an der Schule von täglich mehr als sieben Zeitstunden bereit gestellt wird, das für die Schülerinnen und Schüler an allen vier Wochentagen verpflichtend ist, dass die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen, dass der Unterricht in einer eigenen Ganztagsklasse in rhythmisierter Form erteilt wird und dass das Bildungs- und Betreuungsangebot unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt wird (Art. 57 Abs. 2 BayEUG).“

„Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung setzt voraus, dass an mindestens vier Wochentagen ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereit gestellt wird, das wöchentlich mindestens zwölf Stunden umfasst, dass an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereit gestellt wird und dass die Bildungs- und Betreuungsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt werden (Art. 57 Abs. 2 BayEUG) und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.“

Mit dieser Definition orientiert sich das Kultusministerium stark an der Begriffsbestimmung der Kultusministerkonferenz. Die kultusministerielle Bekanntmachung Bayerns definiert Ganztags unter verwaltungstechnischen Gesichtspunkten und greift an dieser Stelle ausschließlich die wesentlichen organisatorischen Aspekte der Ganztagsgestaltung auf, wie zeitlicher Angebotsumfang, der konzeptionelle Zusammenhang zwischen Unterricht und Betreuungsangebot, Mittagsverpflegung, rhythmisierte Tagesstruktur und Verantwortlichkeiten für das Betreuungsangebot. Pädagogisch-inhaltliche Aspekte werden nicht benannt.

Die Zielzuschreibungen an die offene und gebundene Ganztagschule in Bayern werden im Qualitätsrahmen für Ganztagschulen des Kultusministeriums expliziert und sind mit acht voneinander zu unterscheidenden Aspekten relativ ausdifferenziert.¹⁰ Neben den auch in den anderen Ländern gängigen Zielzuschreibungen an ganztägige Beschulung (vgl. hierzu auch Kapitel 2), wie das familien- und wirtschaftspolitische Motiv der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die individuelle Förderung, werden auch Aspekte der Chancengerechtigkeit, der Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz sowie der Leistungssteigerung, aber auch der Werteerziehung und Berufsorientierung aufgegriffen. Der genaue Wortlaut findet sich in den Vorbemerkungen der Qualitätsrahmen für offene und gebundene Ganztagschulen (jeweils S. 2):

„Die Ganztagschule verfolgt über das Ziel einer verlässlichen Betreuung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf hinaus spezifische pädagogische Zielsetzungen. Diese bestehen vor allem in einer intensiven Förderung: einer Verbesserung des individuellen schulischen Leistungsvermögens und Sozialverhaltens, einer besonderen Sprachförderung, einer Förderung von Schülern mit Lerndefiziten oder von Schülern mit besonderen Begabungen, einer vertieften Werteerziehung und einer verbesserten Berufsorientierung.“

Favorisiertes Ganztagsmodell

Wenngleich man aufgrund der vorgehaltenen Angebotsmöglichkeiten nicht sagen kann, dass ein bestimmtes Ganztagsmodell favorisiert wird, kann man jedoch umgekehrt formulieren, dass das Ganztagsschulangebot in voll gebundener Form nach Definition der Kultusministerkonferenz (KMK) nur in wenigen Fällen umgesetzt wird, da aufgrund der in Bayern schulrechtlich festgesetzten Wahlfreiheit zwischen Halbtagschule und Ganztagsangeboten (Art. 6 Abs. 5 BayEUG) in der Regel lediglich Ganztagsklassen eingerichtet werden – eine Ausnahme bilden sogenannte Ganztagssprengel (Art. 32 Abs. 4 BayEUG) (siehe nachstehender Abschnitt). Zudem werden nach ministerieller Bekanntmachung vom 8. Juli 2013 Ganztagsgrundschulen in offener Organisationsform generell nicht vorgehalten.

Vorgehaltenes Ganztagsschulangebot und rechtlicher Rahmen in der zeitlichen Entwicklung

Die in Bayern vorgehaltenen Ganztagsschulformen beinhalten, nach landesimmanenter Sprachregelung, die offene und gebundene Organisationsform (vgl. Tab. 4). Letztere unterscheidet sich von der KMK-Definition insofern, als gebundene Ganztagsangebote in Bayern mehrheitlich in Form eines einzelnen Ganztagsklassenzuges oder für bestimmte Jahrgangsstufen der Schule statt für die gesamte Schule genehmigt werden. Die schulrechtlichen Ausführungen begründen dies mit der

¹⁰ Vgl. Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung München und des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Seite 2, sowie Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung München und des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Seite 2. Quellen: <http://www.ganztagschulen.bayern.de/index.php?Seite=7530&>, http://www.ganztagschulen.bayern.de/userfiles/Qualitaetsrahmen_gebGst2013.pdf, http://www.ganztagschulen.bayern.de/userfiles/Qualitaetsrahmen_offGst2013.pdf (Download 30.6.2015).



Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten zwischen dem Besuch eines Ganztagsangebots und der Halbtagschule, die in jeder Jahrgangsstufe gewährleistet sein soll. Gebundene Ganztagsangebote werden daher in der Regel an mindestens zweizügigen Schulen eingerichtet. Nach der Begriffsbestimmung der Kultusministerkonferenz (KMK) ist dies faktisch eine teilgebundene Ganztagschule. Jedoch sieht das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Art. 32 Abs. 4 besondere Regelungen vor, nach denen es auch möglich ist, Schulen ausschließlich mit gebundenen Ganztagsklassen zu führen. Die folgende Darstellung des Länderberichts Bayern bleibt in der landesimmanenten Logik und spricht auch in den Fällen von „gebundenen“ Ganztagschulen, in denen faktisch teilgebundene vorgehalten werden, wenngleich dies nicht der KMK-Definition entspricht.

Tabelle 4: In Bayern vorgehaltene Ganztagsschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015

	Primarbereich	Sekundarbereich I	
	gebundene Ganztagschule	gebundene Ganztagschule	offene Ganztagschule
Mindestöffnungstage	4	4	4
Mindestöffnungszeit in Stunden/Tag		8	
Mindestöffnungszeit am Tag	16 Uhr		16 Uhr
Mindestöffnungszeit in Stunden/Woche			12

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Der Freistaat bietet an Grundschulen zusätzlich zur gebundenen Ganztagsschulform eine (verlängerte) Mittagsbetreuung an, die konzeptionell vom Unterricht entkoppelt ist und an mindestens vier Tagen bis mindestens 14 Uhr, in verlängerter Variante bis mindestens 15:30 Uhr offeriert wird. Wenngleich die Mittagsbetreuung schulrechtlich nicht unter dem Label Ganztagsangebote verhandelt wird, ist sie dennoch bspw. auf der landeseigenen Ganztags-Webseite unter dem Ganztagsangebot neben der offenen und gebundenen Form subsumiert.¹¹

Während des am 24. März 2015 abgehaltenen Ganztagsgipfels wurden einige Weiterentwicklungen der künftigen Strukturen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler in Bayern beschlossen. Ab dem Schuljahr 2016/17 wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Einrichtung offener Ganztagsgruppen in schulischer Verantwortung mit einer Betreuungszeit bis 16 Uhr an

¹¹ S. a. <http://www.ganztagschulen.bayern.de/>

bis zu vier Tagen in der Woche zu beantragen. Zudem besteht zukünftig die Möglichkeit der Einrichtung einer offenen Ganztagschule im sogenannten Kombimodell, das eine Betreuung bis 18 Uhr an bis zu fünf Tagen in der Woche sowie Ferienbetreuung gewährleisten kann, jedoch Elternbeiträge erfordert (Verantwortungsbereich Schule und Jugendhilfe).

An dieser Stelle soll der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt bleiben, dass im Freistaat neben dem staatlichen ein differenziertes privates und kommunales Schulwesen existiert, innerhalb dessen bspw. vermehrt voll gebundene Ganztagschulen vorgehalten werden. Jedoch ist lediglich das staatliche Schulwesen Gegenstand vorliegender Betrachtungen.

Entscheidend für die Herausbildung des bestehenden Ganztagsschulangebots sind die in den vergangenen Jahren auf den Weg gebrachten Richtlinien, Erlasse, Verordnungen, Vorschriften und Gesetze zum Thema Ganztags. Im Folgenden sollen daher die länderspezifischen Entwicklungen der Implementierung des Ganztags im Hinblick auf geschaffene Regelungsstrukturen skizziert werden.

In Bayern wurde das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) am 12. August 2003 vom Bayerischen Kultusministerium bekanntgemacht. Gleichzeitig wurden die Rahmenelemente der Ganztagschule (min. 3 Tage Ganztagsbeschulung, Bereitstellung des Mittagessens, nachmittägliche Angebote unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung u. a.), die genauen Förderungsbedingungen sowie die Verfahrensregelung verkündet. Ende des Jahres 2004 (27.12.2004) wurde eine weitere Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums veröffentlicht, in der die Förderung von Investitionen im Hinblick auf die Einführung des achtjährigen Gymnasiums im Zusammenhang mit dem IZBB erläutert wurde. Zuvor hatte das Kultusministerium am 6.7.2004 bekanntgegeben, dass der Schulversuch „Achtjähriges Gymnasium“¹² nur in Ganztagsform durchgeführt werde. In den Jahren 2005 und 2006 wurden die Kooperationen von Ganztagschulen mit kommunalen Verbänden und Schulämtern bestärkt (25.4.2005, 6.7.2006). Am 1. Juli 2009 wurde die Gestaltung offener Ganztagsangebote an Schulen durch eine Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen, des Personals, des Budgets, der Schüleranmeldung, der Aufsichtspflicht und der Räumlichkeiten expliziert, woraufhin einzelne kürzere Bekanntmachungen beispielsweise hinsichtlich der Bedingungen für die finanzielle Förderung der Teilnahme bedürftiger Schüler am Mittagessen folgten. Im Jahr 2010 wurden dann bezüglich der Verarbeitung von Schülerdaten (§ 85a BayEUG, 20.5.2010), des offenen und geschlossenen Ganztags als Ausbaumöglichkeit unterschiedlicher Schulformen (§ 6 BayEUG), der Umbenennung von Ganztags Hauptschulen in Mittelschulen (§ 7 BayEUG) und der Festlegung gemeinsamer „Ganztagssprengel“ bei mehreren Ganztags Hauptschulen in einer Gemeinde (§ 32a BayEUG) einige Novellierungen im Bayerischen Schulgesetz vorgenommen (23.7.2010). Angelehnt an die 2009 veröffentlichte Bekanntmachung zur Gestaltung offener Ganztagsangebote (1.7.2009) wurde vom Kultusministerium am 1. August 2011 eine Publikation zur Umsetzung gebundener Ganztagsangebote an Schulen mit ähnlichen Inhalten

12 Der Modellversuch „Achtjähriges Gymnasium in Ganztagsform“ lief vom Schuljahr 2002/03 bis zum Schuljahr 2007/08.



herausgegeben. Neben kleineren Bekanntmachungen, die zum Beispiel die Berücksichtigung von außerunterrichtlichen Tätigkeiten bei der Bewertung von Lehrkräften (7.9.2011) oder die Kooperation der Jugendsozialarbeit mit Betreuungskräften der Ganztagschule (20.11.2012) skizzieren, wurde am 9. August 2012 vom Bayerischen Kultusministerium eine Konzeption zur Qualitätssicherung und -entwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen veröffentlicht, welche einen Qualitätsrahmen zur Gestaltung sowie zur Aufsicht von Ganztagschulen beinhaltet.

Anhand der länderspezifischen Regelungsstrukturen zur Implementierung des Ganztags in Bayern lässt sich erkennen, dass finanzielle Förderung früh Hand in Hand mit basalen qualitativen Richtlinien ging, die sowohl die außerschulische als auch innerschulische Organisation und Interaktion betreffen. Eine dezidiertere Ausgestaltung erfolgte erst in den letzten Jahren.

1.2.2. Wege zum Ganztag

Schritte zur Umwandlung in eine Ganztagschule

Für das Antragsverfahren für gebundene Ganztagsangebote gilt: Nach Bekanntmachung des Kultusministeriums erfolgt die Antragstellung auf Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebots grundsätzlich im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens, wobei die detaillierten Antragsbedingungen den Schulen zu Beginn des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens bekanntgegeben werden. Den von der Schulleitung vorbereiteten Antrag stellt der Schulaufwandsträger. Der Antrag ist bei Grund-, Mittel-, Förder- und Wirtschaftsschulen bei der zuständigen Regierung, bei Realschulen und Gymnasien bei der zuständigen Dienststelle des Ministerialbeauftragten einzureichen. Die Genehmigung des gebundenen Ganztagsangebots wird durch das Kultusministerium erteilt. Die Bereitstellung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden und Mittel für die gebundenen Ganztagsklassen erfolgt durch das Kultusministerium bzw. die zuständige Regierung des jeweiligen Regierungsbezirks.

Die Beantragung der Einrichtung eines offenen Ganztagsangebots verläuft nach gleichem Prinzip. Auch hier ist der Schulaufwandsträger der Antragsteller, der den Antrag bei der zuständigen Regierung einreicht – bei Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen und Gymnasien über die Dienststellen der Ministerialbeauftragten, bei Wirtschaftsschulen und Förderschulen direkt bei der zuständigen Regierung. Die Genehmigung des offenen Ganztagsangebots und die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch die jeweils zuständige Regierung.

Sowohl den offenen als auch den gebundenen Ganztagsangeboten muss ein pädagogisches Konzept zugrunde liegen, das für die gebundene Form ausführlicher ausfällt. Hier sollten Aussagen insbesondere zu Maßnahmen individueller Förderung, Gestaltungselemente zur Vertiefung und Konsolidierung der Lerninhalte, zu Maßnahmen der Stärkung von Selbst- und Sozialkompetenz sowie zur Förderung von Interessen und sinnvoller Freizeitgestaltung enthalten sein.

Das Staatsministerium legt seiner Entscheidung bezüglich der Einrichtung von gebundenen Ganztagszügen folgende Auswahlkriterien zugrunde:¹³

- Die individuelle pädagogische Konzeption, die die Schule ausgearbeitet und vorgelegt hat
- Eine Beschreibung des besonderen Bildungsangebots, das die Schule umsetzen möchte (z. B. Sprachförderung, Bearbeitung von Lerndefiziten, Förderung von besonderen Begabungen etc.)
- Die Zusammensetzung der Schülerschaft (Feststellung des spezifischen Förderbedarfs, soziale Problematik, Migrationshintergrund etc.)
- Die personelle und räumliche Situation an der Schule
- Die Entwicklung der Schülerzahlen
- Die Gewährleistung der Wahlmöglichkeit zwischen dem Besuch einer Halbtags- und einer Ganztagsklasse an der jeweiligen Schule
- Die Stellungnahmen der Schulaufsichtsbehörden und des Sachaufwandsträgers
- Die jeweilige lokale Situation: eventuell konkurrierende Einrichtungen (z. B. Hort)
- Durch die Einrichtung der Ganztagsklasse muss gewährleistet sein, dass es dadurch nicht zur Einrichtung einer zusätzlichen Klasse (Klassenmehrung) in der betreffenden Jahrgangsstufe kommt
- Eine Ganztagsklasse kann auch nur dann eingerichtet werden, wenn die erforderliche Mindestschüleranzahl zur Klassenbildung erreicht wird

Innerhalb des pädagogischen Konzeptes des offenen Ganztagsangebots sollte eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot erkennbar sein. Weitere Details zu den Auswahlkriterien für die Entscheidung bezüglich der Einrichtung eines offenen Angebots werden nicht näher benannt.

Formale Zuständigkeiten

Der Bekanntmachung des Kultusministeriums für offene und gebundene Ganztagsangebote ist zu entnehmen, dass sich für beide Organisationsformen der Schulaufwandsträger zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb des Ganztagsangebots anfallenden zusätzlichen Sachaufwands und zur Mitfinanzierung des Personalaufwands verpflichtet (Bekanntmachung, 2.1.2.7). Zudem wird die Mittagsverpflegung im Zusammenwirken von Schulaufwandsträger, Schulleitung und gegebenenfalls einem externen Kooperationspartner organisiert (ebd.: 2.8).

1.2.3. Finanzierung des Ganztags

Personelle Ressourcen

Laut Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums steht den Schulen in gebundener Ganztagsform je nach Schulart Personal in unterschiedlichem Umfang zur Verfügung.

¹³ Informationen sind der Webseite des Bayerischen Kultusministeriums entnommen: <http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/ganztagschule.html> (Download 13.5.2015).



Je gebundener Ganztagsklasse an Grundschulen, Mittel- und Förderschulen stehen zwölf zusätzliche Lehrerwochenstunden (1 LWS = 45 Min.) zur Verfügung, während je gebundener Ganztagsklasse an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen acht zusätzliche LWS zugewiesen werden, wenn nicht auf die entsprechenden monetären Ressourcen zurückgegriffen wird.

Monetäre Ressourcen

Die Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums regelt die monetären Zuwendungen für offene und gebundene Ganztagsangebote.

Für gebundene Ganztagsangebote gelten folgende Regelungen:

- Die Schule erhält ein Budget ausschließlich zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands für gebundene Ganztagsklassen. Es beträgt ab dem Schuljahr 2014/15 6.100 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr und steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen mit dem externen Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern zur Verfügung. Gebundene Ganztagsklassen an Grund- und Förderschulen erhalten pro gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr in Jahrgangsstufe 1 zusätzlich 4.500 Euro und in Jahrgangsstufe 2 zusätzlich 3.000 Euro.
- Voraussetzung für die Personalausstattung und das Budget ist eine vom Schulaufwandsträger zu leistende Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten in Höhe von 5.000 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr an den Freistaat Bayern.

Für offene Ganztagsangebote gilt aktuell:

- Offene Ganztagsklassen erhalten je nach Schulart pro Gruppe und Schuljahr den Gegenwert der Lehrerwochenstunden in Geld und den jeweiligen Pauschalbetrag einer Klasse in gebundener Form, vor dem Hintergrund der Angleichung der Finanzierung von offener und gebundener Organisationsform.
- Das vom Staat Bayern gestellte Budget je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offenen Ganztagsangebote an Mittelschulen ab Schuljahr 2014/15 28.700 Euro, an Förderschulen ab 2014/15 32.600 Euro und an Real-, Wirtschaftsschulen und Gymnasien ab 2014/15 24.850 Euro. Es steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen zur Verfügung.
- Voraussetzung für die Bereitstellung des Budgets je Gruppe ist auch hier, dass der Schulaufwandsträger eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von 5.000 Euro je Gruppe und Schuljahr an den Freistaat leistet.

Sächliche Ressourcen

Zur Bereitstellung von sächlichen Ressourcen, wie bspw. technische oder räumliche Ausstattung der Ganztagschulen, findet sich in den schulrechtlichen Dokumenten Bayerns die Aussage, dass für gebundene und offene Ganztagsangebote geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen müssen. Nach telefonischer Auskunft der Referatsleitung zeichnet hierfür der Schulaufwandsträger, d. h. die Kommune verantwortlich.

1.2.4. Ausgestaltung des Ganztags

Administrative Anbindung der Organisation Ganztags

Die strukturelle Verortung der Bearbeitung des Ganztagsthemas innerhalb der Bayerischen Bildungsadministration findet sich im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. Innerhalb der Abteilung IV „Realschulen, Grundsatzfragen“ ist das Referat IV.8 angesiedelt, das für die Angelegenheit „Ganztagschulen und Mittagsbetreuung“ verantwortlich zeichnet.

Innerhalb des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) findet sich kein Referat, das die ganztägige Bildung und Betreuung eigens thematisiert.

Programm- und Projektschwerpunkte

Aktuell lassen sich im Freistaat Bayern zwei landesweite Programme bzw. Projekte mit Beteiligung des Kultusministeriums ausmachen.

Die im Jahr 2012 gestartete „Initiative Bildungsregionen in Bayern“ setzt sich zum Ziel, Bildungsregionen zu schaffen, in denen Schulen, Kommunen, Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung, Wirtschaft und weitere außerschulische Organisationen zusammenarbeiten, um die Bildungsqualität in ihrer Region zu verbessern. Eine Bildungsregion hat grundsätzlich fünf Säulen, zu denen auch die Stärkung der regionalen Ganztagsangebote zählt. Der Schwerpunkt ganztägiger Bildung und Betreuung liegt hier klar auf der Kooperation zwischen Ganztagschule und Jugendhilfe, um die schulischen Ganztagsangebote stärker mit den angebotenen Betreuungsmöglichkeiten zu verzahnen.

Das u. a. aus den Mitteln des Bayerischen Kultusministeriums geförderte Kurssystem „KESS – Kompetenzen extern für Schule und Schulleben“ bietet eine pädagogische Qualifizierung von Betreuungspersonal, etwa Eltern oder interessierte Bürgerinnen und Bürger, für den Einsatz in der offenen Ganztagschule an.¹⁴ Eine Zielsetzung des Kurssystems ist die Sicherung und der Ausbau ganztägiger schulischer Betreuungsangebote.

Beide Programme setzen auf die Stärkung der außerschulischen Kooperation der offenen Ganztagschule, womit der in Bayern generell starke Ausbaustand der offenen Ganztagschule unterstützt wird.

¹⁴ Vgl. www.kess-experten.org (Download 30.6.2015).



1.2.5. Strukturelles Unterstützungssystem

Serviceagentur „Ganztätig lernen“

In allen 16 Ländern steht den Ganztagschulen jeweils eine Serviceagentur „Ganztätig lernen“ als Unterstützungssystem zur Seite. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) hat die Agenturen gemeinsam mit den Ländern aufgebaut, wobei ihre Struktur von Land zu Land unterschiedlich ist. Sie sind entweder an eine Behörde, einen Träger oder eine Regionalstelle der DKJS angegliedert. Die dortigen Teams setzen sich aus Lehrkräften, Erziehungswissenschaftlern, Sozialpädagogen und anderen Professionen zusammen. Trotz länderspezifischer Arbeitsschwerpunkte der Regionalstellen lassen sich überaus häufig Unterstützungsangebote in Form von ganztagspezifischen Fortbildungsveranstaltungen oder -reihen finden, von Vernetzung von Ganztagschulen innerhalb sowie außerhalb der Ländergrenzen, von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie in Form von Beratung und Begleitung der Einzelschulen vor Ort.

Die bayerische Internetpräsenz der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ weist als aktuelle Arbeitsschwerpunkte des ansässigen Teams insbesondere das Erarbeiten einer Konzeption und die Umsetzung eines modularen Fortbildungsprogramms für Schulleiter, Lehrer und Externe in Ganztagschulen aus. Zudem soll zukünftig ein besonderer Fokus in der Fortbildung auf den Bereich des handlungsorientierten Lernens gelegt werden.¹⁵

Sonstige Unterstützungssysteme

Für Fragen bezüglich der Einrichtung und Organisation von gebundenen Ganztagszügen stehen den Eltern, Schulen und Sachaufwandsträgern zudem die Koordinatoren für den Ganztagsbereich in den jeweiligen Bezirksregierungen beratend zur Seite.

1.2.6. Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen Ganztag

In Bayern liegen ausführliche, seit 2013 verbindliche Qualitätsrahmen für offene sowie für gebundene Ganztagschulen vor.¹⁶ Die Qualitätsrahmen fassen diejenigen Qualitätskriterien zusammen, die für jede gebundene bzw. offene Ganztagschule maßgeblich sind, und zeigen gleichzeitig konkret Möglichkeiten auf, wie sich Ganztagschulen qualitativ weiterentwickeln können. Innerhalb der einzelnen Qualitätsbereiche wird deshalb zwischen Basisstandards und sogenannte Möglichkeiten zur Weiterentwicklung unterschieden. In beiden Qualitätsrahmen werden zunächst die übergeordneten erzieherischen Ziele und die Rahmenbedingungen von Ganztagschulen benannt. Die folgenden Kapitel fassen dann die wichtigsten Kriterien zusammen, die für die Qualität an einer Ganztagschule und deren Entwicklung von Bedeutung sind. Hierzu zählen ganztagspezifische qualitätsbezogene Rahmenbedingungen (pädagogisches Rahmenkonzept, Ganztagsräum-

¹⁵ Vgl. die Internetseite der Serviceagentur unter <http://www.bayern.ganztageig-lernen.de/die-serviceagentur> (Download 9.6.2015).

¹⁶ Vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums vom 9. August 2012.

lichkeiten, Zeitstruktur, Verpflegung, Gestaltung von Neigungs- bzw. Freizeitangeboten, Auswahl der Schülerschaft), Qualitätsstandards der Schulorganisation, Qualitätsstandards für Unterricht, Betreuung und Erziehung sowie die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Rechtliche Regelungen

In den einschlägigen schulrechtlichen Dokumenten zum bayerischen Ganzttag wird festgelegt, dass die Realisierung der in den Qualitätsrahmen als Basisstandards verbindlich festgelegten Qualitätsstandards für offene und gebundene Ganzttagsschulen ab Februar 2013 an staatlichen Ganzttagsschulen in regelmäßigen Abständen von der jeweils zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörde begleitet wird (s. a. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganzttagsschulen vom 9. August 2012). Hierfür wurden Bilanzberichte als Selbsteinschätzungsberichte konzipiert, die es den Ganzttagsschulen erlauben, ihren jeweiligen Entwicklungsstand zu dokumentieren. Berichte sind in der Regel neun Monate nach Einrichtung des Ganzttagsangebots und in der Folgezeit alle zwei Jahre vorgesehen. Sie werden von der Schulaufsicht eingefordert. Diese wertet die Berichte aus, besucht die Schule vor Ort und berät sie gegebenenfalls. Die interne und externe Evaluation bleibt davon unberührt, die Bilanzberichte können hierfür jedoch herangezogen werden.

Evaluation

Das Qualitätstableau der Schulinspektion, in Bayern die externe Evaluation, enthält keinen speziellen Bezug zum schulischen Ganzttag.

Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München erarbeitete zwei wissenschaftliche Begleitforschungen im Auftrag des Bayerischen Kultusministeriums. Zum einen wurde im Jahr 2007 der Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Schulversuchs „Ganztagsklassen im Hauptschulbereich“ vorgelegt.¹⁷ Hier war insbesondere die Akzeptanz und Nachfrage nach dem neuen Unterrichtsangebot ein wesentliches Kriterium. Zum anderen wurde im Jahr 2012 die empirische Begleitforschung zum Schulversuch „Gebundene Ganztagsgrundschule“ veröffentlicht, die den Auftrag hatte, das Erreichen der Ziele, die mit der gebundenen Ganztagsgrundschule verbunden sind, zu evaluieren.¹⁸

17 Vgl. Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (2007). Schulversuch Ganztagsklassen im Hauptschulbereich. Abschlussbericht zur Wissenschaftlichen Begleitung. München.

18 Vgl. Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (2012). Schulversuch „Gebundene Ganztagsgrundschule“. Abschlussbericht. München.

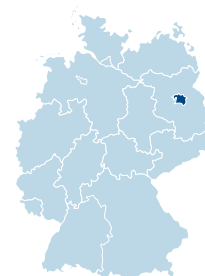


1.3. Berlin

1.3.1. Institutionelles Ganztagsverständnis

Definition und Zielzuschreibung

Die Begriffsbestimmung von Ganztagschule in Berlin lautet nach dem § 19 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) wie folgt:



„Ganztagschulen verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung durch ein schul- und sozialpädagogisches Konzept. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere vertiefende Übungen, Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. Die Schule unterbreitet darüber hinaus weitere Angebote und bezieht sie in das Schulleben ein. Sie soll Kooperationen insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Musikschulen, Sportvereinen und Volkshochschulen vereinbaren. Sie kann Erziehungsberechtigte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, einbeziehen. Beim offenen Ganztagsbetrieb erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung freiwillig, beim gebundenen Ganztagsbetrieb besteht Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 4). An Ganztagschulen soll ein Mittagessen angeboten werden.“

Eine klare Definition von Ganztagschule findet sich im Berliner Schulgesetz nicht. Mit Bezug zur Definition von Ganztagschule der Kultusministerkonferenz (KMK) erscheint sie ausdifferenzierter, insbesondere hinsichtlich außerschulischer Kooperation und der Ausgestaltung von Bildungs- und Betreuungsangeboten, jedoch enthält sie eher inhaltliche Vorschläge zur Ausgestaltung, statt eindeutiger Merkmale. Mit dem Bezug zu Aspekten wie dem konzeptionellen Zusammenhang zwischen Unterricht und Betreuungsangebot, der Kooperation mit außerschulischen Partnern, der Mittagsverpflegung sowie dem Vorhalten von Förder- und Betreuungsangeboten verhandelt das Berliner Schulgesetz das Ganztagesthema eher verwaltungstechnisch denn programmatisch-inhaltlich. Insgesamt betrachtet zielt der gesamte § 19 Schulgesetz auf die Definition der Ganztagschule. Im zitierten Absatz 2 ist der pädagogische Aspekt verankert, während in den Absätzen 3 bis 6 die Organisation der Ganztagsangebote normiert wird. Diese Vorgaben des Schulgesetzes werden durch die programmatischen Vorgaben, die innerhalb des „Bildungsprogramms für die offene Ganztagschule“ und der „Eckpunkte für die Ganztagschulentwicklung in der Sekundarstufe I“ expliziert werden, ergänzt.

Eine Formulierung von expliziten Zielzuschreibungen an den Ganztage findet sich innerhalb der schulrechtlichen Dokumente Berlins nicht.

Favorisiertes Ganztagsmodell

In § 19 Abs. 1 Berliner Schulgesetz ist festgeschrieben, dass alle Grundschulen sowie Integrierten Sekundarschulen (die seit 2010/11 die bisherigen Haupt-, Real- und Gesamtschulen ersetzen) bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 Ganztagsgrundschulen sind. Da an allgemeinbildenden Schulen in Berlin neben der Grund- und Integrierten Sekundarschule nur noch das Gymnasium vorgehalten wird (zudem die Gemeinschaftsschule im Schulversuchsstatus, die jedoch ebenso per definitionem Ganztagsgrundschule ist), kann Berlin einen verhältnismäßig hohen Ganztagsgrundschul-Ausbaustand verzeichnen – überdies ist rund ein Viertel aller Gymnasien ebenfalls in ganztägiger Form organisiert. Die überwiegende Mehrzahl der Grundschulen wird in offener Organisationsform angeboten (82 Prozent).¹⁹

Vorgehaltenes Ganztagsgrundschulangebot und rechtlicher Rahmen in der zeitlichen Entwicklung

Laut §§ 26, 27 Grundschulverordnung (GsVO) von 2005 wird in Berlin die Ganztagsgrundschule in offener sowie gebundener Form vorgehalten. Die teilgebundene Organisationsform ist nicht explizit vorgesehen, jedoch wird in der Verordnung formuliert, dass innerhalb der gebundenen Form in Ausnahmefällen ein Teil der Schule als Verlässliche Halbtagsgrundschule im offenen Ganztagsbetrieb eingerichtet werden kann (§ 27 Abs. 2 GsVO). Dies impliziert, dass die Schule faktisch teilgebunden organisiert wäre.

Alle Grundschulen, die nicht Ganztagsgrundschulen in gebundener Form sind, sind offene Ganztagsgrundschulen, die sich aus der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) und der ergänzenden Förderung und Betreuung zusammensetzen. Sie gewährleisten nach § 25 Grundschulverordnung die verpflichtenden Zeiten der Verlässlichen Halbtagsgrundschule von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr und offerieren zusätzlich ergänzende Förderungs- und Betreuungszeiten in Form von Angebotsmodulen. Während das Angebot der Verlässlichen Halbtagsgrundschule für Eltern kostenlos ist, sind die drei Angebotsmodule der offenen Ganztagsgrundschule (Frühbetreuung, Nachmittagsangebot sowie Spätbetreuung) kostenpflichtig zu buchen. Hierfür wird ein Elternkostenbeitrag gemäß des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG) erhoben, der basierend auf den Einkommensverhältnissen der Eltern berechnet wird. Dies bedeutet einerseits, dass alle Berliner Grundschul Kinder in einer maximalen Zeitspanne von 6 bis 18 Uhr an allen Unterrichts- sowie Ferientagen betreut werden können, andererseits, dass die Berliner Grundschulen lediglich von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr ein für Eltern kostenloses Angebot bereitstellen.

Nach § 14 der Berliner Sekundarstufe-I-Verordnung von 2010 ist in der Sekundarstufe I der Ganztagsbetrieb in offener, teilgebundener und gebundener Form möglich.

¹⁹ Vgl. Kultusministerkonferenz (KMK) (2015). Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2009 bis 2013. Berlin. Onlinedokument. Online unter http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/GTS_2013_Bericht.pdf (Download 13.7.2015).



Tabelle 5: In Berlin vorgehaltene Ganztagsschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015

	Grundschule		Sekundarbereich I
	Offene Ganztagsgrund- schule als Verlässliche Halbtagsgrundschule mit ergänzender Förderung und Betreuung	gebunden	in gebundener, offener oder teilweise gebundener Form
Mindestöffnungst- tage	5	4	4
Mindestöffnungszeit in Stunden/Tag	6	8	8
Mindestöffnungszeit am Tag	verpflichtende Zeit von 7:30 bis 13:30 Uhr, zusätzlich wählbare Angebots- module: Frühbetreuung 6:00 bis 7:30 Uhr, Nachmittagsan- gebot 13:30 bis 16:00 Uhr, Spätbetreuung 16:00 bis 18:00 Uhr (mit Kostenbeteiligung)		

Quelle: Eigene Darstellung.

BertelsmannStiftung

Um das bestehende Ganztagsschulangebot besser einordnen zu können, sollen im Folgenden anhand veröffentlichter Mitteilungen, Richtlinien, Erlasse, Verordnungen, Vorschriften und Gesetze die länderspezifischen Entwicklungen der Implementierung des Ganztags im Hinblick auf geschaffene Regelungsstrukturen kurz zusammengefasst werden.

Mit einem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport wurde im Oktober 2003 das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) bekanntgemacht. Im Anschluss daran wurde am 8. Dezember 2003 bereits ein Gesamtkonzept für die Ganztagsbetreuung von Schulkindern herausgegeben. Gleich darauf wurden am 26.1.2004 mehrere Paragraphen (§§ 19, 20, 46, 55, 76) ins Schulgesetz (SchulG) überführt, die unter anderem über den Zusammenhang von Ganztagsbeschulung, über die Voraussetzung für Inbetriebnahme eines Ganztagsbetriebs, über die Kooperation mit externen Partnern, über die Zeiten des Ganztagsangebots oder die möglichen Anbindungen an Internatsstrukturen aufklären. In den Jahren 2004 und 2005 wurden daran anschließend genauere Erläuterungen zum IZBB (12.2.2004) und Verordnungen über Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (§ 26 SchulG) sowie über die Grundschulen (§§ 25 bis 28 SchulG) veröffentlicht (19.1.2005), die hauptsächlich Informationen über die formale Gestaltung des Ganztagsbetriebs und die Kooperation mit externen Partnern enthielt. Nachdem im Jahr 2009 das Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagsgrundschule erschienen war, welches eher inhaltlich-programmatisch ausgerichtet war, folgte am 31. März 2010 eine weitere Verordnung über Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (§§ 2, 4,

10, 14 SchulG), in der die Rolle der Eltern im Ganztagsbetrieb, die Vertragserstellung mit externen Kooperationspartnern, zusätzlicher Unterricht zur Leistungsförderung und diverse Formen der außerunterrichtlichen Betreuung geregelt werden. Eine Rahmenvereinbarung vom 9.07.2010 zwischen Kultusministerium und dem Träger der freien Jugendhilfe bildet hierfür eine weitere Richtlinie bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebs in der Sekundarstufe I. Zudem legt die Verwaltungsvorschrift vom 29.12.2010 zur einheitlichen Gestaltung und Zuordnung von Aufgabenbereichen an öffentlichen Schulen fest, dass die Koordination der Angebote im außerunterrichtlichen Bereich der Ganztagschule zum Aufgabenbereich des Studienrektors bzw. des Sekundarschulrektors gehört. Nach einer weiteren Verwaltungsvorschrift vom 21. April 2011, die noch einmal die Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen zusammenfasst, ergänzte das Berliner Kultusministerium am 19. Juni 2013 im Berliner Schulgesetz noch die Ausweitung des Ganztagsangebots (von 6 bis 18 Uhr) auf die Klassenstufen 5 und 6, nachdem sie vorher nur für die Klassen 1 bis 4 Gültigkeit hatten. Die jüngste dokumentierte Verordnung zum Ganztagsbetrieb stammt vom 19.11.2013 und bezieht sich auf die monatliche Kostenbeteiligung des Kindes und seiner Eltern für das Mittagessen an der Ganztagschule. Bereits am 24.10.2011 sind hierzu im Rahmen des Schulförderungs- und -betreuungsverordnung (§ 13a SchulG) Regelungen getroffen worden.

Auffällig ist, dass Regelungen, die finanzielle Zuwendungen betreffen, in Berlin kaum thematisiert werden. Im Vordergrund stehen die praktische Umsetzung des Ganztagskonzeptes und die Implementierung in bereits vorhandene Strukturen. Dementsprechend weisen die Reformen eine enge Verschränkung inhaltlicher und formaler Aspekte auf.

1.3.2. Wege zum Ganztagsbetrieb

Schritte zur Umwandlung in eine Ganztagschule

Da in Berlin alle Grundschulen sowie Integrierten Sekundarschulen (ISS) per definitionem Ganztagschulen sind, gelten folgende Aussagen für die Gymnasien sowie für die Grundschulen, die sich gebunden organisieren wollen. Für die ISS ist generell kein formales Antragsverfahren vorgesehen. Die Schulen entscheiden eigenverantwortlich durch Votum der Schulkonferenz darüber, ob sie gebunden, offen oder teilgebunden arbeiten.

In den schulrechtlichen Dokumenten zum Ganztagsbetrieb sind keine differenzierten Regelungen bezüglich des Antragsverfahrens benannt. Nach dem § 19 Abs. 1 Schulgesetz trifft die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans sowie des pädagogischen Konzeptes der Schule. Eine Nachfrage bei der zuständigen Referentin in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bestätigte das relativ formlose Verfahren. Der Antragsteller ist die jeweilige Schule, die einen formlosen Antrag einreicht. Der formlose Antrag wird durch einen Schulkonferenzbeschluss und das pädagogische Konzept ergänzt.



Formale Zuständigkeiten

Nach Aussage aus der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ist die Schulaufsichtsbehörde formal für die inneren Angelegenheiten der Ganztagsschulentwicklung zuständig, die Schulbehörde für die äußeren. Weitere, eigens für den Bereich des schulischen Ganztags formulierte Zuständigkeiten finden sich lediglich bezogen auf die Senatsverwaltung, die das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie des Ganztagsbetriebs an der Ganztagsschule durch Rechtsverordnung regelt (§ 19 Abs. 7 SchulG).

1.3.3. Finanzierung des Ganztags

Personelle Ressourcen

Den „Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen 2014/15“ ist folgende Zuweisung von Unterrichtsstunden für den Ganztagsbetrieb in der Sekundarstufe I zu entnehmen (s. a. Tab. 6): Berlin misst den gebundenen und teilgebundenen Schularten der Sekundarstufe I auf Basis der Anzahl der Schüler, die am jeweiligen Ganztagsbetrieb der Schule teilnehmen, mit 0,04 bis 0,13 zusätzlichen Lehrkräftestunden, je nach Schulart und Organisationsform, Lehrkräfte zu. Die Zumessung von Unterrichtsstunden für strukturelle Unterstützung an offenen Ganztagsschulen der Sekundarstufe I erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler, die am jeweiligen Ganztagsbetrieb der Schule teilnehmen, und beträgt 0,043 bis 0,04 zusätzliche Lehrkräftestunden, je nach Schulart.

Die „Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Erziehern und Sozialarbeitern, pädagogischen Unterrichtshilfen und Betreuern (weiteres pädagogisches Personal) an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und Internaten ab Schuljahr 2014/15“ regelt unter anderem die Zumessung des weiteren pädagogischen Personals je Schüler im gebundenen und offenen Ganztagsbetrieb der verschiedenen Schulstufen und -arten (s. Tab. 6).

Monetäre Ressourcen

Zur Finanzierung des Berliner Ganztags in monetärer oder sächlicher Hinsicht werden in den schulrechtlichen Dokumenten keine Informationen bereitgestellt.

Sächliche Ressourcen

Siehe oben.

1.3.4. Ausgestaltung des Ganztags

Administrative Anbindung der Organisation Ganztag

Die strukturelle Verortung der Bearbeitung des Ganztagsthemas innerhalb der Berliner Bildungsadministration findet sich innerhalb der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft. In der Abteilung II „Grundsatzangelegenheiten und Recht des Bildungswesens; allgemeinbildende Schulen; Lehrkräftebildung“ ist das Referat II A „Schulartenübergreifende Angelegenhei-

Tabelle 6: Zumessung von Lehrkräften und weiterem pädagogischem Personal an öffentlichen Berliner allgemeinbildenden Schulen

Zusätzliche Lehrkräftestunden je Schüler im Ganztagsbetrieb an Gymnasien und Integrierten Sekundarschulen		
	Gymnasien	Integrierte Sekundarschulen
gebunden	0,043	0,13
teilgebunden	0,043	0,13/0,04/0,085
offen	0,043	0,04
Zusätzliches weiteres pädagogisches Personal (Anteil an VZE-Erzieher/innen bei 39 WoStd.) im offenen Ganztagsbetrieb für Grundschulen und Grundstufen an ISS, Jahrgangsstufen 1 bis 6 (Gruppenfrequenz 22)		
ergänzende Förderung und Betreuung		
Baustein	Faktor pro Schüler/in	
A Frühbetreuung von 6:00 bis 7:30 Uhr	0,00875	
B Betreuungszeit von 13:30 bis 16:00 Uhr	0,01458	
C Spätbetreuung von 16:00 bis 18:00 Uhr	0,01166	
Zusätzliches weiteres pädagogisches Personal (Anteil an VZE-Erzieher/innen bei 39 WoStd.) im offenen Ganztagsbetrieb für Grundschulen und Grundstufen an ISS, Jahrgangsstufen 1 bis 6 (Gruppenfrequenz 24)		
Verlässliche Halbtagsgrundschule (7:30 – 13:30 Uhr)		
Jahrgangsstufe	Faktor pro Schüler/in	
1	0,01203	
2	0,01123	
3	0,00749	
4	0,00508	
5	0,00223	
6	0,00134	
Zusätzliches weiteres pädagogisches Personal (Anteil an VZE-Erzieher/innen bei 39 WoStd.) im gebundenen Ganztagsbetrieb für Grundschulen und Grundstufen an ISS, Jahrgangsstufen 1 bis 6 (Gruppenfrequenz 24)		
ergänzende Förderung und Betreuung		
Baustein	Faktor pro Schüler/in	
A Frühbetreuung von 6:00 bis 7:30	0,00875	
B Spätbetreuung von 16:00 bis 18:00	0,01166	
Zusätzliches weiteres pädagogisches Personal (Anteil an VZE-Erzieher/innen bei 39 WoStd.) in der Sekundarstufe I der Sekundar- und Gemeinschaftsschule (Jahrgangsstufen 7 bis 10) sowie des Gymnasiums (Jahrgangsst. 5 bis 10)		
	pro Schüler/in	
gebundene Form	0,00875	
offene Form	0,00375	
teilgebundene Form		
a) an 1 Tag gebunden/3 Tagen offen	0,005	
b) an 2 Tagen gebunden/2 Tagen offen	0,00625	
c) an 3 Tagen gebunden/1 Tag offen	0,0075	

VZE = Vollzeiteinheit

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung



ten, Inklusion, Qualitäts- und Bildungsmonitoring“ angesiedelt, in dem sich nach Aussage aus der Senatsverwaltung das Aufgabengebiet Ganztagschule verortet.

Am Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) findet sich kein Referat, das ganztägige Bildung und Betreuung eigens thematisiert.

Programm- und Projektschwerpunkte

Das Bundesland Berlin nahm in Kooperation mit Brandenburg als gemeinsame Bildungsregion über die Projektlaufzeit von 2004 bis 2008 zusammen mit den weiteren drei Ländern Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz am Verbundprojekt „Lernen für den GanzTag“ teil. Das Projekt verfolgte das Ziel, Fortbildungsmodule für Personen zu entwickeln, die als Multiplikatoren von Fortbildungsinhalten für in Ganztagschulen tätige Praktiker wirken können. Adressaten dieser Fortbildungsinhalte konnten Schulleitungen, Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte oder Ganztagskoordinatoren aus Ganztagschulen ebenso sein wie Fachberater aus den Bereichen der Schule, der Jugendhilfe oder anderen mit Ganztagschulen kooperierenden Organisationen oder Einrichtungen.

Aus dem Berlin-brandenburgischen Länderprojekt sind einige Materialien hervorgegangen, die zumeist pädagogische Gestaltungsaspekte des schulischen Ganztags berühren und schwerpunktmäßig von Praktikern für Praktiker erstellt wurden. In diesem Kontext entstanden auch durch die Vernetzung Berliner Ganztagsgrundschulen Qualitätskriterien für gebundene Ganztagsgrundschulen.

1.3.5. Strukturelles Unterstützungssystem

Servicestelle „Ganztägig lernen“

In allen 16 Ländern steht den Ganztagschulen jeweils eine Serviceagentur „Ganztägig lernen“ als Unterstützungssystem zur Seite. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) hat die Agenturen gemeinsam mit den Ländern aufgebaut und ihre Struktur ist von Land zu Land unterschiedlich: Sie sind entweder an eine Behörde angegliedert, einen Träger oder eine Regionalstelle der DKJS. Die dortigen Teams setzen sich aus Lehrkräften, Erziehungswissenschaftlern, Sozialpädagogen und anderen Professionen zusammen. Trotz länderspezifischer Arbeitsschwerpunkte der Regionalstellen lassen sich überaus häufig Unterstützungsangebote in Form von ganztagspezifischen Fortbildungsveranstaltungen oder -reihen finden, von Vernetzung von Ganztagschulen innerhalb sowie außerhalb der Ländergrenzen, von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie in Form von Beratung und Begleitung der Einzelschulen vor Ort.

Das Land Berlin beteiligte sich zusammen mit Brandenburg als gemeinsame Bildungsregion am Verbundprojekt „Lernen für den GanzTag“ (vgl. vorigen Abschnitt). In diesem Kontext fand eine Zusammenarbeit zwischen den am Verbundprojekt beteiligten Akteure und der Servicestelle statt, insbesondere bei der Entwicklung von Service- und Qualifizierungsangeboten für Schulen. Nach Aussage aus der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ist die Arbeit der

Servicestelle Berlin im Wesentlichen Teil des Fortbildungskonzeptes der Ganztagschulen.

Nach Selbstbeschreibung der Berliner Serviceagentur „Ganztägig lernen“ konzentrieren sich die Arbeitsschwerpunkte auf²⁰

- individualisiertes Lernen in heterogenen Lerngruppen,
- Umgang mit Zeit im Ganzttag (Stichwort Rhythmisierung),
- Kooperation, sowohl in der Schule als auch mit außerschulischen Partnern, mit Kindergarten, Grundschule, weiterführenden Schulen sowie mit externen Partnern,
- Change Management – Prozesssteuerung.

Zudem plant das Team der Serviceagentur zum einen den Aufbau, die Moderation und die Begleitung von Ganztagschulnetzwerken im Grundschul- und Sekundarbereich und deren Qualifizierung. Gute Praxis bereits bestehender Ganztagschulen soll für die Entwicklung neuer Schulen nutzbar gemacht werden durch z. B. auch länderübergreifende Hospitationen und Exkursionen. Zum anderen sollen zukünftig verstärkt Experten vermittelt und Fachtage zu den Kernthemen veranstaltet werden sowie Fortbildungen und Beratung für Multiplikatoren und Schulleitungen stattfinden.

Sonstige Unterstützungssysteme

Auch der Schulentwicklungsplan (SEP) der Stadtstaaten soll an dieser Stelle als strukturelles Unterstützungsinstrument verstanden werden (siehe auch Länderberichte zu Bremen und Hamburg). Der für Berlin aktuell vorliegende SEP bezieht sich jedoch auf die Jahre 2006 bis 2011, zudem war der SEP schon damals eine Planungsgröße aus 2005. Die Fortschreibung für die Schuljahre 2014/15 bis 2017/18 erfolgt gegenwärtig. Aufgrund der mangelnden Aktualität des vorliegenden SEP soll an dieser Stelle auf eine ausführliche Darstellung verzichtet werden. Allerdings soll der Hinweis nicht fehlen, dass innerhalb der Schulentwicklungsplanung für die Jahre 2006 bis 2011 Entwicklungsziele mit der Ganztagschule verbunden wurden, insbesondere für die damals vorgehaltene Gesamtschule (seit 2010 sind Haupt-, Real- und Gesamtschulen zur Integrierten Sekundarschule zusammengefasst). So heißt es, dass die Ganztagskonzeptionen der Gesamtschulen weiterzuentwickeln sind, vornehmlich um in der Konsequenz Schulabbrüche zu vermeiden und die Absolventen zu höheren Schulabschlüssen zu führen.²¹ Die Ergebnisse dieser an dieser Stelle klaren Indikatorisierung für ein „erfolgreiches“ Ganztagskonzept wären zu überprüfen bzw. wird interessant sein, im folgenden SEP zu sehen, ob dieses Entwicklungsziel ebenso für die Integrierten Sekundarschulen gilt. Zudem empfiehlt der SEP, bei der Entwicklung von Ganztagsangeboten im Grundschulbereich stets die Qualität im Mittelpunkt stehenzulassen, diese

²⁰ Vgl. die Internetseite der Serviceagentur unter <http://www.berlin.ganztaegig-lernen.de/die-serviceagentur/ueber-uns> (Download 9.6.2015).

²¹ Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (2006): Bildung für Berlin. Schulentwicklungsplan für die Jahre 2006 bis 2011. Berlin: 31.



kritisch zu prüfen und weiterzuentwickeln. Zudem wird empfohlen, ein Fortbildungsangebot für Lehrkräfte und Sozialpädagogen sowie Erzieher zur qualitativen Gestaltung des Ganztagsbetriebs zu realisieren.

1.3.6. Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen Ganzttag

Seit 2005 liefert das „Leitbild der offenen Ganztagsgrundschule“ Orientierungspunkte für die Umsetzung des Ganztags. 2009 wurde das „Bildungsprogramm für die offene Ganztagsgrundschule“ veröffentlicht – es beschreibt Gestaltungsprinzipien, Aufgabenfelder und Entwicklungsziele für die Entwicklung der Ganztagsgrundschulen.

Im Kontext des Verbundprojekts „Lernen für den Ganzttag“ wurden im Jahr 2008 Qualitätskriterien für gebundene Ganztagsgrundschulen veröffentlicht. Die Broschüre beinhaltet vielfältige Qualitätsbereiche und -kriterien, die durch praktische Beispiele unterfüttert werden.

Zum Start der Integrierten Sekundarschule (ISS) gab die Senatsverwaltung Ende 2009 die Handreichung „Einführung des Ganztags an der Integrierten Sekundarschule“ heraus. Seit 2011 liegt eine Entwurfsfassung der „Berliner Eckpunkte für die Ganztagschulentwicklung in der Sekundarstufe I“ vor, die die Praxiserfahrungen bei der Einführung des Ganztags an den ISS aufgreift. Seit 2013 liegt die Publikation „Ganztägig lernen. Eckpunkte für eine gute Ganztagschule“ vor, die die Eckpunkte zusammen mit gelungenen Praxisbeispielen in acht Handlungsfeldern und zahlreichen Indikatoren aufnimmt.

Rechtliche Regelungen

Konkrete schulrechtliche Regelungen bezogen auf die Qualitätssicherung oder -entwicklung in den Berliner Ganztagschulen finden sich nicht.

Evaluation

Im Qualitätstableau für die Berliner Schulinspektion ist als ergänzendes Qualitätsmerkmal das „Ganztagsangebot“ aufgenommen.

Vom Kultusministerium Berlin in Auftrag gegebene wissenschaftliche Begleitforschungen zur Umsetzung Berliner Ganztagschulmodelle finden sich nicht.



1.4. Brandenburg

1.4.1. Institutionelles Ganztagsverständnis

Definition und Zielzuschreibung

Laut § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) werden Ganztagsangebote wie folgt definiert:

„Ganztagsangebote verbinden Unterricht mit außerunterrichtlichen Angeboten zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die außerunterrichtlichen Angebote können neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere Arbeitsstunden, Neigungsgruppen und Freizeitangebote umfassen.“

Das Schulgesetz hebt mit dieser Begriffsbestimmung hauptsächlich auf die organisatorischen Elemente der Ganztagsangebote ab, indem insbesondere auf den konzeptionellen Zusammenhang zwischen Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten verwiesen wird.

Die Verwaltungsvorschrift über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen, Abschnitt 1, formuliert die mit der Ganztagschule verfolgten Ziele:

„Mit der Schaffung von Ganztagsangeboten werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- a) eine vertiefte individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler,
- b) eine Stärkung der Schule als Lern- und Lebensort,
- c) die Bereitstellung von attraktiven Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche,
- d) eine Nutzung der im Gemeinwesen vorhandenen Ressourcen durch die verbindliche Kooperation mit außerschulischen Partnern und
- e) eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“

Brandenburg betont die mit dem schulischen Ganztags häufig verknüpften Zielvorstellungen einer erhöhten individuellen Förderung sowie der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Land erhofft sich zudem Wertschöpfung durch Kooperation und berührt im weitesten Sinne Themen der Schulentwicklung, wenn Schule durch die Gestaltung schulischen Ganztags zu einem Lern- und Lebensort entwickelt werden soll.



Favorisiertes Ganztagsmodell

Im Bereich der Grundschule wird klar die offene Organisationsform präferiert. Nach entsprechender Verwaltungsvorschrift für den Ganzttag (Abschnitt 2) sind für brandenburgische Grundschulen neben der sogenannten Verlässlichen Halbtagschule, die eine feste Betreuung bis mindestens 13.30 Uhr garantiert, nur Ganztagsangebote in offener Form vorgesehen. Diese Regelungen spiegeln sich in den Daten zu den Schulen mit Ganztagsangeboten in Brandenburg wider:²² Alle in Brandenburg vorgehaltenen Ganztagsgrundschulen sind offen organisiert (49 Prozent aller Schulen).

Vorgehaltenes Ganztagsangebot und rechtlicher Rahmen in der zeitlichen Entwicklung

Im Grundschulbereich wird in Brandenburg zwischen zwei Formen der Ganztagsbetreuung unterschieden. Die Verlässliche Halbtagschule (VHG) bietet über mindestens sechs Stunden eine feste Betreuung in der Schule an und wird mit den Angeboten des Hortes und/oder anderer Anbieter zu einem Ganztagsangebot erweitert. Der Besuch der VHG ist für alle Kinder verpflichtend und die nachschulischen Aktivitäten stehen für alle Kinder offen, sind aber nicht obligatorisch. Neben der Verlässlichen Halbtagschule können sich Grundschulen auch als Schule mit Ganztagsangeboten in offener Form organisieren. Hier bieten der Hort oder andere Träger nach dem regulären Grundschulunterricht ein aktives Betreuungsangebot an. Die Angebote nach dem Unterricht stehen ebenfalls für alle Kinder offen, sind aber nicht verpflichtend. Für beide Formen der Ganztagsbetreuung gilt jedoch die Regel, dass mindestens 60 Prozent der Schülerinnen und Schüler an den Angeboten teilnehmen müssen (vgl. Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen 2012, Abschnitt 2, Nummer 7, Absatz 3 sowie Nummer 8, Absatz 2).

Definitiv wird die Verlässliche Halbtagschule innerhalb der Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote unter die Kategorie Grundschulen mit Ganztagsangeboten subsumiert. Die Statistik der Kultusministerkonferenz (KMK) über die allgemeinbildenden Schulen in Ganztagsform führt die VHG in Brandenburg generell unter den offenen Ganztagsgrundschulen, innerhalb der KMK-Statistik über Schülerinnen und Schüler im Ganztagsbetrieb werden dann nur diejenigen Schüler der VHG gezählt, die im Anschluss ein schulisches außerunterrichtliches Angebot oder eine Hortbetreuung an mindestens drei Tagen in der Woche für mindestens sieben Zeitstunden (inklusive des regulären Vormittagsunterrichts) in Anspruch nehmen. Ob in jedem dieser gemeldeten Fälle die außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangebote unter Aufsicht und Mitverantwortung der Schulleitung organisiert werden – was als wesentliches Kriterium der Ganztagschule laut KMK gilt –, insbesondere bei der Betreuung durch einen Hort, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

Zur eben dargelegten Betreuungsstruktur sei angemerkt, dass die in Brandenburg oftmals als Kooperationsvorhaben von Schule und außerschulischen Partnern, insbesondere aus der Jugendhilfe, angelegte Ganztagsangebote im Wesentlichen auf die schulische Angebotsstruktur der ehe-

²² Vgl. Kultusministerkonferenz (KMK) (2015). Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2009 bis 2013. Berlin. Onlinedokument. Online unter http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/GTS_2013_Bericht.pdf (Download 13.7.2015).

maligen DDR zurückgehen. Sie konnte eine ausgebaute Struktur der Kindertagesbetreuung durch den Hort vorweisen, die auch heute noch vorzufinden ist und weiterhin aufrechterhalten bleibt – in den Grundschulen mit Ganztagsangeboten ist die Kooperation von Schule und Jugendhilfe und externen Partnern aktuell verbindlich festgeschrieben.

Ganztagschulen in der Sekundarstufe I können in offener, teilgebundener oder voll gebundener Form organisiert werden und entsprechen der Übereinkunft der KMK (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: In Brandenburg vorgehaltene Ganztagsschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015

	Grundschule				Sekundarbereich I	
	Verlässliche Halbtagschulen		offene Ganztagsgrundschule		Ganztagschule in offener, teilgebundener, voll gebundener Form	
	Jg. 1–4	Jg. 5–6				
Mindestöffnungstage	5	5	3	4	3	4
Mindestöffnungszeit in Stunden/Tag	6	7	8	7	8	7

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Entscheidend für die Herausbildung des bestehenden Ganztagsschulangebots sind die in den vergangenen Jahren auf den Weg gebrachten Richtlinien, Erlasse, Verordnungen, Vorschriften und Gesetze zum Thema Ganztags. Im Folgenden sollen daher die länderspezifischen Entwicklungen der Implementierung des Ganztags im Hinblick auf geschaffene Regelungsstrukturen kurz umrissen werden.

Mit den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen und Selbsthilfeprojekten für die Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) vom 9. September 2003 wurden bereits zu Beginn klare Orientierungshilfen zum Zuwendungszweck, zum Gegenstand, zu Empfängern, Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung sowie zum Genehmigungsverfahren bereitgestellt. Daran anschließend wurden am 26. Februar 2004 in Form einer Verwaltungsvorschrift Grundsätze und allgemeine Rahmenbedingungen für den Ganztagsschulbetrieb in der Primarstufe und Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen propagiert. In den Jahren 2004 und 2005 wurden zudem mehrere Kooperationsabkommen zwischen dem Land Brandenburg und externen Kooperationspartnern (Landesmusikverband, Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung, Kunst- und Kreativschulen, Land Berlin) vor dem Hintergrund des Ausbaus der Ganztagschule abgeschlossen (19.1.2004, 5.7.2004, 21.12.2004, 29.8.2005, 12.9.2005). Am 8. bzw. 11. Januar 2007 wurden in Brandenburg außerdem insofern Änderungen des Schulgesetzes vorgenommen, als die Aufgaben von Ganztagschulen, Formen des Ganztags, der Umgang mit Schülerdaten, das Antragsverfahren



auf die Einrichtung einer Ganztagschule, die Teilnahmepflicht von Schülerinnen und Schülern sowie die personelle Zusammensetzung der Schulkonferenz mit Blick auf die Erfordernisse der Schulen mit Ganztagsangeboten geregelt werden (§§ 18, 44, 65, 90 BbgSchulG). In den folgenden Jahren (2007 bis 2010) folgten vereinzelte Verwaltungsvorschriften zur Regelung formaler Anliegen (2.8.2007, 11.3.2008, 7.8.2008, 19.2.2009: Information von Eltern über die Ganztagschule, Spezifizierung der Anzahl von Lehrerwochenstunden an Ganztagschulen sowie finanzielle Förderung und Stundenausstattung für Verlässliche Halbtagschulen, die das Ganztagskonzept umsetzen). Schließlich veröffentlichte das Brandenburgische Kultusministerium am 21. April 2011 eine Verwaltungsvorschrift (VV-Ganztag), die genau über die Zielsetzungen und Organisationsformen, das pädagogische Ganztagskonzept, die verbindlichen Kooperationen, Informationen und Kostenbeteiligung der Eltern, die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung, die Evaluation, das Ganztagsangebot an Grundschulen, das Ganztagsangebot an Schulen der Sekundarstufe I, das Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie über Ganztagsangebote an Schulen in freier Trägerschaft Auskunft gibt. Ein Jahr später folgte mit den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation vom 27. März 2012 vor allem bezüglich der Zuweisung und Verwendung von Lehrerwochenstunden eine weitere Konkretisierung.

Geradezu schematisch zeigt sich an der Entwicklung in Brandenburg, wie zunächst formale Strukturen geschaffen und diese dann inhaltlich zunehmend ausdifferenziert werden. Offene Angebote und kooperative Betreuungsangebote nehmen in diesem Zusammenhang einen wichtigen Platz ein.

1.4.2. Wege zum Ganztag

Schritte zur Umwandlung in eine Ganztagschule

Das Verfahren zur Einrichtung von Ganztagsangeboten können nach den Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen, Abschnitt 5, sowohl die Schule als auch der Schulträger in gegenseitigem Benehmen einleiten. Über den Antrag entscheidet die Schulkonferenz. Zuvor muss eine Elternbefragung erfolgt sein und eine Konzeptgruppe eingerichtet werden, die ein Ganztagskonzept erarbeitet. Der Beschluss der Schulkonferenz wird dem Schulträger zugeleitet. Erklärt dieser sein Einverständnis, stellt die Schulleitung den Antrag zur Einrichtung des Ganztagsangebots beim zuständigen Staatlichen Schulamt bzw. bei der jeweiligen Regionalstelle des Landesschulamtes (derzeit befindet sich die Struktur des Schulamtes in einer Phase der Umorganisation). Dieses erstellt eine Rangliste für Genehmigungsvorschläge von Anträgen unter Berücksichtigung u. a. der Qualität des pädagogischen Ganztagskonzeptes einschließlich der Kooperationsbeziehungen, des Schulentwicklungsplans hinsichtlich der Standortsicherung, der regionalen Ausgewogenheit der Ganztagsangebote und sozialer Gesichtspunkte. Diese Rangliste wird an das Bildungsministerium weitergeleitet, das eine abschließende Stellungnahme verfasst, unter besonderer Berücksichtigung der überregionalen Ausgewogenheit der Ganztagsangebote und der Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Schließlich genehmigt das Staatliche Schulamt auf der Grundlage der Stellungnahme des Ministeriums die Einrichtung des jeweiligen Ganztagsangebots.

Der zu stellende Antrag muss das pädagogische Ganztagskonzept beinhalten, das insbesondere Aussagen zu den pädagogischen Grundsätzen und Zielen, zur inhaltlichen Ausgestaltung der Ganztagsangebote, zu individuellen Lernzeiten und deren Gestaltung vorweisen muss, sowie zur Einbeziehung der Hausaufgaben, zur zeitlichen Gestaltung und Organisationsform des jeweiligen Ganztagsangebots, zu Angeboten in den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen, zu den Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern, zum Prozess der Konzeptentwicklung, zum Raumnutzungskonzept, zu Maßnahmen der schulinternen Evaluation sowie zur Unterstützungs- und Fortbildungsplanung der Schule. Neben dem pädagogischen Konzept muss der Antrag Aussagen zur Analyse und Prognose der Schülerzahlen und Mindestteilnehmerzahlen am Ganztagsangebot, zur Kooperation mit entsprechenden Partnern, insbesondere der Kindertagesbetreuung, zum Ergebnis der Elternbefragung und zur Anwesenheitszeit der Lehrkräfte und des sonstigen schulischen Personals. Zudem ist dem Antrag eine schriftliche Stellungnahme des Schulträgers beizufügen. Bei Kooperationsvereinbarungen mit Trägern der Jugendhilfe ist zusätzlich eine fachliche Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes einzuholen.

Formale Zuständigkeiten

Innerhalb der Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen lassen sich Aussagen über den Verantwortungsbereich des Schulträgers finden. Demnach stellt der Schulträger die für die schulischen Angebote erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für das Ganztagsangebot zur Verfügung. Zudem entwickelt die Schule gemeinsam mit dem Schulträger (und in der Primarstufe im Benehmen mit dem Träger der Kindertagesbetreuung) ein Raumkonzept.

1.4.3. Finanzierung des Ganztags

Personelle Ressourcen

Der Anlage 3 der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation 2012 ist der Umfang der personellen sowie monetären Ressourcen für den schulischen Ganztagsangebot zu entnehmen. Um die Übersichtlichkeit der Darstellung nicht zu sehr zu strapazieren, werden im Folgenden die beiden Ressourcen zusammen berichtet.

Für die Primarstufe an Grundschulen und an Grundschulteilen zusammengefasster Schulen gilt:

- Die Verlässliche Halbtagschule erhält 0,15 LWS je Schüler und 35 Euro je Schüler;
- Schulen in offener Angebotsform erhalten 3 LWS je Schule (die als Abminderungsstunden etwa für Koordinationsaufgaben vorgesehen sind) und 35 Euro je Schüler (bspw. für Honorarkräfte).



Für die Sekundarstufe I der Oberschulen und Gesamtschulen wurden folgende Regelungen festgesetzt:

- Ganztagschulen in voll und teilweise gebundener Form erhalten 0,22 LWS je Schüler (bei teilweise gebundener Form je Schüler der teilnehmenden Klassen), mindestens 24 LWS je Schule und 20 Euro je Schüler (bei teilweise gebundener Form je Schüler der teilnehmenden Klassen);
- Ganztagschulen in offener Form erhalten 0,06 LWS je Schüler, zuzüglich 3 LWS je Schule, insgesamt mindestens 13 LWS je Schule und 15 Euro je Schüler.

Für die Sekundarstufe I an Gymnasien gilt:

- Ganztagschulen in voll und teilweise gebundener Form erhalten 0,15 LWS je Schüler (bei teilweise gebundener Form je Schüler der teilnehmenden Klassen), mindestens 24 LWS je Schule und 15 Euro je Schüler (bei teilweise gebundener Form je Schüler der teilnehmenden Klassen);
- Ganztagschulen in offener Form erhalten 0,05 LWS je Schüler, zuzüglich 3 LWS je Schule, insgesamt mindestens 13 LWS je Schule und 15 Euro je Schüler.

Monetäre Ressourcen

Siehe vorheriger Abschnitt.

Sächliche Ressourcen

Über die Ausstattung der Ganztagschulen mit sächlichen Mitteln wurden in den schulrechtlichen Dokumenten keine Hinweise gefunden.

1.4.4. Ausgestaltung des Ganztags

Administrative Anbindung der Organisation Ganztags

Der schulische Ganztags ist innerhalb des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in der Abteilung 3 „Schulaufsicht, Qualitätsentwicklung, schulformübergreifende Bildungsaufgaben, Qualifizierung, Internationales, Weiterbildung, Landesschulamt“ verortet. Das dort angesiedelte Referat 32 „Primar- und Förderschulen, Inklusion, Ganztags“ ist für die Bearbeitung der Thematik zuständig.

Programm- und Projektschwerpunkte

Das Bundesland Brandenburg nahm in Kooperation mit Berlin als gemeinsame Bildungsregion über die Projektlaufzeit von 2004 bis 2008 zusammen mit den weiteren drei Ländern Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz am Verbundprojekt „Lernen für den Ganztags“ teil. Das Projekt verfolgte das Ziel, Fortbildungsmodulare für Personen zu entwickeln, die als Multiplikatoren von Fortbildungsinhalten für in Ganztagschulen tätige Praktiker wirken können. Adressaten die-

ser Fortbildungsinhalte können Schulleitungen, Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte oder Ganztagskoordinatoren aus Ganztagschulen ebenso sein wie Fachberater aus den Bereichen der Schule, der Jugendhilfe oder anderen mit Ganztagschulen kooperierenden Organisationen oder Einrichtungen.

Aus dem Berlin-brandenburgischen Länderprojekt sind einige Materialien hervorgegangen, die zumeist pädagogische Gestaltungsaspekte des schulischen Ganztags berühren und schwerpunktmäßig von Praktikern für Praktiker erstellt wurden. In diesem Kontext entstanden auch durch die Vernetzung Berliner Ganztagsgrundschulen Qualitätskriterien für gebundene Ganztagsgrundschulen.

Gemeinsam mit dem Regionalpartner kobra.net (Kooperation in Brandenburg) gibt die brandenburgische Serviceagentur „Ganztätig lernen“ seit 2006 regelmäßig die Ganztagszeitschrift „Forum GanzGut“ heraus. Sie bereitet Themen rund um die Entwicklung der ganztagsschulischen Angebote auf und richtet sich gleichsam an Schulen, Partner aus der Jugendhilfe und weitere Kooperationspartner sowie an kommunale Entscheidungsträger und Multiplikatoren. In jeder Ausgabe, die etwa zweimal jährlich erscheint, sind Beiträge aus Theorie und brandenburger Praxis zu finden, die das jeweilige Schwerpunktthema aus dem Blickwinkel verschiedener Akteure beleuchten. Bisher sind zehn Ausgaben erschienen, die auf der Webseite der Serviceagentur online zur Verfügung stehen.

Im Sommersemester 2010 veranstaltete die Uni Potsdam im Rahmen einer Ringvorlesung sieben Vorträge, in denen Expertinnen und Experten aus Theorie und Praxis zu Schwerpunktthemen ganztägiger Bildung referierten. Die Ringvorlesung war für alle interessierten Ganztagsakteure geöffnet.

In der Betrachtung der Projekte und Programme im Land Brandenburg lassen sich im Fall des Verbundprojekts Schwerpunktsetzungen im Bereich der Qualitätsentwicklung im schulischen Ganztags und dessen Gestaltung erkennen. Durch das regelmäßig erscheinende Ganztagsmagazin gewährleistet das Land zumindest in Ansätzen ein laufendes Informationsangebot im Bereich Ganztags. Die Ringvorlesung bot eine gute Gelegenheit, ganztägiges Lernen innerhalb der Lehrerbildung zu thematisieren, aber auch, um Ganztagsakteuren allgemein ein Qualifikationsangebot zu machen. Eine Verankerung der Thematik im hochschulischen Bereich wäre wünschenswert.

1.4.5. Strukturelle Unterstützungssysteme

Servicestelle „Ganztätig lernen“

In allen 16 Ländern steht den Ganztagschulen jeweils eine Serviceagentur „Ganztätig lernen“ als Unterstützungssystem zur Seite. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) hat die Agenturen gemeinsam mit den Ländern aufgebaut und ihre Struktur ist von Land zu Land unterschiedlich: Sie sind entweder an eine Behörde angegliedert, einen Träger oder eine Regionalstelle



der DKJS. Die dortigen Teams setzen sich aus Lehrkräften, Erziehungswissenschaftlern, Sozialpädagogen und anderen Professionen zusammen. Trotz länderspezifischer Arbeitsschwerpunkte der Regionalstellen lassen sich überaus häufig Unterstützungsangebote in Form von ganztagspezifischen Fortbildungsveranstaltungen oder -reihen finden, von Vernetzung von Ganztagschulen innerhalb sowie außerhalb der Ländergrenzen, von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie in Form von Beratung und Begleitung der Einzelschulen vor Ort.

Das Land Brandenburg beteiligte sich zusammen mit Berlin als gemeinsame Bildungsregion am Verbundprojekt „Lernen für den Ganztag“ (vgl. vorigen Abschnitt). In diesem Kontext fand eine Zusammenarbeit zwischen den am Verbundprojekt beteiligten Akteuren und der Servicestelle statt, insbesondere bei der Entwicklung von Service- und Qualifizierungsangeboten für Schulen. Die brandenburgische Serviceagentur gibt zudem gemeinsam mit dem Regionalpartner kobranet (Kooperation in Brandenburg) seit 2006 regelmäßig etwa zweimal im Jahr die thematische Zeitschrift „Forum GanzGut“ heraus, die sich jeweils einem Themenschwerpunkt widmet, unterschiedliche Fachartikel und Erfahrungsberichte veröffentlicht sowie wichtige Informationen rund um den Ganztag in gebündelter Form aufbereitet.

Die inhaltliche Arbeit der brandenburgischen Serviceagentur orientiert sich nach eigener Beschreibung an folgenden thematischen Schwerpunkten:²³

- Kooperation von Grundschulen und Horten bzw. Kindertageseinrichtungen
- Kooperation von Schulen der Sekundarstufe I und außerschulischen Partnern, insbesondere der Jugendhilfe
- Lernkulturentwicklung durch individuelle Förderung
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- Lokale Bildungslandschaften

Innerhalb der genannten Schwerpunkte bietet die Serviceagentur vielfältige Unterstützungsangebote für Schulen mit Ganztagsangeboten,²⁴ wie beispielsweise

- Fachliche Informationen und Materialien zu zentralen Themen der Ganztagschulentwicklung
- Vermittlung von Expertinnen und Experten
- Vernetzung von schulischen Standorten
- Vernetzung von Schulen und außerschulischen Partnern
- Unterstützung bei Kooperationsvereinbarungen
- Unterstützung und Beratung bei regionalen Veranstaltungen
- Sammlung guter Praxis

²³ Vgl. die Internetseite der Serviceagentur unter <http://www.brandenburg.ganztaegig-lernen.de/Die%20Serviceagentur/arbeitschwerpunkte> (Download 9.6.2015).

²⁴ Vgl. die Internetseite der Serviceagentur unter <http://www.brandenburg.ganztaegig-lernen.de/Die%20Serviceagentur/unser-angebot> (Download 9.6.2015).

- Informationstransfer
- Entwicklungsbegleitende Unterstützung und Vernetzung der Konsultationsstandorte (s. a. nächster Abschnitt „sonstige Unterstützungssysteme“)
- Organisation und Durchführung von Kongressen, Fachtagen und Exkursionen
- Erstellung von Arbeitshilfen und Checklisten

Sonstige Unterstützungssysteme

Das Unterstützungssystem für Ganztagsstandorte im Land Brandenburg beinhaltet neben der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ folgende weitere Institutionen und Akteure, deren Arbeit von der Steuergruppe Ganztage im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport begleitet wird.²⁵

Im Primarbereich sowie in der Sekundarstufe I werden durch das Projekt „Konsultationsstandorte“ Unterstützungsangebote für Schulen, Horte und außerschulische Kooperationspartner, die bereits Schulen mit Ganztagsangeboten bzw. Ganztagschulen sind oder werden wollen bzw. mit Ganztagschulen zusammenarbeiten wollen, geschaffen. Die Unterstützung besteht im Wesentlichen aus der Bereitstellung von Beratungsressourcen und der Erstattung von Kosten für die Durchführung und Koordinierung von Kooperationsprojekten. Adressaten sind Schulstandorte, die sich die Aufgabe gestellt haben, gemeinsam mit dem Schulträger und Kooperationspartnern eine längerfristig angelegte örtliche Qualitätsentwicklung durchzuführen. Finanziert wird das Projekt durch die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung.

Das sozialpädagogische Fortbildungswerk Berlin-Brandenburg (SFBB) unterstützt ganztägig arbeitende Schulen mit der Planung, Durchführung und Auswertung sozialpädagogischer Fortbildungsveranstaltungen, z. B. in Form von Seminaren, Tagungen, Praxisberatung, Coaching, Supervision, Multiplikatorenschulungen und Fachkräfteaustausch.

Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) übernimmt unterschiedliche Aufgaben der Qualifizierung und Beratung. So zählt die Qualifizierung der regionalen Beraterinnen und Berater sowie Fortbildnerinnen und Fortbildner im Rahmen von BUSS („Beratungs- und Unterstützungssystem für Schule und Schulaufsicht“) zu den Unterstützungselementen des LISUM, weiterhin die Qualifizierung von Schulleitungspersonal und Schulaufsicht sowie die Begleitung von Modellversuchen und die Unterstützung bei Schul- und Unterrichtsentwicklung. Zusätzlich bieten Schulberaterinnen und -berater für den Ganztage Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Schulen und Staatliche Schulämter an. Letztere werden insbesondere durch die fachliche Zusammenarbeit mit den Schulrätinnen und Schulräten unterstützt, durch Stellungnahmen und Gutachten zu fachlichen Fragestellungen von Ganztagskonzeptionen, bei der Schulberatung von Ganztagschulen oder bei der Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Maßnahmen zur Lehrkräftefortbildung.

²⁵ S. a. den Abschlussbericht für das Bundesministerium für Bildung und Forschung „Das Investitionsprogramm Zukunft Bildung Betreuung (IZBB) im Land Brandenburg“ von 2010.



Die Staatlichen Schulämter Brandenburgs leisten ihren Unterstützungsbeitrag etwa durch die Vernetzung von Ganztagsstandorten, durch die Leitung regionaler Steuergruppen unter Mitarbeit der Schulberaterinnen und -berater, der Konsultationsstandorte und der Jugendämter sowie durch die Prüfung der Antragsunterlagen.

1.4.6. Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen Ganzttag

Im Jahr 2011 wurde die umfangreiche Broschüre „Qualität an Schulen mit Ganztagsangeboten in Brandenburg“ veröffentlicht, die inhaltlich an den Orientierungsrahmen Schulqualität in Brandenburg von 2008 anknüpft. Es werden fünf der sechs Qualitätsbereiche aufgegriffen und um ganztagspezifische Aspekte ergänzt. Diesen fünf Bereichen werden zehn Qualitätsmerkmale zugeordnet. Die Broschüre enthält zudem Beispiele aus der ganztägigen Praxis, die zeigen, wie jene Qualitätsmerkmale realisiert werden. Im Anschluss werden Entwicklungsstrategien aufgezeigt, wie Schulen diese Qualitätsmerkmale entwickeln können.

Rechtliche Regelungen

Die Verwaltungsvorschrift über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen legt im Hinblick auf die Qualität der Kooperation zwischen Schule und Kooperationspartner fest, dass die Schule mindestens einmal im Schuljahr eine Beratung mit dem Schulträger und den Kooperationspartnern zu allen Aspekten der Ganztagsangebote durchführen soll (Abschnitt 3).

Weiterhin regelt die Vorschrift, dass Schulen mit Ganztagsangeboten in regelmäßigen Abständen, mindestens alle drei Jahre, das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung der ganztagspezifischen Arbeitsschwerpunkte (schulinterne Evaluation) überprüfen und dabei Schülerinnen und Schüler, die Eltern, die Kooperationspartner sowie die Schulträger beteiligen. Die Ergebnisse der schulinternen Evaluation werden dokumentiert.

Evaluation

Das neue Handbuch zur „Schulvisitation im Land Brandenburg“²⁶ kündigt an, im Zuge der systematischen Überarbeitung der der Schulvisitation zu Grunde liegenden Qualitätskriterien zukünftig eine stärkere Bewertung der Ganztagsangebote vorzunehmen.

Eine Evaluation der Ganztagsangebote in Brandenburg, durchgeführt von den Universitäten Halle-Wittenberg und Oldenburg, wurde durch das brandenburgische Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für den Zeitraum von 2012 bis 2013 in Auftrag gegeben.²⁷ Das Forschungsprojekt zielte auf die Evaluation von Ganztagsangeboten an maximal 40 ausgewählten Ganztagschulen

²⁶ Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 2012, http://www.mbj.s.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Schulvisitation_2012.pdf (Download 19.8.2015).

²⁷ Olk, Thomas, Karsten Speck Tina Wiesner (2015). Abschlussbericht des wissenschaftlichen Projektteams zur Durchführung der „Evaluation der Ganztagsangebote in Brandenburg“ (im Erscheinen).

im Land Brandenburg unter Anwendung qualitativer Erhebungsmethoden und unter Einbezug quantitativer Daten. Anhand der quantitativen Erhebung sollten Erkenntnisse zu relevanten Schuldaten, zur Struktur und zur Steuerung der Ganztagsangebote gewonnen werden. Im Mittelpunkt der qualitativen Erhebung standen die subjektiven Einschätzungen unterschiedlicher Akteurs- und Nutzergruppen (Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerschaft, außerschulische Kooperationspartner) zu den Ganztagsangeboten sowie die neutrale Bewertung der Ganztagspraxis. Auf der Basis der empirischen Ergebnisse sollten die Stärken, besonderen Herausforderungen und Weiterentwicklungsbedarfe hinsichtlich ganztägiger Angebote identifiziert und Empfehlungen zur Unterstützung der weiteren Ganztagschulentwicklung im Land Brandenburg formuliert werden.



1.5. Bremen

1.5.1. Institutionelles Ganztagsverständnis

Definition und Zielzuschreibung

In § 3 Abs. 1 der Bremer Ganztagsschulverordnung (GTS-VO) von 2013 wird eine knappe Definition von Ganztagschule gegeben. Dort heißt es:

„Ganztagschulen sind Schulen, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag an drei bis fünf Wochentagen am Vor- und Nachmittag mit täglich sieben bis höchstens acht Zeitstunden verwirklichen.“

Mit dieser knappen Definition von Ganztagschule hebt die Verordnung auf einen einzelnen organisatorischen Aspekt ganztägigen Lernens ab und greift damit gleichzeitig eines von drei Merkmalen von Ganztagschulen auf, die von der Kultusministerkonferenz definiert wurden.

In § 2 Abs. 1 der Verordnung findet sich ebenfalls eine Formulierung der Ziele ganztägig arbeitender Schulen:

„Ganztagschulen verwirklichen die Bildungs- und Erziehungsziele des Bremischen Schulgesetzes unter den Bedingungen ganztägigen Lernens und Lebens in der Schule.“

Es werden somit keine eigens für die Ganztagschule formulierten Ziele definiert, es ändern sich lediglich die Bedingungen des Lernens in einer Schule als Lern- und Lebensort.

Favorisiertes Ganztagsmodell

In Bremen wird das ganztägige Lernen in gebundener Form priorisiert. Dies findet formal seinen Ausdruck in § 2 Abs. 3 GTS-VO, in der formuliert wird, dass die Ganztagschulen in der offenen oder teilgebundenen Form Entwicklungsschritte hin zur gebundenen Form der Ganztagschule sein können. Die Umsetzung dessen kann an den schulstatistischen Daten beobachtet werden:²⁸ In 2013 lernen 76 Prozent aller Bremer Schülerinnen und Schüler, die sich im Ganztagsgrundschulbetrieb befinden, in der gebundenen Form, 94 Prozent der Ganztagschülerinnen und -schüler sind es in den Oberschulen der Sekundarstufe I. Unter den Ganztagschulen in der Primarstufe ist die voll gebundene Form am meisten verbreitet (26 von 44 Prozent: entspricht etwa 60 Prozent aller Ganz-



²⁸ Vgl. Kultusministerkonferenz (KMK) (2015). Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2009 bis 2013. Berlin. Onlinedokument. Online unter http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/GTS_2013_Bericht.pdf (Download 13.7.2015).

tagsgrundschulen), während dies bei Oberschulen für die teilgebundene Form gilt (knapp 37 von 53 Prozent, was knapp 70 Prozent aller Ganztagschulen entspricht).

Vorgehaltenes Ganztagsschulangebot und rechtlicher Rahmen in der zeitlichen Entwicklung

Die Bremer Ganztagschulen der Primarstufe halten prinzipiell Angebote in offener und gebundener Organisationsform vor, in der Sekundarstufe I in offener, teilgebundener sowie gebundener Form. Sie orientieren sich mit ihrem Angebotsumfang eng an den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK). In den frei zugänglichen Dokumenten konnte wenig bis keine Information zur organisatorischen Ausgestaltung der offenen Ganztagschule gefunden werden sowie zur Verantwortlichkeit der Schulleitung in Hinblick auf die schulischen Ganztagsangebote.

Tabelle 8: In Bremen vorgehaltene Ganztagsschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015

	Primarstufe			Sekundarbereich I			
	offen	gebunden		offen	teilgebunden	gebunden	
Mindestöffnungstage	k.A.	5	3+2	k.A.	3	4	k.A.
Mindestöffnungszeit in Stunden/Tag	k.A.	7	8+6	k.A.	8	7	
Mindestöffnungszeit in Stunden/Woche							35
	zusätzliche Bildungs- und Betreuungsangebote von 13:00 bis 15:00 oder 16:00 Uhr						

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Anhand veröffentlichter Mitteilungen, Richtlinien, Erlasse, Verordnungen, Vorschriften und Gesetze sollen im Folgenden die landesspezifischen Entwicklungen der Implementierung des Ganztags, die zum aktuellen Ganztagsangebot geführt haben, im Hinblick auf die geschaffenen Regelungsstrukturen portraitiert werden.

In Bremen wurde keine IZBB-Förderrichtlinie erlassen. Stattdessen trifft in Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft nach Beratung in der Deputation für Bildung und in Bremerhaven der Magistrat der Stadt manuell eine Entscheidung über die Förderanträge der Schulen. Die genauen Anforderungen wurden dennoch am 7. September 2004 im Informationsschreiben des Senators für Bildung und Wissenschaft festgehalten. Am 28. Juni 2005 wurden darauf aufbauend im Bremischen Schulgesetz (BremSchulG) formelle Kriterien zur Gestaltung einer Ganztagschule aufgeführt (gebundene bzw. teilgebundene Form, Lernzeit). Um den Übergang von regulären



Schulen zu Ganztagschulen spezifischer regulieren zu können (§§ 2 bis 4 BremSchulG), wurde am 30. Januar 2007 eine Verordnung über die Ganztagschule veröffentlicht. Sechs Jahre später (13.6.2013) wurde eine weitere Verordnung zur Regelung der Ganztagschule publiziert, die unter anderem den Geltungsbereich, Ziele, Auftrag, Begriffsbestimmungen, Organisationsformen, Struktur, pädagogische Gestaltung und Voraussetzungen zur Umwandlung einer Schule in eine Ganztagschule bereithielt (§§ 1 bis 10 BremSchulG). Daraufhin folgten im Jahr 2014 noch zwei kurze Normänderungen über die Festlegung der Besoldungsgruppe und Leitungszeit der Leiter einer Ganztags(grund-)schule (28.7.2014, 21.10.2014).

Durch das Ausbleiben einer Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) kamen spezifische Regelungsstrukturen in Bremen erst 2004 auf den Weg. Innerhalb weniger Jahre und durch verhältnismäßig wenige Verordnungen sorgten formelle Kriterien für eine zunehmende Konkretisierung, die jedoch erst 2013 auch inhaltlich ihre wesentliche Ausgestaltung erreichte.

1.5.2. Wege zum Ganztag

Schritte zur Umwandlung in eine Ganztagschule

Nach den Vorgaben des § 8 der Ganztagschulverordnung (GTS-VO) und unter Berufung auf ein Telefonat mit Mitarbeitern der entsprechenden senatorischen Behörde in Bremen stellt entweder die Schule einen Antrag auf Umwandlung in eine Ganztagschule oder sie wird von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft (oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat der Stadt Bremerhaven) aufgefordert, Ganztagschule zu werden. Der Antrag richtet sich direkt an die Senatorin für Bildung und Wissenschaft (in der Stadtgemeinde Bremerhaven an den Magistrat der Stadt Bremerhaven), die nach Deputation in der senatorischen Behörde über die Umwandlung einer Schule zur Ganztagschule entscheidet. Vor Beginn des Ganztagschulbetriebs erarbeitet die Schule ein Ganztagschulkonzept. Dieses ist in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven zu genehmigen.

Für das pädagogische Ganztagschulkonzept gelten relativ umfängliche Vorgaben (§ 4 BremSchulG). So soll es die lern- und schülerorientierte Rhythmisierung (Tag, Woche, Schuljahr, Schulzeit), die Zusammenarbeit der Verantwortlichen für den Unterricht, für unterrichtsergänzende und zusätzliche Bildungs- und Betreuungsangebote sowie die Umsetzung der Inklusion gestalten. Das Ganztagschulkonzept ist Teil des Schulprogramms und enthält folgende Teile: pädagogisches Konzept der Schule, Lern- und Förderkonzept, Konzept zur Kooperation mit außerschulischen Partnern, dem Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe, Ernährungskonzept, Personaleinsatzkonzept, Konzept zur besonderen Beteiligung der Eltern und Schülerschaft sowie ein Raumkonzept.

Formale Zuständigkeiten

Eigens für den Bereich des schulischen Ganztags formulierte Zuständigkeiten von Schulaufsicht oder Schulträger finden sich nicht.

1.5.3. Finanzierung

Personelle Ressourcen

Öffentlich dokumentierte Angaben über die zusätzlichen personellen Ressourcen für ganztägig arbeitende Schulen in Bremen finden sich nicht. Nach Auskunft aus dem Ressort für Bildung und Wissenschaft Bremen erhalten offene und gebundene Ganztagsgrundschulen vier Lehrerwochenstunden pro Gruppe bzw. Klasse, Ganztagschulen der Sekundarstufe I bekommen zwei Lehrerwochenstunden pro Gruppe bzw. Klasse zugewiesen.

In einem 2008 im Jahrbuch Ganztagschule publizierten Aufsatz von Hempe-Wankerl und Lorenz²⁹ wird zudem angeführt, dass Ganztagschulen als Ausgleich für einen anzunehmenden erhöhten Verwaltungsaufwand zusätzliche Sekretariatsstunden erhalten. Nach Information der senatorischen Behörde ist dies nach wie vor zutreffend, die Vorgaben werden jedoch aktuell neu erarbeitet.

Monetäre Ressourcen

Informationen bezüglich monetärer Unterstützung für Ganztagschulen in Bremen wurden in schulrechtlichen Dokumenten nicht gefunden.

Hempe-Wankerl und Lorenz³⁰ erwähnen, den Schulen stünden Mittel für das Mensapersonal sowie ein sozial gestaffelter Zuschuss für das Essensgeld und in geringem Umfang ergänzende Mittel für Sachausgaben zur Verfügung. Nach Mitteilung aus der senatorischen Behörde Bremens erhalten die Träger im Sekundar-I-Bereich eine Zuwendung, wenn sie den Ganztags abwickeln (Einstellung von Sozialpädagogen und Mensamitarbeitern).

Sächliche Ressourcen

In § 4 Abs. 5 der Verordnung zur Regelung der Ganztagschule wird formuliert, dass Ganztagschulen nach Maßgabe ihrer Organisationsform eine Raumausstattung haben sollen, die verschiedene qualitative Funktionen (Lernen, Verpflegung, Freizeit, Sozialerfahrung und Personalräume) erfüllt, jedoch wird an keiner Stelle ausgeführt, ob Ganztagschulen diese Raumausstattung faktisch erhalten.

1.5.4. Ausgestaltung des Ganztags

Administrative Anbindung der Organisation Ganztags

In der Obersten Verwaltungsbehörde für Schulen, in Bremen die senatorische Behörde für Bildung und Wissenschaft, ist das Thema Ganztagschule nach Auskunft aus der senatorischen Behörde

²⁹ Hempe-Wankerl, Christel, und Uwe Lorenz (2008) „Entwicklung und Situation der Ganztagschulen im Lande Bremen“. Jahrbuch Ganztagschule 2008: Leitthema Lernkultur. Hrsg. Stefan Appel, Harald Ludwig, Ulrich Rother und Georg Rutz. Schwalbach, Taunus. 76–86.

³⁰ Vgl. ebd.



im Referat „Zusammenarbeit Schule-Jugendhilfe“ bei der Stelle der Ganztagschulreferentin des Landes Bremen verortet.

Programm- und Projektschwerpunkte

Von 2012 bis 2014 wurde das Projekt „Multiprofessionalität in der Ganztagschule – Von Anfang an gemeinsam“ realisiert. Die von den beteiligten Ausbildungseinrichtungen gemeinschaftlich getragene Modulreihe bietet Fachschülerinnen und -schülern der beruflichen Sek-II-Zentren für Sozialpädagogik, Studierenden der Sozialen Arbeit der Hochschule Bremen und Lehramtsstudierenden der Uni Bremen die Möglichkeit, bereits im Rahmen ihrer regulären Ausbildung ein professionsübergreifendes Wahlpflichtangebot zu nutzen. Gemischte Arbeitsgruppen von Studierenden und Auszubildenden arbeiten gezielt an konkreten Aufgabenstellungen in Bremer Ganztagschulen und lernen dort die Tätigkeitsfelder der beteiligten Berufsgruppen kennen.

Im Jahr 2013 wurde in Zusammenarbeit der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Bremen und dem Kompetenzzentrum für Interkulturalität am Landesinstitut für Schule das Projekt „Interkulturalität an Ganztagsgrundschulen – Gelingende Zusammenarbeit mit Eltern“ durchgeführt, dessen Ziel es war, den Dialog zwischen Ganztagsgrundschulen und Eltern vielfältiger Herkunft zu unterstützen, um Bildungschancen und -erfolge aller Kinder zu verbessern. Bisherige Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern an Schulen sollten reflektiert und neue Konzepte entwickelt werden.

Der Bund und das Land Bremen fördern im Rahmen des Programms „Ideen für mehr! Ganztägig lernen“ die Webseite „KompetenzGuide“, auf der Bremer Schulen als Hospitationsstandorte für insgesamt zwölf pädagogische und organisatorische Themenbereiche des ganztägigen Lernens im Stadtstaat vermittelt werden.

Das Bundesland Bremen nahm über die Projektlaufzeit von 2004 bis 2008 zusammen mit den weiteren vier Ländern Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz am Verbundprojekt „Lernen für den GanztTag“ teil. Das Projekt verfolgte das Ziel, Fortbildungsmodul für Personen zu entwickeln, die als Multiplikatoren von Fortbildungsinhalten für in Ganztagschulen tätige Praktiker wirken können. Adressaten dieser Fortbildungsinhalte können Schulleitungen, Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte oder Ganztagskoordinatoren aus Ganztagschulen ebenso sein wie Fachberater aus den Bereichen der Schule, der Jugendhilfe oder anderen mit Ganztagschulen kooperierenden Organisationen oder Einrichtungen.

Aus dem Bremer Länderprojekt sind einige Materialien hervorgegangen, die insbesondere die Qualitätsaspekte des schulischen Ganztags berühren. Die Implementation der bremischen Qualitätsstandards für Ganztagschulen wird u. a. durch die Beteiligung am Verbundprojekt wesentlich unterstützt.

In der Gesamtbetrachtung der Projekte und Programme fällt die Breite der bearbeiteten Themen ins Auge. Neben Projekten zur Professionalisierung der am Ganzttag beteiligten Akteure und dem

ersten Versuch einer Integration des Themas in die Lehrerbildung wird Hospitation und der interkulturelle Dialog mit Eltern ebenso fokussiert wie die Qualitätssicherung und -entwicklung an Bremer Ganztagschulen, auch wenn die Projekte meist zeitlich begrenzt und teils nur für eine begrenzte Anzahl an Akteuren zugänglich waren.

1.5.5. Strukturelle Unterstützungssysteme

Serviceagentur „Ganztägig lernen“

In allen 16 Ländern steht den Ganztagschulen jeweils eine Serviceagentur „Ganztägig lernen“ als Unterstützungssystem zur Seite. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) hat die Agenturen gemeinsam mit den Ländern aufgebaut und ihre Struktur ist von Land zu Land unterschiedlich: Sie sind entweder an eine Behörde angegliedert, einen Träger oder eine Regionalstelle der DKJS. Die dortigen Teams setzen sich aus Lehrkräften, Erziehungswissenschaftlern, Sozialpädagogen und anderen Professionen zusammen. Trotz länderspezifischer Arbeitsschwerpunkte der Regionalstellen lassen sich überaus häufig Unterstützungsangebote in Form von ganztagspezifischen Fortbildungsveranstaltungen oder -reihen finden, von Vernetzung von Ganztagschulen innerhalb sowie außerhalb der Ländergrenzen, von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie in Form von Beratung und Begleitung der Einzelschulen vor Ort.

Das Land Bremen beteiligte sich am Verbundprojekt „Lernen für den GanzTag“ (vgl. vorigen Abschnitt). In diesem Kontext fand eine Zusammenarbeit zwischen den am Verbundprojekt beteiligten Akteuren und der Servicestelle statt.

Nach Selbstauskunft der bremischen Serviceagentur umfasst die Arbeit des Teams vor Ort folgende Angebote:³¹

- Organisation und Begleitung von Netzwerktreffen verschiedener Ganztagsprofessionen
- Organisation und Teilnahme an Arbeitskreisen rund um Ganztagschulfragen
- Unterstützung und Durchführung von regionalen und überregionalen Hospitationen
- Veröffentlichung von Praxismaterial und Know-how aus Ganztagschulen
- Ganztagspezifische Fortbildungen und Qualifizierungen für das gesamte Personal an Ganztagschulen
- Fachtagungen, Veranstaltungen und Kooperationen mit Partnern von Ganztagschulen
- Bereitstellung von ganztagspezifischen Materialien in der Bibliothek und im Medienzentrum des Landesinstituts für Schule
- Schulberatung für neue und bestehende Ganztagschulen
- Projekte und Impulse für die Ausbildung der unterschiedlichen Professionen an Ganztagschulen

³¹ Vgl. die Internetseite der Serviceagentur unter <http://www.bremen.ganztageig-lernen.de/arbeitsschwerpunkte-0> (Download 10.6.2015).



- Projekte und Impulse zu Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie der Zusammenarbeit mit Eltern an Ganztagschulen
- Entwicklung von Angeboten außerschulischer Institutionen für Ganztagschulen
- Unterstützung von Quartiersbildungszentren

Sonstige Unterstützungssysteme

Auch der Schulentwicklungsplan (SEP) soll an dieser Stelle als strukturelles Unterstützungsinstrument verstanden werden. Er bildet den Rahmen für schulorganisatorische und schulbauliche Einzelmaßnahmen der öffentlichen Schulträger, stellt die Ziele der örtlichen schulischen Entwicklung dar und zeigt die hierfür einzuleitenden Maßnahmen auf. Der aktuell vorliegende Bremer Schulentwicklungsplan wurde im Jahr 2011 in zweiter Auflage veröffentlicht. Nach Aussage der gegenwärtigen Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Regierung wurde ein neuer SEP bereits auf den Weg gebracht.³²

In der Formulierung für Maßnahmen zur Entwicklung guter Schulen in der Grundschule und der Sekundarstufe I positioniert sich Bremen deutlich, indem im SEP formuliert wird, dass eine gute Schule als Ganztagschule geführt wird, mit verpflichtendem ganztägigem Unterricht, Arbeitsgemeinschaften und anderen Bildungsangeboten. Sozialpädagogische Betreuung und Förderung ist integraler Bestandteil der Ganztagschule (vgl. SEP: 37). Die Ausbauplanung sieht vor, dass es längerfristig in jedem Stadtteil eine Ganztagsgrundschule und eine weiterführende Ganztagschule in der Sekundarstufe I geben soll (vgl. SEP: 87). Es werden unter anderem als Entwicklungsziele formuliert, dass Grundschulen die Ganztagschule grundsätzlich in gebundener Form betreiben und die Standards für die Arbeitsbedingungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ganztagschule hinsichtlich der Sozialverträglichkeit der Arbeitsverhältnisse überprüft werden müssen und gegebenenfalls im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten sukzessive zu verbessern sind (vgl. SEP: 88).

1.5.6. Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen Ganztag

Im Jahr 2005 wurden unter dem Titel „Die Arbeit in der Ganztagschule – Qualitätsbereiche und -standards für Ganztagschulen in Bremen“ pädagogische Gestaltungsaspekte für Ganztagschulen konkretisiert und als Orientierung für die Entwicklung der Ganztagschulen in Bremen durch den Senat beschlossen. Das Konzept beinhaltet vier Qualitätsbereiche und ihnen zugeordnete Merkmale.

Im Jahr 2007 wurde der Bremer Orientierungsrahmen Schulqualität veröffentlicht, der einleitend formuliert, seine Konzeption sei so allgemein, dass er auch unterschiedlichen Strukturmerkmalen

³² Vgl. Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 18. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2011 - 2015: 71.

Rechnung trägt und somit auch auf die Ganztagschule bezogen anzuwenden ist. Innerhalb der einzelnen Qualitätsdimensionen lassen sich dennoch vereinzelt ganztagspezifische Aspekte und Merkmale finden.

Rechtliche Regelungen

Innerhalb der Verordnung zur Regelung der Ganztagschule lassen sich zwar Aussagen finden, die sich auf die Qualitätssicherung und -entwicklung an Ganztagschulen beziehen lassen, sie bleiben jedoch eher unverbindlich. In § 4 Abs. 3 GTS-VO heißt es: „Die Ganztagschule ist schrittweise aufzubauen und ständig weiterzuentwickeln. Die an der Schule Beteiligten übernehmen entsprechend ihrer Qualifikation Verantwortung für die Schulentwicklung. Schulen nutzen für den Schulentwicklungsprozess Beratung durch externe Unterstützungssysteme sowie regionale Kooperationsnetzwerke und evaluieren ihre Arbeit.“ Im nächsten Abschnitt 4 wird formuliert: „Lehrerinnen und Lehrer arbeiten in Teams zusammen, in die die sozialpädagogischen Fach- und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation einbezogen sind.“

Evaluation

Für die Bremer externe Evaluation gilt der „Bremer Orientierungsrahmen Schulqualität“ von 2007, in dem ganztagspezifische Aspekte enthalten sind. Den unterschiedlichen Qualitätsaspekten sind Qualitätsmerkmale zugeordnet, die in ihren Formulierungen auch ganztägige Arbeit berücksichtigen, zudem existiert der Aspekt „Lernen den ganzen Tag – Rhythmisierung“ optional für Ganztagschulen in Bremen.

Das Institut für Schulentwicklungsforschung der Universität Dortmund wurde im September 2004 vom Senat für Bildung und Wissenschaft des Landes Bremen mit der empirischen Begleitforschung des Lehrerarbeitszeitmodells an drei Bremer Ganztagschulen beauftragt. Am Beispiel von drei Fallstudien sollten Bedingungen und Implementationsverläufe eines neuen Arbeitszeitmodells und Effekte für die Schul- und Unterrichtsentwicklung untersucht werden. Darüber hinaus gilt es für die Steuerungsebene und die Schulen, Erfahrungen zu sichern und einen Wissenstransfer im laufenden Prozess der Einführung des Arbeitszeitmodells zu ermöglichen, um die Schulen bei ihrer Aufbauarbeit zu unterstützen.³³

³³ Vgl. auch Hesener, Christine (2006). „Lehrerarbeitszeit und Schulentwicklung. Formen und Wirkungen des neuen Arbeitszeitmodells in Bremer Ganztagsgrundschulen“. Jahrbuch Ganztagschule 2007. Ganztagschule gestalten. Hrsg. Stefan Appel, Harald Ludwig, Ulrich Rother und Georg Rutz. Schwalbach, Taunus. 245-254.



1.6. Hamburg

1.6.1. Institutionelles Ganztagsverständnis

Definition und Zielzuschreibung

Das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG) bietet im entsprechenden § 13 keine Definition von Ganztagschule. Allerdings wird hier den Eltern von Kindern und Jugendlichen von der Vorschulklasse bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres das subjektive öffentliche Recht auf Betreuung im Zeitfenster von 6 Uhr bis 18 Uhr vermacht. Eine Begriffsbestimmung befindet sich in der Drucksache 18/525 von 2004. Dort heißt es auf Seite 3 wie folgt:

„Eine Ganztagschule liegt [...] vor, wenn Unterricht und ergänzende Angebote sich an mindestens drei Tagen in der Woche auf mindestens sieben Zeitstunden erstrecken. Ergänzende Angebote können neben der pädagogischen Begleitung der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung und Neigungsgruppen umfassen.“



Mit dieser Begriffsbestimmung wird Ganztagschule zuvorderst durch strukturelle Vorgaben definiert. Die an den Ganztags herantretenden Erwartungen sind dagegen umfangreich und programmatisch-inhaltlich aufgeladen. In zitierter Drucksache (S. 1 f.) lassen sich folgende Zielperspektiven des Hamburger Ganztagschulprogramms finden:

- Ein auf den Erwerb von personalen, sozialen, fachlichen und methodischen Kompetenzen ausgerichtetes Lernen
- Förderung leistungsschwacher und leistungsstarker Schüler (insbesondere durch Schwächung der Kopplung von sozialer Herkunft und Schülerleistung)
- Orientierung an den Erwartungen der Abnehmer sowie an der von den Jugendlichen erworbenen Ausbildungs- und Studierfähigkeit, Fähigkeit zur Teilnahme an der Gesellschaft
- Beachtung der individuellen Lernvoraussetzungen und Bedürfnisse der Schüler
- Physische und psychische Entlastung für alle Beteiligten
- Förderung der Eigenverantwortung der Schüler
- Integration und Chancengerechtigkeit von Migrantenkindern durch breitere Beteiligung an den Bildungsgängen (was letztlich zu höheren Schulabschlüssen führt)
- Verbesserung der Lese- und Sprachkompetenz
- Verbesserung der beruflichen Chancen
- Verbreiterung der Erfahrungsräume der Schüler durch vielfältige außerschulische Kooperation
- Intensivere soziale Kontakte zwischen Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher kultureller und sprachlicher Herkunft
- Soziales Lernen

- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Entlastung der Familienzeit von schulischen Aufgaben

Ob die Ganztagschule diese Erwartungen erfüllen kann, wäre zu überprüfen, zumindest wären ausgereifte Qualitätskonzepte an den einzelnen Schulen auf hohem Niveau eine Bedingung hierfür, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Befunde der Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG), dass eine hohe Qualität der Angebote eine Bedingung für positive Wirkungen des Ganztagsschulbesuchs auf Schülerinnen und Schüler darstellt.³⁴

Favorisiertes Ganztagsmodell

Durch die Etablierung der GBS-Standorte (Ganztägige Bildung und Betreuung), die durch die Kooperation von Grundschule und Hort gekennzeichnet sind, und dadurch die Konstituierung einer weiteren Form ganztägiger Bildung und Betreuung an Grundschulen neben der offenen Ganztagschule, kann ein Fokus Hamburgs auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote in offener Organisationsform in den Jahrgängen 1 bis 4 festgestellt werden. Hamburg stärkt damit den Ganztagsgrundschulbereich mit einer zweiten Variante offener ganztägig arbeitender Schulen. Den statistischen Daten der Kultusministerkonferenz (KMK) für das Schuljahr 2013/14 zufolge³⁵ sind mit knapp 95 Prozent nahezu alle Grundschulen ganztägig organisiert.

Vorgehaltenes Ganztagsangebot und rechtlicher Rahmen in der zeitlichen Entwicklung

In der freien Hansestadt Hamburg werden derzeit drei unterschiedliche Modelle der ganztägigen Bildung und Betreuung vorgehalten. Im Grundschulbereich hält Hamburg die „ganztägige Bildung und Betreuung an Grundschulen“ (GBS) vor. Die allgemeinen Halbtagsgrundschulen gehen nach Durchlaufen eines geregelten Findungsverfahrens eine Kooperation mit einem Träger der Jugendhilfe ein.³⁶ Träger können schulbezogen einen Verbund bilden und gemeinsam als Kooperationspartner auftreten. Der Kooperationspartner übernimmt die verlässliche Betreuung der Schulkinder in den Räumen der Schule oder in Ausnahmefällen des Trägers kostenfrei in den Zeiten von 13 bis 16 Uhr, kostenpflichtig von 16 bis 18 Uhr und in den Ferien von 6 bis 18 Uhr sowie optional in der Schulzeit von 6 bis 8 Uhr. Basis dieser Kooperation ist ein gemeinsames pädagogisches Konzept von Schule und Jugendhilfeträger. Unter Wahrung der jeweiligen Stellung als Schule und als freier Kooperationspartner der Jugendhilfe führen die Vertragspartner ihre Kompetenzen in der Schulpädagogik und in der Hortpädagogik unter einem gemeinsamen pädagogischen Konzept zusammen.³⁷

34 StEG-Konsortium (Hrsg.) (2010). Ganztagschule: Entwicklung und Wirkungen. Frankfurt am Main.

35 Vgl. Kultusministerkonferenz (KMK) (2015). Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2009 bis 2013. Berlin. Onlinedokument. Online unter: http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/GTS_2013_Bericht.pdf (Download 13.7.2015).

36 Da sich die vorliegenden, aktuellen Daten der KMK auf das Schuljahr 2013/14 beziehen und diese einen Ausbaustand an Ganztagsgrundschulen von 94,5 Prozent aufweisen, ist es mittlerweile im Jahr 2015/16 möglich, dass sämtliche Grundschulen Ganztagschulen sind (so die Aussage aus dem Hamburger Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung) und somit kein Findungsverfahren mehr nötig ist.

37 Vgl. Drucksache 20/3642: 4.



Daneben existieren in Hamburg Ganztagschulen nach Rahmenkonzept an Grundschulen, Stadtteilschulen und auch Gymnasien in offener, teilgebundener oder gebundener Form. Das Angebot von 8 bis 16 Uhr gilt an allen Ganztagschulen nach Rahmenkonzept an fünf Wochentagen. Bei entsprechender Nachfrage finden an den Grundschulen als Ganztagschule nach Rahmenkonzept darüber hinaus zeitlich im gleichen Umfang wie an GBS eine kostenpflichtige Früh- und Spätbetreuung sowie eine Ferienbetreuung statt.

Die dritte Variante Hamburgs sind die Ganztagschulen besonderer Prägung (GBPr). Nach der Einführung des achtjährigen Gymnasiums und der damit verbundenen Ausweitung der Stundentafel im Schuljahr 2004/05 sind alle Gymnasien, sofern es sich nicht um Ganztagsgymnasien nach Rahmenkonzept handelt, teilgebundene Ganztagsgymnasien besonderer Prägung. Diese Gymnasien ermöglichen bei entsprechender Nachfrage für die Jahrgangsstufen 5 bis 8 über den Unterricht nach Stundentafel und ein tägliches Mittagessen hinaus eine tägliche Betreuung bis 16.00 Uhr im Rahmen besonderer Angebote. Wenn Eltern für die Randzeiten einen zusätzlichen Betreuungsbedarf für ihre Kinder haben, kann dieser in einer umliegenden Grundschule realisiert werden. Die Ferienbetreuung wird ebenfalls durch regionale Angebote abgedeckt.³⁸ Betrachtet man die schulstatistischen Daten zu Hamburgs Gymnasien in Ganztagsform, fällt ins Auge, dass von Hamburgs im Jahr 2013/2014 insgesamt 69 Ganztagsgymnasien zwei in teilgebundener Form organisiert sind, der mit 62 überwiegende Teil ist als offenes Ganztagsgymnasium konzipiert und ist somit wahrscheinlich Ganztagschule nach Rahmenkonzept.

Alle Schulen mit ganztägiger Bildung und Betreuung in Hamburg bieten zusätzlich zu den Kernbetreuungszeiten eine kostenpflichtige Früh- (ab 6 Uhr) sowie Spätbetreuung (bis 18 Uhr) an.

Tabelle 9: In Hamburg vorgehaltene Ganztagschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015

	Grundschule				Sekundarbereich I			
	Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (GBS)	GTS nach Rahmenkonzept			GTS nach Rahmenkonzept			GBPr (meist G8)
		offen	teilgebunden	gebunden	offen	teilgebunden	gebunden	
Mindestöffnungstage	5	5	5	5	5	5	5	
Mindestöffnungszeit in Stunden/Tag	7/8*	8	8	8	8	8	8	
kostenpflichtige Betreuung ab 6 Uhr bis 18 Uhr an fünf Tagen der Woche möglich								

* Es finden sich zur Mindestöffnungszeit unterschiedliche Informationen. Auf der Webseite der Behörde für Schule und Berufsbildung ist eine Mindestdauer von 8 Uhr bis 15 Uhr dokumentiert, auf der Seite der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ bis mindestens 16 Uhr.

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

38 Vgl. Drucksache 20/3642: 5.

Laut den schulstatistischen Daten der KMK sind in Hamburg im Jahr 2013/14 75 Prozent aller ganztätig arbeitenden Grundschulen offen organisiert. Ob hier die GBS-Standorte mit hinzugezählt werden, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Eine entsprechende Anfrage an die schulstatistische Abteilung der Hamburger Bildungsbehörde wurde aufgrund einer fehlenden Anfragegenehmigung abgewiesen. Nach Aussage aus dem Hamburger Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung zählen die GBS statistisch jedoch als offene Ganztagschule. Nach der Ergänzung der Definition von Ganztagschule innerhalb des Definitionenkatalogs der KMK zur Schulstatistik 2015, die insbesondere die Kooperation von Schule und außerschulischem Träger aufgreift, ist dies auch abzusehen.

Aus welchen Motiven die GBS zusätzlich zur offenen Ganztagsgrundschule aufgebaut wurde, wird aus den vorliegenden Dokumenten und den im Zuge der Recherche geführten Gesprächen innerhalb der Hamburger Bildungslandschaft nicht deutlich.

Entscheidend für die Herausbildung des bestehenden Ganztagsschulangebots in Hamburg sind die in den vergangenen Jahren auf den Weg gebrachten Richtlinien, Erlasse, Verordnungen, Vorschriften und Gesetze zum Thema Ganztage. Im Folgenden sollen daher die landesspezifischen Entwicklungen der Implementierung des Ganztags im Hinblick auf geschaffene Regelungsstrukturen skizziert werden.

In Hamburg wurde genau wie in Bremen keine IZBB-Förderrichtlinie erlassen. Stattdessen wurde am 21. Juni 2004 lediglich eine Rahmenkonzeption veröffentlicht, die den Schulen den Anlass und die Zielsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) erläutert und gleichzeitig die Rahmenbedingungen und formale Kriterien zur geförderten Errichtung einer Ganztagschule erörtert. Außer einer Verordnung über die Nutzung von Daten zur Teilnahme an Ganztagschulen (20.6.2006) war Hamburg bei der weiteren Veröffentlichung von Ausbau- oder Regelungsdokumenten eher zurückhaltend. Am 27. Januar 2012 wurde ein Landesrahmenvertrag für die ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe veröffentlicht, wonach am 27. März 2012 noch eine Mitteilung des Senats über die Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen an die Bürgerschaft ausgesandt wurde, welche diesbezüglich Rahmenbedingungen, Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten aufzeigt.

Am 19. Juni 2012 wurde § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) novelliert. Mit dieser Novelle wird den Familien ein subjektives öffentliches Recht auf Betreuung im Zeitfenster von 6 bis 18 Uhr vermacht, das der Träger der staatlichen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg zu erfüllen hat. Damit wird die bundesgesetzlich ab dem 1. August 2013 geltende objektiv-rechtliche Verpflichtung aus § 24 Absatz 4 SGB VIII auf Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots für Kinder im schulpflichtigen Alter umgesetzt und wurde der Weg frei gemacht für ein nahezu flächendeckendes Angebot an ganztägiger Bildung und Betreuung.



1.6.2. Wege zum Ganzttag

Schritte zur Umwandlung in eine Ganzttagsschule

Möchte sich eine Schule zu einer Ganzttagsschule nach Rahmenkonzept weiterentwickeln, stellt sie nach einem von der Schulkonferenz gefassten Beschluss einen Antrag an die Behörde für Schule und Berufsbildung. In diesem Antrag legt die Schule ihre konzeptionellen pädagogischen Vorstellungen, insbesondere zu den Inhalten der ergänzenden Angebote und zu der Rhythmisierung des Unterrichtstags dar. Dem Antrag werden die schriftlichen Stellungnahmen der Lehrerkonferenz, des Elternrats und des Schülerrats beigelegt. Die Behörde trifft eine Auswahl unter den Bewerbern nach pädagogisch-konzeptionellen, sozialen und regionalen Gesichtspunkten. Grundstrukturen von Kooperationsbeziehungen mit außerschulischen Partnern sollten erkennbar werden und es muss sichergestellt sein, dass die Schule langfristig Bestand hat. Weitere Entscheidungskriterien sind die gerechte Verteilung der Ganzttagsschulen auf die Schulformen, ein regional ausgewogenes Angebot sowie der Umfang der notwendigen baulichen Maßnahmen. Somit soll insbesondere in sozial schwächeren Stadtteilen das Vorhalten von Ganzttagsschulen gewährleistet sein.

Nach Auskunft aus dem Hamburger Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung verschiebt sich im Zuge des flächendeckenden Ausbaus mit Ganzttagsschulen die Gewichtung bei der Bewilligung von Anträgen. Regionale Aspekte werden weiterhin berücksichtigt, allerdings ging und geht es im Wesentlichen darum, ein ausgewogenes Angebot an gebundenen und offenen Systemen in der Region zu schaffen.

Die Schritte bis zur Entscheidung für die Umwandlung in einen GBS-Standort werden auf der Webseite der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Hamburg beschrieben. So muss zunächst über das Thema und die Zeitschiene innerhalb der Lehrerkonferenz und in der Schulöffentlichkeit beraten werden, mit Beteiligung der Bezirke und der Jugendhilfeträger. Es folgt eine Einladung zum Runden Tisch mit einer externen Moderation. Die Schule lädt alle Jugendhilfeträger im Radius von 500 Metern sowie alle Träger, die Kinder des jeweiligen Standorts betreuen, dazu ein. Um sicherzustellen, dass alle Jugendhilfeträger erfasst sind, sollten die Assistenten der regionalen Schulaufsicht eingebunden werden. Danach wird über einen Kooperationspartner im Rahmen der schulischen Gremien (Schulkonferenzbeschluss ist entscheidend) beraten und entschieden. Gemeinsam mit ausgewählten Kooperationspartnern wird ein Antrag an die Behörde für Schule und Berufsbildung gestellt. Nach der Bewilligung des Antrags durch die Behörde wird ein gemeinsames pädagogisches Konzept in enger Verbindung mit einem Raumkonzept entwickelt.

Formale Zuständigkeiten

Grundsätzlich wird GBS in den Räumen der jeweiligen Schule eingerichtet. Die Bereitstellung und Auswahl der Räume sowie die Raumausstattung für die Leistungsarten in einem Schulgebäude obliegt der Freien und Hansestadt Hamburg.

1.6.3. Finanzierung

Personelle Ressourcen

Die zusätzlichen Wochenstunden für Ganztagschulen nach Rahmenkonzept (nicht für GBS-Standorte und Gymnasien besonderer Prägung) werden in Hamburg schülergenau berechnet und im Fall der Hamburger Grundschulen zusätzlich unter Einbezug des jeweiligen KESS-Faktors (Kategorie für soziale Belastung).³⁹ Hamburg bezuschusst die Ganztagschulen mit folgenden Wochenstunden je Ganztagschüler:⁴⁰

Tabelle 10: Zusätzliche Wochenstunden je Schüler im Ganztagsbetrieb in der Grundschule, für Ganztagschulen nach Rahmenkonzept

	KESS-Faktor 1–2	KESS-Faktor 3–6
Grundschule	0,59	0,48

Die Mehrstunden für Ganztagsgrundschulen gelten anteilig: 40 Prozent Lehrkräfte, 40 Prozent Erzieher und 20 Prozent Honorarkräfte.

Quelle: Eigene Darstellung. | BertelsmannStiftung

Tabelle 11: Zusätzliche Wochenstunden je Schüler im Ganztagsbetrieb in der Sekundarstufe I, für Ganztagschulen nach Rahmenkonzept

	Klassenstufe					
	5	6	7	8	9	10
Stadteilschule	0,33	0,33	0,33	0,29	0,24	0,24
Gymnasium	0,27	0,23	0,12	0,12	0,12	0,12

Die Mehrstunden für Ganztagschulen gelten anteilig: 40 Prozent Lehrkräfte, 40 Prozent Sozialpädagoginnen und -pädagogen, 20 Prozent Honorarkräfte.

Quelle: Eigene Darstellung. | BertelsmannStiftung

Monetäre Ressourcen

In der Drucksache 20/3642 werden folgende Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Schulen und Kooperationspartnern an GBS-Standorten formuliert: „Zur Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit und der Angebote wurde ein pädagogisches Budget eingeführt. Dieses kann beispielsweise für eine bessere Personalausstattung und für die Einbeziehung außerschulischer Kooperationspartner genutzt werden. Insgesamt wurden die Mittel für die Personalausstattung um 25 Prozent erhöht.“

³⁹ Schulen der Kategorie KESS 1 haben die höchste, Schulen der Kategorie 6 die niedrigste soziale Belastung.

⁴⁰ Detailliert in der Drucksache 20/3642, Anlage 4.



Zur besseren Abstimmung zwischen den schulischen Angeboten am Vormittag und den Betreuungsangeboten eines Kooperationspartners am Nachmittag wird für jeden Standort pro Jahr ein Budget von 25.000 Euro bereitgestellt. Aus diesem Budget soll die Zeit für die bislang fehlenden Übergabe- und Abstimmungsgespräche von Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erziehern finanziert werden. So ist die Grundlage geschaffen für eine sorgfältig abgestimmte gemeinsame Organisation und Pädagogik.

Die in sehr unterschiedlicher Intensität nachgefragten Randzeiten vor 8 und nach 16 Uhr stellten Hort und Schule vor große Herausforderungen, weil das schülerbezogene Budget angesichts oft sehr kleiner Gruppen für eine pädagogisch qualifizierte Betreuung nicht immer auskömmlich war. Künftig werden solche Schwierigkeiten durch einen festen Sockelbetrag von 10.000 Euro pro Standort aufgefangen“ (S. 3).

„Alle Ganztagschulen erhalten Zuweisungen nach Bedarfsgrundlagen. Die Zuweisungen erfolgen grundsätzlich schülerbezogen und belaufen sich auf jährlich insgesamt rd. 12.472 Tsd. Euro. Für die Kernzeit von 8 bis 16 Uhr an vier Tagen in den Unterrichtswochen gelten weiterhin die in der Drucksache 18/525 in Verbindung mit Drucksache 19/555 dargestellten Bedarfsgrundlagen. Diese werden entsprechend den neuen Anforderungen verändert“ (S. 13).

Für Gymnasien als Ganztagschulen besonderer Prägung wird festgeschrieben: „Zur Realisierung zusätzlicher besonderer Angebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8, die bis 16 Uhr in der Schule bleiben, erhalten diese Schulen bei entsprechendem Bedarf zusätzliche Sachmittel für Neigungskurse und Hausaufgabenhilfen. Dafür stehen aufwachsend jährlich bis zu 600 Tsd. Euro zur Verfügung“ (S. 13).

Bezüglich des Mittagessens an Ganztagschulen gilt: „Aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets sind die Kosten des Mittagessens für Leistungsberechtigte im Umfang der Differenz zwischen 1 Euro und den tatsächlichen Kosten eines Mittagessens gedeckt. Hamburg hat sich verpflichtet, aus eigenen Mitteln den 1 Euro Selbstkostenbeitrag der Eltern pro Essen zu übernehmen“ (S. 14). „Die flächendeckende Einführung der Ganztagschule erfordert unabhängig von der Art des Ganztagsbetriebs die flächendeckende Herstellung von Räumlichkeiten zur Zubereitung und Einnahme eines Mittagessens. Für die zusätzlichen Flächen werden Mietzahlungen an Schulbau Hamburg (SBH) in Höhe von aufwachsend 8.000 Tsd. Euro jährlich veranschlagt. SBH wird auf der Basis dieser Mietzahlungen die entsprechend notwendigen Investitionen vornehmen“ (S. 14).

Hinsichtlich anfallender Sachkosten wird formuliert, dass für die Ausstattung der Schulen mit Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen für die ganztägige Nutzung in den Haushaltsjahren ab 2012 Mittel in Höhe von insgesamt 3.900 Tsd. Euro veranschlagt werden (S. 15).

Sächliche Ressourcen

Die GBS-Standorte erhalten Zuschüsse für die räumliche Ausstattung. So wird über ein zusätzli-

ches Mietbudget von acht Millionen Euro pro Jahr der Bau von Kantinen im Umfang von rund 100 Millionen Euro abgesichert. Für eine bessere Ausstattung der Klassenräume mit wohnlichem und flexiblem Mobiliar werden jährlich 3,9 Millionen Euro zur Verfügung gestellt (S. 3).

1.6.4. Ausgestaltung des Ganztags

Administrative Anbindung der Organisation Ganztags

Innerhalb der Hamburger Behörde für Schule und Berufsbildung ist das Amt für Bildung angesiedelt. In Abteilung B4 „Schulorganisation, Personalorganisation der Schulen, Schulstandortplanung und ganztägige Bildung und Betreuung“ ist die Ganztagschule thematisch verortet.

Zudem berührt die Arbeit des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) das Thema der ganztägigen Bildung und Betreuung. Das LI ist ein Dienstleistungszentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung und zielt in seiner Arbeit auf die Erweiterung der fachlichen und pädagogischen Handlungskompetenzen der Teilnehmer bei der Gestaltung von Schule, Unterricht, Erziehung und Schulleben. Der Bereich Ganztagschule wird am LI randständig bearbeitet, es gibt keine Abteilung, die eigens für die Thematik zuständig ist. Es lassen sich punktuell Veranstaltungen finden, wie bspw. eine Tagung im Jahr 2013 zum Thema „Welchen Sport benötigen Ganztagschulen?“ Das Evaluationsbüro des LI, das im Rahmen von Qualitätsmanagement Evaluationen durchführt sowie schulische Akteure berät und qualifiziert, wurde im Jahr 2010 beauftragt, eine Erkundung zur Inanspruchnahme der GBS-Standorte im Schuljahr 2010/2011 zu erstellen sowie die Teilnehmerzufriedenheit zu evaluieren.

Programm- und Projektschwerpunkte

In Hamburg lassen sich aktuell keine besonderen Programme oder Projekte mit Landesbeteiligung finden, die den Ganztags unterstützen.

1.6.5. Strukturelle Unterstützungssysteme

Serviceagentur „Ganztägig lernen“

In allen 16 Ländern steht den Ganztagschulen jeweils eine Serviceagentur „Ganztägig lernen“ als Unterstützungssystem zur Seite. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) hat die Agenturen gemeinsam mit den Ländern aufgebaut und ihre Struktur ist von Land zu Land unterschiedlich: Sie sind entweder an eine Behörde angegliedert, einen Träger oder eine Regionalstelle der DKJS. Die dortigen Teams setzen sich aus Lehrkräften, Erziehungswissenschaftlern, Sozialpädagogen und anderen Professionen zusammen. Trotz länderspezifischer Arbeitsschwerpunkte der Regionalstellen lassen sich überaus häufig Unterstützungsangebote in Form von ganztagspezifischen Fortbildungsveranstaltungen oder -reihen finden, von Vernetzung von Ganztagschulen innerhalb sowie außerhalb der Ländergrenzen, von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie in Form von Beratung und Begleitung der Einzelschulen vor Ort.



Die Serviceagentur Hamburg dokumentiert auf ihrer Internetseite unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte.⁴¹ Neben Vernetzungsangeboten für Ganztagsschulkoordinatoren, Sozialpädagogen und Erzieher im Ganztag sowie für gebundene Ganztagsgrundschulen bieten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur vor Ort:

- Beratung und Moderation: Passgenaue Angebote für Schulen und Kooperationspartner
- Fachvorträge und Tagungen für Stadtteilschulen, Gymnasien, Grundschulen und Kooperationspartner
- Fortbildung und Qualifizierung für Ganztagsschulkoordinatoren, Sozialpädagogen und andere im Ganztag Beschäftigte

Sonstige Unterstützungssysteme

Der Schulentwicklungsplan soll an dieser Stelle, wenn der schulische Ganztag in ihm verhandelt wird, als strukturelles Unterstützungsinstrument verstanden werden, nicht zuletzt, da er laut § 86 Abs. 2 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Schulorganisation und zur Weiterentwicklung des Schulwesens aufgestellt wird, in seiner Entstehung den bildungspolitischen Raum passiert hat und die verhandelten und niedergelegten Themen von den beteiligten Akteuren als relevant für die regionale Schulentwicklung eingestuft werden. Im aktuellen Hamburger Schulentwicklungsplan 2012, den die Deputation der Schulbehörde im Februar 2012 beschlossen hat, heißt es in Punkt 3.4, dass das Angebot der ganztägigen Betreuung an den Hamburger Schulen ausgebaut werden soll. Zu diesem Zweck sollen alle Stadtteilschulen schrittweise zu Ganztagsschulen entwickelt werden, in denen die ganztägige Bildung und Betreuung der Kinder durch die Schule gewährleistet ist. An den Grundschulen soll zügig eine ganztägige Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch die Schule in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe, wie Kitas, Horteinrichtungen und Sportvereine ermöglicht werden (GBS). Zur Erreichung dieses Ziels ist auch die Einrichtung von Ganztagsschulen nach Rahmenkonzept im Grundschulbereich möglich.

Betrachtet man den aktuellen Ganztagsschulausbau in Hamburg, wird sehr deutlich, dass die Entwicklung auf die Umsetzung der Empfehlungen hindeutet.

In jedem Hamburger Bezirk, Stadtteil oder Quartier gibt es unterschiedliche Bildungsangebote, Strukturen und Netzwerke, die Dichte an Bildungseinrichtungen und die Bedürfnisse der Bewohner unterscheiden sich. Daher verschaffen sich „Regionale Bildungskonferenzen“ einen Überblick über Einrichtungen und Netzwerke, definieren Verbindungsstellen von Angeboten und ermitteln Bildungsbedarfe. Sodann entwickeln die Bildungskonferenzen Vorschläge, unter anderem für die Abstimmung von Bildungsangeboten, die Qualitätsentwicklung der Bildungseinrichtungen oder der Erschließung außerschulischer Bildungsangebote. Nach Aussage aus dem Institut für

⁴¹ Vgl. die Internetseite der Serviceagentur unter <http://www.hamburg.ganztaegig-lernen.de/category/zuordnung/die-serviceagentur/formate> (Download 10.6.2015).

Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung werden insbesondere seit Beginn des Schuljahres 2013/14 auch die Regionalen Bildungskonferenzen in Hamburg für die Weiterentwicklung der Ganztagschulen genutzt, um ergänzende Angebote durch Institutionen aus dem Umfeld der Schulen verstärkt einzubinden.

1.6.6. Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen Ganztag

Die Elternvertretungen, Trägerverbände und Schul- sowie Sozialbehörde haben, nach Aussage aus dem Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung, im Jahr 2014 gemeinsam Qualitätsdimensionen der ganztägigen Bildung und Betreuung (GBS) erarbeitet. Die Autoren entfalten insgesamt sechs Dimension, denen jeweils fünf bis acht Qualitätsindikatoren zugeordnet sind: 1) Uneingeschränkter Zugang für alle Schülerinnen und Schüler, 2) Kinderzeit, 3) Ganzheitliche Bildung, 4) Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern im Ganztag, 5) Kooperation im Ganztag und 6) Weiterentwicklung des Ganztags.⁴²

Zudem sind im Hamburger „Orientierungsrahmen Schulqualität und Leitfaden“ der Behörde für Schule und Berufsbildung Qualitätsmerkmale von Ganztagschulen verankert und sind laut Drucksache 20/3642 eine gemeinsame Basis für die internen Qualitätsmanagementprozesse aller Schulen. Der Orientierungsrahmen enthält u. a. folgende Qualitätsdimensionen, die sich auf den Ganztag beziehen: 1) Kooperation in der Region, 2) Orientierung an den Erfordernissen von Unterricht und Erziehung (hier geht es im Wesentlichen um ein pädagogisches Konzept der Organisation von Lernzeit und der Tagesrhythmisierung), 3) Kooperation im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS).

Rechtliche Regelungen

In der Drucksache 20/3642 heißt es: „Die Qualitätsmerkmale für ganztägig organisierte Schulen bilden auch die Grundlage für die externe Evaluation ganztägigen Lernens durch die Schulinspektion. Der Fokus wird dabei in GBS auf der Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Träger liegen. Die Qualität der Leistungserbringung der Träger im Kontext der gemeinsam mit Schule entwickelten pädagogischen Konzeption wird in mindestens vierjährigem Rhythmus durch ein von den Parteien benanntes Institut nach fachlich anerkanntem Verfahren überprüft. Konzepte und Leistungserbringung werden bei Bedarf nach Ergebnis dieser Qualitätsprüfung weiterentwickelt. Ausgehend von dem erweiterten Orientierungsrahmen werden die unterschiedlichen Entwicklungsbedarfe der einzelnen Schulen in Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Schulaufsicht aufgegriffen, um verbindliche Entwicklungsprozesse – auch bezogen auf den Ganztag – zu gewährleisten.“

⁴² In einem Telefonat mit dem Landesinstitut wurde kommentiert, dass die Qualitätsdiskussion aktuell ist und kontrovers geführt wird. Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration („BASFI“) haben in einem ersten Anlauf Begehungen von GBS-Schulen institutionalisiert, an denen unterschiedliche Akteure teilnehmen.



Evaluation

Die Hamburger Schulinspektion basiert auf dem „Orientierungsrahmen Schulqualität und Leitfaden“, der ganztagspezifische Aspekte berücksichtigt. Der Fokus liegt dabei in GBS auf der Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Träger.

Nach Auskunft aus dem Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätssicherung (IfBQ) wurden die Gestaltungselemente und die schulischen Rahmenbedingungen für den Nachmittag an GBS- und GTS-Grundschulen 2014 vom IfBQ mittels einer Onlineumfrage bei allen Standorten erhoben. Zum Ende des laufenden Schuljahres wird die Umfrage noch einmal wiederholt, um Veränderungstendenzen feststellen zu können. Ergebnisse der Umfrage des Jahres 2014 sind in den Antworten des Senats auf sogenannte „Kleine Anfragen“ von Bürgerschaftsabgeordneten eingeflossen.

Zudem wurden 2014 alle GBS-Standorte durch ein Expertenteam aus Vertretern der Behörde für Schule und Berufsbildung, der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, der Jugendhilfeverbände sowie von Elternvertretungen hospitiert und beraten. Nach Auskunft aus dem IfBQ wird aktuell eine zweite Runde der Standortbesuche durchgeführt, die neben den GBS-Standorten auch die GTS-Grundschulen in die Hospitationen einbezieht. Ein zusammenfassender Bericht über die Standortbesuche ist online veröffentlicht worden.⁴³ Die Standortbesuche werden im laufenden Schuljahr 2014/15 wiederholt. Dabei stehen, nach Auskunft, zusätzlich folgende Fragen im Mittelpunkt:

- Welche Maßnahmen haben dazu geführt, dass der Standort zu einem Lern- und Lebensort (Lernlandschaften) wurde und den kindlichen Bedürfnissen entspricht?
- Auf welche Weise tragen die angebotenen Gestaltungselemente zur Verbesserung der Bildungschancen bei und wie wirken Kooperationspartner und Schule dabei zusammen?
- Wohin soll sich der Standort im kommenden Schuljahr weiterentwickeln und welche Handlungsbedarfe gibt es hierfür?

Einbezogen werden bei der zweiten Runde der Standortbesuche nun auch die GTS-Grundschulen. Parallel dazu findet eine zweite Runde der Onlineerhebung durch das Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätssicherung (IfBQ) statt.

Das Evaluationsbüro des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung, das im Rahmen von Qualitätsmanagement Evaluationen durchführt sowie schulische Akteure berät und qualifiziert, wurde im Jahr 2010 von der Behörde für Schule und Berufsbildung beauftragt, eine Erkundung zur Inanspruchnahme der neu gestarteten sieben GBS-Standorte im Schuljahr 2010/11 zu erstellen und die Teilnehmerzufriedenheit an den Standorten zu evaluieren. Behandelt werden Aspekte der Implementierung, Strukturmerkmale wie Raum und Personal sowie Prozessqualitäten, z. B. Kooperation oder Angebotsgestaltung.

43 <http://www.hamburg.de/contentblob/4381594/data/gbs-anlage-sachbericht.pdf> (Download 30.6.2015).

Betrachtet man einige Beobachtungen der Evaluationsstudie zur Pilotierung der GBS-Standorte, wie bspw. dass die Freizeitaktivitäten wenig diversifiziert und mehr dem Betreuungs- als dem Bildungsgedanken verpflichtet sind oder dass Kinder mit Migrationshintergrund bei der Inanspruchnahme der Angebote unterrepräsentiert sind, sind vor diesem Hintergrund die eingangs dargelegten Zielzuschreibungen an den schulischen Ganzttag zu hinterfragen.



1.7. Hessen

1.7.1. Institutionelles Ganztagsverständnis

Definition und Zielzuschreibung

Das Hessische Schulgesetz (HSchG) führt in § 15 drei unterschiedliche Formen der Betreuung und ganztägigen Angebote aus. Es differenziert zwischen Betreuungsangeboten der Schulträger, Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen. Letztere werden in § 15 Abs. 4 HSchG wie folgt definiert:

„Die Ganztagschule [...] erweitert über die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten hinaus den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen, um die pädagogischen und in Förderschulen auch sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz.“



Diese Begriffsbestimmung von Ganztagschule beinhaltet im Wesentlichen die organisatorischen Aspekte der zeitlich erweiterten Lernräume für Schülerinnen und Schüler sowie die Teilnahmepflicht.

In Abgrenzung dazu werden Schulen mit Ganztagsangeboten als solche definiert, an denen die Angebotsteilnahme freiwillig ist.

Durch die Unterscheidung der verschiedenen Organisationsformen nennt sich in Hessen nur noch diejenige Schule „Ganztagschule“, deren Organisation der Definition der Kultusministerkonferenz (KMK) von gebundener und teilgebundener Ganztagschule entspricht.

In der 2011 erschienen Neufassung der „Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen in Hessen“ nach § 15 Hessisches Schulgesetz werden vielfältige Zielzuschreibungen an den Ganzttag (nach dem Titel der Richtlinie zu schließen gelten diese vermutlich sowohl für Ganztagschulen als auch für Schulen mit Ganztagsangeboten) formuliert: So bieten ganztätig arbeitende Schulen allen Schülerinnen und Schülern individuelle Förderung und ein verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot, das ihnen ermöglicht, ihre Bildungschancen zu verbessern, ihre vorhandenen Interessen zu stärken und die Kooperation der Schülerinnen und Schüler untereinander sowie zwischen Schülerschaft und Lehrkräften zu verbessern. Lehrerinnen und Lehrer verknüpfen pädagogische Unterrichtsentwicklung im Sinne des kompetenzorientierten Ansatzes und einer Verbesserung des Umgangs mit Heterogenität und Vielfalt mit den genannten Maßnahmen und Möglichkeiten. Durch vielfältige Wege der Kooperation wird das Schulleben durch die Erschließung neuer Lernorte bereichert.

Favorisiertes Ganztagsmodell

Mit dem im Schuljahr 2015/16 startenden Pilotprojekt „Pakt für den Nachmittag“ wird der Schwerpunkt des Ganztagsschulausbaus auf die offenen Ganztagsgrundschulen gelegt. Gewollt ist eine stärkere Verzahnung von Schule und Betreuung. Auch die schulstatistischen Daten zum hessischen Ganztagsschulausbau legen insbesondere im Bereich der Grundschulen einen stärkeren Ausbau nahe. Sind in 2013 bereits 83 Prozent der Sekundarstufe-I-Schulen Ganztagschule, werden im Grundschulbereich mit 36 Prozent deutlich weniger vorgehalten. Mit 97 Prozent sind fast alle Ganztagschulen in der Primar- und Sekundarstufe I in Hessen in offener Form organisiert.

Vorgehaltenes Ganztagsschulangebot und rechtlicher Rahmen in der zeitlichen Entwicklung

Hessen sieht zwei mögliche Organisationsformen ganztägig arbeitender Schulen in der Primar- und Sekundarstufe I mit drei unterschiedlichen Profilen vor. Prinzipiell können Schulen mit Ganztagsangeboten sich je nach Konzept der einzelnen Schule auf drei, vier oder fünf Tage einrichten. Schulen mit Ganztagsangeboten nach Profil 1 decken an mindestens drei Tagen ein Angebot von sieben Zeitstunden ab, Schulen mit Ganztagsangeboten nach Profil 2 erweitern das Angebot auf fünf Tage und mindestens achteinhalb Zeitstunden. Am Freitagnachmittag ist die Schule jedoch lediglich verpflichtet, nach 14:00 Uhr ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf vorzuhalten. Ganztagschulen nach Profil 3 bieten an fünf Tagen Betreuung, Unterricht und verpflichtende Ganztagsangebote in der Zeit von 7:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr für alle ihre Schülerinnen und Schüler oder für einen definierten Teil ihrer Schülerschaft an. Eine Besonderheit in Hessen stellt der zwingend konsekutive Entwicklungsweg von Profil 1 zu Profil 2 oder 3 dar.

Tabelle 12: In Hessen vorgehaltene Ganztagsschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015

	Grundschule und Sekundarstufe I		
	Schulen mit Ganztagsangeboten		Ganztagschulen
	Profil 1	Profil 2	Profil 3
	offen		(teil-)gebunden
Mindestöffnungstage	3	5	5
Mindestöffnungszeit in Stunden/Tag	7	8,5	8,5

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Um das bestehende Ganztagsschulangebot in Hessen besser einordnen zu können, sollen im Folgenden anhand veröffentlichter Mitteilungen, Richtlinien, Erlasse, Verordnungen, Vorschriften und Gesetze die landesspezifischen Entwicklungen der Implementierung des Ganztags im Hinblick auf geschaffene Regelungsstrukturen kurz zusammengefasst werden.



Am 5. August 2003 wurde in Hessen die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) erlassen. In den Jahren 2004 und 2005 wurden diverse Änderungen am Hessischen Schulgesetz vorgenommen (18.10.2004, 27.6.2005: §§ 15, 129, 152, 157, 192 HSchG), die unterschiedliche Formen der Betreuung im Rahmen ganztägiger Angebote, die Freiwilligkeit der Teilnahme an verschiedenen Angeboten, die Unterschiede zwischen offenem und gebundenem Ganztags sowie zwischen Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I und die Allokation von den aus dem Haushalt verfügbaren Schulstellen und Mitteln thematisieren. Nach der Veröffentlichung einer „Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen“ vom 29. Februar 2008, in der allgemeine Regelungen zu Vertragsabschlüssen in der Ganztagschule und der Zuweisung von nicht pädagogischem Personal fokussiert werden, wurden in den Jahren 2009 und 2011 erneut Änderungen am Schulgesetz vorgenommen (14.7.2009, 10.6.2011, 22.6.2011: §§ 15, 23, 129 HSchG), durch welche die Formen ganztägiger Betreuung, begriffliche Unklarheiten und die Entscheidungskompetenz der Schulkonferenz geregelt werden. Außer einer Überarbeitung der Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen (Voraussetzungen, integriertes Konzept, Qualitätsrahmen für die Profile ganztätig arbeitender Schulen, Personalausstattung, Formen ganztätig arbeitender Schulen, rechtliche Hinweise, Verfahrensregeln) vom 1. November 2011 veröffentlichte das Hessische Kultusministerium lediglich Verordnungen über die Entscheidungsbefugnis des Schülerrats bei Verpflichtungsfragen (19.3.2013) und die Betreuungsversorgung bei pädagogischen Tagen (6.10.2013).

Zum Schuljahr 2015/16 startet das Pilotverfahren „Pakt für den Nachmittag“. Die Rahmenbedingung des im schwarz-grünen Koalitionsvertrag des Landes verankerten Pakts ist, dass das Land an fünf statt bisher an drei Wochentagen ein Ganztagsprogramm bis jeweils 14:30 Uhr sicherstellt und dafür der Nachmittag, das heißt bis 17 Uhr, sowie eine Ferienbetreuung von den Schulträgern gestaltet wird. Für die Finanzierung ab 14:30 Uhr sollen die Kommunen und Eltern aufkommen. Bis 2019 soll der „Pakt für den Nachmittag“ auf ganz Hessen ausgeweitet werden.

Der Fokus der Implementierung von Ganztagschulen in Hessen zielt vor allem auf die gesetzliche Verankerung und Reglementierung des Konzeptes der Ganztagschule auf formal-struktureller Ebene ab. Die auf diese Weise etablierten Hürden sollen zunächst ein Qualitätsminimum beim Ausbau der Ganztagschulen sichern. Konkrete inhaltliche Richtlinien für die Arbeit an Ganztagschulen konzentrieren sich eher auf die jüngere Vergangenheit und sind neben dem Qualitätsrahmen Schule auch in der Ganztagsrichtlinie von 2011 enthalten, in der durch einen Qualitätsrahmen die Kriterien in acht Qualitätsbereichen beschrieben und auf die drei Profile bezogen sind.

1.7.2. Wege zum Ganztags

Schritte zur Umwandlung in eine Ganztagschule

Nach den „Richtlinien für ganztätig arbeitende Schulen in Hessen“ ist an betreffender Schule zunächst ein Ganztagskonzept zu erstellen, das an den konkreten Bedingungen des Standorts ausgerichtet sein soll und vorhandene und funktionierende Kooperationen in sozialräumlichen

Zusammenhängen aufgreift. Verbindliche Vereinbarungen zu Planungsstandards und Zusammenarbeitsstrukturen sind dabei sicherzustellen. Das dem Antrag beizufügende Ganztagskonzept orientiert sich an den Qualitätskriterien für die Profile ganztägig arbeitender Schulen (s. auch 5.1.7.6.). In die Konzeptentwicklung sind die schulischen Gremien, die Staatlichen Schulämter, die Schulträger und die Jugendhilfe sowie die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Hessen frühzeitig einzubinden.

Es ist eine Besonderheit im Land Hessen, dass allgemeinbildende Schulen, die ganztägig arbeiten möchten, zunächst ausschließlich offene Ganztagschule nach Profil 1 werden können. Der Antrag auf Neuaufnahme als ganztägig arbeitende Schule kann nur für das Profil 1 gestellt werden. Erst in diesem Status ist es nach einer Zeit der Praxis als Profil-1-Schule in einem weiteren Schritt möglich, schriftlich die Aufnahme in die Profile 2 oder 3 zu beantragen.⁴⁴

Für die Einrichtung einer Schule mit Ganztagsangeboten nach Profil 1 stellt die Schule einen entsprechenden Antrag beim Schulträger auf der Grundlage ihres Schulprogramms und weist die in den Antragsvoraussetzungen des Qualitätsrahmens niedergelegten Anforderungen schriftlich nach. Bestandteile des Antrags sind ein pädagogisches Konzept, der aktuelle Beschluss der Schulkonferenz über die Einrichtung freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote sowie die Beschlüsse der Gesamtkonferenz. Dabei sind der Schulelternbeirat und der Schülerrat den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu beteiligen.

Auch die Aufnahme in ein anderes Profil beantragt die Schule schriftlich beim Schulträger auf der Grundlage ihres Schulprogramms mit der Begründung und geplanten Verwendung der zusätzlich benötigten Ressourcen entsprechend der im Qualitätsrahmen niedergelegten Anforderungen in den acht Qualitätsbereichen. Bestandteile des Antrags sind ein entsprechendes Konzept auf der Grundlage einer schriftlich dokumentierten schulischen Evaluation sowie die sich darauf beziehenden Beschlüsse der schulischen Gremien.

Formale Zuständigkeiten

Allgemein formuliert heißt es in den „Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen“, dass das Hessische Kultusministerium und die Schulträger in Hessen nach Maßgabe ihres Auftrags zur personellen wie auch zur räumlichen und sächlichen Ausstattung dieser Schulen beitragen (Abschnitt 1). Weiter heißt es, der Schulträger stellt die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für das ganztägige Angebot sicher und unterstützt die Schulen nach seinen Möglichkeiten bei der Einrichtung von Lehrerarbeitsplätzen im Sinne flexibler Lösungen. Zudem ist er verantwortlich für die Bereitstellung des Mittagessens, für das er die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung der Schule gewährleistet. Er unterstützt die Schule fortlaufend mit zusätzlichen Lehrmitteln und entsprechender Sachausstattung (Abschnitt 2.1.2). In Bezug zur

⁴⁴ Nach Aussage aus der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Hessen will man mit dieser Verfahrensweise die Qualität der gebundenen Ganztagschule sichern, indem Schulen zunächst Erfahrung als ganztägig arbeitende Schule sammeln, bevor sie sich gebunden organisieren.



Personalausstattung heißt es, dass der Schulträger die den Schulen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel verwaltet. Wenn die Schulkonferenz dies beschließt und der Schulträger zustimmt, kann dies auch ein Trägerverein übernehmen. Im Rahmen der Bestimmungen der selbstständigen Schule kann die Mittelverwaltung auch durch die Schule selbst erfolgen (Abschnitt 2.4).

1.7.3. Finanzierung

Personelle Ressourcen

Da die Zuweisungen für ganztägig arbeitende Schulen teils in Stellen und Mitteln gewährt wird, sollen im Folgenden die personellen und monetären Ressourcen zusammengefasst werden.

Der Webseite des Kultusministeriums⁴⁵ kann entnommen werden, dass sich in Schulen bei Neuaufnahme in das Profil 1 die Lehrerstelle als Minimum um eine halbe Stelle erhöht. Auf Antrag gewährt das Kultusministerium eine zusätzliche Zuweisung in Stellen und/oder Mitteln in Höhe von maximal 2,5 Stellen über die Grundversorgung hinaus. Weiterhin heißt es hier, dass die Schulen über den Personalzuschlag des Landes sowie die Ressourcen des Schulträgers auch pädagogische Fachkräfte, wie Sozialpädagogen und Erzieher, erhalten können. Für Schulen mit Ganztagsangeboten nach Profil 2 erhalten die Schulen für die Durchführung des Ganztagsangebots einen Zuschlag von bis zu 20 Prozent auf das Stellensoll, der teilweise in Geld und teilweise in Stellen gewährt wird. Für Ganztagschulen (Profil 3) hängt die personelle und sächliche Zusatzausstattung der Ganztagschulen von der Schulform ab. Grundschulen erhalten ein Plus von bis zu 30 Prozent auf die Grundzuweisung für Lehrerinnen und Lehrer und Schulen der Sekundarstufe I von 20 Prozent. Die Zuweisung wird in Stellen und Mitteln gewährt.

Monetäre Ressourcen

Siehe Ausführungen zu „Personelle Ressourcen“.

Sächliche Ressourcen

In den „Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen“ (Abschnitt 2.1.2) ist eine Mindestausstattung an Räumlichkeiten dokumentiert, die im Ganztagsbereich zur Verfügung stehen soll. Hierzu zählen:

- Ein Speiseraum mit zugehöriger Vorbereitungsküche gemäß dem Versorgungskonzept der Schule
- Eine Cafeteria (Begegnungsbereich), ggf. in Kombination mit dem Speiseraum
- Ein Freizeitbereich (Tischspiele, Bewegungsspiele und Sportmöglichkeiten)
- Eine Schulbibliothek oder eine Stadtteilbibliothek mit ausreichendem medialen Angebot
- Räume für Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgruppen sowie für Stillarbeits- und Ruhephasen

⁴⁵ <https://kultusministerium.hessen.de/schule/ganztagsangebote/profile-ganztageig-arbeitender-schulen> (Download 14.2.2015).

1.7.4. Ausgestaltung des Ganztags

Administrative Anbindung der Organisation Ganztags

Innerhalb des Hessischen Kultusministeriums findet sich die Abteilung I „Qualitätsentwicklung, schulformübergreifende Bildungsaufgaben, Aufsicht über die Lehrkräfteakademie“ mit dem Großreferat I.3 „Innovation und Qualitätsentwicklung, individuelle Förderung, Ganztagsangebote, schulische Integration“ und dem Referat I.3.1 „Ganztagschulen, individuelle Förderung und schulische Integration, Innovation und Qualitätsentwicklung“.

Das Hessische Landesschulamt ist seit dem 1.4.2015 aufgelöst. Jedes der 15 Staatlichen Schulämter verfügt über ein Dezernat mit dem Generale „Ganztagschulen“ sowie einen Fachberater für Ganztagschulen. Zusätzlich werden von den Staatlichen Schulämtern Arbeitskreise für Ganztagschulen organisiert.

Programm- und Projektschwerpunkte

Die Landesregierung startet ab dem Schuljahr 2015/16 das Pilotverfahren „Pakt für den Nachmittag“ mit insgesamt sechs Schulträgern aus ländlichen und städtischen Bereichen. Die Pilotregionen erhalten 145 Stellen, um in den Grundschulen ein verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot an fünf Tagen von 7:30 bis 14:30 Uhr zu schaffen. Im Gegenzug wird angestrebt, mit den Kommunen Vereinbarungen zu schließen, mit denen sie ihrerseits für den Zeitraum von 14:30 bis 17:00 Uhr und in den Schulferien Angebote sicherstellen.

Mit dem Pakt für den Nachmittag werden die Ganztagsangebote für Grundschulen und die Betreuungsstrukturen und Einrichtungen rund um eine Grundschule zusammengeführt. Gewollt ist somit grundsätzlich eine stärkere Verzahnung von Schule und Betreuung.

1.7.5. Strukturelle Unterstützungssysteme

Serviceagentur „Ganztägig lernen“

In allen 16 Ländern steht den Ganztagschulen jeweils eine Serviceagentur „Ganztägig lernen“ als Unterstützungssystem zur Seite. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) hat die Agenturen gemeinsam mit den Ländern aufgebaut und ihre Struktur ist von Land zu Land unterschiedlich: Sie sind entweder an eine Behörde angegliedert, einen Träger oder eine Regionalstelle der DKJS. Die dortigen Teams setzen sich aus Lehrkräften, Erziehungswissenschaftlern, Sozialpädagogen und anderen Professionen zusammen. Trotz länderspezifischer Arbeitsschwerpunkte der Regionalstellen lassen sich überaus häufig Unterstützungsangebote in Form von ganztagspezifischen Fortbildungsveranstaltungen oder -reihen finden, von Vernetzung von Ganztagschulen innerhalb sowie außerhalb der Ländergrenzen, von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie in Form von Beratung und Begleitung der Einzelschulen vor Ort.



Innerhalb der hessischen Serviceagentur haben sich folgende Arbeitsschwerpunkte herausgebildet:⁴⁶

- Recherche und Vermittlung von „good practice“ zu vielfältigen Themen der Ganztagschulentwicklung
- Begleitung und Beratung von Netzwerken
- Ganztägig lernen als kommunale Gestaltungsaufgabe: Lokale Bildungslandschaften
- Beratung von Schülervertretungen durch Schülerinnen und Schüler
- Aufbau und Begleitung von Referenzschulen
- Jährlich stattfindender Landesfachtag zu aktuellen Themen der Ganztagschulentwicklung
- Fortbildungen, orientiert an den Bedarfen von Ganztagschulen
- Organisation von Veranstaltungen zur Beteiligung am Schulalltag
- Entwicklung von Materialien zur Beteiligung von Eltern und Schülerinnen und Schülern
- Beratung und Begleitung von Gesprächsforen und Steuergruppen der Staatlichen Schulämter und Schulträger in Hessen
- Qualifizierung und Vernetzung der hessischen Fachberater für Ganztagschulen
- Konzeptentwicklung und -beratung z. B. bei der Entwicklung von Qualitätsstandards
- Vermittlung von Experten sowie Kooperationspartnern
- Qualifizierungsangebote und Beratung z. B. zur Rhythmisierung, Kooperation, Partizipation, Lern- und Aufgabekultur, Koordination und Steuerung von Schule
- Unterstützung des Dialogs zwischen Ganztagschulen und ihren Partnern durch Veranstaltungen sowie Vermittlung von Kontakten

Sonstige Unterstützungssysteme

Es finden sich keine öffentlich dokumentierten Informationen über sonstige Unterstützungssysteme.

1.7.6. Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen Ganztag

Mit der 2011 erschienen Neufassung der „Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen“ von 2004 wurde ein Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitender Schulen entwickelt (vgl. Richtlinie 2011, Abschnitt 2.3). Er beschreibt, welche Ganztagsprofile welche Kriterien für eine gelingende Ganztagschule erfüllen sollen. Grundlage dafür waren die Empfehlungen der Ganztagskommission, die von der Kultusministerin Ende 2009 berufen worden war. Der Qualitätsrahmen umfasst die acht Bereiche 1) Steuerung der Schule: Die personelle und organisatorische Umsetzung des ganztägigen Konzeptes der Schule, 2) Unterricht und Angebote: Verbindung von Unterricht und Angeboten durch eine inhaltliche und organisatorische Abstimmung des Angebotskanons, 3) Schulkultur, Lern- und Aufgabekultur: Konzeption und Umsetzung von indivi-

⁴⁶ Vgl. die Internetseite der Serviceagentur unter <http://www.hessen.ganztaegig-lernen.de/Die%20Serviceagentur/arbeits-schwerpunkte> (Download 10.6.2015).

duellem, selbstständigem Lernen und Arbeiten, 4) Kooperation: Verstärkung der Kooperation der Lehrkräfte untereinander sowie zwischen Lehrkräften und dem weiteren pädagogisch tätigen Personal – auch auf Leitungsebene, 5) Partizipation von Schülern und Eltern: Verstärkte Einbeziehung der Eltern und Schülerinnen und Schüler durch ihre Mitarbeit bei schulischen Angeboten, 6) Schulzeit und Rhythmisierung: Rhythmisierung von Unterricht und Angeboten einschließlich der pädagogischen Aufgabenbetreuung und der schrittweisen Veränderung des Stundentaktes, 7) Raum- und Ausstattungskonzept: Schaffung baulicher und sächlicher Voraussetzungen durch den Schulträger zur Sicherstellung des Ganztagsbetriebs, 8) Pausen- und Mittagskonzept: Gestaltung von aktiven Pausen, insbesondere einer Mittagspause einschließlich eines warmen Mittagessens.

Je nach Profil der ganztätig arbeitenden Schule werden unterschiedliche Qualitätsindikatoren benannt, die im qualitativen Anspruch aufeinander aufbauen, parallel zu den konsekutiven Ganztagsschulprofilen.

Die Kriterien sind zudem mit dem hessischen Referenzrahmen Schulqualität in der Neufassung von 2012 verknüpft.

Rechtliche Regelungen

In Bezug auf den Qualitätsrahmen für ganztätig arbeitende Schulen legt die Richtlinie 2011 fest, dass jede ganztätig arbeitende Schule ihre Konzeption in allen Handlungsfeldern verfolgt und dokumentiert, sodass Aussagen zu den Bereichen des Qualitätsrahmens getroffen und im pädagogischen Konzept der Schule konkretisiert werden (Abschnitt 2.3).

Zum Erreichen der Kriterien eines Profils in den acht Bereichen erhalten die Schulen einen Entwicklungszeitraum von zwei Schuljahren (Abschnitt 3).

Weiter hält die Richtlinie fest, dass sich die ganztätig arbeitenden Schulen aller drei Profile verpflichten, die gemeinsame Fort- und Weiterbildung aller Professionen im Fortbildungsplan der Schule zu berücksichtigen.

Evaluation

Der Hessische Referenzrahmen Schulqualität, der der Schulinspektion zugrunde liegt, berücksichtigt explizit ganztagspezifische Aspekte.

Das Projekt „Studie zur Entwicklung von Bewegung, Spiel und Sport in der Ganztagschule“ (StuBSS) wurde als Verbundprojekt zwischen den drei Universitäten Marburg, Jena und Braunschweig umgesetzt und lief von 2005 bis 2008. Untersucht wurden 21 Ganztagschulen in den drei Bundesländern Hessen, Thüringen und Niedersachsen, wobei die zentrale Fragestellung



lautete, welche Rolle Bewegung, Spiel und Sport im Ganzttag spielen.⁴⁷ Das Projekt ist in das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) eingebunden und stellt eine Ergänzungsstudie zu StEG dar.

Neben der für alle Bundesländer geltenden Teilnahme an der Studie zur Entwicklung von Ganzttagsschulen (StEG) verfolgt Hessen mit der „Hessischen Ganzttagsschulstudie“ (HeGS) eine Forschungsstrategie, die auf ein spezifisch auf die Landessituation zugeschnittenes Forschungsdesign setzt. HeGS orientiert sich in seiner Grundkonzeption sowohl an StEG als auch am Qualitätsrahmen ganztätig arbeitender Schulen sowie am Hessischen Referenzrahmen Schulqualität, um eine Anschlussfähigkeit der HeGS-Ergebnisse an die entsprechenden Zielvorgaben gewährleisten zu können. Gefördert wird HeGS durch das Hessische Kultusministerium, die Umsetzung erfolgt an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Bei HeGS handelt es sich um eine wissenschaftliche Studie, die sich aus zwei Teilstudien zusammensetzt: einer Onlinebefragung der Schulleitungen aller hessischen ganztätig arbeitenden Schulen („Monitoringstudie“) und einer vertiefenden Befragung aller Schulakteure an einer kleinen Zahl zufällig ausgewählter Schulen mit Ganzttagsangeboten („Intensivstudie“). Die Monitoringstudie erlaubt einen Überblick über die allgemeine Schulentwicklung, während die Intensivstudie darüber hinaus einen vertieften Einblick in die pädagogische Arbeit und die Struktur der ganztätig arbeitenden Schulen ermöglicht, indem neben den Schulleitungen auch das Personal der Schulen (Lehrkräfte und weiteres pädagogisch tätiges Personal), die Schüler sowie deren Eltern zu Wort kommen. Der Abschlussbericht der Hessischen Ganzttagsschulstudie erscheint nach Auskunft aus dem Bildungsministerium im Winter 2015.

47 Hildebrandt-Stramann, Reiner, Ralf Laging und Jürgen Teubner (Hrsg.). Bewegung und Sport in der Ganzttagsschule. StuBSS: Ergebnisse der qualitativen Studie. Baltmannsweiler.



1.8. Mecklenburg-Vorpommern

1.8.1. Institutionelles Ganztagsverständnis

Definition und Zielzuschreibung

Nach der 2014 erschienenen Verwaltungsvorschrift „Errichtung und Betrieb von vollen Halbtagsschulen und Ganztagschulen in Mecklenburg-Vorpommern“ werden Ganztagschulen in der Regel in gebundener Form errichtet und betrieben. So beziehen sich auch die dargelegten Merkmale der Ganztagschule in Mecklenburg-Vorpommern auf die jeweilige Organisationsform. Zu gebundenen Ganztagschulen heißt es in Abschnitt 2 Nr. 2.2.2 und 2.2.4:

„Auf Grund ihrer spezifischen Organisation von Unterrichts- und Betreuungszeiten verfügt die gebundene Ganztagschule über erweiterte Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie nicht unterrichtendem Personal. Eine pädagogische und zeitliche Verzahnung von Unterricht, Freizeit und Betreuungsangeboten sowie zusätzlichen Lern- und Fördermaßnahmen kennzeichnen eine sinnvolle Rhythmisierung des gesamten Schultages. Die Teilnahme am Ganztagsprogramm ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend“ (Nr. 2.2.2). „[...] Gebundene Ganztagschulen stellen an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für alle Schülerinnen und Schüler bereit, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst“ (Nr. 2.2.4).

Zur offenen Organisationsform heißt es in Abschnitt 2 Nr. 2.2.5:

„Ganztagschulen in offener Form sind durch außerunterrichtliche schulische Angebote, pädagogisch begleitete oder selbst organisierte Angebote der Jugendarbeit und andere jugendkulturelle Angebote und Betreuungsformen gekennzeichnet. In der offenen Form können einzelne Schülerinnen und Schüler auf Wunsch im unter Nummer 2.2.4 genannten Zeitrahmen an den ganztägigen Angeboten teilnehmen. Durch die Erziehungsberechtigten ist die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an der Ganztagsbeschulung im darauffolgenden Schuljahr verbindlich anzumelden.“

Diese Definitionen der gebundenen und offenen Ganztagschule beziehen sich auf organisatorisch-konzeptionelle Merkmale des Ganztags und greifen im Wesentlichen den Bestimmungskonsens der Kultusministerkonferenz (KMK) auf. So sind Ganztagschulen in Mecklenburg-Vorpommern etwa durch die zeitliche Angebotsstruktur, die Verzahnung von Unterrichts- und Betreuungsangebot oder den Verpflichtungsgrad der Teilnahme definiert.

Die Verwaltungsvorschrift formuliert in Abschnitt 1 Nr. 1 zudem Zielzuschreibungen an den mecklenburg-vorpommerschen Ganztags. So werden Ganztagschulen als Lern- und Lebensorte



begriffen, an denen das Entdecken eigener Interessen und Neigungen sowie die Entwicklung von Sozial- und Selbstkompetenzen gefördert werden. Kinder und Jugendliche lernen gemeinschaftliches Miteinander kennen und werden an sinnvolles Freizeitverhalten herangeführt. Der verlängerte Schultag ermöglicht bedarfsgerechtes Fördern und Fordern und durch die enge Kooperation mit außerschulischen Partnern und die Einbindung außerschulischer Lernorte erfolgt eine Vernetzung der Schule im Umfeld.

Favorisiertes Ganztagsmodell

Wie im § 39 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) sowie in der Verwaltungsvorschrift „Errichtung und Betrieb von vollen Halbtagsschulen und Ganztagschulen in Mecklenburg-Vorpommern“ (2014) formuliert, werden Ganztagschulen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 vorgehalten, bevorzugt in gebundener Organisationsform.

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Grundlagen spiegelt sich deutlich in den Daten der KMK im Jahr 2013 zum Ausbaustand sowie zum Anteil der Kinder und Jugendlichen im Ganztagsbetrieb wider: Knapp 85 Prozent der Sekundarstufe-I-Schulen halten ein ganztägiges Angebot vor und etwa 71 Prozent aller Jugendlichen im Sekundarbereich befinden sich im Ganztagsbetrieb.

Vorgehaltenes Ganztagsschulangebot und rechtlicher Rahmen in der zeitlichen Entwicklung

Das Errichten und der Betrieb der Ganztagschule ist laut Verwaltungsvorschrift (2014, Abschnitt 2.2.1) lediglich für die Schulen der Sekundarstufe I vorgesehen.

Ganztagschulen werden gemäß § 39 SchulG M-V in der Regel in gebundener Form errichtet und betrieben. Gebundene Ganztagschulen stellen, identisch mit der Vorgabe der Kultusministerkonferenz, an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für alle Schülerinnen und Schüler bereit, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst. Ganztagschulen können ebenso in teilweise gebundener Form betrieben werden und sind der Einstieg in die Weiterentwicklung der Schule zu einer gebundenen Ganztagschule. Ziel ist es, in den darauffolgenden Jahren die anfangs nicht berücksichtigten Jahrgangsstufen und Klassen verbindlich in den Ganztagsschulbetrieb einzubeziehen.

Ganztagschulen in offener Form sollen zu Ganztagschulen in gebundener Form weiterentwickelt werden. Offene Ganztagschulen können beim Vorliegen nachfolgender Ausnahmetatbestände, so die Auskunft aus dem Bildungsministerium, für den einzelnen Standort „ausnahmsweise“ betrieben werden: die begründete Willensbildung des Schulträgers, das Ergebnis der Elternbefragung und der darauf basierende Beschluss der Schulkonferenz, die Schülerbeförderungsvorgaben, die räumlichen Bedingungen (für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte), die zeitliche Verfügbarkeit der Kooperationspartner, das Lernen am anderen Ort aufgrund § 40 des SchulG M-V. Nach Aussage aus dem Bildungsministerium wird die Gültigkeit der Ausnahmetatbestände für den Betrieb einer offenen Ganztagschule für den einzelnen Standort regelmäßig überprüft.

Tabelle 13: In Mecklenburg-Vorpommern vorgehaltene Ganztagsschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015

	Sekundarstufe I		
	offen	teilweise gebunden	gebunden
Mindestöffnungstage	3	3	3
Mindestöffnungszeit in Stunden/Tag	7	7	7

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Neben den Ganztagschulen in der Sekundarstufe I hält Mecklenburg-Vorpommern auch im Grundschulbereich Betreuungsangebote vor. So regelt § 39 SchulG M-V im Primarbereich die Gewährleistung von Betreuungsangeboten durch den Schulträger in enger Zusammenarbeit mit Horten, Kindertagesstätten und freien Initiativen sowie das Vorhalten sogenannter voller Halbtagschulen. Diese sind Grundschulen mit festen Öffnungszeiten, die zusätzlich zum Unterricht insbesondere freies Arbeiten, Wochenplanarbeit, Spiel- und Freizeitgestaltung, Arbeitsgemeinschaften und Hausaufgabenhilfe in den Halbtagsablauf integrieren. Dieses additive Modell des ganztägigen Arbeitens, das seinen Ausdruck in der Kooperation zwischen Schule und außerschulischem Träger findet, wurde bisher nicht als Ganztagschule verstanden. Nach der Erweiterung der Definition der KMK von Ganztagschule im April 2015 ist es zukünftig jedoch möglich, diese Bildungs- und Betreuungsvariante statistisch als offene Ganztagsgrundschule zu fassen.

Nach Auskunft aus dem Bildungsministerium finden im Schuljahr 2014/15 an knapp 52 Prozent der Grundschulen in Mecklenburg-Vorpommern den Unterricht ergänzende Angebote im Bereich der vollen Halbtagschule statt.

Allerdings existieren auch in der aktuell verfügbaren Statistik einige wenige als ganztägig arbeitende Grundschulen gekennzeichnete Ganztagschulen – von den im Jahr 2013 insgesamt elf Ganztagsgrundschulen befinden sich neun in privater Trägerschaft.⁴⁸

Anhand veröffentlichter Mitteilungen, Richtlinien, Erlasse, Verordnungen, Vorschriften und Gesetze sollen im Folgenden die landesspezifischen Entwicklungen der Implementierung des Ganztags, die zum aktuellen Ganztagsangebot geführt haben, im Hinblick auf geschaffene Regelungsstrukturen portraitiert werden.

Bereits seit Mai 1999 existierte die Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit an der Ganztagschule“, die konkrete Aussagen zu Zielen, Organisationsform, pädagogischem Konzept, Schulprogramm,

48 Vgl. Kultusministerkonferenz (KMK) (2015). Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2009 bis 2013. Berlin. Onlinedokument. Online unter: http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/GTS_2013_Bericht.pdf (Download 13.7.2015).



Hausaufgaben, Mittagessen, externer Kooperation sowie sächlicher und räumlicher Ausstattung enthielt. Wie in vielen anderen Bundesländern wurde in Mecklenburg-Vorpommern im Herbst 2003 eine Richtlinie über die Förderung durch das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) erlassen (12.10.2003). Am 15. März 2006 erfolgte eine Aktualisierung der Verwaltungsvorschrift, die die Arbeit in der Ganztagschule anhand von Zielen, Organisationsform, pädagogischem Konzept, Schulprogramm, Hausaufgaben, Mittagessen, externer Kooperation, Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten, Information, Beratung, sächlicher und räumlicher Ausstattung und Evaluation konkretisieren sollte. Diese wurde am 9. August 2010 erneut aktualisiert. In der Zwischenzeit (2009) wurden einzelne Verordnungen zur konzeptuellen Abstimmung zwischen sportlich sowie musikalisch ausgerichteten Gymnasien und der Idee des Ganztags veröffentlicht (10.8.2009).

Mit dem Inkrafttreten des 1. Änderungsgesetzes zum Schulgesetz am 1. August 2009 wurden die Bedingungen zum Errichten und Betreiben von Ganztagschulen neu geregelt. Ganztagschulen werden zukünftig in der Regel in gebundener Form auf der Grundlage des Schulprogramms errichtet und betrieben. Als Folge wurde die Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Ganztagschule“ zum Schuljahr 2010/11 diesen veränderten Bedingungen und gesetzlichen Regelungen angepasst (9.8.2010). Die Fassung des Schulgesetzes vom 10. September 2010 expliziert unter anderem die Umwandlung von offenen in gebundene Ganztagschulen, die Auflistung des Förderbedarfssatzes pro Schüler, die Beförderung zum Unterricht, die Entscheidungsbefugnis der Schulkonferenz und das Verhältnis von Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen (§§ 39, 76, 113, 128, 143 SchulG M-V). 2014 wurde die Verwaltungsvorschrift vor dem Hintergrund der Einführung ganztagspezifischer Finanzbudgets zum Schuljahr 2014/15 überarbeitet („Errichtung und Betrieb von vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagschulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 14.4.2014). Parallel dazu erfolgte die Anpassung der Regelungen zur Bereitstellung von zusätzlichen Lehrerwochenstunden für den Unterricht ergänzende Angebote (Verordnung über die Unterrichtsversorgung für die Schuljahre 2014/15 und 2015/16 vom 16.4.2014) sowie der Regelungen zur Arbeitszeit der Lehrkräfte im Ganztage (Landesverordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an staatlichen Schulen für die Schuljahre 2014/15 und 2015/16 vom 22.4.2014).

In Mecklenburg-Vorpommern begann die konkrete Ausgestaltung des Ganztagschulkonzeptes bereits deutlich vor der Förderung durch das IZBB. So sind Ganztagsangebote und Ganztagschulen bereits im Schulgesetz vom 15.5.1996 verankert (§ 39 SchulG M-V), eine Untersetzung mit konkreten Regelungen existiert seit 1999. Es entwickeln sich über die Zeit zum Teil sehr spezifische Richtlinien zur konzeptuellen Umsetzung.

1.8.2. Wege zum Ganztage

Schritte zur Umwandlung in eine Ganztagschule

Im Zuge der Antragstellung wird die Schule durch die zuständige Schulbehörde, das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder andere externe Partner beraten

(Verwaltungsvorschrift vom 14.4.2014, Abschnitt 3). Eine schriftliche Befragung der Eltern zu gewünschter Organisationsform und Angeboten ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Der von der Schulkonferenz beschlossene Antrag wird dem Schulträger zugeleitet. Erklärt dieser sein Einvernehmen (in Bezug auf die Errichtung einer Ganztagschule sowie auf die Umwandlung der offenen in die gebundene Form), stellt die Schulleitung den Antrag bei der zuständigen unteren Schulbehörde. Der Antrag beinhaltet das Schulprogramm und das pädagogische Konzept mit ausgewählten Aussagen zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern, zum Ergebnis der Befragung der Erziehungsberechtigten, zur geplanten Mindestteilnehmerzahl an Ganztagsangeboten einschließlich einer Prognose der Teilnehmerzahl für die nächsten drei Schuljahre. Weiterhin sind Angaben zu schulentwicklungsplanerischen Perspektiven der Ganztagschule sowie personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen einzureichen, ein Konzept zur Umsetzung der in der Verwaltungsvorschrift festgeschriebenen Organisation und Arbeitsweise der Ganztagschule, die Bedarfsermittlung, die mit den außerschulischen Kooperationspartnern beabsichtigten Vorhaben sowie Stellungnahmen der Schulkonferenz, des Schulträgers und des Trägers der Schülerbeförderung. Die zuständige untere Schulbehörde prüft den Antrag im Hinblick auf die pädagogisch-inhaltlichen Voraussetzungen und teilt das Ergebnis der obersten Schulbehörde mit. Im Falle der Genehmigung reicht sie den Genehmigungsbescheid an die Schule aus.

Formale Zuständigkeiten

Bezüglich formaler Zuständigkeiten formuliert die Verwaltungsvorschrift (Abschnitt 7.1), dass der Schulträger die für das pädagogische Konzept erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Verfügung stellt. Die Schule entwickelt gemeinsam mit dem Schulträger ein Raumkonzept, welches die Raumkapazitäten und -anforderungen für die Angebote auch der Kooperationspartner berücksichtigt.

1.8.3. Finanzierung

Personelle Ressourcen

In der Verordnung über die Unterrichtsversorgung für die Schuljahre 2014/15 und 2015/16 regelt § 5 den Zusatzbedarf an Lehrerwochenstunden für volle Halbtagsgrundschulen und Ganztagschulen (hier ausschließlich der Sekundarbereich I – Jahrgangsstufen 5 bis 10). Ihnen wird im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten ein Budget an zusätzlichen Lehrerwochenstunden (LWS) für die Schuljahre 2014/15 und 2015/16 in Höhe von grundsätzlich 6.760 LWS je Schuljahr bereitgestellt.

Für die Einzelschulen ist die Bemessungsgrundlage für die Bereitstellung dieser LWS die gemittelte Anzahl der an den Unterricht ergänzenden Angeboten teilgenommenen Schülerinnen und Schüler des Schuljahres 2012/13 und die auf dieser Grundlage im Schuljahr 2013/14 zusätzlich bereitgestellten Lehrerwochenstunden. Liegt die Anzahl der an den Unterricht ergänzenden Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2013/14 unter der des Schuljahres



2012/13, ergibt sich die Anzahl der zusätzlichen LWS für Ganztagschulen wie folgt: gemittelte Anzahl der an den Unterricht ergänzenden Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2013/14 x 0,1.

Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen können schrittweise ab dem Schuljahr 2014/15 Zuschläge für die tätigkeitsbezogene Absicherung der Unterricht ergänzenden Angebote durch Lehrkräfte gewährt werden. Dafür wird ein Stundenpool in Höhe von bis zu 1.540 LWS für die Ganztagschulen je Schuljahr zur Verfügung gestellt. Aus diesem Stundenpool weist die oberste Schulbehörde den zuständigen Schulbehörden gezielt die LWS für die Ganztagschulen zu.

Monetäre Ressourcen

Die Verwaltungsvorschrift 2014 regelt (Abschnitt 10.1), dass der Einzelschule die Möglichkeit eröffnet wird, die zusätzlichen LWS für die den Unterricht ergänzenden Angebote auch in Form von finanziellen Mitteln (Budget) in Anspruch zu nehmen und zweckgebunden für die Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung außerschulischer Kooperationspartner für die Durchführung ihrer den Unterricht ergänzenden Angebote einzusetzen. Für die Nutzung als Budget kommen ausschließlich frei werdende beziehungsweise freie und besetzbare Lehrerstellenanteile aus den vorgenannten zusätzlichen LWS infrage. Es liegt im Ermessen der Einzelschule, diese anteilig oder in vollem Umfang als Budget zu nutzen.

Sächliche Ressourcen

Der Schulträger stellt die für das pädagogische Konzept erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Verfügung. Die Schule entwickelt gemeinsam mit dem Schulträger ein Raumkonzept, welches die Raumkapazitäten und -anforderungen für die Angebote auch der Kooperationspartner berücksichtigt (Verwaltungsvorschrift 2014, Abschnitt 7.1).

1.8.4. Ausgestaltung des Ganztags

Administrative Anbindung der Organisation Ganztag

Das Thema „Ganztägig lernen“ ist nach Auskunft aus dem Bildungsministerium in das Fachreferat „Schulartübergreifende Grundsatzangelegenheiten“ in der Schulabteilung im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern eingebettet.

Das landeseigene Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, das diverse Fort- und Weiterbildungsangebote zur Qualitätsentwicklung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern anbietet, hält kein eigens eingerichtetes Ressort für ganztägig arbeitende Schulen vor.

Programm- und Projektschwerpunkte

Mit dem Inkrafttreten des 1. Änderungsgesetzes zum Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern am 1. August 2009 wurden auch die Bedingungen zum Errichten und Betreiben von Ganztagschulen neu geregelt. Ganztagschulen werden zukünftig in der Regel in gebundener Form auf der

Grundlage des Schulprogramms errichtet und betrieben. Die veränderten Bedingungen wurden in der Folge auch in der Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Ganztagschule“ 2010 angepasst. Innerhalb der Ganztagschullandschaft wurde diese Neuregelung merkbar umgesetzt. Waren im Jahr 2008 noch 11,3 Prozent aller allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I voll gebundene Ganztagschulen, waren es 2010 bereits 25,4 Prozent, drei Jahre später sind es sogar 36,4 Prozent.

Nach Aussage aus dem Bildungsministerium wird mit dem Schuljahr 2015/16 die qualitative und quantitative Stärkung und Ausgestaltung der ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung in Mecklenburg-Vorpommern weiter forciert. Vor diesem Hintergrund wird die Ausstattung der bestehenden vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagschulen mit zusätzlichen Lehrerwochenstunden weiter verbessert. Zudem werden, so das Ministerium, beginnend mit dem Schuljahr 2015/16 wieder Anträge auf Errichtung von Halbtagsgrundschulen und Ganztagschulen oder Anträge auf Änderung der Organisationsform der Ganztagschule genehmigt. Besonders die Schulen, die sich zur gebundenen Ganztagschule entwickeln möchten, sollen auf diesem Wege Unterstützung erfahren. Ziel ist es, sowohl die Angebotsvielfalt sowie deren Qualität auszubauen als auch einer größeren Anzahl von Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an Unterricht ergänzenden Angeboten zu ermöglichen.

1.8.5. Strukturelle Unterstützungssysteme

Serviceagentur „Ganztägig lernen“

In allen 16 Ländern steht den Ganztagschulen jeweils eine Serviceagentur „Ganztägig lernen“ als Unterstützungssystem zur Seite. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) hat die Agenturen gemeinsam mit den Ländern aufgebaut und ihre Struktur ist von Land zu Land unterschiedlich: Sie sind entweder an eine Behörde angegliedert, einen Träger oder eine Regionalstelle der DKJS. Die dortigen Teams setzen sich aus Lehrkräften, Erziehungswissenschaftlern, Sozialpädagogen und anderen Professionen zusammen. Trotz länderspezifischer Arbeitsschwerpunkte der Regionalstellen lassen sich überaus häufig Unterstützungsangebote in Form von ganztagspezifischen Fortbildungsveranstaltungen oder -reihen finden, von Vernetzung von Ganztagschulen innerhalb sowie außerhalb der Ländergrenzen, von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie in Form von Beratung und Begleitung der Einzelschulen vor Ort.

Die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Mecklenburg-Vorpommern hat ihren Sitz seit 2004 bei der RAA (Regionale Arbeitsstelle für Bildung, Integration Mecklenburg-Vorpommern e.V.) in Waren/Müritz. Aktuelle bildungspolitische Schwerpunkte aufgreifend werden diese landesspezifisch seitens der Serviceagentur in einem vielfältigen Angebotskatalog thematisiert und so die Ganztagschulen des Landes in ihren Entwicklungsprozessen mit folgenden Leistungen individuell begleitet und unterstützt:



- Begleitung und Moderation von kommunalen, regionalen, thematischen und länderübergreifenden Ganztagsschulnetzwerken
- Organisation von Lernstudios und Hospitationen
- Durchführung von ganztagsspezifischen Fortbildungen und Fachtagungen
- Angebot von ganztagsspezifischen Seminaren für Lehramtsstudierende und Studienleiter
- Transfer von Ergebnissen der Ganztagsschulforschung
- Ganztagsspezifische Beratung und Begleitung
- Informations- und Materialangebote

Sonstige Unterstützungssysteme

Es finden sich keine öffentlich dokumentierten Informationen über sonstige Unterstützungssysteme.

1.8.6. Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen Ganztag

In der aktuell vorliegenden Handreichung „Gute Schule. Externe Evaluation von Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Landesinstitut für Schule und Ausbildung, 2006) finden sich keine ganztagsspezifischen Qualitätskriterien.

Nach Auskunft des Bildungsministeriums wird im Rahmen des Ausbaus und der Weiterentwicklung des ganztägigen Systems ab dem Schuljahr 2015/16 weiter auf die Erarbeitung ganztagsspezifischer Qualitätskriterien fokussiert. Im Zuge der Einführung der Regelungen zum ganztagsspezifischen Finanzbudget und der damit verbundenen Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern (Verwaltungsvorschrift „Errichtung und Betrieb von vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagsschulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 14.4.2014) wurden bereits Maßstäbe formuliert, an denen sich insbesondere die gebundene Ganztagsschule messen soll. Die Schule erhält so ein Instrument, mithilfe dessen sie ihren auf das schulinterne pädagogische Konzept abgestimmten Weg der Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich der Kooperation mit außerschulischen Partnern beschreitet („Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten. Handreichung zur Nutzung des ganztagsspezifischen Finanzbudgets an öffentlichen vollen Halbtagschulen und Ganztagsschulen in Mecklenburg-Vorpommern“⁴⁹).

Rechtliche Regelungen

In der Verwaltungsvorschrift 2014 wird festgehalten, dass volle Halbtagschulen und Ganztagschulen in regelmäßigen Abständen das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung ganztagsspezifischer Arbeitsschwerpunkte überprüfen.

⁴⁹ http://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/Ganztagsschulen_Handreichung-Stand-05_03_2015_docx.pdf (Download 19.5.2015).

Evaluation

Die zu evaluierenden Qualitätsbereiche der externen Evaluation innerhalb der Broschüre „Gute Schule. Externe Evaluation von Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ von 2006 beziehen sich nicht explizit auf Merkmale des schulischen Ganztags. Jedoch wird nach Aussage aus dem Bildungsministerium in Mecklenburg-Vorpommern aktuell auf die Erarbeitung ganztagspezifischer Qualitätskriterien fokussiert. Im Zuge dessen ist die Ausweisung der Besonderheit des ganztägigen Lernens in der aktuellen Überarbeitung der „Verordnung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an Selbstständigen Schulen“ vorgesehen.

Von 2004 bis 2010 förderte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern die wissenschaftliche Begleitung des Vorhabens „Entwicklung von Ganztagschulen in Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung des Organisationsaspekts, „Mehr Selbstständigkeit für Schulen“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. In einer ersten Bestandsaufnahme wurden zunächst Schulleitungen von 139 Ganztagschulen zum Entwicklungsstand ihrer Schulen befragt. Zu drei Erhebungszeitpunkten (2005, 2007 und 2009) fanden daraufhin schriftliche Befragungen von Lehrkräften, Schulleitungen sowie Schülerinnen und Schülern der Klassen 5, 7 und 9 statt. Zudem wurden im Rahmen des Projekts Schulportraits erstellt und Gruppeninterviews geführt. Untersucht wurde u. a., welche neuen Formen der Unterrichtsorganisation und -gestaltung in den Ganztagschulkonzepten bereits Eingang gefunden haben (z. B. individuelle Förderung, Flexibilisierung der Stundentafel, Rhythmisierung des Schulalltags) und inwieweit sie im Schulalltag praktisch umgesetzt werden. Ein weiterer Untersuchungsschwerpunkt war die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der verschiedenen am Ganzttag beteiligten Personengruppen.



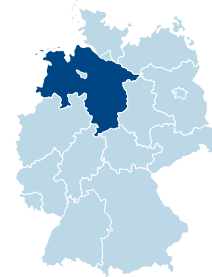
1.9. Niedersachsen

1.9.1. Institutionelles Ganztagsverständnis

Definition und Zielzuschreibung

Die Definition von Ganztagsschule im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) firmiert in § 23 unter dem Titel „Besondere Organisation allgemein bildender Schulen“. Die Begriffsbestimmung zielt ausschließlich auf die organisatorischen Merkmale der Ganztagsschule ab, wie Mindestöffnungstage und -zeit. Es heißt in Absatz 1:

„Eine Ganztagsschule ergänzt den Unterricht an mindestens vier Tagen der Woche zu einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot; es können auch Ganztagsschulen mit einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot an drei Tagen der Woche zugelassen werden. Die Teilnahme an dem zusätzlichen Förder- und Freizeitangebot ist in der Regel freiwillig. Unterricht und zusätzliches Förder- und Freizeitangebot sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten.“



Im Runderlass des Kultusministeriums „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ von 2014 (Abschnitt 1) heißt es zu den Zielen der Ganztagsschule, sie orientiere sich an den individuellen Lebens- und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und stärke die Selbst- und Sozialkompetenz. Durch das Mehr an Zeit könne eine nachhaltige Lehr- und Lernkultur und eine Verbesserung im Umgang mit Heterogenität und Vielfalt erreicht werden.

Favorisiertes Ganztagsmodell

Schulpraktisch wird in Niedersachsen die offene Organisationsform favorisiert. Im Jahr 2013/14 sind 2,3 Prozent aller allgemeinbildenden Schulen der Primar- und Sekundarstufe I voll gebundene Ganztagsschulen, demgegenüber sind 47,7 Prozent offen organisiert. Dies begründet sich durch die schulrechtliche Lage, dass nach Auskunft aus dem Bildungsministerium von 2004 bis zum Schuljahresbeginn 2014/15 in Niedersachsen ausschließlich offene Ganztagsschulen genehmigungsfähig waren. Erst seit Inkrafttreten des neuen Erlasses zur Arbeit in der Ganztagsschule zum 1.8.2014 können wieder Anträge auf Errichtung einer teilgebundenen bzw. voll gebundenen Ganztagsschule gestellt werden.

Vorgehaltenes Ganztagsschulangebot und rechtlicher Rahmen in der zeitlichen Entwicklung

In Niedersachsen können nach § 23 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz alle allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Abendgymnasien als Ganztagsschule geführt werden. Möglich sind alle Organisationsformen ganztägigen Arbeitens – die offene, die teilgebundene sowie die voll gebundene Form. Für alle drei Organisationsformen gilt, dass sie an mindestens drei Tagen ein entsprechendes Angebot vorhalten müssen, das, zusammen mit dem Unterricht, acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten soll (Runderlass des Kultusministeriums vom 1.8.2014).

Tabelle 14: In Niedersachsen vorgehaltene Ganztagsschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015

	Grundschule und Sekundarstufe I		
	offen	teilweise gebunden	voll gebunden
Mindestöffnungstage	3	3	4
Mindestumfang der außerunterrichtlichen Angebote	mind. zwei Unterrichtsstunden	mind. zwei Unterrichtsstunden	mind. zwei Unterrichtsstunden

Quelle: Eigene Darstellung. | BertelsmannStiftung

Zudem ist es möglich, an einer Ganztagschule Ganztagsschulzüge abweichender Organisationsform einzurichten, um auf diese Weise den Elternwillen berücksichtigen zu können.

Um das in Niedersachsen bestehende Ganztagsschulangebot besser einordnen zu können, sollen im Folgenden anhand veröffentlichter Mitteilungen, Richtlinien, Erlasse, Verordnungen, Vorschriften und Gesetze die landesspezifischen Entwicklungen der Implementierung des Ganztags im Hinblick auf geschaffene Regelungsstrukturen kurz zusammengefasst werden.

Auch in Niedersachsen erlies das Kultusministerium am 3.11.2003 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB). Die Richtlinie endete zunächst 2007. Sie wurden zweimal jeweils für ein Jahr verlängert bis zum 31.12.2008 und schließlich bis zum 31.12.2009, um die Abwicklung des Investitionsprogramms sicherzustellen. Während das Investitionsprogramm den baulichen Ausbau der Ganztagschule beförderte, wurde die pädagogische Ausgestaltung in dem Erlass zur Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule vom 16.3.2004 geregelt. In der Zwischenzeit (2004) differenzierten weitere Anordnungen die konkrete Umsetzung der Arbeit an öffentlichen Ganztagschulen bezüglich deren Aufgaben und Zielen, der Organisation (inkl. Ganztagsschulzügen), charakteristischen Angeboten (Arbeitsgemeinschaften, Fördermaßnahmen, Mittagspause usw.) sowie der Erstellung von Ganztagsangeboten und der Weiterentwicklung des Ganztagskonzeptes weiter aus (16.3.2004). Darüber hinaus wurden Personalfragen geklärt, welche neben der Personalausstattung auch die besonderen Aufgaben der Lehrkräfte in Ganztagschulen, die Kooperation mit pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie zusätzliche Lehrerversorgung und das Budget zur Einrichtung ganztagsspezifischer Angebote betreffen. Zuletzt machte ein Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Juli 2011 betreffend der Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen bekannt, dass Ganztagschulen für die Schülerinnen und Schüler, die an außerunterrichtlichen Aktivitäten teilnehmen, einen Zuschlag erhalten.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in Niedersachsen auf der Förderung der Zusammenarbeit der Ganztagschulen an einem Schulstandort untereinander sowie mit regionalen Kooperationspartnern. Ein bereits am 5. Mai 2004 ergangener Erlass des Kultusministeriums regelte hierbei den



Einsatz von außerschulischen Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten. 2011 wurden Änderungen in den §§ 63 Abs. 4, 59a NSchG verabschiedet, die die freie Schulwahl gewährleisten sollen und es Schülern erleichtern, eine Ganztagschule, soweit kein Ganztagsschulzug in der im Einzugsgebiet liegenden Halbtagschule existiert, desselben oder eines anderen Schulträgers zu besuchen (16.3.2011). Jedoch existiert kein Aufnahmeanspruch an eine Ganztagschule oder an einen Ganztagsschulzug eines anderen Schulträgers, wenn man in einem Schulbezirk ohne Ganztagschulangebot der gewählten Schulform wohnt. Im Rahmen einer Schulgesetzänderung im darauffolgenden Jahr (22.3.2012: § 23 Abs. 1, 2 NSchG) wurde die Möglichkeit von Ganztagsangeboten in verschiedener Ausgestaltung auf alle allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Abendgymnasien ausgeweitet. Im Rahmen der „Zukunftsoffensive Bildung – Mehr Qualität für die gute Bildung unserer Kinder“, mit der die Landesregierung aktuell bis Ende 2017 für den Ausbau der Ganztagschulen 260 Millionen Euro veranschlagt, die in die bessere Ausstattung der bisherigen und künftigen Ganztagschulen in Niedersachsen fließen sollen, wurde der Erlass zur Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule vom 16.3.2004 vollständig überarbeitet und mit Datum vom 1.8.2014 unter dem Titel „Die Arbeit in der Ganztagschule“ veröffentlicht. Im Zuge dessen spielten auch Angebote der Sprachförderung (1.7.2014) und der Berufsorientierung an Ganztagschulen und Integrierten Gesamtschulen (1.8.2014) eine Rolle. Zudem sollte eine Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen die Lehrkraftsollstunden an Ganztagschulen verringern und die Stundenzuweisung bzw. Zuschlagsallokation optimieren (5.5.2014, 14.8.2014). Die jüngsten Erlasse vom 15. August und 17. Oktober 2014 beinhalten eine befristete Übergangsregelung für die Weiterentwicklung von der offenen zur teilgebundenen Ganztagschule (so können die offenen Ganztagschulen den Weg in die Teilgebundenheit mit zunächst nur einem verpflichtenden Tag erproben) und fordern, dass bei den Einstellungen von Lehrkräften zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2014/15 der Ausbau der Ganztagschulen zu berücksichtigen sei und daher einzustellende Ganztagschullehrer uneingeschränkt für die zeitliche Ausübung der Tätigkeit zu Verfügung stehen sollen.

Nach Auskunft aus dem Bildungsministerium wird mit der aktuellen Änderung von § 23 des Niedersächsischen Schulgesetzes, die am 1. August 2015 in Kraft getreten ist, der zunehmenden Nachfrage nach (gebundener) Ganztagschule Rechnung getragen. Mit dem Gesetz wird eine klare Abgrenzung der Ganztagschule von der Halbtagschule vorgenommen. Zudem wird die offene von den gebundenen Formen der Ganztagschule abgegrenzt. Ganztagschulen sollen zukünftig eine kindgerechte, lehrergerechte und lerngerechte Rhythmisierung des Schulalltags durch eine veränderte Lern- und Schulkultur sicherstellen.

Die auf den Weg gebrachten Regelungsstrukturen in Niedersachsen sind ausgesprochen vielseitig. Frühe Richtlinien leiteten die Implementierung des Ganztags zu Beginn sowohl inhaltlich als auch strukturell an. Im Laufe der Entwicklung wurden sie durch Gesetzesänderungen ergänzt. Gerade die jüngsten Tendenzen weisen neben einer verstärkten Akzentuierung konkreter inhaltlicher Aspekte auch eine zunehmende Fokussierung der Rolle der Lehrkräfte auf.

1.9.2. Wege zum Ganzttag

Schritte zur Umwandlung in eine Ganzttagsschule

Nach dem Runderlass des Kultusministeriums vom 1.8.2014 (Absatz 10) können Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Ganzttagsschule von einem Schulträger, einer Schule oder, und dies findet sich in keinem anderen Bundesland, dem Schulleiternrat einer Schule gestellt werden. In den beiden letztgenannten Fällen kann der Antrag nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden: Angaben über die angestrebte Organisationsform und die Anzahl der ganztätig einzurichtenden Schuljahrgänge, das Ganzttagsschulkonzept, die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen und die zukünftige Entwicklung der Schülerzahl, das Einvernehmen des Schulträgers und des Trägers der Schülerbeförderung. Die Anträge sind bei der genehmigenden Schulbehörde einzureichen und bedürfen der Genehmigung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Das beizufügende Ganzttagsschulkonzept muss zu den im Runderlass dargelegten Qualitätsmerkmalen Stellung nehmen (Abschnitt 3). Hierunter zählen insgesamt zehn Qualitätsbereiche ganztätig arbeitender Schulen: 1) Leitungsverantwortung und Organisation, 2) Schulprogramm und Evaluation, 3) Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten, 4) Ausgestaltung des Tagesablaufs - Rhythmisierung, 5) Ausgestaltung des Tagesablaufs - Zeit zur freien Gestaltung, 6) Individualisierung, 7) Erweiterung des Bildungsangebots durch Kooperation, 8) Multiprofessionelle Zusammenarbeit, 9) Mitwirkung an Gestaltungsprozessen, 10) Zusammenarbeit mit dem Schulträger.

Formale Zuständigkeiten

Unter dem Abschnitt 3.10 formuliert der Runderlass, dass insbesondere bei Fragen des Raum- und Ausstattungskonzeptes sowie der Organisation der Mittagsverpflegung und der Schulhofgestaltung der Schulträger frühzeitig zu beteiligen ist.

1.9.3. Finanzierung

Personelle Ressourcen

Nach Runderlass 2014, Abschnitt 4 erhält die Ganzttagsschule einen Zuschlag für einen Zusatzbedarf an Lehrerstunden zur Ausgestaltung der Ganzttagsschule. Ab Schuljahresbeginn 2014/15, so die Auskunft aus dem Bildungsministerium, wird der Zusatzbedarf Ganzttag für alle Ganzttagsschulen teilnehmerbezogen zugewiesen. Bislang erhielt ein Großteil der Ganzttagsschulen in Niedersachsen einen klassenbezogenen Zuschlag. Ganzttagsschulen erhalten für Schülerinnen und Schüler, die je Tag im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden an außerunterrichtlichen Aktivitäten teilnehmen, folgenden Zuschlag (Runderlass des Kultusministeriums vom 5.5.2014: Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen):



Tabelle 15: Zusätzliche Lehrerstunden für Schüler im Ganztagsbetrieb

Anwesenheit an ... Tagen	1	2	3	mehr als 3
Grundschule, Hauptschule	0,1	0,2	0,3	0,4
Oberschule, Realschule, Gymnasium, IGS	0,08	0,16	0,24	0,32

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Nach Aussage aus dem Bildungsministerium erhalten Schulen, die bislang keinen teilnehmerbezogenen Zuschlag erhalten haben, diesen Zuschlag nunmehr anteilig.

Monetäre Ressourcen

Im Runderlass Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen wird zudem festgelegt, dass die Schulen die Lehrerstunden teilweise in ein Mittelkontingent (Budget) umwandeln lassen und damit außerschulische Fachkräfte im Ganztagsbereich beschäftigen können. Diese Lehrerstunden werden weiterhin bei der Unterrichtsversorgung mitgezählt. Eine Anpassung des Verhältnisses von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden kann die Ganztagschule jährlich bis zum 1. Januar eines Jahres für das kommende Schuljahr beantragen. Der Anteil an Lehrerstunden soll 60 Prozent des gesamten Zusatzbedarfs für den Ganztag nicht unterschreiten (Runderlass des Kultusministeriums vom 1.8.2014).

Sächliche Ressourcen

Die sächlichen Kosten für Ganztagschulen finden in den schulgesetzlichen Regelungen keine Erwähnung, weil sie nach § 113 NSchG in kommunale Zuständigkeit fallen.

1.9.4. Ausgestaltung des Ganztags

Administrative Anbindung der Organisation Ganztag

Das Thema Ganztagschule wird innerhalb des Niedersächsischen Kultusministeriums in der Abteilung 3 „Allgemeinbildende Schulen der Sekundarbereiche I und II, Qualitätsentwicklung, Kirchen“ im Referat 34 „Gesamtschulen, Ganztagschulen“ eigens behandelt.

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLO) bietet bspw. Lehrerfortbildungen zum Thema Ganztag an, als eigenständiger Arbeitsbereich ist das Thema allerdings in keiner Abteilung angesiedelt.

Programm- und Projektschwerpunkte

Unter dem Titel „Zukunftsoffensive Bildung – Mehr Qualität für die gute Bildung unserer Kinder“ investiert die Niedersächsische Landesregierung aktuell insgesamt 420 Millionen Euro gezielt

in drei Bereiche: frühkindliche Bildung, Ausbau der Ganztagschulen und Qualitätsverbesserungen an Schulen. Der Ganztagsausbau bildet dabei – so das Kultusministerium – das Herzstück niedersächsischer Bildungspolitik. Bis Ende 2017 sind 260 Millionen Euro für Ganztagschulen veranschlagt. Durch dieses Bildungspaket wird zum einen die Ausstattung der Ganztagschulen in Niedersachsen erheblich verbessert, zum anderen ist das neue Berechnungssystem bedarfsgerechter. Künftig orientiert sich die Zuweisung des Zusatzbedarfs an Lehrerstunden an der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und dem Umfang ihrer Teilnahme, nicht mehr nach der Anzahl der Klassen bestimmter Schuljahrgänge zu einem bestimmten Zeitpunkt.

1.9.5. Strukturelle Unterstützungssysteme

Serviceagentur „Ganztägig lernen“

In allen 16 Ländern steht den Ganztagschulen jeweils eine Serviceagentur „Ganztägig lernen“ als Unterstützungssystem zur Seite. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) hat die Agenturen gemeinsam mit den Ländern aufgebaut und ihre Struktur ist von Land zu Land unterschiedlich: Sie sind entweder an eine Behörde angegliedert, einen Träger oder eine Regionalstelle der DKJS. Die dortigen Teams setzen sich aus Lehrkräften, Erziehungswissenschaftlern, Sozialpädagogen und anderen Professionen zusammen. Trotz länderspezifischer Arbeitsschwerpunkte der Regionalstellen lassen sich überaus häufig Unterstützungsangebote in Form von ganztagspezifischen Fortbildungsveranstaltungen oder -reihen finden, von Vernetzung von Ganztagschulen innerhalb sowie außerhalb der Ländergrenzen, von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie in Form von Beratung und Begleitung der Einzelschulen vor Ort.

Die niedersächsische Serviceagentur „Ganztägig lernen“ dokumentiert derzeit auf ihrer Internetseite folgende Unterstützungsangebote:

- Vernetzung von Ganztagschulen
- Begleitung des Veränderungsprozesses im Rahmen der Ganztagschulentwicklung
- Bereitstellung von Informationsmaterialien, Publikationen, Link-Listen, Kontakten zu Experten und Beratern
- Gestaltung von schulübergreifenden Fortbildungen und Informationsveranstaltungen, die sich an alle Interessierten der Schulgemeinschaft richten
- Entwicklung eines tragfähigen und nachhaltigen Informationsaustauschs zwischen schulischen und außerschulischen Kooperationspartnern
- Entwicklung von Konzepten zur Gestaltung eines Ganztagsangebots unter Einbindung außerschulischer Partner
- Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis
- Beratung und Begleitung vor Ort bei konkreten Fragen der Ganztagschulentwicklung
- Ansprechpartner auch für Schulträger
- Unterstützung von Fachtagungen und Veranstaltungen durch Vorträge und Workshopgestaltung wie auch deren Moderation.



Nach Auskunft aus dem Bildungsministerium kooperiert das Land Niedersachsen auch im Jahr 2015 weiter mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung. Zudem befindet sich das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ zurzeit in der Umstrukturierung und Neuausrichtung.

Sonstige Unterstützungssysteme

Es finden sich keine öffentlich dokumentierten Informationen über sonstige Unterstützungssysteme.

1.9.6. Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen Ganzttag

Das Niedersächsische Kultusministerium publizierte im Jahr 2010 die Handreichung „Ganztägige Bildung an Grundschulen in Niedersachsen“. Diese formuliert sechs Bausteine mit Anregungen für die Gestaltung ganztägiger Angebote an Grundschulen, die durch Qualitätsbereiche, Qualitätsmerkmale und Beispiele aus der Praxis beschrieben sind. Unter die Bausteine subsumieren sich: 1) Individuelle Förderung, 2) Lern- und Lebensräume, 3) Multiprofessionalität, 4) Öffnung und Sozialraumorientierung, 5) Partizipation und 6) Rhythmisierung.

Maßgeblich für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Ganztagschule sind die im Runderlass des Kultusministeriums „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 1.8.2014 aufgelisteten Qualitätsmerkmale, die mit dem neuen Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen vom 16.7.2014 kompatibel sind. Der Erlass formuliert insgesamt zehn Qualitätsmerkmale für die Ausgestaltung der Ganztagschule. Hierunter zählen: 1) Leitungsverantwortung und Organisation, 2) Schulprogramm und Evaluation, 3) Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten, 4) Ausgestaltung des Tagesablaufs – Rhythmisierung, 5) Ausgestaltung des Tagesablaufs – Zeit zur freien Gestaltung, 6) Individualisierung, 7) Erweiterung des Bildungsangebots durch Kooperation, 8) Multiprofessionelle Zusammenarbeit, 9) Mitwirkung an Gestaltungsprozessen sowie 10) Zusammenarbeit mit dem Schulträger.

Rechtliche Regelungen

Die im Runderlass 2014 dargelegten Qualitätsmerkmale sind nach der nach § 32 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz jährlich zu erfolgenden Überprüfung und Bewertung der Arbeit für die Ausgestaltung der Ganztagschule von besonderer Bedeutung.

Evaluation

Als Grundlage für die Schulinspektion in Niedersachsen dient der Orientierungsrahmen Schulqualität von August 2014, in diesem wird der Ganzttag nicht speziell thematisiert. Die Niedersächsische Schulinspektion befindet sich jedoch in einem Veränderungsprozess. Im November 2014 erschien die Broschüre „Zum Entwicklungsauftrag der Schulinspektion. Grundlagen des weiterentwickelten Inspektionsverfahrens an allgemein bildenden Schulen“. Diese vorgelegte Überarbeitung der schulischen Handlungsfelder enthält an zwei Stellen Hinweise auf grundle-

gende Anforderungen im Bereich der außerschulischen Kooperation in ganztägig arbeitenden Schulen bzw. der Mittelerfassung. Qualitative Merkmale enthält sie nicht.

In Niedersachsen findet sich keine vom Kultusministerium in Auftrag gegebene wissenschaftliche Begleitforschung zu den ganztägig arbeitenden Schulen.



1.10. Nordrhein-Westfalen

1.10.1. Institutionelles Ganztagsverständnis

Definition und Zielzuschreibung

Der Nordrhein-Westfälische Runderlass des Schulministeriums vom 23.12.2010 definiert in Nummer 1.2 Ganztagschulen in der Abgrenzung der offenen und gebundenen Form in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten voneinander. Dort heißt es:



„In einer gebundenen Ganztagschule (§ 9 Absatz 1 SchulG) nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil. Mit Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die gebundene Ganztagschule wird die regelmäßige Teilnahme an den Ganztagsangeboten dieser Schule für sie in dem in Nummer 5.1 beschriebenen Zeitrahmen verpflichtend.

In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.“

Diese zunächst rein organisatorische Bestimmung von Ganztagschule wird in Nummer 2.1 von den Zielzuschreibungen, welche mit dem Ganztags verbunden sind, ergänzt. Alle Ganztagsangebote und Ganztagschulen in Nordrhein-Westfalen sollen sich am jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientieren. Sie stärken systematisch die individuelle ganzheitliche Bildung, die Entwicklung der Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen sowie Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und den Wissenserwerb. Damit verknüpfen die Zielformulierungen bildungspolitische mit kinder- und jugendpolitischen Motiven. Zu den Zielen des Ganztags gehören beispielsweise gleichermaßen die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung sowie die Förderung von Begabungen. Das Ziel der Orientierung am Bedarf der Eltern greift aus familienpolitischer Perspektive den Aspekt der Betreuung auf.

Favorisiertes Ganztagsmodell

In Nordrhein-Westfalen liegen die Schwerpunkte im Primarbereich bei der offenen Ganztagschule, im Sekundarbereich I bei der gebundenen Ganztagschule.⁵⁰

⁵⁰ Allerdings kann das Land, nach Auskunft aus dem Schulministerium, auf eine bis in die 1980er Jahre zurückliegende Tradition zurückblicken. Bereits damals wurden alle Gesamtschulen, einige Formen der Förderschule und darüber hinaus eine größere Zahl von Hauptschulen zu gebundenen Ganztagschulen ausgebaut. Auch im Primarbereich entstanden einige wenige gebundene Ganztagschulen.

Das Land hat bereits 2003 den Schwerpunkt des Ausbaus von Ganztagsangeboten zunächst auf die offene Ganztagschule im Primarbereich gelegt, was sich auch an den schulstatistischen Daten der Kultusministerkonferenz (KMK) widerspiegelt. Im Jahr 2013 sind über 90 Prozent der Grundschulen offene Ganztagschulen. Es folgten 2006 der Ausbau von Hauptschulen mit erweitertem Ganztagsangebot, ab 2008 dann von gebundenen Ganztagsgymnasien und Ganztagsrealschulen. Sekundarschulen und Gesamtschulen werden aktuell in der Regel als gebundene Ganztagschulen gegründet. Nach den Daten der KMK sind in Nordrhein-Westfalen nahezu alle Ganztagschulen der Sekundarstufe I in gebundener Form organisiert.⁵¹

Vorgehaltenes Ganztagsschulangebot und rechtlicher Rahmen in der zeitlichen Entwicklung

Der Runderlass des Schulministeriums vom 23.12.2010 hat fünf Vorläufererlasse in einem Grundlagenerlass zusammengeführt. Der Erlass dokumentiert, dass Nordrhein-Westfalen im Primarbereich im Wesentlichen die offene Ganztagschule vorhält, die sich an allen Unterrichtstagen mindestens von 8 bis 15 Uhr erstreckt. Im Sekundarbereich I werden die Ganztagschulen in gebundener oder erweiterter gebundener Form organisiert, an mindestens drei Tagen über insgesamt mindestens sieben Zeitstunden bzw. an mindestens vier Tagen und sieben Zeitstunden.⁵²

Die teilgebundene Ganztagschule ist in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich nicht vorgesehen und wird auch mit Referenz auf die Ganztagschulstatistik der KMK für allgemeinbildende Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft an keiner Schule in dieser Organisationsform umgesetzt.

Den schulstatistischen Daten der KMK⁵³ zufolge existieren im Schuljahr 2013/14 15 voll gebundene Ganztagschulen im Primarbereich, davon sechs in privater Trägerschaft. Diese Schulen gehen nach Auskunft aus dem Schulministerium auf Gründungen in den frühen 1990er Jahren zurück. Die in 2013 insgesamt 36 offenen Ganztagschulen in der Sekundarstufe I sind, mit Ausnahme einer Gesamtschule alle Waldorfschulen.

Tabelle 16: In Nordrhein-Westfalen vorgehaltene Ganztagschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015

	Primarstufe			Sekundarbereich I		
	offen	gebunden	erweitert gebunden	offen*	gebunden	erweitert gebunden
Mindestöffnungstage	5	3	4	/	3	4
Mindestöffnungszeit in Stunden/Tag	7	7	7	/	7	7

* Hier sind keine Angaben öffentlich dokumentiert.

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

51 Vgl. Kultusministerkonferenz (KMK) (2015). Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland–Statistik 2009 bis 2013. Berlin. Onlinedokument. Online unter: http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/GTS_2013_Bericht.pdf (Download 13.7.2015).

52 Nach Aussage aus dem Bildungsministerium gehen die tatsächlichen Öffnungszeiten der ganztägigen Grund- und weiterführenden Schulen in der Regel darüber hinaus.

53 Vgl. ebd.



Neben den Ganztagsschulangeboten werden in Nordrhein-Westfalen nach § 9 Abs. 2 SchulG zusätzlich vom Land unterstützte außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote vorgehalten. Im Primarbereich gehören hierzu die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“, in der Sekundarstufe I die „pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil, eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.⁵⁴

Eine Besonderheit des nordrhein-westfälischen Ganztags ist das sogenannten „Trägermodell“. Es wurde mit der offenen Ganztagschule im Primarbereich im Jahr 2003 eingeführt, hat aber bereits Vorläufer in den vorangehenden Ganztagsangeboten „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“. Es gilt seit 2009 auch in gebundenen Ganztagschulen. Das Trägermodell ist im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) verankert. Dort wird in § 5 Abs. 1 dargelegt, dass die in § 24 Abs. 2 SGB VIII verankerte Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfeträger (der Jugendämter) zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebots auch „an Schulen“ erfüllt werden kann.

In der offenen Ganztagschule des Primarbereichs erfüllen freie Träger der Jugendhilfe ihre genuine Aufgabe der Ganztagsbetreuung von Schulkindern. Sie haben dort in der Regel die Trägerschaft für den gesamten Bereich des außerunterrichtlichen Angebots des Ganztags übernommen. Das Personal verbleibt in der Anstellungsträgerschaft des jeweiligen Trägers. Grundlage der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe sind Kooperationsverträge zwischen Schulträger, Schule und in der Schule tätigen freien oder anderen Trägern. Nach Auskunft aus dem Schulministerium zeichnen sich seit Einführung der offenen Ganztagschule im Primarbereich einige Entwicklungen ab: Die Zahl der an Schulen tätigen freien Träger der Jugendhilfe ist deutlich gestiegen. Zudem ist ein deutlicher Professionalisierungsschub von Trägern feststellbar, die in der Regel für mehrere Schulen, gelegentlich auch für alle Schulen eines Stadtteils oder einer Stadt zuständig sind. Diese Träger haben zum Teil die in den Vorläuferprogrammen tätigen Fördervereine als Träger abgelöst. Zum Teil haben sich aber auch einige Fördervereine zu professionellen freien Trägern der Jugendhilfe weiterentwickelt.

Nach Auskunft aus dem Schulministerium gewinnt für die Ganztagschulen der Sekundarstufe I durch die Möglichkeit zur „Kapitalisierung“ von Lehrerstellen auch dort das Trägermodell an Bedeutung. Allerdings gibt es in der Sekundarstufe I eher selten Generalträgerschaften eines Trägers, sondern in der Regel eine Fülle von Kooperationen mit verschiedenen Trägern. Im Jahr 2015 nutzen über 600 Ganztagschulen der Sekundarstufe I die Möglichkeit zur Kapitalisierung.

Entscheidend für die Herausbildung des bestehenden Ganztagsschulangebots sind die in den vergangenen Jahren auf den Weg gebrachten Erlasse und Gesetze zum Thema Ganztags. Im Folgenden sollen daher die landesspezifischen Entwicklungen der Implementierung des Ganztags im Hinblick auf geschaffene Regelungsstrukturen kurz skizziert werden.

⁵⁴ RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23. 12. 2010, Absatz 1.2.

Abgesehen von den grundlegenden Ausführungen des § 9 Nordrhein-Westfälisches Schulgesetz (NRW-SchulG) und des § 5 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wird der Ganzttag in Nordrhein-Westfalen nicht in einem Gesetz, sondern in Erlassen geregelt. Bis 2010 spiegelten die verschiedenen Erlasse den schrittweisen Ausbau des Ganztags wider. Die Zusammenführung von 2010 stellte klar, dass unabhängig von der Form der jeweiligen Ganztagssschule bzw. des jeweiligen Ganztagsangebots dieselben Ziele und Grundlagen gelten. Unterschiede orientieren sich an dem unterschiedlichen Umfang der Finanzierung durch das Land. Es gibt somit für den Ganzttag einen Grundlagenerlass sowie drei sich daraus ableitende Förderrichtlinien, eine für die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagssschule im Primarbereich, eine für andere Ganztagsangebote im Primarbereich („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“), eine unter der Bezeichnung „Geld oder Stelle“ für die Kapitalisierung von Lehrerstellen in gebundenen Ganztagssschulen der Sekundarstufe I sowie in der pädagogischen Übermittagsbetreuung der nicht im Ganztagsbetrieb arbeitenden Schulen.

1.10.2. Wege zum Ganzttag

Schritte zur Umwandlung in eine Ganztagssschule

Im Runderlass des Schulministeriums vom 23.12.2010 wird zunächst festgestellt, dass Ganztagssschulen Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und der Jugendhilfeplanung, auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken, sind. Damit schließt der Erlass an zwei gesetzliche Regelungen an. § 80 Schulgesetz (NRW-SchulG) und § 7 Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG NRW) verlangen die Abstimmung von Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung.

Für die Einrichtung der verschiedenen Typen von Ganzttag (offene Ganztagssschule, gebundene Ganztagssschule, andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote) gelten, nach Nr. 4 des o. g. Runderlasses vom 23.12.2010, folgende unterschiedliche Verfahren:

- Die Einführung einer gebundenen Ganztagssschule beantragt der Schulträger bei den Bezirksregierungen. Er hört zuvor die Schule an, über deren Stellungnahme die Schulkonferenz entscheidet. Die Bewilligung erfolgt durch die Bezirksregierung.
- Die Einführung einer offenen Ganztagssschule wird vom Schulträger entschieden. Er stellt an die Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde einen Antrag über die Einrichtung und benennt jährlich die Zahl der von den Eltern angemeldeten Plätze. Die Ganztagssschule gilt mit der erstmaligen Bewilligung der für die Plätze erforderlichen Landesmittel als genehmigt.
- Für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote gilt dasselbe Verfahren.

Jede Ganztagssschule muss nach Runderlass 2010, Nummer 6.5, ein Ganztagskonzept entwickeln, auch unter Beteiligung der außerschulischen Kooperationspartner, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Nach Erlasslage muss das Ganztagskonzept nur bei erstmaliger Beantragung vorgelegt werden.

Der Erlass nennt in Nummer 3 eine Reihe von Merkmalen, an denen sich Schulträger und Schulen



bei ihren Erstanträgen und bei der Fortschreibung ihrer Konzepte orientieren können, die im Folgenden genannt werden:

- „Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen
- Ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stundentaktung
- Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung)
- Die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika
- Zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote)
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten
- Ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern und Jugendlichen frei gestaltbaren Zeiten
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u. a. zu einer gesunden Ernährung
- Vielfältige Bewegungsanreize und -angebote
- Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote
- Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung
- In der Sekundarstufe I auch die Orientierung auf Aspekte der Berufs- und Ausbildungsreife oder der Hochschulreife sowie Lebensplanung (S. 10 f.)

Der Erlass hält fest, dass die obige Liste nicht bedeutet, dass sich die Umsetzung an den „Ressourcen und Möglichkeiten“ orientiert. Damit bedeutet die obige Liste nicht, dass alle Merkmale in jeder Ganztagschule und in jedem Ganztagsangebot umgesetzt werden müssen. Sie nennt die Optionen, die beim Ganztag eine Rolle spielen sollten und könnten. Die Entscheidung, welche Angebote tatsächlich umgesetzt werden, liegt somit bei den Schulen selbst.

Formale Zuständigkeiten

Der Schulträger stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die äußeren Schulangelegenheiten die erforderliche Infrastruktur bereit. Für Angebote außerschulischer Träger sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagimbisses. In Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit und trägt die sächlichen Betriebskosten.⁵⁵ Für Angebote außerschulischer Träger sollen, nach Aussage aus dem Schulministerium, Schulräume kostenlos zur Verfügung gestellt werden und für das Mittagessen stellt er neben der dafür nötigen Personalausstattung auch Räume und Sachausstattung bereit. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.⁵⁶ Nach Auskunft aus dem Schulministerium gibt es kein eigenes Raumprogramm. Der Erlass hält somit nur Grundsätze fest und die konkrete Ausgestaltung wird von den Schulträgern im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung konzipiert und umgesetzt.

1.10.3. Finanzierung

Personelle Ressourcen

Der bereits zitierte Runderlass aus dem Jahr 2010 regelt in Nummer 10 den Lehrerstellenzuschlag sowie die Finanzierung für nordrhein-westfälische Ganztagschulen. Demnach beträgt der Ganztagszuschlag nach Maßgabe des Haushalts für gebundene Ganztagschulen 20 Prozent der Grundstellenzahl und für die Hauptschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb 30 Prozent der Grundstellenzahl. Lehrerstellen werden nach Maßgabe des Haushalts auch für offene Ganztagschulen im Primarbereich sowie für pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I zugewiesen.

Soweit Lehrerstellen in gebundenen oder offenen Ganztagschulen nicht in Anspruch genommen werden, leistet das Land anstelle von Lehrerstellen Zuschüsse für das Personal außerschulischer Träger. Die Zuschüsse dürfen auch für Koordinierung und Fortbildung verwendet werden.

Nach Erlasslage stellt der Schulträger für den Fall einer Kapitalisierung einen gesonderten Antrag an die Bezirksregierung.⁵⁷ Voraussetzung sind unbesetzte Stellen bzw. Stellenanteile. Der Umfang der sich aus der Kapitalisierung ergebenden Zuwendung ergibt sich für die gebundenen Ganztagschulen aus dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) „Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ vom 31.7.2008 (BASS 11 – 02 Nr. 24) und für die offenen Ganztagschulen im

⁵⁵ Vgl. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010, Nr. 6.

⁵⁶ Vgl. ebd.

⁵⁷ Nach Auskunft aus dem Schulministerium wurde die Möglichkeit zur Kapitalisierung von Lehrerstellen erst im Jahr 2006, zunächst für Hauptschulen im erweiterten gebundenen Ganztags, ab 2009 dann auch für alle anderen Schulformen der Sekundarstufe I eingeführt. Die Schulen können etwa ein Drittel ihrer für den Ganztags zusätzlich zugewiesenen Lehrerstellen kapitalisieren, um die Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern zu finanzieren.



Primarbereich aus dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW (MSJK) „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ v. 12. 2. 2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19).

Gebundene Ganztagschulen:

Pro gebundene Ganztagschule (mit einem 20%igen Stellenzuschlag) werden auf der Grundlage der aktuellen allgemeinen Schuldaten des Vorjahres pro Schuljahr zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 60.000 Euro anstelle von 1,2 Lehrerstellen,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 80.000 Euro anstelle von 1,6 Lehrerstellen,
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 100.000 Euro anstelle von 2,0 Lehrerstellen,
- d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 120.000 Euro anstelle von 2,4 Lehrerstellen.

Pro Hauptschule mit erweitertem Ganztagsbetrieb (und 30-prozentigem Stellenzuschlag) werden pro Schuljahr auf der Grundlage der aktuellen Allgemeinen Schuldaten des Vorjahres zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 90.000 Euro anstelle von 1,8 Lehrerstellen,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 120.000 Euro anstelle von 2,4 Lehrerstellen,
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 150.000 Euro anstelle von 3,0 Lehrerstellen,
- d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 180.000 Euro anstelle von 3,6 Lehrerstellen.

Eigenanteile des Schulträgers sind nicht erforderlich.

Offene Ganztagschulen im Primarbereich:⁵⁸

Der Grundfestbetrag für offene Ganztagschulen wurde seit 2011 zwei Mal erhöht. Zum 1.2.2006 wurde die Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrerstellen (und die Fördersätze für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf) verdoppelt. Zum 1.2.2011 wurden die Fördersätze um 14 Prozent erhöht. Seit dem 1.2.2015 gibt es jährlich automatisch eine Erhöhung der Fördersätze um

⁵⁸ Auch wenn die folgende Nennung von konkreten Beträgen lediglich den aktuellen Stand widerspiegelt und diese sich jährlich ändern, soll hierauf nicht verzichtet werden, um zumindest für den Moment eine Vorstellung der aufgewendeten Beträge zu erhalten.

1,5 Prozent. Es gibt seit 2015 somit einen sich jährlich erhöhenden Grundfestbetrag. Im Jahr 2014 betrug der Grundfestbetrag 700 Euro pro Schuljahr und Kind (beziehungsweise 1.400 Euro für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf pro Schuljahr). Zusätzlich werden Lehrerstellen für den offenen Ganztags nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler (oder pro 12 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) berechnet. Anstelle von 0,1 Lehrerstellen kann ein Festbetrag in Höhe von 235 Euro pro Schülerin oder Schüler (beziehungsweise 490 Euro pro Schülerin oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) gewährt werden. Nach Auskunft aus dem Schulministerium wird diese Kapitalisierungsoption von den meisten Schulen und Schulträgern genutzt.

Der Schulträger erbringt für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich Eigenanteile, die sich seit dem 1.2.2015 ebenfalls jährlich um 1,5 Prozent erhöhen, aktuell in Höhe von 410 Euro pro Schülerin oder Schüler. Auf diese Eigenanteile können Elternbeiträge angerechnet werden. Es gibt einige Kommunen, die, je nach ihren Möglichkeiten, über ihren Pflichtanteil hinaus Mittel in die Finanzierung des offenen Ganztags investieren.

Monetäre Ressourcen

Siehe vorhergehenden Abschnitt „Personelle Ressourcen“.

Sächliche Ressourcen

Bezüglich der sächlichen Ressourcen für Ganztagschulen regelt der Runderlass des Kultusministeriums 2010, dass der Schulträger die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung stellt. Für Angebote außerschulischer Träger sollen Schulräume kostenlos zur Verfügung gestellt werden und für das Mittagessen stellt er neben der dafür nötigen Personalausstattung auch Räume und Sachausstattung bereit.

1.10.4. Ausgestaltung des Ganztags

Administrative Anbindung der Organisation Ganztags

Nach Aussage aus dem Ministerium für Schule und Weiterbildung gibt es im selbigen ein eigens für den Ausbau des Ganztags zuständiges Fachreferat. In der Abteilung 3 „Berufliche Bildung, Integration, Ganztags, Schulsport, Kirchen und Religionsgemeinschaften“ ist das Referat „Ganztags, Kulturelle Bildung, Sozialpolitische Fragen in der Schule“ verortet. Ein Spiegelreferat gibt es auf der Grundlage des Trägermodells im für Kinder und Jugend zuständigen Ministerium. Auch in den Bezirksregierungen gibt es in allen Schulformen für den Ganztags zuständige Expertinnen und Experten, die gemeinsam mit den verschiedenen Akteuren zur Unterstützung des Ganztags auch über die qualitative Weiterentwicklung des Ganztags beraten.

Programm- und Projektschwerpunkte

In Nordrhein-Westfalen lassen sich innerhalb der letzten Jahre einige von der Landesregierung



initiierte Programme finden, die den quantitativen Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung der Ganztagschule in verschiedenen Schularten und -stufen befördern.

Im Jahr 2006 beschloss die Landesregierung die Qualitätsoffensive Hauptschule, um den Hauptschulen des Landes mehr Unterstützung zu bieten. Ein Pfeiler der Qualitätsoffensive war die vermehrte Umwandlung von Hauptschulen in Ganztagschulen durch einen 30-prozentigen Lehrerstellenzuschlag.

Im Jahr 2008 wurde über die „Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I“ der Ganztags auch an Gymnasien und Realschulen ausgebaut. Hinzu kam die Einführung der „Pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I („Geld oder Stelle“) sowie das „1.000 Schulen“-Programm, eine Investitionsförderung für Räumlichkeiten für Aufenthalt und Verpflegung während der Mittagspause an allen Sekundarbereich-I-Schulen. In den Jahren 2009 und 2010 stellte das Ministerium für Schule und Weiterbildung hierfür zusätzlich rund 175 Millionen Euro zur Verfügung, davon rund 75 Millionen Euro für Personalkosten und 100 Millionen Euro für Investitionen. Mit diesen Mitteln konnten die Schulen und Schulträger die Personalkosten der Übermittagsbetreuung und ergänzender Ganztagsangebote sowie anteilig erforderliche Investitionen finanzieren.

Ab 2010 wurde dann der Ganztags in allen Schulformen weiter ausgebaut. Hinzu kam der Ausbau in Schulen des längeren gemeinsamen Lernens, d. h. zunächst in Gemeinschaftsschulen, dann nach dem sogenannten „Schulkonsens“ ab 2012 in Sekundarschulen und Gesamtschulen, die inzwischen weitestgehend alle als Ganztagschulen eingerichtet werden.

Nordrhein-Westfalen nahm über die Projektlaufzeit von 2004 bis 2008 zusammen mit den weiteren vier Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen und Rheinland-Pfalz am Verbundprojekt „Lernen für den Ganztags“ teil, Mitarbeiter des Instituts für soziale Arbeit in Münster fungierten als Projektkoordinatoren für das Verbundprojekt. Das Projekt verfolgte das Ziel, Fortbildungsmodulare für Personen zu entwickeln, die als Multiplikatoren von Fortbildungsinhalten für in Ganztagschulen tätige Praktiker wirken können. Adressaten dieser Fortbildungsinhalte konnten Schulleitungen, Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte oder Ganztagskoordinatoren aus Ganztagschulen ebenso sein wie Fachberater aus den Bereichen der Schule, der Jugendhilfe oder anderen mit Ganztagschulen kooperierenden Organisationen oder Einrichtungen.

Aus dem nordrhein-westfälischen Verbundprojekt sind einige Materialien hervorgegangen, die insbesondere die Qualitätsaspekte des schulischen Ganztags berühren. Um den Prozess der Qualitätsentwicklung in Ganztagschulen in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen, hat die seit 2004 bestehende Serviceagentur „Ganztägig lernen in NRW“ im Rahmen des Verbundprojekts das interne Evaluationsinstrument „QUIGS – Qualitätsentwicklung in Ganztagschulen“ entwickelt. QUIGS verfolgt zwei Ziele: erstens die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit sowie zweitens die Teamentwicklung und Initiierung von Kooperation zwischen den unterschiedlichen

Professionen in der offenen Ganztagschule. Seit 2008 ist QUIGS extern evaluiert worden, mittlerweile liegt die überarbeitete Version QUIGS 2.0 vor.

Um auch die Qualitätsentwicklung an den gebundenen Ganztagschulen in der Sekundarstufe I systematisch voranzutreiben, wurde QUIGS SEK I von der Serviceagentur „Ganztägig lernen in NRW“ im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) und des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) als Arbeitshilfe zur eigenständigen Evaluation der Ganztagsangebote für Schulen der Sekundarstufe I entwickelt.

Seit 2005 erscheint regelmäßig die Schriftenreihe „Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung“, herausgegeben von der Serviceagentur „Ganztägig lernen in NRW“ beim Institut für soziale Arbeit e.V. in Münster. Sie bietet vielfältige Informationen und Anregungen zu Qualitätsaspekten von Ganztagschulen in Nordrhein-Westfalen. Sie greift dabei aktuelle Entwicklungsfragen und Herausforderungen auf, die sich Schulen bei der Umsetzung eines Ganztags an der Schnittstelle der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, der Kultur, dem Sport und weiteren Partnern stellen. Die jeweiligen Hefte widmen sich aktuellen Fachthemen der Entwicklung von Ganztagschulen.

1.10.5. Strukturelle Unterstützungssysteme

Serviceagentur „Ganztägig lernen“

In allen 16 Ländern steht den Ganztagschulen jeweils eine Serviceagentur „Ganztägig lernen in NRW“ als Unterstützungssystem zur Seite. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) hat die Agenturen gemeinsam mit den Ländern aufgebaut und ihre Struktur ist von Land zu Land unterschiedlich: Sie sind entweder an eine Behörde angegliedert, einen Träger oder eine Regionalstelle der DKJS. Die dortigen Teams setzen sich aus Lehrkräften, Erziehungswissenschaftlern, Sozialpädagogen und anderen Professionen zusammen. Trotz länderspezifischer Arbeitsschwerpunkte der Regionalstellen lassen sich überaus häufig Unterstützungsangebote in Form von ganztagspezifischen Fortbildungsveranstaltungen oder -reihen finden, von Vernetzung von Ganztagschulen innerhalb sowie außerhalb der Ländergrenzen, von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie in Form von Beratung und Begleitung der Einzelschulen vor Ort.

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligte sich am Verbundprojekt „Lernen für den GanzTag“, Mitarbeiter des Instituts für soziale Arbeit in Münster fungierten als Projektkoordinatoren für das Verbundprojekt (vgl. vorigen Abschnitt). Die Ergebnisse des Projekts wurden in die Serviceagentur „Ganztägig lernen in NRW“ überführt.

Nach Aussage aus dem Schulministerium wird die in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programms entstandene Serviceagentur „Ganztägig lernen in NRW“ vom Land weitergeführt. Träger sind das Institut für soziale Arbeit sowie die beiden für Schule und Jugend zuständigen Landesministerien. Schwerpunkte in den Jahren 2015 bis 2018 sind die erzieherische Förderung, auch im Kontext der Inklusion, die Partizipation von Eltern sowie von Kindern und Jugendlichen, auch im



Hinblick auf Bildungs- und Erziehungspartnerschaften, die Aus- und Fortbildung von Lehr- und Fachkräften sowie die Zusammenarbeit von Schule mit Akteuren der offenen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit. Ständiger Schwerpunkt sind die regionale Vernetzung im Form von Qualitätszirkeln sowie die Weiterentwicklung von Lernzeiten, die in Ganztagschulen Hausaufgaben weitestgehend ersetzen sollen.

Sonstige Unterstützungssysteme

Ein neuer Akteur ist die „Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur – Landesinstitut für Schule“ (QUA-LiS NRW), die zum 1.12.2013 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung errichtet worden ist. Das Landesinstitut berät und unterstützt das für Schule und Weiterbildung zuständige Ministerium und ist die vom Ministerium beauftragte zentrale Einrichtung für pädagogische Dienstleistungen insbesondere zur Unterstützung der Schulen bei der Wahrnehmung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Vor diesem Hintergrund und wegen seines hohen bildungspolitischen Stellenwerts ist der schulische Ganztags als eigenes Arbeitsfeld im QUA-LiS vertreten. Ziel ist u. a. die verstärkte systematische Einbindung des Themas in die Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie in Aus- und Fortbildung. Ab 2015 arbeitet QUA-LiS NRW im Rahmen der Bildungsberichterstattung Ganztagschule NRW (BiGa NRW) als neuer Partner mit. Nach Auskunft aus dem Schulministerium arbeiten QUA-LiS und die Serviceagentur „Ganztätig lernen in NRW“ in ihren jeweiligen Arbeitsschwerpunkten eng miteinander zusammen.

1.10.6. Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen Ganztags

Der Qualitätsvorstellung von nordrhein-westfälischen Ganztagschulen liegen die internen Qualitätsentwicklungsinstrumente „QUIGS – Qualitätsentwicklung in Ganztagschulen 2.0“ für die Primarstufe sowie „QUIGS SEK I“ für die Sekundarstufe I zugrunde. Sie wurden von der Serviceagentur „Ganztätig lernen in NRW“ im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) und des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) entwickelt und dienen den Ganztagschulen als Arbeitshilfe zur selbständigen Evaluation des Ganztagsangebots. QUIGS 2.0 formuliert neun Qualitätsbereiche: 1) Erweitertes Bildungsverständnis, 2) Individuelle Förderung, 3) Angebotsstruktur und Verzahnung von unterrichtlichem und außerunterrichtlichem Bereich, 4) Partizipation von Eltern und Schülerinnen und Schülern, 5) Gendersensitivität, 6) Schulöffnung und Sozialraumorientierung, 7) Kooperation und Multiprofessionalität, 8) Lernen und persönliche Entwicklung in bedarfsgerechten Räumen, 9) Systematische und dynamische Entwicklungsorientierung. Für QUIGS SEK I wurden die drei zentralen pädagogischen Gestaltungsfelder 1) Lernzeiten, 2) außerunterrichtliche Angebote und 3) Mittagszeit identifiziert und ausgewählt. Zu den drei Gestaltungsfeldern sind jeweils sechs Querschnittsthemen benannt, die als Qualitätsmerkmale für die Ganztagschulpraxis definiert sind: Individuelle Förderung, Kommunikation und Zusammenarbeit, Partizipation, Kulturelle und geschlechterspezifische Vielfalt, sowie Räume und Personal.

Seit 2014 gibt es den Referenzrahmen Schulqualität NRW, der anhand von Kriterien und aufschließenden Aussagen eine Fülle von Grundlagen für die pädagogische Arbeit im Ganzttag der Schulen formuliert. Demnach muss grundsätzlich jeder Lehr- und Lernprozess unter dem Stichwort „Ganzttag“ überprüft werden. Die Qualitätsanalyse berücksichtigt, nach entsprechender Auskunft, ebenfalls den Ganzttag.

Rechtliche Regelungen

Im Runderlass des Kultusministeriums 2010 wird unter Nummer 2 unter dem Titel „Qualitätsentwicklung“ festgelegt, dass in allen Landesteilen eine möglichst vergleichbare Qualität der Ganzttagsschulen sichergestellt werden soll. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitvorhaben, ergänzende Erhebungen sowie durch Rahmenvereinbarungen mit gemeinwohlorientierten Partnern. Weiterhin heißt es dort, die Schulaufsicht unterstütze die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln.

Um die Fort- und Weiterbildungsangebote der Ganzttagsschulentwicklung weiterzuentwickeln, hat das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2009 gemeinsam mit 19 Landesorganisationen der Weiterbildung eine Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung im Ganzttag beschlossen. Der „Qualitätsrahmen zur Weiterentwicklung von Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung für in Ganzttagsschulen und Ganzttagsangeboten tätiges Personal“ enthält konkrete Vereinbarungen zur Sicherung der Qualität von Fort- und Weiterbildung.

Evaluation

Die Qualitätsanalyse stützt sich auf den 2014 eingeführten Referenzrahmen Schulqualität und berücksichtigt nach Auskunft aus dem Schulministerium den Ganzttag.

Um den qualitativen Ausbau aller Ganzttagsschulen nachhaltig zu unterstützen, wurde ab 2010 die Bildungsberichterstattung Ganzttagsschule NRW (BiGa NRW) als ein System empirischer Dauerbeobachtung entwickelt. Sie soll die Entwicklungsdynamiken der Ganzttagsschulen in den Jahren 2010 bis 2014 beobachten und dokumentieren, mittlerweile wurde das Projekt bis Dezember 2018 verlängert. In den Basismodulen werden standardisierte Befragungen von vier Zielgruppen aus allen Schulformen mit Ganzttagsbetrieb in Nordrhein-Westfalen durchgeführt: mit den Schulleitungen bzw. Ganzttagskoordinatoren, den Vertretern von Trägern der offenen Ganzttagsschulen im Primarbereich, den Eltern bzw. gewählten Elternvertretern sowie den Lehr- und Fachkräften. Zur vertiefenden Auseinandersetzung mit aktuellen Themen und Entwicklungslinien wird das Projekt durch drei Schwerpunktmodule komplettiert: Integration von Kindern und Jugendlichen in belastenden Lebenslagen, Förderung leistungsstarker und begabter Schülerinnen und Schüler sowie Lernzeiten/Hausaufgaben. Die BiGa NRW wird als Kooperationsvorhaben zwischen dem Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) aus Münster und dem Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e.V./ Technische Universität Dortmund durchgeführt (Wissenschaftlicher Kooperationsverbund) und von den Ministerien für Schule und Weiterbildung NRW sowie für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport



NRW gefördert. Bisher wurden vier Bildungsberichte für die Jahre 2011 bis 2014 veröffentlicht. Zwei weitere werden in den Jahren 2016 und 2018 folgen.

Die „Bildungsberichterstattung Ganztag“ ist aus der wissenschaftlichen Begleitung der offenen Ganztagschule im Primarbereich entstanden. Mit dem Start der offenen Ganztagschule im Primarbereich mit dem Schuljahr 2003/04 hat die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen ein Forschungsprojekt ins Leben gerufen, um die Einführung, Lage und Weiterentwicklung dieses neuen Angebots an Bildung, Erziehung und Betreuung zu untersuchen. Die wissenschaftliche Begleitung der offenen Ganztagschule (OGS) im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen führen vier Institute als Kooperationsverbund durch: der Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e.V./Universität Dortmund, das Institut für soziale Arbeit e.V. in Münster, die Bergische Universität Wuppertal sowie das Sozialpädagogische Institut (SPI), zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Köln. Eine Vorstudie wurde zum Jahresende 2004 abgeschlossen, in den Jahren 2005 bis 2007 wurde die Hauptstudie der wissenschaftlichen Begleitung als Implementierungs- und Praxisentwicklungsstudie durchgeführt. Über diese Hauptstudie hinaus wurden die Untersuchungen zur offenen Ganztagschule im Rahmen einer Vertiefungsstudie auch 2007 bis 2009 fortgeführt.⁵⁹

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2011 eine bildungsökonomischen Studie „Fiskalische Wirkungen des Ganztags in Nordrhein-Westfalen“ ausgeschrieben, die sie an die Firma PROGNOSE AG vergab. Diese legte im Jahr 2012 den entsprechenden Abschlussbericht⁶⁰ vor, der auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht worden ist. Er untersuchte die fiskalischen Wirkungen des Ausbaus des Ganztags für das Land Nordrhein-Westfalen und seine Kommunen. Dazu wurde auf Basis der Schülerprognosen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung ein Szenario berechnet, das einen jahrgangsweisen Ausbau des Ganztagsangebots bis zum Jahr 2026 annimmt.

Im Jahr 2009 startete das Vorhaben „Ganz In – Mit Ganztag mehr Zukunft. Das neue Ganztagsgymnasium NRW“⁶¹ als gemeinsames Projekt der Stiftung Mercator, des Instituts für Schulentwicklungsforschung Dortmund (IFS), stellvertretend für die drei Ruhrgebietsuniversitäten, und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Von 2009 bis 2015 stellen 30 Gymnasien sowie ein Referenzgymnasium aus Nordrhein-Westfalen ihre Organisation auf den gebundenen Ganztagsbetrieb um und weiten ihre Lernangebote systematisch aus. Übergreifendes Ziel ist es dabei, die Qualität der schulischen Abschlüsse zu verbessern und mehr Schülerinnen und Schülern die Chance auf das Abitur zu eröffnen. Insbesondere Schülerinnen

59 Vgl. u. a. Beher, Karin, Hans Haenisch, Claudia Hermens, Reinhard Liebig, Gabriele Nordt und Uwe Schulz (2005). Offene Ganztagschule im Primarbereich. Begleitstudie zu Einführung, Zielsetzungen und Umsetzungsprozessen in NRW. Weinheim; Beher, Karin, Hans Haenisch, Claudia Hermens, Gabriele Nordt, Gerald Prein und Uwe Schulz (2008). „Die offene Ganztagschule in Nordrhein-Westfalen im Spiegel der wissenschaftlichen Begleitforschung“. Jahrbuch Ganztagschule 2008: Leitthema Lernkultur. Hrsg. Stefan Appel, Harald Ludwig, Ulrich Rother und Georg Rutz. Schwalbach 2008. 66-75; Wissenschaftlicher Kooperationsverbund (Hrsg.). Lernen und Fördern in der offenen Ganztagschule. Weinheim und München 2010.

60 Prognos AG (2012) Abschlussbericht Fiskalische Wirkungen des Ganztags in Nordrhein-Westfalen. Eine bildungsökonomische Studie. Berlin.

61 Vgl. u. a. <http://www.ganzin.de/> (Download 18.2.2015).

und Schülern aus bildungsfernen Milieus sollen ihre Potenziale voll entwickeln können. Zentraler Baustein des Projekts ist die Unterrichtsentwicklung. Auf struktureller Ebene untersucht die wissenschaftliche Begleitforschung die Gelingensbedingungen für die erfolgreiche Umstellung zum Ganztagsgymnasium.

Das Projekt „Hilfen zur Erziehung in der offenen Ganztagschule“ lief von 2011 bis 2013 und wurde u. a. vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Nordrhein-Westfalen sowie vom Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen gefördert. Innerhalb des Projekts wurden die Kooperationsmodelle zwischen der Jugendhilfe mit ihren Angeboten der erzieherischen Förderung und den offenen Ganztagschulen im Primarbereich begleitet und evaluiert. Dabei ging es sowohl um konzeptionelle Gestaltungsmöglichkeiten der Kooperation als auch um den Entwicklungsbedarf sowie den dafür notwendigen strukturellen Rahmen hinsichtlich einer fachlich qualifizierten Begleitung und individuellen Förderung von Kindern. Ziel war es, eine modellhafte Entwicklung von Kooperationsstrukturen an insgesamt zehn Modellstandorten herauszuarbeiten, diese in der Kooperation zu begleiten und zu beraten sowie die Ergebnisse der Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen für andere Träger und Schulen zur Verfügung zu stellen.



1.11. Rheinland-Pfalz

1.11.1. Institutionelles Ganztagsverständnis

Definition und Zielzuschreibung

Das rheinland-pfälzische Schulgesetz (SchulG) in § 14 definiert Ganztagschule in Abgrenzung der drei vorgehaltenen Organisationsformen voneinander. Es wird formuliert:



„(1) Die Ganztagschule in Angebotsform und in verpflichtender Form verbindet Unterricht und weitere schulische Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Sie ist in folgender Weise organisiert:

1. In Angebotsform erstreckt sich die Ganztagschule auf die Vormittage und vier Nachmittage einer Woche. Sie kann Unterricht auf den Nachmittag legen und hält weitere pädagogische Angebote vor. Sie ist klassenbezogen, klassenübergreifend oder klassenstufenübergreifend organisiert. Für Schülerinnen und Schüler, die für das Ganztagsangebot angemeldet sind, besteht eine Teilnahmeverpflichtung für die Dauer eines Schuljahres.
2. In verpflichtender Form verteilt die Ganztagschule den Unterricht auf die Vormittage und in der Regel vier Nachmittage einer Woche. Sie hält weitere pädagogische Angebote vor. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(2) Die Ganztagschule in offener Form verbindet Unterricht und außerunterrichtliche Betreuung zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Sie kann Unterricht auf den Nachmittag legen. Die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die außerunterrichtliche Betreuung erfolgt durch Betreuungskräfte, die der Schulträger bereitstellt.“

Es werden ausschließlich organisatorische Merkmale der Ganztagschule und ihrer Angebotsformen herangezogen, insbesondere die unterschiedliche Verteilung des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Betreuung auf den Tag sowie der Verbindlichkeitsgrad der Angebotsteilnahme. Als allen drei Formen verbindendes Merkmal wird die Verbindung des Unterrichts und der Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit genannt.

In den schulrechtlichen Dokumenten zum rheinland-pfälzischen Ganztags finden sich keine Zielzuschreibungen an ganztägiges Lernen. Die Zielsetzung ist im Personal- und Sachkompendium festgehalten, das als Grundlage der Arbeit an Ganztagschulen in Angebotsform gilt.

Favorisiertes Ganztagsmodell

Das Land Rheinland-Pfalz startete bereits im Jahr 2001 ein Ganztagsschulprogramm, mit dem der Aufbau von „Ganztagschulen in Angebotsform“ gefördert wurde, die mit der teilgebundenen

Ganztagsschule nach Definition der Kultusministerkonferenz vergleichbar sind. Seit 2004 ist die neue Schulform im Schulgesetz verankert. Laut Kultusministerium⁶² wird das Ausbauprogramm in der Legislaturperiode 2011 bis 2016 fortgeführt.

Vorgehaltenes Ganztagsschulangebot und rechtlicher Rahmen in der zeitlichen Entwicklung

Die rheinland-pfälzischen Ganztagsschulen können in der Primar- sowie der Sekundarstufe I in offener Form, in Angebotsform oder in verpflichtender Form geführt werden. Im Grundschulbereich haben die Schulen zusätzlich die Möglichkeit, Angebote innerhalb des Modells „Betreuende Grundschule“ an fünf Tagen in der Woche vorzuhalten. Diese unterscheidet sich von der offenen Ganztagsschule insofern, als kein Mittagessen angeboten wird und das Betreuungsangebot flexibler gestaltet werden kann. So sind Betreuungszeiten vor und nach der Unterrichtszeit möglich und daher kostenpflichtig. Entgegen der Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) findet sich jedoch in § 48 Abs. 2 SchulG der übergreifenden rheinland-pfälzischen Schulordnung von 2009 sowie in § 31 Abs. 2 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen von 2008, dass bei Ganztagsschulen in offener Form ein Mittagessen lediglich angeboten werden kann und nicht muss.

Nach Aussage aus dem Bildungsministerium gehen die rheinland-pfälzischen Ganztagsschulen in verpflichtender Form als voll gebundene Ganztagsschulen in die Ganztagsschulstatistik der KMK ein, die Ganztagsschulen in Angebotsform als teilweise gebundene und die Betreuende Grundschule wird statistisch als offene Organisationsform geführt, sofern die täglich mindestens sieben Zeitstunden Bildungs- und Betreuungsangebot erfüllt sind. An Ganztagsschulen in Angebotsform können entweder einzelne Schülerinnen und Schüler oder ganze Klassen bzw. Züge an Ganztagsangeboten teilnehmen, wenn sie sich für ein Schuljahr für die Teilnahme verpflichten.

Können alle allgemeinbildenden Schulen in einer der drei Formen (offen, Angebotsform oder verpflichtend) oder in einer Mischform (z. B. zusätzlich zur Ganztagsschule in Angebotsform auch in offener Form) organisiert sein, stellt das G8-Ganztagsgymnasium einen Sonderfall dar. Dieses wird in der Orientierungsstufe grundsätzlich in der Angebotsform, ab Klassenstufe 7 als verpflichtende Ganztagsschule geführt.⁶³

Anhand veröffentlichter Mitteilungen, Richtlinien, Erlasse, Verordnungen, Vorschriften und Gesetze sollen im Folgenden die landesspezifischen Entwicklungen der Implementierung des Ganztags, die das aktuelle Ganztagsangebot geprägt haben, im Hinblick auf geschaffene Regulationsstrukturen überblicksartig zusammengefasst werden.

⁶² <http://www.mbwwk.rlp.de/bildung/schule-und-bildung/ganztagsschule> (Download 18.2.2015).

⁶³ Vgl. auch Räßle, Heinz Willi (2013). „G8 geht auch anders – G8GTS-Gymnasien in Rheinland-Pfalz“. Jahrbuch Ganztagschule. Hrsg. Stefan Appel und Ulrich Rother. Schwalbach, Taunus. 152-165.



Tabelle 17: In Rheinland-Pfalz vorgehaltene Ganztagsschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015

	Primarstufe	Primar- und Sekundarstufe I		
	Betreuende Grundschule	offene Ganztagschule	Ganztagschule in Angebotsform	Ganztagschule in verpflichtender Form
Mindestöffnungstage	k.A.	3*	4	4
Mindestöffnungszeit in Stunden/Tag	k.A.	7*	8	
Maximalöffnungszeit in Stunden/Tag	k.A.			9

* Nach Aussage aus dem Kultusministerium entsprechen Mindestöffnungstage und -zeit der offenen Ganztagschule den Vorgaben der KMK.

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Nur einen Tag nach der Unterzeichnung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) durch Bund und Länder am 12. Mai 2003 wurde in Rheinland-Pfalz die Verwaltungsvorschrift „Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus“ erlassen. Diese Förderung von Neu- und Umbauten zielte zunächst auf die Schaffung einer modernen Infrastruktur im Ganztagschulbereich ab und wurde durch eine Verwaltungsvorschrift vom 22. Januar 2010 aktualisiert.

Die Implementierung des Ganztags basiert in Rheinland-Pfalz auf dem Schulgesetz vom 30. März 2004 (bes. § 14 SchulG), einschließlich seiner Änderungen vom 5. Oktober 2007 (§§ 3 und 19 SchulG) sowie vom 7. März (§ 21 SchulG) und 22. Dezember 2008 (§ 14 SchulG). Hierin sind die Rechte und Pflichten der einzelnen Ganztagschulen in Angebotsform und verpflichtender Form geregelt. Diese beziehen sich vor allem auf die Verankerung des Ganztags in der Schulordnung, das heißt auf das Ausmaß der täglichen Schulzeit, die Verteilung von Unterricht und Betreuung sowie die organisatorischen Voraussetzungen des Ganztagsunterrichts. Außerdem legitimiert es unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl die Erhebung sozial angemessener Gebühren (Elternbeiträge) für die außerunterrichtliche Betreuung in Ganztagschulen in offener Form und ergänzender Betreuungsangebote sowie bezüglich des Mittagessens. Das Land hingegen verpflichtet sich, die Kosten des Lehrpersonals und des sonstigen pädagogischen Personals an Ganztagschulen in Angebotsform sowie verpflichtender Form zu übernehmen (§ 74 SchulG).

Um pädagogische Fachkräfte für den Ganztag sicherzustellen, legte die Fachschulverordnung vom 2. Februar 2005 im Fachbereich Sozialwesen § 4 Abs. 1 SchulG fest, dass der Bildungsgang die Befähigung vermittelt, als Erzieherin oder als Erzieher in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, anderen sozial- und sonderpädagogischen Praxisfeldern und der Ganztagschule tätig zu sein.

In den Jahren 2008 bis 2010 wurde vorwiegend die schulformspezifische Ausgestaltung des Ganztags vorangetrieben. Hierzu zählten unter anderem Regelungen für öffentliche Grundschulen (10.10.2008: Länge der Unterrichtszeiten und Öffnungszeiten, Schulverpflegung in offener und gebundener Form) und für die öffentlichen RealschulenPlus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien,

Kollegs und Abendgymnasien (12.6.2009: §§ 48, 79 Schulordnung: außerunterrichtliche Betreuung in der Ganztagschule in einem der pädagogischen Zielsetzung angemessenen Verhältnis zum Unterricht, Mittagessen, Regelungen der Schul- und Unterrichtszeiten). Für Schülerinnen und Schüler, die die Klassenstufe 9 nicht mit der Berufsreife abgeschlossen haben, sieht die Schulordnung das Bildungsangebot an RealschulenPlus in verpflichtender Ganztagsschulform mit integrierten berufsorientierten Inhalten vor. Dieses besondere zehnte Schuljahr, angeboten an zehn Schulstandorten, ist eine Alternative zum Erreichen der Berufsreife. Für die Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sek I), Integrierten Gesamtschulen (Sek I) und Aufbaugymnasien ist die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 19.1.2010 maßgeblich. Sie regelt unter anderem die Lehrerwochenstundenzuweisung abhängig von Ganztagsschulbetrieb und Schülerzahlen. Die entsprechende Regelung für Grundschulen folgt in einer Verwaltungsvorschrift im Jahr 2014 (8.4.2014).

Seit Anbeginn des Ausbauprogramms liegen zudem Kompendien über die organisatorische und inhaltliche Arbeit an den Ganztagschulen in Angebotsform sowie über das Thema Personalentwicklung und -verwaltung an Ganztagschulen vor. In Ersterem werden unter anderem die Organisation (insbesondere Anmeldung von Angeboten), das Verhältnis des neuen Ganztagsangebots zu anderen Angeboten an einem Schulstandort, die Teilnahmeverpflichtung für ein Schuljahr, Berechnung des Personalbudgets, Anrechnungsstunden, Gliederungspläne und Ganztagschulportal, Aufsichtsführung, Bescheinigung über die Teilnahme an Ganztagsangeboten und Leistungsbeurteilung näher erläutert. Hinzu kommen Informationen zur Evaluation, zu Finanzhilfen für Investitionen sowie zu Unterstützungsleistungen und Veranstaltungen rund um die Ganztagschule. Im Kompendium zum Thema Personalentwicklung und -verwaltung an Ganztagschulen werden vor allem grundlegende Informationen zur Personalentwicklung und Personalverwaltung an Ganztagschulen verhandelt. Auf dieser Grundlage sollen Schulen in die Lage versetzt werden, die Personalentwicklung an einer Ganztagschule aktiv mitzugestalten. Die Kompendien werden regelmäßig aktualisiert und stehen dann in der aktuellsten Fassung zum Download auf der Ganztagschul-Homepage des Landes bereit. Die Homepage stellt zudem Informationen und Materialien zur qualitativen Weiterentwicklung von Ganztagschulen bereit.

Ähnlich wie in vielen anderen Bundesländern basiert die Implementierung des Ganztags in Rheinland-Pfalz zunächst auf der Schaffung einer modernen Infrastruktur durch Förderung von Neu- und Umbauten. Für die weiteren, zumeist strukturellen Regelungen ist auffällig, dass sie auf der einen Seite stark schulformspezifisch konzipiert und umgesetzt werden, auf der anderen Seite aber auch schul- und schulformübergreifend ausgerichtet sind.

1.11.2. Wege zum Ganztag

Schritte zur Umwandlung in eine Ganztagschule

Die Erweiterung zu einer offenen Ganztagschule ist ohne Beteiligung der Schulbehörde möglich, wenn die Schulleitung einer bestehenden Schule nach Anhörung von Gesamtkonferenz und Schulbeirat die Zustimmung des Schulträgers einholt. Für die übrigen Formen (die Betreuende



Grundschule ausgeschlossen) der rheinland-pfälzischen Ganztagschule gilt, dass Schulträger und Schule, Letztere vertreten durch die Schulleitung, nach entsprechenden Beratungen in den schulischen und kommunalen Gremien einen Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule bei der Schulbehörde einreichen. Unter anderem sind folgende Gesichtspunkte bei der Antragstellung zu berücksichtigen:⁶⁴

- Das schulische Bedürfnis ist durch das entsprechende Ergebnis einer Bedarfserhebung nachzuweisen.
- Art und Umfang sowie die Konzeption des gewünschten Ganztagsschulangebots sind darzulegen, u.a. Grundzüge der pädagogisch-organisatorischen Konzeption und Überlegungen zur individuellen Förderung und Rhythmisierung im Ganztag.
- Der Schulträger muss mitteilen, in welcher Weise das Mittagessen bereitgestellt werden soll.
- Die räumliche Ausstattung in der Schule soll mit Bezug auf das gewünschte Ganztagsangebot dargestellt und bereits bestehende Einrichtungen und Angebote der Schule und im schulischen Umfeld einschließlich der Ganztagsbetreuung im Bereich der Jugendhilfe sollen mitgeteilt werden.
- Das Jugendamt gibt gegenüber dem Schulträger auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung eine Stellungnahme ab, welche den Antragsunterlagen beigelegt wird. Bei der Erstellung der pädagogisch-organisatorischen Konzeption können die Schulen den Träger der Jugendhilfe beratend beteiligen.
- Der Schulträger führt eine Abstimmung mit den anderen berührten Schulträgern der Region durch, auch mit dem Träger der Schülerbeförderung bezüglich der Organisation der Schülertransporte. Die konkrete Festlegung des Unterrichtsbeginns und -endes an einer Ganztagschule muss im Benehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung erfolgen.

Die Schulbehörde sichtet und überprüft die eingereichten Anträge und erörtert mit dem Ministerium einen Entscheidungsvorschlag. Das Ministerium entscheidet durch Vergabe von Errichtungsoptionen, welche Anträge unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien zum Zuge kommen. Wesentliche Kriterien sind der konkrete Bedarf, die Qualität der pädagogisch-organisatorischen Konzeption, die Eignung des Standorts und die ausgewogene Verteilung in der Region und in den Schularten.

Die Schulen, die eine Errichtungsoption erhalten haben, führen ein Anmeldeverfahren durch, bei dem eine schulartspezifische Mindestteilnehmerzahl erreicht werden muss. Die Schulbehörde errichtet nach Auswertung der Anhörungsergebnisse, die die Benehmensherstellung mit dem Regionalelternbeirat und Erörterung mit dem Bezirkspersonalrat beinhalten, die Ganztagschule in Angebotsform durch Organisationsverfügung.

Formale Zuständigkeiten

Im Kompendium über die organisatorische und inhaltliche Arbeit an den Ganztagschulen in

⁶⁴ http://ganztagsschule.rlp.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Anlage_1_Hinweise_01.pdf (Download 18.2.2015).

Angebotsform des Kultusministeriums wird festgestellt, dass für die Organisation und Bereitstellung des Mittagessens der Schulträger zuständig ist, ebenso wie für die räumliche Versorgung.

Im § 74 Abs. 1 Schulgesetz wird definiert, dass das Land für die Schulen die Lehrkräfte, die pädagogischen und technischen Fachkräfte und für die Ganztagschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form auch das sonstige pädagogische Personal bereitstellt; es trägt die hiermit verbundenen Kosten. Weiter heißt es in § 74 Abs. 3 Schulgesetz, dass der kommunale Schulträger die an Ganztagschulen in offener Form außerunterrichtlich eingesetzten Betreuungskräfte sowie den Sachbedarf der Schule bereitstellt und die hiermit verbundenen Kosten trägt.

1.11.3. Finanzierung

Personelle Ressourcen

Dem Kompendium „Personalentwicklung und -verwaltung an Ganztagschulen“ (Stand 2014) können folgende Grundsätze der Personalzuweisung für Ganztagschulen in Angebotsform entnommen werden:

Grundschulen:

- Mindestteilnehmerzahl: 36 Schüler
- Sockelzuweisung: 26 LWS
- Ergänzende Zuweisung: für jeden zusätzlichen Schüler über 36 = 0,5 LWS

Die Sockelzuweisung ist nach folgender Modellrechnung kalkuliert:

- Zwei Schulstunden für pädagogische Angebote an vier Nachmittagen für zwei Gruppen entsprechen 16 LWS
- Zwei Schulstunden für die Mittagspause an vier Tagen für zwei Gruppen, die zur Hälfte angesetzt werden, entsprechen 8 LWS
- Ein Zuschlag in Höhe von 4 LWS zum Ausgleich der unterschiedlichen Stundentafeln in den Klassenstufen 1 und 2 sowie 3 und 4

Insgesamt ergeben sich somit 28 LWS auf der Basis von 45 Minuten pro Unterrichtsstunde. In der Grundschule wird eine Unterrichtsstunde mit 50 Minuten berechnet. Deshalb ergeben sich 25,2 LWS, gerundet 26 LWS als Sockelzuweisung für eine Grundschule.

Schulen der Sekundarstufe I:

- Mindestteilnehmerzahl: 54 Schüler
- Sockelzuweisung: 32 LWS
- Ergänzende Zuweisung: für jeden zusätzlichen Schüler über 54 = 0,5 LWS



Die Sockelzuweisung ist nach folgender Modellrechnung kalkuliert:

- Zwei Schulstunden für pädagogische Angebote an vier Nachmittagen für drei Gruppen entsprechen 24 LWS
- Zwei Schulstunden für die Mittagspause an vier Tagen entsprechen 8 LWS
- Der bisher gewährte Zuschlag in Höhe von 2 LWS zum Ausgleich unterschiedlicher Stundentafeln in Orientierungs- und Mittelstufe entfällt, da ab dem 1.8.2008 die Stundentafel in der Jahrgangsstufe 5 und ab dem 1.8.2009 in der Jahrgangsstufe 6 um je 2 Stunden erhöht wird; d. h. die Stundenzahl pro Klasse wird in den entsprechenden Schritten in der gesamten Sekundarstufe I einheitlich auf 30 festgelegt

Nach Aussage aus dem Bildungsministerium steht einer Ganztagschule in Angebotsform zudem ein Praktikant (Erzieherin oder Erzieher) im Anerkennungsjahr/Ausbildung in Teilzeit und ein Freiwilliges-Soziales-Jahr-Leistender (FSJler)/Bundesfreiwilligendienstler (BFDler) zu. Diese werden nicht auf das Personalbudget der Schule angerechnet. Sollte die Einstellung eines Praktikanten nicht gegeben sein, kann die Schule stattdessen einen zweiten FSJler/BFDler einstellen.

Monetäre Ressourcen

Aussagen über Finanzhilfen für Investitionen lassen sich im „Kompendium über die organisatorische und inhaltliche Arbeit an den Ganztagschulen in Angebotsform“ finden, jedoch nur für genannte Angebotsform. Hier gilt: Jeder Schule, die eine Genehmigung zur Einrichtung eines Ganztagsangebots in neuer Form erhalten hat, wird ein einmaliger Landeszuschuss von 5.000 Euro gewährt. Zudem können von den Schulen und Schulträgern Pauschalzuwendungen beantragt werden:

- Grundschulen: 50.000 Euro
- Schulen der Sekundarstufe I: 75.000 Euro
- Organisatorisch verbundene Grund- und Hauptschulen/Grund- und Realschulen plus: 125.000 Euro
- Schulen, die über 400 Anmeldungen von Ganztagschülerinnen und -schülern nachweisen: 100.000 Euro

Weiterhin erhalten alle Ganztagschulen in der Angebotsform nach Vergabe für 18 Monate ein Fortbildungsbudget in Höhe von 1.500 Euro. Dieses Budget kann sowohl vor dem Start der Ganztagschule als auch noch in den Folgejahren abgerufen werden.

Sächliche Ressourcen

Auf zur Verfügung stehende sächliche Ressourcen findet sich kein Hinweis. Hier ist laut Information des Kultusministeriums der Schulträger in der Pflicht.

1.11.4. Ausgestaltung des Ganztags

Administrative Anbindung der Organisation Ganztags

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz ist die Abteilung 4 B „Grundschulen, Realschulen plus, Gesamtschulen, Förderschulen, Haupt- und Realschulen in privater Trägerschaft, Ganztagschulen, Grundsatzfragen Inklusion im Bildungsbereich“ angesiedelt mit den beiden Referaten 9421 B „Ganztagsbetreuung im schulischen Bereich, Genderkompetenz“ und 9421 C „Ganztagsgymnasien, Schulaufsicht Waldorfschulen, Schülerzeitungen, Schülervertretungen, Anerkennung ausländischer Zeugnisse des Sekundar-schulwesens, Ökonomische Bildung, Regionale Fachberater, Projekt SEIS“.

Das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz (PL), in dem die bisherigen Pädagogischen Service-Einrichtungen, das Institut für schulische Fortbildung und Schulpsychologische Beratung (ifb), das Pädagogische Zentrum (PZ) und das Landesmedienzentrum (LMZ) zusammengeführt wurden, hat ein umfassendes Fortbildungs- und Beratungskonzept für Ganztagschulen entwickelt.

Programm- und Projektschwerpunkte

Die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Rheinland-Pfalz startete zum Schuljahresbeginn 2007/08 mit einem Netz von neun Ganztagschulen als „Modellschulen Partizipation und Demokratie“. Im Jahr 2014 ist die Zahl auf 46 Schulen angestiegen, die in vier Regionen betreut werden. Diese Schulen sollen innovative, strukturelle und pädagogische Wege gehen und andere Ganztagschulen in der Region anregen, ein für ihre Schule passendes Partizipationsmodell zu entwickeln. Die Modellschulen für Partizipation und Demokratie sind ein gemeinsames Programm der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Rheinland-Pfalz, der Koordinierungsstelle „Demokratie lernen und leben“ im Pädagogischen Landesinstitut und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz.

Rheinland-Pfalz nahm über die Projektlaufzeit von 2004 bis 2008 zusammen mit den weiteren vier Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen am Verbundprojekt „Lernen für den Ganztags“ teil. Das Projekt verfolgte das Ziel, Fortbildungsmodule für Personen zu entwickeln, die als Multiplikatoren von Fortbildungsinhalten für in Ganztagschulen tätige Praktiker wirken können. Adressaten dieser Fortbildungsinhalte konnten Schulleitungen, Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte oder Ganztagskoordinatoren aus Ganztagschulen ebenso sein wie Fachberater aus den Bereichen der Schule, der Jugendhilfe oder anderen mit Ganztagschulen kooperierenden Organisationen oder Einrichtungen. Im Rahmen des Projekts wurde in Rheinland-Pfalz eine Fortbildungsreihe für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausgeschrieben und durchgeführt. Die Teilnehmer wurden zum Abschluss der Reihe zertifiziert und stehen den Schulen als Fortbildner zur Verfügung.



1.11.5. Strukturelle Unterstützungssysteme

Serviceagentur „Ganztätig lernen“

In allen 16 Ländern steht den Ganztagschulen jeweils eine Serviceagentur „Ganztätig lernen“ als Unterstützungssystem zur Seite. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) hat die Agenturen gemeinsam mit den Ländern aufgebaut und ihre Struktur ist von Land zu Land unterschiedlich: Sie sind entweder an eine Behörde angegliedert, einen Träger oder eine Regionalstelle der DKJS. Die dortigen Teams setzen sich aus Lehrkräften, Erziehungswissenschaftlern, Sozialpädagogen und anderen Professionen zusammen. Trotz länderspezifischer Arbeitsschwerpunkte der Regionalstellen lassen sich überaus häufig Unterstützungsangebote in Form von ganztagspezifischen Fortbildungsveranstaltungen oder -reihen finden, von Vernetzung von Ganztagschulen innerhalb sowie außerhalb der Ländergrenzen, von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie in Form von Beratung und Begleitung der Einzelschulen vor Ort.

Rheinland-Pfalz beteiligte sich am Verbundprojekt „Lernen für den GanzTag“ (vgl. vorigen Abschnitt). In diesem Kontext fand eine Zusammenarbeit zwischen den am Verbundprojekt beteiligten Akteuren und der Servicestelle statt, insbesondere bei der Entwicklung von Service- und Qualifizierungsangeboten für Schulen.

Der Schwerpunkt der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Rheinland-Pfalz liegt auf den Themen Partizipation und Demokratie an Ganztagschulen (s. a. Programm- und Projektschwerpunkte). Die Serviceagentur unterstützt Ganztagschulen dabei, Partizipationsmöglichkeiten für alle Beteiligten auf- und auszubauen: für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und pädagogische Partner. Für diese Akteursgruppen bietet das Team der Serviceagentur spezielle Fortbildungen, Informations- und Arbeitsmaterialien sowie verschiedene Netzwerke.⁶⁵

Sonstige Unterstützungssysteme

Nach Auskunft aus dem Bildungsministerium werden seit dem Schuljahresbeginn 2004/05 die Ganztagschulen von zehn Beraterinnen und Beratern in allen Fachfragen der Organisation und pädagogischen Konzeption unterstützt. Jede Beraterin und jeder Berater leitet dabei ein regionales Netzwerk von Ganztagschulen.⁶⁶

Seit Beginn des Schuljahres 2008/09 werden, so das Bildungsministerium, die Ganztagschulberater durch zehn Fachmoderatoren für Sprachförderung unterstützt. Diese Personen sind Lehrkräfte an Ganztagsgrundschulen, die an regionalen und überregionalen Netzwerktreffen teilnehmen können. Sie zeigen Möglichkeiten der Sprachförderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Rahmen der Ganztagschule auf und können bei der Erstellung entsprechender Konzepte beraten.

⁶⁵ Vgl. die Internetseite der Serviceagentur unter <http://www.rlp.ganztaegig-lernen.de/die-serviceagentur/angebote> (Download 10.6.2015).

⁶⁶ S. a. Compendium über die organisatorische und inhaltliche Arbeit an den Ganztagschulen in Angebotsform, Stand Juli 2014.

Laut Ministerium werden die neuen Ganztagschulen zudem von der Schulbehörde und dem Ministerium in allen inhaltlichen und personellen Fragen unterstützt. Hilfestellung erhalten die Schulen vor allem im Rahmen von Informationsveranstaltungen, aber auch durch zusätzliche Beratung vor Ort.

1.11.6. Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen Ganztag

In Rheinland-Pfalz werden im „Orientierungsrahmen Schulqualität“ des Kultusministeriums von 2009 einige ganztagschulspezifische Besonderheiten in den Bereichen „Unterrichtsversorgung“, „Interne Kooperation“ und „Zusammensetzung der Schülerschaft“ aufgegriffen, allerdings eher auf struktureller Ebene.

Rechtliche Regelungen

In den schulrechtlichen Dokumenten zum rheinland-pfälzischen Ganztag finden sich keine Regelungen bezüglich der Qualitätssicherung oder -entwicklung in ganztägig arbeitenden Schulen.

Evaluation

Die externe Evaluation in Rheinland-Pfalz bezieht sich auf den Orientierungsrahmen Schulqualität, der vereinzelt ganztagschulspezifische Besonderheiten aufgreift.

Von 2002 bis 2004 wurde die vom Kultusministerium geförderte „Wissenschaftliche Begleitung der rheinlandpfälzischen Ganztagschule in neuer Form: Die Entwicklung der Ganztagschulkonzeption und ihre Umsetzung an den einzelnen Schulen“⁶⁷ umgesetzt. Im Rahmen einer Fragebogenstudie wurde, dem Ansatz einer externen Evaluation folgend, an 24 Schulen mit standardisierten quantitativen Instrumenten ein Monitoring des Innovationsprozesses durchgeführt. Dadurch wurden im statistischen Sinne repräsentative Aussagen über Entwicklungsverläufe über die Häufung typischer Problemkonstellationen bei der Planung und Realisierung des Angebots sowie dessen Akzeptanz bei den Akteuren erhoben. Die standardisierte Erhebung wurde kombiniert mit einer prozessbegleitenden Schulforschung mit Fallrekonstruktionen an vier Einzelschulen.

Zusätzlich beauftragte das Bildungsministerium das Meinungsforschungsinstitut POLIS, im Rahmen von drei Studien (2003, 2004 und 2005)⁶⁸ die Akzeptanz des rheinland-pfälzischen Ganztagschulprogramms zu evaluieren. Studie I (an zwölf Ganztagschulen in Angebotsform): Die Ganztagschule in Rheinland-Pfalz aus der Sicht von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften; Studie II (an 32 Ganztagschulen in Angebotsform): Die Ganztagschule in Rheinland-

⁶⁷ Vgl. u.a. Kunze, Katharina, und Fritz Ulrich-Kolbe (2006). „Reflexive Schulentwicklung als professionelle Entwicklungsaufgabe. Ausgewählte Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitstudie zur Entwicklung der Ganztagschule in Angebotsform in Rheinland-Pfalz“. Jahrbuch Ganztagschule 2007. Ganztagschule gestalten. Hrsg. Stefan Appel, Harald Ludwig, Ulrich Rother und Georg Rutz. Schwalbach, Taunus. 255–263.

⁶⁸ <http://ganztagschule.rlp.de/archiv/bibliothek.html> (Download 18.2.2015).



Pfalz aus der Sicht der beteiligten Eltern, Ergebnisse einer Wiederholungsbefragung; Studie III (an 44 Ganztagschulen in Angebotsform): Die Ganztagschule in Rheinland-Pfalz aus der Sicht der beteiligten Eltern, Ergebnisse der zweiten Wiederholungsbefragung.



1.12. Saarland

1.12.1. Institutionelles Ganztagsverständnis

Definition und Zielzuschreibung

Das saarländische Schulordnungsgesetz (SchoG) hält in § 5a keine klare Definition von Ganztagschule vor. In dem Versuch einer Begriffsbestimmung zielt der Text vornehmlich auf organisatorische Merkmale wie die Verteilung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten über den Schultag. Es wird in § 5a Abs. 2 SchoG formuliert:

„In der Ganztagschule werden im Rahmen des nach diesem Gesetz geltenden Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule die Unterrichts- und Erziehungsziele der jeweiligen Schulform verwirklicht. Der nach der Stundentafel für die betreffende Schulform zu erteilende Unterricht wird auf den Vor- und Nachmittag verteilt. Neben dem Unterricht bestehen außerunterrichtliche Angebote, aus denen die Schülerin oder der Schüler im Rahmen vorgegebener Wahlmöglichkeiten auszuwählen hat. Es ist auch möglich, den nach der Stundentafel zu erteilenden Unterricht für die betreffende Schule oder einzelne Teile der Schule auf den Vormittag zu beschränken und für den Nachmittag nur außerunterrichtliche Angebote vorzusehen. Auch im Bereich der Pflichtschulen ist der Besuch von Ganztagschulen freiwillig.“

Im folgenden Absatz 3 werden Zieldimensionen dargelegt, die durch die Organisation der Ganztagschule angestrebt werden. So ermöglichen es die besondere Organisation des Unterrichts und die außerunterrichtlichen Angebote,

- die Betreuung der Schülerinnen und Schüler für die Dauer des Ganztagsbetriebs zu gewährleisten,
- durch künstlerische, handwerkliche, sportliche und spielerische Betätigung in besonderer Weise die persönlichen Interessen der Schülerinnen und Schüler anzuregen und ihre Begabungen und Fähigkeiten zu fördern,
- das im Unterricht Gelernte verstärkt einzuüben und zu vertiefen,
- den sozialen Erfahrungsaustausch der Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise zu erweitern,
- Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte besser zu beteiligen und zu beraten sowie
- die Begegnung der Schule mit ihrem kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umfeld in besonderer Weise zu fördern.

Die schulrechtlichen Dokumente zu den gebundenen sowie der sogenannten freiwilligen Ganztagschule formulieren zudem je eigene Zielsetzungen. Die Ganztagschulverordnung über die



gebundene Ganztagschule (GTSchulVO) von 2013 führt in § 1 insbesondere mehr individuelle Förderung, mehr Chancengerechtigkeit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf an. Das Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen im Saarland (Förderprogramm FGTS) von 2013 hebt in Punkt 1 vor allem auf erweiterte Chancen zur vielfältigen Förderung der Schüler sowie ebenfalls auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ab.

Favorisiertes Ganztagsmodell

Auf struktureller Ebene befördert das Saarland mit dem Förderprogramm „Freiwillige Ganztagschulen“ (das bereits mit Beginn des Schuljahres 2002/03 in Kraft getreten ist) die offene Angebotsform als auch die gebundene Ganztagschule mit der Ganztagschulverordnung 2013, deren Zielsetzung in einem weiteren Ausbau von gebundenen Ganztagschulen besteht.

Faktisch spiegelt sich in den schulstatistischen Daten der hohe Ausbaustand der offenen Ganztagschulen wider, insbesondere an den Grundschulen. Im Schuljahr 2013/14 sind 94 Prozent aller allgemeinbildenden Grundschulen im Saarland Freiwillige Ganztagschule. Ob dies primär bildungspolitisch gewollt wurde oder die Reaktion der Bildungspolitik auf die hohe Nachfrage nach offenen Angeboten ist, kann an dieser Stelle nicht ausgemacht werden. Betrachtet man die Schülerinnen und Schüler im Ganztagsbetrieb, wird dieses Angebot nicht gänzlich ausgeschöpft, denn 38 Prozent der Grundschülerinnen und -schüler nehmen das Angebot der Freiwilligen Ganztagschule auch wahr.

Vorgehaltenes Ganztagsschulangebot und rechtlicher Rahmen in der zeitlichen Entwicklung

Das Saarland hält grundsätzlich zwei Organisationsformen der Ganztagschule vor: zum einen die Freiwillige Ganztagschule, zum anderen die gebundene Ganztagschule, die auch als teilgebundene geführt werden kann. Innerhalb der Grundschule können Ganztagsklassen nur an solchen Schulen eingerichtet werden, die mindestens vierzünftig geführt werden (§ 2 Abs. 2 GTSchulVO). Die Freiwillige Ganztagschule bietet ihrerseits zwei unterschiedliche Modelle an: das Standardmodell, innerhalb dessen auch die Länge des gewünschten Angebots gewählt werden kann (bis 15 Uhr oder bis 17 Uhr), und das Kooperationsmodell Schule - Jugendhilfe, in dem eine finanzielle, organisatorische, personelle und pädagogische Verknüpfung von Freiwilliger Ganztagschule und Jugendhilfe stattfindet. So werden bestehende Strukturen an Standorten genutzt, an denen es sowohl ein Hortangebot als auch ein Angebot im Rahmen der Freiwilligen Ganztagschule gab. Für die Teilnahme an dem nachmittäglichen Bildungs- und Betreuungsangebot der Freiwilligen Ganztagschule werden in beiden Modellen Elternbeiträge zur Abdeckung von Personalkosten erhoben. Die Plätze im Rahmen des Angebots der Freiwilligen Ganztagschule stehen unter dem Vorbehalt der Bedarfsprüfung, das Förderprogramm FGTS von 2013 (Punkt 3.3) regelt, dass bei der Platzvergabe vorrangig diejenigen Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden, für die diese Leistung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, sowie solche, deren Eltern eine Ganztagsbetreuung brauchen.

Um das bestehende Ganztagsschulangebot im Saarland besser einordnen zu können, sollen im

Tabelle 18: Im Saarland vorgehaltene Ganztagschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015

Primar- und Sekundarbereich I				
	Freiwillige Ganztagschule		gebundene und teilgebundene Ganztagschule	
	Standardmodell		Kooperationsmodell Schule-Jugendhilfe	
	kurze Module	lange Module		
Mindestöffnungstage	5	5	5	4
Mindestöffnungszeit in Stunden/Tag	bis 15 Uhr	bis 17 Uhr	bis 15 oder 17 Uhr	bis 16 Uhr

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Folgenden anhand veröffentlichter Mitteilungen, Richtlinien, Erlasse, Verordnungen, Vorschriften und Gesetze die landesspezifischen Entwicklungen der Implementierung des Ganztags im Hinblick auf geschaffene Regelungsstrukturen kurz zusammengefasst werden.

Mit den Richtlinien des saarländischen Kultusministeriums zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) vom 10. September 2003 wurden bereits frühzeitig pädagogisch-konzeptionelle und organisatorisch-strukturelle Grundlagen verbreitet, die als klare Orientierungshilfen hinsichtlich pädagogischer Leitziele, Ganztagesangebote, Genehmigungsverfahren, Finanzierung und Personaleinsatz/-struktur sowie Raumkonzept, Sachausstattung, Zeitrahmen, Verpflegung und Gestaltung des Schultags dienten. Darüber hinaus gaben sie sowohl Aufschluss über Kooperationsmöglichkeiten, Aspekte der Qualitätsentwicklung, der wissenschaftlichen Begleitung und internen Evaluation als auch über Beratungs-, Unterstützungs- und Fortbildungsangebote. Abgesehen von der partiellen Zusammenlegung von Grundschulen und Ganztagsgrundschulen im Juni 2005 (29.6.2005) und kleineren Änderungen der oben angesprochenen Richtlinien von 2003 (24.5.2006) erfolgte im Mai 2008 mit der Bekanntmachung der neuen Richtlinien zum bereits seit 2002 existierenden Förderprogramm der „Freiwilligen Ganztagschulen“ und der „Freiwilligen Ganztagschulen plus“ des Kultusministeriums die nächste signifikante Veränderung (29.5.2008). Das Programm umfasste Punkte der Zielsetzung, der Trägerschaft, des pädagogischen Konzeptes, aber auch der verschiedenen Varianten und Modelle der freiwilligen Ganztagschulen. Außerdem klärte es über Personalfragen auf, über Ferienbetreuung und Gruppenbildung sowie Elternbeiträge.

Mit dem vom Bildungsminister am 6. Oktober 2010 vorgestellten Eckpunktepapier eröffnet sich der Ausbau der gebundenen Ganztagschulen als ein weiterer Förderschwerpunkt. Das Papier informiert interessierte Schulen und Schulträger über die personellen, pädagogischen und räumlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung gebundener Ganztagschulen.



Weitestgehend analog hierzu und mit einigen Ergänzungen zu Freizeit, Schulverpflegung, ergänzenden Betreuungsangeboten sowie räumlicher und sächlicher Ausstattung folgte am 30. Januar 2013 die Ganztagsschulverordnung für die gebundenen Ganztagschulen. Ebenfalls 2013 wurden das aktuelle Förderprogramm FGTS und die dazugehörigen Richtlinien erstellt. In diesem Kontext wurde auch die Gewährung von Zuwendungen für freiwillige Ganztagschulen im Saarland thematisiert (Zweck, Gegenstand und Rechtsgrundlage der Förderung, Zuwendungsempfänger, Voraussetzungen, Höhe der Zuwendung pro Gruppe, Verfahren).

Um außerschulische Kooperationen zu fördern, kam es am 14. September desselben Jahres zu einer Rahmenvereinbarung des Kultusministeriums und des Landessportverbandes des Saarlandes (LSVS). Diese Übereinkunft stellte einen Orientierungsrahmen für den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen Schulträgern oder Maßnahmeträgern der Freiwilligen Ganztagschulen und Sportvereinen, dem LSVS und dessen angeschlossenen Fachverbänden dar (Präambel, Organisation, Personal, Versicherungsschutz, Mitgliedschaft im Verein, Evaluation, Freundschaftsklausel).

Die im Saarland im Laufe der Zeit etablierten Regelungsstrukturen zur Implementierung des Ganztags zeigen sich als primär strukturell ausgerichtet. Sie beinhalten dezidierte Richtlinien zu den konkreten Rahmenbedingungen und vielen verschiedenen relevanten Aspekten der Umsetzung und Förderung des Ganztags. Die bereits vereinzelt vorhandenen inhaltlichen Implikationen bekamen erst in den letzten Jahren durch die Förderung außerschulischer Kooperationen schärfere Konturen.

1.12.2. Wege zum Ganztag

Schritte zur Umwandlung in eine Ganztagschule

Aus dem Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen im Saarland von 2013 geht hervor, dass der Schulträger und die Schulkonferenz zunächst gemeinsam über die Einrichtung des Angebots und die Maßnahmeträgerschaft entscheiden. Aufgrund dieser Entscheidung beantragt der Schulträger bei der Schulaufsichtsbehörde die entsprechende Bewilligung. Dem Antrag auf Förderung ist das pädagogische Konzept beizulegen, das zu folgenden Punkten aussagekräftige Ausführungen enthalten muss:

- Zeitliche, organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung des nachmittäglichen Bildungs- und Betreuungsangebots
- Ziel- und Schwerpunktsetzung bezüglich des Angebots
- Gewährleistung der Verzahnung des vormittäglichen Unterrichts mit dem nachmittäglichen Bildungs- und Betreuungsangebot
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten sowie außerschulischen Partnern, Institutionen und Organisationen
- Sicherstellung eines schlüssigen Ernährungskonzeptes

Für die gebundenen Ganztagschulen im Saarland gelten die Errichtungsregelungen der Ganztagschulverordnung (GTSchulVO) von 2013. Hier heißt es in § 3, dass die Schule beim Schulträger die Errichtung einer gebundenen Ganztagschule auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Gesamtkonferenz (mit deutlicher Mehrheit) und der Schulkonferenz beantragt. Der Schulträger beantragt sodann bei der Schulaufsichtsbehörde die Errichtung einer gebundenen Ganztagschule. Dem Antrag des Schulträgers sind beizufügen:

- Ein Beschluss der Schulkonferenz
- Das mit dem Schulträger abgestimmte organisatorische und pädagogische Konzept der Schule
- Eine Planung der Verpflegung, bei der die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) einzuhalten sind
- Der Raumnutzungsplan mit detaillierter Darstellung der Aufbauphase

Die Schulträger stimmen sich im Umfang ihrer finanziellen Betroffenheit mit der Kommunalaufsicht ab. Die Schulaufsichtsbehörde trifft schließlich die Entscheidung über die Errichtung einer gebundenen Ganztagschule. Die standortspezifische Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

Im Ganztagskonzept der gebundenen Ganztagschule (vgl. § 10 GTSchulVO) sind insbesondere Festlegungen über die organisatorische Ausgestaltung des Ganztags zu treffen, wie die zeitliche Abfolge des Unterrichts und der Angebote, Art und Umfang der Kooperationen und der generelle Umfang des ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebots innerhalb der Schulwoche. Daneben erfolgt als pädagogischer Konzeptaspekt eine Konkretisierung der Maßnahmen zur Verwirklichung der für die gebundene Ganztagschule spezifischen Unterrichts- und Erziehungsziele.

Formale Zuständigkeiten

Das Förderprogramm FGTS 2013 dokumentiert (Punkt 2), dass Träger der Bildungs- und Betreuungsangebote an Freiwilligen Ganztagschulen Schulträger, Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie geeignete rechtsfähige Vereinigungen sein können. Der Schulträger ist Sachkostenträger. Zur fachlichen Aufsicht in Freiwilligen Ganztagschulen heißt es (Punkt 4.4), dass der Träger des Angebots der Freiwilligen Ganztagschule die geeigneten Kräfte im Einvernehmen mit der Schulleitung einstellt. Die fachliche Aufsicht über das Personal, soweit es sich nicht um hauptamtliche Lehrkräfte der Schule handelt, liegt beim Träger des Angebots, der sie im Einvernehmen mit der Schulleitung auf diese übertragen kann.

Für die gebundene Ganztagschule gilt, dass an den Tagen mit Ganztagsbetrieb vom Schulträger ein gemeinsames Mittagessen für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal zu gewährleisten ist (§ 8 GTSchulVO).



1.12.3. Finanzierung

Personelle Ressourcen

Für die Freiwilligen Ganztagschulen des Saarlandes gelten nach dem Förderprogramm 2013 folgende Regelungen: In allen Modellen werden Lehrkräfte mit fünf Lehrerwochenstunden (LWS) pro Gruppe eingesetzt, sie sind ausschließlich der Durchführung des nachmittäglichen Bildungs- und Betreuungsangebots vorbehalten (Punkt 4.2). An Standorten mit mehr als zwei Gruppen wird eine Teamleitung für den jeweiligen Standort aus den Reihen des dort eingesetzten Personals benannt, ihr sollen hierfür pro Gruppe mindestens zwei zusätzliche Wochenstunden zur Verfügung stehen (Punkt 4.3).

Die Ganztagschulverordnung von 2013 regelt den Personaleinsatz an gebundenen Ganztagschulen.

Für den Personaleinsatz an gebundenen Ganztagsgrundschulen gilt (§ 12 GTSchulVO), dass für Freizeitangebote, Arbeitsgemeinschaften oder Lernzeiten in den Klassenstufen 1 und 2 jeweils zehn Lehrerwochenstunden pro Klasse zur Verfügung gestellt werden, in den Klassenstufen 3 und 4 wegen der um eine Stunde höheren Stundentafel jeweils neun Lehrerwochenstunden pro Klasse.

Der Schulträger gewährleistet den Einsatz von pädagogischen Fachkräften, die Angebote in der gebundenen und ungebundenen Freizeit vorhalten sowie Aufsichten, besonders in der Mittagspause, übernehmen. Darüber hinaus ist durch den Schulträger eine sozialpädagogische Leitung bereitzustellen, die unter anderem die Schulleitung bei der Organisation des Angebots unterstützt. Die Hälfte der Personalkosten für die pädagogischen Fachkräfte und die sozialpädagogische Leitung wird über die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der üblichen Grundsätze refinanziert.

Somit ergibt sich über die Personalisierung der Stundentafel hinaus für eine zweizügige, als gebundene Ganztagschule aufwachsende Grundschule folgender Personaleinsatz:

Tabelle 19: Personaleinsatz für eine zweizügige, als gebundene Ganztagschule aufwachsende Grundschule

Klassenstufen	1	1–2	1–3	1–4 (Endausbau)
Lehrerwochenstunden	20	20+20=40	20+20+18=58	20+20+18+18=76
Pädagogische Fachkräfte (Stellenanteile)	0,5	1,5	2,5	4 volle bzw. 8 halbe Stellen
Sozialpädagogische Leitung (Stellenanteile)	1	1	1	1

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Für den Personaleinsatz an gebundenen weiterführenden Schulen gilt § 13 GTSchulVO:

Tabelle 20: Personaleinsatz an gebundenen Ganztagschulen der Sekundarstufe I

Klassenstufen	5	6	7	8	9	10
zusätzliche LWS an Gemeinschaftsschulen, Erweiterten Realschulen, Ge- samtsschulen	11	11	11	11	11	11
zusätzliche LWS an Gymnasien	11	11	9	9	7	7

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Eine weiterführende vierzügige gebundene Ganztagschule im Endausbau bis Klassenstufe 10 verfügt zudem über eine sozialpädagogische Betreuung im Umfang von einer vollen Stelle. Bei abweichender Zügigkeit sowie in der Aufbauphase wird die Zuweisung entsprechend angepasst, jedoch soll sie mindestens die Hälfte der tariflich festgelegten Wochenarbeitszeit umfassen. Für jede Ganztagsklasse stellt der Schulträger sozialpädagogische Betreuung im Umfang von zwei Stunden pro Woche zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der Kooperation mit der Jugendhilfe werden durch das Land zusätzliche Lehrerwochenstunden für entsprechende Angebote zur Verfügung gestellt. Für eine vierzügige gebundene Ganztagschule im Endausbau werden Lehrerwochenstunden im Umfang einer vollen Lehrerstelle zugewiesen. Bei abweichender Zügigkeit sowie in der Aufbauphase wird die Zuweisung entsprechend angepasst, indem eine Sockelzuweisung von einer Lehrerwochenstunde pro Zug sowie eine Zuweisung von einer Lehrerwochenstunde pro Klasse erfolgt.

Monetäre Ressourcen

Die Träger der Freiwilligen Ganztagschulen des Saarlandes werden nach dem Förderprogramm 2013 wie folgt finanziell gefördert (Punkt 7):

Standardmodell (Punkt 7.1):

Im Bereich der Grund- und Förderschulen:

Für eine Gruppe im Sinne eines kurzen Angebots: bis zu 12.400 Euro

Für eine Gruppe im Sinne eines langen Angebots: bis zu 20.000 Euro



Im weiterführenden Schulbereich:

Für eine Gruppe im Sinne eines kurzen Angebots: bis zu 10.400 Euro

Für eine Gruppe im Sinne eines langen Angebots: bis zu 18.000 Euro

Kooperationsmodell Schule – Jugendhilfe (Punkt 7.2):

Die Personalkosten für das pädagogische Personal und die Personalkosten für das Hauswirtschaftspersonal werden gemäß des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) finanziert. Zusätzlich wird pro Gruppe eine Zuwendung des Landes in Höhe von bis zu 5.000 Euro pro Schuljahr gewährt.

Projekte mit außerschulischen Partnern (Punkt 7.3):

Für die Durchführung von Projekten mit außerschulischen Partnern wird für Gruppen mit langem Angebot eine Zuwendung in Höhe von bis zu 1.000 Euro im Schuljahr gewährt.

Für die finanzielle Förderung der gebundenen Ganztagschulen gilt (Ganztagschulverordnung 2013):

Grundschulen: Für die Durchführung von Projekten mit außerschulischen Partnern werden der Schule auf Antrag bis zu 300 Euro im Schuljahr pro am Standort vorhandener Klasse zur Verfügung gestellt im Rahmen einer entsprechenden Zuwendung der Schulaufsichtsbehörde an den Schulträger (§ 12 Abs. 4 GTSchulVO).

Weiterführende Schulen:

In der gebundenen und ungebundenen Freizeit können die Lehrkräfte durch ergänzende Angebote, bei denen sonstiges Personal zum Einsatz kommt, unterstützt werden. Hierfür werden der Schule auf Antrag bis zu 4.000 Euro im Schuljahr pro am Standort vorhandener Klasse zur Verfügung gestellt im Rahmen einer entsprechenden Zuwendung der Schulaufsichtsbehörde an den Schulträger.

Sächliche Ressourcen

Die Ganztagschulverordnung 2013 hält gem. § 14 über die räumliche und sächliche Ausstattung der gebundenen Ganztagschule fest, dass diese vom Schulträger so auszustatten ist, dass die Verwirklichung der Ziele der gebundenen Ganztagschule gewährleistet ist. Die zur Verfügung stehenden Räume müssen den Bildungs-, Freizeit- und Betätigungsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und des Personals gerecht werden. Demnach soll folgende Ausstattung vorhanden sein: Unterrichtsräume (auch Differenzierungs- und Kleingruppenräume), Verpflegungsräume und geeignete Wirtschaftsräume (an Grundschulen für 50 Prozent, an weiterführenden Schulen für 30 Prozent der Schülerschaft, Platzbedarf pro Schüler etwa 1,5 qm), Freizeitbereich (bspw.

Ruhe- und Rückzugsbereiche, Schülerbibliothek beziehungsweise Medienbereiche, Bereiche für Bewegung, Sport und Spiel, für kreative und musische Betätigung, Begegnungsbereiche und Bereiche für soziale Erfahrungen, Außenanlagen, minimales Raumangebot von 2,5 bis 2,8 qm pro Schüler), Personalbereich (z. B. Teamräume, Arbeitsplätze für Lehrkräfte, Raum zum Entspannen, Büro, Besprechungs- und Pausenraum für das sonstige pädagogische Personal).

1.12.4. Ausgestaltung des Ganztags

Administrative Anbindung der Organisation Ganztags

Im Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes verortet sich in der Abteilung B „Bildungspolitische Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten“ das Referat B2 „Bildungspolitische Grundsatzangelegenheiten II, Schulentwicklung, Ganztagschulen“.

Das saarländische Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM) unterstützt Schulen, die sich zu einer gebundenen Ganztagschule entwickeln möchten, durch Beratungs- und Fortbildungsangebote. Das LPM hat hierfür eine Beratungsstelle „Gebundener Ganztags“ sowie den spezifischen Fortbildungsschwerpunkt „Ganztägiges Lernen“ in seinem aktuellen Programm 2014/15.

Programm- und Projektschwerpunkte

Im Saarland lassen sich aktuell keine besonderen Programme oder Projekte mit Landesbeteiligung finden, die den Ganztags unterstützen.

1.12.5. Strukturelle Unterstützungssysteme

Serviceagentur „Ganztägig lernen“

In allen 16 Ländern steht den Ganztagschulen jeweils eine Serviceagentur „Ganztägig lernen“ als Unterstützungssystem zur Seite. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) hat die Agenturen gemeinsam mit den Ländern aufgebaut und ihre Struktur ist von Land zu Land unterschiedlich: Sie sind entweder an eine Behörde angegliedert, einen Träger oder eine Regionalstelle der DKJS. Die dortigen Teams setzen sich aus Lehrkräften, Erziehungswissenschaftlern, Sozialpädagogen und anderen Professionen zusammen. Trotz länderspezifischer Arbeitsschwerpunkte der Regionalstellen lassen sich überaus häufig Unterstützungsangebote in Form von ganztagspezifischen Fortbildungsveranstaltungen oder -reihen finden, von Vernetzung von Ganztagschulen innerhalb sowie außerhalb der Ländergrenzen, von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie in Form von Beratung und Begleitung der Einzelschulen vor Ort.

Die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ im Saarland bietet insbesondere Beratung von Schulen und Trägern, Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von pädagogischen Tagen, Fortbildungen, Fachtagungen und Kongressen sowie der Moderation von Schulnetzwerken und Bildungslandschaften.⁶⁹

⁶⁹ Vgl. Internetseite der Serviceagentur unter <http://www.saarland.ganztageig-lernen.de/die-serviceagentur-2015> (Download 10.6.2015).



Sonstige Unterstützungssysteme

Es finden sich keine öffentlich dokumentierten Informationen über sonstige Unterstützungssysteme für saarländische Ganztagsschulen.

1.12.6. Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen Ganztag

Ein eigener Qualitätsrahmen für Ganztagsschulen liegt im Saarland nicht vor. Im saarländischen „Orientierungsrahmen zur Schulqualität“ des Kultusministeriums von 2012 befindet sich jedoch der Aspekt „Bildung und Betreuung am Nachmittag“ als Unterpunkt des Qualitätsbereichs „Schulkultur“. Die unter dem Aspekt geführten Qualitätsfaktoren beinhalten die räumliche und sächliche Ausstattung, die Betreuung durch das pädagogische Personal, die Hausaufgabenbetreuung durch die Lehrkräfte, die Kooperation von Kollegium und pädagogischem Personal sowie das Verpflegungsangebot.

Rechtliche Regelungen

Es existieren in den schulrechtlichen Dokumenten zum saarländischen Ganztag keine expliziten Regelungen zur Qualitätssicherung oder -entwicklung. Lediglich in der Ganztagsschulverordnung zum gebundenen Ganztag ist vermerkt, dass es an gebundenen Ganztagsschulen anzustreben ist, dass das dort tätige Personal an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt (§ 11 Abs. 4 GTSchulVO).

Evaluation

Die „Qualitätssicherung durch externe Evaluation“ orientiert sich am „Orientierungsrahmen zur Schulqualität“ des Kultusministeriums von 2012, in dem sich unter dem Aspekt „Bildung und Betreuung am Nachmittag“ einige Qualitätsfaktoren befinden. In den Materialien zur externen Evaluation finden sich in den Elternfragebögen sechs Fragen zu dem Bereich „Bildung und Betreuung am Nachmittag“. Zudem ist zur Vorbereitung auf die Evaluation die Abgabe des Erhebungsbogens und des letzten Protokolls der an jeder Freiwilligen Ganztagsschule ansässigen „Steuergruppe Nachmittagsbetreuung“ vorgesehen.

Im Jahr 2009 wurde der Projektbericht „Kooperationsmodell Schule - Jugendhilfe“ vorgelegt, der im Auftrag des Kultusministeriums an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes erstellt wurde. Das Ziel der wissenschaftlichen Begleitung bestand insbesondere in der Beschreibung des Ausgangspunkts der einzelnen Kooperationsmodelle sowie der Manifestation der jeweiligen Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe vor Ort. Der Bezug auf pädagogische Konzeptionen konnte noch nicht realisiert werden, da an den meisten Standorten noch keine gemeinsam erstellte Konzeption existierte.



1.13. Sachsen

1.13.1. Institutionelles Ganztagsverständnis

Ganztagsgrundschulverordnung Definition und Zielzuschreibung

Die sächsischen schulrechtlichen Dokumente sehen im semantischen Sinne keine Ganztagssschulen vor, sondern Ganztagsbetreuung und Ganztagsangebote.

Nach § 2 Sächsischer Ganztagsangebotsverordnung (SächsGTAVO) vom 19. Mai 2015 sind Ganztagsangebote unterrichtsergänzende Maßnahmen, insbesondere Arbeitsgemeinschaften und zusätzliche Förderangebote. Schulen mit Ganztagsangeboten werden wie folgt definiert:

„Eine Schule mit Ganztagsangeboten ist eine Schule, an der

1. an mindestens drei Tagen in der Woche ein Angebot bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,
2. ein Mittagessen bereitgestellt wird und
3. die Ganztagsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt werden sowie in einem engen konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.“

Damit orientiert sich Sachsen präzise an der Definition der Kultusministerkonferenz (KMK) von Ganztagssschulen.

In der Fachempfehlung „Ganztagsangebote an sächsischen Schulen“ 2014 vom Kultusministerium werden im Vorwort vielfältige Zielzuschreibungen an den Ganztagsangebot benannt. So sollen Ganztagsangebote zu mehr Chancengerechtigkeit und Leistungsorientierung sowie zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen. Wissenserwerb, Kompetenzentwicklung und Wertorientierung werden in unterrichtsergänzenden Lern- und Freizeitangeboten fortgeführt. Eine ganztägige individuelle Förderung unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie den Ausbau von Stärken und hilft, Defizite abzubauen. Sie trägt dazu bei, Übergänge zu weiterführenden Schularten zu gestalten und gibt Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit, Interessen, Talente und Neigungen zu entdecken bzw. zu entwickeln und Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Favorisiertes Ganztagsmodell

Im Freistaat Sachsen ist die offene Form der Ganztagsangebote die bevorzugte, wie schon im Sprachgebrauch deutlich wird, und auch die am häufigsten realisierte. Dies ist zum einen, im Grundschulbereich, bedingt durch das flächendeckende Hortangebot und die Verankerung der Zusammenarbeit von Grundschule und Hort im sächsischen Schulgesetz.



Andererseits, so die Argumentation des Bildungsministeriums Sachsen, stelle diese Form den Familien die Entscheidung über die Teilnahme an den Ganztagsangeboten frei. Die Schulen könnten flexibel auf die Bedürfnisse und Nachfragen der Schülerinnen und Schüler reagieren. Zudem böten offene Angebote eine gute Anschlussfähigkeit an den außerschulischen Freizeit- und Familienalltag der Schüler. Die schulstatistischen Daten spiegeln dies wider: Im Jahr 2013 sind knapp 70 Prozent aller ganztägig arbeitenden Schulen offen organisiert.

Vorgehaltenes Ganztagsschulangebot und rechtlicher Rahmen in der zeitlichen Entwicklung

Prinzipiell legt Sachsen beim Ausbau von Ganztagsangeboten keinen Schwerpunkt auf bestimmte Schularten oder bestimmte Organisationsformen. Alle allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft können eine Ganztagskonzeption erarbeiten und eine Förderung beantragen. Sachsen kann auf eine lange Tradition ganztägiger Betreuung blicken, bereits im Jahr 2003 waren aufgrund der an Grundschulen angegliederten Horte 95 Prozent aller Grundschulen ganztägig organisiert. Ihre Zusammenarbeit ist im aktuellen Sächsischen Schulgesetz (SchulG) festgeschrieben, beide Einrichtungen tragen gemeinsam die Verantwortung für das außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebot.

Tabelle 21: In Sachsen vorgehaltene Ganztagsschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015

	Primar- und Sekundarstufe I		
	offen	teilweise gebunden	voll gebunden
Mindestöffnungstage	3	3	3
Mindestöffnungszeit in Stunden/Tag	7	7	7

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Entscheidend für die Herausbildung des bestehenden Ganztagsschulangebots in Sachsen sind die in den vergangenen Jahren auf den Weg gebrachten Richtlinien, Erlasse, Verordnungen, Vorschriften und Gesetze zum Thema Ganztags. Im Folgenden sollen daher die landesspezifischen Entwicklungen der Implementierung des Ganztags im Hinblick auf geschaffene Regelungsstrukturen kurz skizziert werden.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus veröffentlichte im September 2003 eine Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) (Förderrichtlinie IZBuB – Föri IZBuB), die eine Zuweisung von Fördermitteln für investive Maßnahmen des Schulbaus zur Schaffung einer Infrastruktur im Bereich der Ganztagsangebote enthielt (dort werden Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvorausset-

zungen, Art und Umfang der Zuwendung, Bewilligungsverfahren expliziert). Von Anfang an war in Sachsen die Schuljugendarbeit als Bestandteil von Ganztagsangeboten in den Förderrichtlinien verankert. Bis 2007 diente das Landesprogramm der Schuljugendarbeit als Förderprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus mit dem Ziel, ein außerunterrichtliches Angebot an Schulen zu entwickeln.

Dazu arbeiten die Schulen mit außerschulischen Kooperationspartnern zusammen. Zulässige Formen von Ganztagsangeboten sind insbesondere Schulklubs, Arbeitsgemeinschaften, zusätzlicher Förderunterricht oder Angebote der Schuljugendarbeit. Der Ausbau von Ganztagsangeboten wurde in den folgenden Jahren (2005 bis 2011) von verschiedenen Förderrichtlinien begleitet, die zum einen auf die im Förderprogramm des IZBB enthaltene Förderung von Neubauten, baulichen Änderungen und Ausstattungen von Ganztagschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten, zum anderen auf die Förderung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Angeboten im Rahmen besonderer schulischer Aufgaben abzielten (14.7.2005, 22.3.2006, 22.5.2007, 2.2.2011, 6.2.2012). Hierbei ging es neben konzeptionellen Aspekten (Erstellung einer ganztägigen Gesamtkonzeption, ganztägige Organisationsformen, Förderbereiche oder Module, Eigenarbeitsleistungen) vor allem um finanzielle Zuwendungen und deren Beantragung. Die letzte Ganztagsangebotsverordnung über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten erfolgte am 9. April 2013. Im Laufe der Jahre 2013/14 wurde sie durch weiterführende Hinweise (28.4.2013, 1.8.2014) und die Fachempfehlungen „Ganztagsangebote an sächsischen Schulen“ (16.8.2013, 1.8.2014) ergänzt. Das Staatsministerium für Kultus fasste die Verordnung über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO vom 19. Mai 2015) entsprechend dem Ergebnis der im Herbst 2013 durchgeführten eigenen Evaluation sowie den Ergebnissen aus der wissenschaftlichen Begleitung durch die TU Dresden Mitte 2015 neu und erhöhte einige Pauschalen für ganztätig arbeitende Schulen.

Seit dem Schuljahr 2013/14 erhalten sächsische Schulen per Gesetz mehr Eigenverantwortung im Bereich der Ganztagsangebote, das heißt öffentliche und freie Träger allgemeinbildender Schulen können die im Haushaltsplan für die Förderung von Ganztagsangeboten für Schüler vorgesehenen Mittel als pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen erhalten (13.12.2012).

Die sächsische Implementierungsstrategie setzt stark auf eigenverantwortliche Kooperation. Die basalen Rahmenbedingungen hierfür sind bereits früh gewährleistet worden. Fortschreitende Gesetzesänderungen sorgten für eine zunehmende Optimierung der Ganztagsstrukturen und damit für eine Steigerung der Ganztagsmöglichkeiten.

1.13.2. Wege zum Ganzttag

Schritte zur Umwandlung in eine Ganztagschule⁷⁰

Das Antragsverfahren wird in den 2014 veröffentlichten „Hinweisen zur Verordnung des Sächsi-

⁷⁰ Da, wie bereits anfangs ausgeführt, im Freistaat nicht die Bezeichnung Ganztagschule, sondern ausschließlich die Termini Ganztagsbetreuung und Ganztagsangebote verwendet werden, werden im folgenden Abschnitt die Schritte zur Umwandlung in eine Schule mit Ganztagsbetreuung bzw. mit Ganztagsangeboten beschrieben.



schen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten vom 9. April 2013“ dargelegt. Entsprechend der SächsGTAVO sind Schulträger und Schulfördervereine antragsberechtigt. Die Anträge sind bei der Sächsischen Bildungsagentur einzureichen. Der Durchführung des Ganztagsangebots muss ein pädagogisches Konzept zugrunde liegen, bei Grundschulen muss gewährleistet sein, dass eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Hort vorliegt, die konkrete Aussagen zur Zusammenarbeit für das Schuljahr trifft und langfristige Ziele der Zusammenarbeit benennt.

Das pädagogische Konzept sollte konkrete Aussagen zu folgenden Bereichen enthalten (vgl. Fachempfehlung Ganztagsgrundschulverordnung (GTVO) von 2014, Abschnitt 3.1):

- Arbeitsschwerpunkte im Ganzttag
- Spezifische, messbare, von allen Beteiligten akzeptierte, realistische und terminierte Ziele und Teilziele der Ganztagsarbeit („smarte“ Ziele)
- Verknüpfungen mit Schwerpunkten und Zielen des Schulprogramms
- Maßnahmen zur Erreichung der festgelegten Ziele mit klar definierten Verantwortlichkeiten und Zeitschienen
- Maßnahmen zur Überprüfung der Wirksamkeit von Ganztagsangeboten

Formale Zuständigkeiten

Da der Antragsteller für Mittelzuweisungen an Schulen mit Ganztagsangeboten in der Regel der Schulträger ist, ist er damit Partner bei der eigenverantwortlichen Gestaltung und qualitativen Weiterentwicklung von Ganztagsangeboten. Schule und Schulträger tragen gemeinsam die Verantwortung für die Umsetzung des schulischen Ganztagsangebots. Nach § 23 des Sächsischen Schulgesetzes sind die Schulträger für die infrastrukturellen Rahmenbedingungen in der Schule verantwortlich und können nach § 43 des Sächsischen Schulgesetzes auch mit beratender Stimme an Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen und damit an den Inhalten des pädagogischen Ganztagskonzeptes mitwirken.

Bei der Gestaltung von Ganztagsangeboten kommt dem Schulträger vorrangig die verwaltungswirtschaftliche sowie haushaltstechnische Abwicklung des Ganztagsangebots zu. Dazu gehören beispielsweise die Verwaltung der Mittel, der Abschluss von Verträgen, die Bereitstellung von Eigenmitteln, die Erschließung von Drittmitteln, die Koordinierung und Nutzung von regionalen bzw. kommunalen Ressourcen und die Unterstützung der Schule bei der qualitativen Weiterentwicklung von Ganztagsangeboten (vgl. Fachempfehlung GTVO 2014, Abschnitt 3.4.4).

1.13.3. Finanzierung

Personelle Ressourcen

Nach § 3 der sächsischen Ganztagsangebotsverordnung von 2015 stehen Schulen mit Ganztagsangeboten ausschließlich finanzielle Unterstützungsleistungen zu.

Allerdings können dem schulischen GTA-Koordinator Koordinator der Ganztagsangebote (GTA-Koordinator) an öffentlichen Schulen für die Organisation der Ganztagsangebote personenbezogene Anrechnungsstunden gewährt werden. Die Anzahl der Stunden ist von der jeweiligen Schülerzahl abhängig.

Monetäre Ressourcen

Nach § 3 der sächsischen Ganztagsangebotsverordnung von 2015 stehen Schulen mit Ganztagsangeboten Zuweisungen in Form von Sockelbeträgen, Schülerpauschalen, Zusatzpauschalen sowie Schulklubpauschalen zu. Die Zuweisungen setzen sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

1. dem Sockelbetrag für jede allgemeinbildende Schule mit Ganztagsangeboten: 2.000 Euro je Schuljahr (allgemeinbildende Förderschulen: 4.000 Euro je Schuljahr)
2. der Schülerpauschale für jeden Schüler (mit Ausnahme der Schüler der Sekundarstufe II) einer allgemeinbildenden Schule mit Ganztagsangeboten: Verteilungsmasse x 0,8 : Gesamtschülerzahl
3. die Zusatzpauschale für jeden Schüler einer Oberschule (oder allgemeinbildenden Förderschule) mit Ganztagsangeboten: Verteilungsmasse x 0,2 : Gesamtschülerzahl an Oberschulen (bzw. allgemeinbildenden Förderschulen)
4. die Schulklubpauschale (für Oberschulen (und allgemeinbildende Förderschulen) sowie Gymnasien, wenn sie über einen Schulklub verfügen und sich der Antragsteller mindestens in gleicher Höhe an den Kosten beteiligt): bis zu 6.000 Euro je Schuljahr

Sächliche Ressourcen

Nach § 3 der sächsischen Ganztagsangebotsverordnung von 2015 stehen Schulen mit Ganztagsangeboten ausschließlich finanzielle Unterstützungsleistungen zu.

1.13.4. Ausgestaltung des Ganztags

Administrative Anbindung der Organisation Ganztags

Im Sächsischen Staatsministerium für Kultus findet sich in Abteilung 2 „Lehrer/Ressourcen“ das Referat 21 „Schulhausbau, EFRE, ESF, GTA“. Hier ist die inhaltlich-konzeptionelle Arbeit und Weiterentwicklung der Ganztagsangebote in Sachsen verortet.

Innerhalb des Sächsischen Bildungsinstituts (SBI) als nachgeordneter Behörde befindet sich kein dokumentierter Schwerpunkt auf Schulen mit Ganztagsangeboten.

Programm- und Projektschwerpunkte

Das Serviceteam, eine Kooperation zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS), soll Wissen aus dem Bundesprogramm „Ideen für mehr! Ganztägig lernen.“ zur Qualitätsentwicklung von Schulen mit Ganztagsangeboten nutzbar machen und dem Staatsministerium und der DKJS zur Verfügung stellen. Insbesondere umfasst dies folgende Schwerpunkte:



- Wissenssicherung und Wissenstransfer nach Sachsen durch die Weitergabe des bei den Netzwerktreffen der Serviceagenturen vermittelten Wissens an die Akteure auf Landesebene und die Mitarbeit bei der systematischen Aufarbeitung von Beispielen guter Ganztagspraxis
- Unterstützung bei der Auswahl und Begleitung der Schulen im bundesweiten Netzwerk Ganztagschule, um das Wissen aus dem Netzwerk für Sachsen nutzbar zu machen
- Teilnahme und Mitarbeit an bundesweiten Veranstaltungen zu Fragen der Qualitätsentwicklung von Ganztagschulen bzw. Schulen mit Ganztagsangeboten
- Einbindung in das gemeinsame Beratungskonzept des SMK und der Sächsischen Bildungsagentur z. B. bei der Vernetzung der Schulen in der Region oder der Organisation von regionalen Veranstaltungen zu Ganztagsangeboten

1.13.5. Strukturelle Unterstützungssysteme

Serviceagentur „Ganztätig lernen“

In allen 16 Ländern steht den Ganztagschulen jeweils eine Serviceagentur „Ganztätig lernen“ als Unterstützungssystem zur Seite. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) hat die Agenturen gemeinsam mit den Ländern aufgebaut und ihre Struktur ist von Land zu Land unterschiedlich: Sie sind entweder an eine Behörde angegliedert, einen Träger oder eine Regionalstelle der DKJS. Die dortigen Teams setzen sich aus Lehrkräften, Erziehungswissenschaftlern, Sozialpädagogen und anderen Professionen zusammen. Trotz länderspezifischer Arbeitsschwerpunkte der Regionalstellen lassen sich überaus häufig Unterstützungsangebote in Form von ganztagspezifischen Fortbildungsveranstaltungen oder -reihen finden, von Vernetzung von Ganztagschulen innerhalb sowie außerhalb der Ländergrenzen, von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie in Form von Beratung und Begleitung der Einzelschulen vor Ort.

Das Sächsische Serviceteam Ganztagsangebote beschreibt folgende eigene Arbeitsschwerpunkte.⁷¹ Es

- steuert und koordiniert schulübergreifende Netzwerkarbeit zu Entwicklungsschwerpunkten im Ganztage,
- erschließt Wissen zur Entwicklung von Ganztagsangeboten und zur Schulentwicklung, bereitet es auf und stellt es den Schulen sowie allen relevanten Akteuren im Bildungssystem zur Verfügung,
- unterstützt die GTA-Referenten der Regionalstellen bei der Qualitätsentwicklung sächsischer Ganztagsangebote,
- moderiert bei regionalem Erfahrungsaustausch zwischen Schule und Kooperationspartnern,
- pflegt die programmbezogene Internetseite und beteiligt sich am bundesweiten Netzwerk des Programms.

⁷¹ Vgl. die Internetseite der Servicestelle unter <http://www.sachsen.ganztaegig-lernen.de/arbeitsschwerpunkte-0> (Download 9.6.2015).

In Sachsen besteht die „Servicestelle Ganztagsangebote“ seit März 2015 nach Aussage der Referentin im Sächsischen Staatsministerium für Kultus nicht mehr. Das Serviceteam, eine Kooperation zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) übernimmt einen Teil der bisherigen Aufgaben der Servicestelle. Einen großen Teil der Aufgaben der ehemaligen Servicestelle übernehmen bereits die GTA-Referenten der Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur. Ein Beratungskonzept beschreibt Inhalte und Aufgaben der Unterstützungssysteme.

Sonstige Unterstützungssysteme

Sächsischen Schulen stehen beim Auf- und Ausbau von Ganztagsangeboten und deren qualitativer Weiterentwicklung neben der Servicestelle Ganztagsangebote Sachsen folgende weitere Beratungs- und Unterstützungsstrukturen zur Verfügung:

- Beratungs- und Unterstützungsleistungen an den Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur: Die Sächsische Bildungsagentur ist für die Beratung, Begleitung und qualitative Weiterentwicklung von Schulen mit Ganztagsangeboten verantwortlich. Sie unterstützt Schulen und Antragsteller, die Ganztagsangebote auf- und ausbauen wollen, mit dem Ziel, Schulentwicklungsprozesse im Ganztagsbereich zu optimieren.
- Für Fragen zur finanziellen Unterstützung sowie zu Möglichkeiten der qualitativen Weiterentwicklung der Ganztagsangebote stehen die Referenten für Ganztagsangebote der Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur zur Verfügung. Sie beraten Lehrer, Schulträger, Schulfördervereine, Eltern und außerschulische Partner zu Ganztagsangeboten und begleiten Schulen bei der Erstellung und Umsetzung ihrer Ganztagskonzepte sowie bei schulspezifischen Entwicklungsprozessen im Ganztagsbereich.
- Die Schulreferenten der Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur stehen den Schulen für schulbezogene individuelle Beratung zur Seite.⁷²
- Referenzschulen der regionalen Schulnetzwerke der sächsischen Schulen mit Ganztagsangebot: In den beiden Schuljahren 2010/11 und 2011/12 schlossen sich 16 sächsische Schulen mit Ganztagsangeboten zu einem Schulnetzwerk zusammen. Die Servicestelle Ganztagsangebote organisierte, koordinierte und begleitete die Arbeit des Netzwerkes. Jede teilnehmende Schule setzte sich ein eigenes Ziel für die Netzwerkarbeit. So wurden Konzepte zur Rhythmisierung, zum sozialen Lernen und zum Fördern und Fordern an den Schulen weiterentwickelt. Diese Netzwerkschulen stellen ihr Wissen als Referenzschulen zur Verfügung.⁷³
- Unterstützungssystem Schulentwicklung: Sächsische Schulen mit Ganztagsangeboten können sich bei der Planung, Gestaltung und Reflexion schulischer Entwicklungsprozesse individuell fachkundig begleiten lassen. Die Kolleginnen und Kollegen kommen direkt an die Schulen und arbeiten gemeinsam mit Schulleitungen, einzelnen Lehrerinnen und Lehrern, mit dem gesamten Kollegium und bei Bedarf auch mit Schülern und Eltern.⁷⁴

72 Vgl. <http://www.schule.sachsen.de/9440.htm> (Download 22.6.2015).

73 Vgl. Newsletter Servicestelle Ganztagsangebote Ausgabe 2/2013.

74 Vgl. <http://www.bildung.sachsen.de/13360.htm> (Download 22.6.2015).



1.13.6. Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen Ganztag

Die Fachempfehlung „Ganztagsangebote an sächsischen Schulen“ von 2014 formuliert sechs auf den Ganztag bezogene Qualitätsbereiche und zwei bis fünf ihnen jeweils zugeordnete Qualitätsaspekte, die an das Rahmenmodell „Qualität von Schule in Sachsen“ und das Positionspapier „Interne Evaluation an sächsischen Schulen“ anknüpfen. Die Qualitätsbereiche des Ganztags umfassen „Ergebnisse“, „Lehren und Lernen“, „Schulkultur“, „Entwicklung der Professionalität“, „Management und Führung“ sowie „Kooperation“.

Rechtliche Regelungen

In den Hinweisen zur Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung von 2013 (Stand 2014) wird geregelt, dass die Schule in regelmäßigen Abständen die Qualität ihres Ganztagsangebots und die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen überprüft. Alle Beteiligten erhalten dabei die Möglichkeit zur Rückmeldung. Um die Qualität der Ganztagsangebote zu sichern und weiterzuentwickeln, nutzen die Schule und ihre Partner sowohl schulinterne als auch externe Fortbildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Ob diese Regelung rechtlich verbindlich ist, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

Evaluation

Die sächsischen Schulen werden anhand der Kriterienbeschreibung „Schulische Qualität im Freistaat Sachsen“ im Rahmen der externen Evaluation systematisch bewertet. Innerhalb des Qualitätsbereichs „Kooperation“ werden unter dem Qualitätsmerkmal „Nationale und internationale Kooperation“ die Ganztagsangebote als Kooperationsmodelle zwischen Schulen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe thematisiert.

In Sachsen entwickelte sich eine umfangreiche Ganztagsforschung, die sich in der „Forschungsgruppe Ganztagschule“ der Fakultät für Erziehungswissenschaften der TU Dresden konzentriert. Die Forschungsgruppe ist ein Projektverbund, der in Sachsen die Implementierung und den Ausbau ganztätig arbeitender Schulen untersucht und wissenschaftlich begleitet. Im Rahmen der Begleitforschung wurden u. a. folgende Projekte durchgeführt:⁷⁵

1. Der Modellversuch „Sächsische Schule mit Ganztagsangeboten/Ganztagschule“ (MV GTA/GTS) fand vom Schuljahr 2003/04 bis zum Schuljahr 2007/08 statt und wurde vom Sächsischen Kultusministerium initiiert und geleitet. Zehn Modellschulen wurde ein Ganztagsbudget zur Verfügung gestellt, mithilfe dessen sie sich ganztätig organisieren konnten. Die wissenschaftliche Begleitung hatte zum Ziel, die verschiedenen, von den Schulen entwickel-

⁷⁵ Vgl. auch: Förster, Antje, Thomas Markert und Janine Berge (2011). „Ganztagsforschung in Sachsen. Vision und Alltag der Ganztagschule“. Hrsg. Hans Gängler und Thomas Markert. Weinheim. 75-86.

- ten Modelle der ganztägigen Bildung darzustellen sowie die inhaltliche und organisatorische Entwicklung in ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden aus vielfältigen Perspektiven zu erläutern.
2. Die „Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der ‚Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung des Ausbaus von Ganztagsangeboten‘ (FRL GTA)“ bezeichnet das Evaluationsprojekt zur gleichnamigen Förderrichtlinie des Landes, auf deren Grundlage seit 2005 Sächsische Schulen die Möglichkeit erhalten, für die Neugestaltung ihres Schultags durch Ganztagsangebote Fördermittel zu beantragen. Gefördert wird das Projekt, das ab 2006 lief und für das 2013 ein Abschlussbericht vorgelegt wurde, durch das Sächsische Kultusministerium. Ziel der wissenschaftlichen Begleitung ist es, den Ausbauprozess der Schulen mit Ganztagsangeboten in all seinen Phasen zu verfolgen und sowohl hemmende als auch fördernde Faktoren herauszuarbeiten. Nach Aussage aus dem Sächsischen Kultusministerium werden Ganztagsangebote auch 2014/15 durch die Mitarbeiter der TU Dresden wissenschaftlich begleitet und evaluiert.
 3. Das Sächsische Kultusministerium fördert die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der bundesweit angelegten „Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen“ (StEG) für den Freistaat Sachsen. StEG-Sachsen bildet die landesspezifische Auswertung innerhalb der bundesweiten StEG für ausgewählte sächsische Schulen. Das Projekt lief von 2006 bis 2010. Ergänzend zu den längsschnittlichen Daten der bundesweiten Studie wurden innerhalb des Projekts Interviews zur Kooperationspraxis sächsischer Ganztagschulen durchgeführt.
 4. Unter der Überschrift „Untersuchungen zum Ganztagsangebot von Grundschule und Hort in Sachsen“ wurden bis 2013 vier kleinere Untersuchungen geführt, wobei das letzte Projekt die Themen und Ergebnisse der ersten drei Untersuchungen aufgreift und fortführt. Anlass für diese Forschungen ist die besondere Situation Sachsens hinsichtlich des Ganztagsangebots in der Primarstufe, da die bildungspolitisch formulierten und finanziell geförderten Ziele nicht nur von der Schule allein, sondern von Schule und kooperierendem Hort gleichermaßen umgesetzt werden. Dies gelingt nicht überall gleich gut.

Der Freistaat Sachsen war einzig bei letztem Projekt Förderer, das aus diesem Grund etwas näher skizziert werden soll. Im Einzelnen wurden folgende Projekte durchgeführt:

- (1) IST-Stand-Analyse zur Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Hort im Rahmen des Ausbaus von Ganztagsangeboten in der Stadt Dresden (Drittmittelgeber: Deutsche Kinder- und Jugendstiftung)
- (2) IST-Stand-Analyse zur Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Hort im Rahmen des Ausbaus von Ganztagsangeboten im ländlichen Raum im Freistaat Sachsen (Drittmittelgeber: Deutsche Kinder- und Jugendstiftung)
- (3) Untersuchung zu ganztagsschulischen Bemühungen in der DDR und deren Bedeutung für gegenwärtige Akteure von Schule und Hort (freies Projekt, später in Projekt vier integriert)
- (4) Das Ganztagsangebot von Grundschule und Hort zwischen Bildungsprogrammatik und akteursgebundenen Entwürfen (Drittmittelgeber: ESF/Freistaat Sachsen): Die Untersuchung



geht der Frage nach, wie einzelne Grundschule-Hort-Standorte langfristig auf die in Verbindung mit dem Ganztagsangebot stehenden Anforderungen und Erwartungen reagieren, diese mit der eigenen Praxis und Tradition in Verbindung setzen und daraufhin ganztägige Konzepte von Bildung und Erziehung entwerfen und umsetzen. Im Rahmen einer ethnographischen Studie wird an drei ausgewählten Standorten der Frage nachgegangen, woran sich die pädagogischen Akteure von Schule und Hort bei der Konzeption und Umsetzung des Ganztagsangebots orientieren. Wie wird der Begriff der „Standortspezifik“ gefüllt, wenn über bspw. infrastrukturelle Bedingungen (Räume, Personal etc.) hinaus standortbezogene Handlungsabläufe in den Blick genommen werden? Gerahmt wird diese empirische Studie von zwei weiteren Untersuchungsanliegen. Zum einen wird die Geschichte der sächsischen Schule mit Ganztagsangebot sowohl als bildungspolitisches Postulat wie als realisierte Bildungseinrichtung nachgezeichnet. Zum anderen wird die Entwicklung der Grundschule-Hort-Struktur in den anderen ostdeutschen Flächenländern recherchiert und in Verbindung mit dem sächsischen Bestand diskutiert.



1.14. Sachsen-Anhalt

1.14.1. Institutionelles Ganztagsverständnis

Definition und Zielzuschreibung

Im Änderungserlass 2.6.2014 des Kultusministeriums (vom 4.4.2007, geändert 28.6.2012 und 2.6.2014) zur „Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule der Schulformen Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasium“ werden u. a. Organisation und Gestaltung der Ganztagschule im Sekundarbereich I in Sachsen-Anhalt näher definiert, die an den Merkmalen einer Ganztagschule nach Definition der Kultusministerkonferenz orientiert sind. So heißt es im Erlass unter anderem (Nr. 4.2, 4.3 und 4.5):

„Die Ganztagschule bietet, entsprechend dem pädagogischen Konzept, allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ein zusätzliches Bildungs- und Betreuungsangebot, das nach Art und Umfang für die einzelnen Altersgruppen unterschiedlich gestaltet ist. Das Ganztagsangebot umfasst an mindestens drei Tagen insgesamt täglich mindestens sieben Zeitstunden.

Das Ganztagsangebot umfasst den Pflicht- einschließlich Wahlpflichtunterricht laut Stundentafel, die Förderstunden und Angebote im Sinne der Stundentafel sowie zusätzliche Angebote, die in einem engen konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Zu den zusätzlichen Angeboten gehören Lern- und Übungsangebote, Hausaufgabenbetreuung, Förderangebote, Arbeitsgemeinschaften, Freizeitangebote und Verfügungsstunden der Klassenlehrkräfte.

[...]

Das ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebot wird von den Lehrkräften realisiert, durch die Tätigkeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergänzt und unterstützt und unter Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und außerschulischen Kooperationspartnern gestaltet.“

Weiter geht aus den Bestimmungen hervor, dass die Ganztagschule ein Mittagessen bereithält, aktiv mit außerschulischen Partnern kooperiert und sich dem Umfeld öffnet. Zudem ist die Rhythmisierung des Tagesablaufs ein wesentliches Anliegen der Ganztagschule.

In angegebenem Erlass werden zudem die allgemeinen Ziele der Ganztagschule formuliert. So sollen Ganztagsangebote die schulische und familiäre Erziehung der Schülerinnen und Schüler ergänzen, ihnen Unterstützung und Förderung im Lernprozess bieten, sie zu einem anspruchsvollen Freizeitverhalten anregen und die Persönlichkeitsentwicklung nachhaltig fördern (Nr. 1.1).



Favorisiertes Ganztagsmodell

Die Landesregierung hat ihren Schwerpunkt auf die Errichtung von Ganztagschulen in der Sekundarstufe I gelegt. Nach den schulstatistischen Daten der Kultusministerkonferenz (KMK) arbeiten im Schuljahr 2013/14 in der Primar- und Sekundarstufe I insgesamt 118 öffentliche und private Schulen als Ganztagschulen gemäß § 12 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA). Davon befinden sich 100 Schulen in der Sekundarstufe I. Der Änderungserlass 2.6.2014 des Kultusministeriums zur Arbeit in der Ganztagschule bezieht sich ausschließlich auf die weiterführenden Schulen in Sachsen-Anhalt. Dieser formuliert zudem, dass insbesondere die Gestaltung der Ganztagschule in einer der gebundenen Formen angestrebt wird, weil vor allem in diesen Formen der Schultag pädagogisch ganzheitlich gestaltet und durchgehend zeitlich rhythmisiert werden kann (Nr. 3.1).

Vorgehaltenes Ganztagsschulangebot und rechtlicher Rahmen in der zeitlichen Entwicklung

Das Schulgesetz Sachsen-Anhalts sieht in § 12 vor, dass bei Bedarf Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien als Ganztagschulen organisiert werden können. Die näheren Bestimmungen im Änderungserlass 2.6.2014 des Kultusministeriums für die weiterführenden Schularten erläutern, dass eine Ganztagschule in der offenen, in der vollständig gebundenen oder in der teilweise gebundenen Form gestaltet werden kann. Ein entsprechender Erlass für die Grundschulen findet sich in Sachsen-Anhalt nicht. Allerdings besteht für alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe auch unabhängig von der Ganztagschule durch die verlässlichen Öffnungszeiten der Grundschulen Sachsen-Anhalts und den gesetzlich fixierten Rechtsanspruch auf Hortbetreuung die Möglichkeit der ganztägigen Bildung und Betreuung. Die ganztägige Betreuung in einer Grundschule mit Hort wird innerhalb der Schulstatistik bisher nicht als offene Ganztagsgrundschule geführt. Auf Nachfrage im Schulbereich des Statistikreferats der KMK wurde darauf hingewiesen, dass es aufgrund der in 2015 erschienen Modifizierung der KMK-Ganztagsdefinition Kooperationsmodellen von Schule und jeweiligem Träger der außerschulischen Bildung und Betreuung eher ermöglicht wird, diese definitorisch als Ganztagschule zu fassen.

Tabelle 22: In Sachsen-Anhalt vorgehaltene Ganztagsschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015

	Primarbereich	Sekundarbereich I		
		offen	teilweise gebunden	voll gebunden
Mindestöffnungstage	k. A.	3	3	3
Mindestöffnungszeit in Stunden/Tag	k. A.	7	7	7

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Anhand veröffentlichter Mitteilungen, Richtlinien, Erlasse, Verordnungen, Vorschriften und Gesetze sollen im Folgenden die landesspezifischen Entwicklungen der Implementierung des Ganztags, die zum aktuellen Ganztagsangebot in Sachsen-Anhalt geführt haben, im Hinblick auf geschaffene Regelungsstrukturen portraitiert werden.

Mit dem Runderlass des Kultusministeriums wurde am 4. September 2003 die Richtlinie zur Umsetzung des Sonderprogramms des Bundes (Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“, IZBB) an Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft vorgestellt. Es folgte in den Jahren 2004 bis 2007 eine Vielzahl von Runderlassen mit Richtlinien und Änderungen, die sich auf die Gewährung von Zuwendungen für bildungsbezogene Projekte und Angebote beziehen (1.10.2004, 15.12.2004, 2.1.2006, 1.11.2006, 1.7.2007). Seit 2005 sind die Errichtung von Ganztagschulen und die Möglichkeit schulischer Angebote außerhalb des Unterrichts auch im Schulgesetz (§ 12 SchulG LSA) verankert.⁷⁶

Ein Förderschwerpunkt liegt in Sachsen-Anhalt, auch in der frühen Phase der Implementierung des Ganztags, auf außerunterrichtlichen Sportangeboten. So existieren neben als Ganztagschulen geführten Sportschulen, an denen im Rahmen des vorhandenen Stundenpools zusätzlicher Unterricht zur individuellen Förderung angeboten wird, auch Richtlinien zur Förderung außerunterrichtlicher Sportangebote für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen (10.2.2007, 15.2.2007).

Im April 2007 und Februar 2008 gibt das Kultusministerium per Runderlass Richtlinien heraus, die zum einen die Arbeit in den öffentlichen Ganztagschulen der Schulformen Sekundarschule, Gesamtschule und Gymnasium direkt betreffen (4.4.2007: Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule der Schulformen Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasium: Aufgaben und Ziele, Pädagogisches Konzept, Formen der Ganztagschule und Teilnahmeverpflichtung, Organisation und Gestaltung, Antrags- und Genehmigungsverfahren), zum anderen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen aufklären (22.2.2008: Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendung, Anweisung zum Verfahren). Im Anhang des Erlasses wurde jedoch die Einschränkung getroffen, dass im Rahmen der angestrebten Verbesserung der Voraussetzungen für die Ganztagsbetreuung an Schulen das Land Sachsen-Anhalt weitere Ganztagschulen nur nach Maßgaben der personellen und sächlichen Voraussetzungen genehmigen kann. Mit dem Unterrichtsorganisationserlass vom 9. Juni 2008 sollte die Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungswegs (Abendgymnasien und Kollegs) ab Schuljahr 2008/09 entsprechend angepasst werden. Schulen mit Ganztagsangebot erhalten demnach Sonderbedingungen für die notwendigen Lehrerwochen-

⁷⁶ Es ist auch zu konstatieren, dass der Ganztagschulausbau in Sachsen-Anhalt bereits vor der Bereitstellung von Bundesmitteln begann. Das Schulreformgesetz für das Land Sachsen-Anhalt von 1991 sah die Möglichkeit eines außerunterrichtlichen Betreuungsangebots vor, das nach Genehmigung durch die Schulbehörde eingerichtet werden konnte. Das Schulgesetz von 1993 sprach dann unter der Überschrift „Errichtung von Ganztagschulen, schulische Angebote außerhalb des Unterrichtes“ von sogenannten Bildungsangeboten. Mit der Schulgesetzänderung im Sommer 1996 wurde die gesetzliche Grundlage für die Genehmigung von Ganztagschulen geschaffen. Es fehlte aber die Verwaltungsvorschrift. Diese erschien dann im November 1997 und war gleichzeitig der Genehmigungsbescheid.



stunden. In den Änderungserlassen 28.6.2012 und 2.6.2014 des Kultusministeriums zur „Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule der Schulformen Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasium“ erfolgten die Aktualisierungen des Konzeptes vom April 2007.

Innerhalb des vorliegenden Betrachtungszeitraums ab 2003 wurden seit Februar 2013 gezielt Rahmenbedingungen im Schulgesetz §§ 71 Abs. 4, 84d Abs.1 sowie §§ 12 und 5a Abs. 6 SchulG LSA verankert (22.2.2013).⁷⁷ Demnach sind beispielsweise die Beförderungszeiten so festzulegen, dass die Teilnahme am Unterricht, der Besuch von Grundschulen und die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen sowie an außerschulischen Betreuungsangeboten am Schulort für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. Zudem regelt das Gesetz die Einrichtung von Ganztagschulen und schulischen Angeboten außerhalb des Unterrichts. Bei Bedarf können nun Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien als Ganztagschulen organisiert werden. Voraussetzung hierfür ist ein pädagogisches Konzept für eine ganztägige Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule, über das die Gesamtkonferenz entscheidet. Die Gestaltung als Ganztagschule kann sich dabei auch auf einzelne Schuljahrgänge beschränken. Darüber hinaus wird festgelegt, dass, sind die personellen und sächlichen Bedingungen gegeben, an allen Schulen Bildungs- und Freizeitangebote außerhalb des Unterrichts gemacht werden sollen. Auf Antrag der Gesamtkonferenz können Gesamtschulen in Ganztagsform geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Noch im selben Jahr (2013) ergangene Runderlasse des Kultusministeriums (22.7., 15.9., 2.12.) zielten auf eine qualitative Förderung der Ganztagsstrukturen. So wurde etwa die Möglichkeit eingeräumt, finanzielle Mittel zielgerichtet zur Erweiterung und qualitativen Weiterentwicklung von bestehenden Ganztagsangeboten einzusetzen. Sie regelten zudem die Ziele und Inhalte sowie deren haushaltstechnische Umsetzung von Experteneinsätzen in außerunterrichtlichen schulischen Projekten und spezifischen Fortbildungen an öffentlichen Ganztagschulen der Sekundarstufe I, stärkten die Entscheidungsbefugnisse von Schulleiterinnen und Schulleitern (beispielsweise hinsichtlich der Unterrichtszeit) und etablierten professionelle Lerngemeinschaften zur Unterstützung und Beratung von Schulen. Der zuletzt ergangene Änderungserlass 2.6.2014 sieht unter anderem eine Veränderung der Abminderung des Ganztagszuschlags von ursprünglich drei auf nunmehr fünf Lehrerwochenstunden (LWS) vor.

Die getroffenen, primär strukturellen Reglementierungen in Sachsen-Anhalt stärken das Ganztagschulmodell vor allem als Option für Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien. Der Schwerpunkt liegt eindeutig auf der Sekundarstufe I. Über gesetzlich festgelegte Bedingungen wird versucht, die Qualität der Umsetzung zu gewährleisten. Qualitative Verbesserungen der Voraussetzungen für die Ganztagsbetreuung an Schulen lassen sich verstärkt in der jüngeren Vergangenheit verzeichnen und sind nicht zuletzt aus der Intention der Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf motiviert.

⁷⁷ Die jedoch auf die gesetzliche Verankerung der Ganztagschule seit dem Jahr 1991 zurückgehen.

1.14.2. Wege zum Ganzttag

Schritte zur Umwandlung in eine Ganzttagsschule

Der Antrag auf Errichtung einer Ganzttagsschule ist, nach Änderungserlass 2.6.2014 des Kultusministeriums (Nr. 5), durch die Schule beim Landesschulamt einzureichen. Er beinhaltet das pädagogische Konzept sowie

- die Beschreibung der Schulsituation und die Begründung für die Einrichtung der Ganzttagsschule auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse,
- den Beschluss der Gesamtkonferenz zum Antrag mit Abstimmungsergebnis,
- den Beschluss des Schulleiternrats und des Schülerrats der Schule zum Antrag mit Abstimmungsergebnis,
- den Beschluss des Schulträgers zum Antrag einschließlich der Aussage, im Rahmen seiner Zuständigkeiten die zusätzliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung bereitzustellen,
- die Angaben des Planungsträgers zum Schulstandort im Rahmen der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung,
- die Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und über die zu erwartende künftige Entwicklung der Schülerzahlen und
- die Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung hinsichtlich der Umsetzung des Ganztagsangebots.

Das Landesschulamt formuliert ein abschließendes Votum, nachdem es den Antrag geprüft hat, und legt ihn der obersten Schulbehörde zur Genehmigung vor, die über die Errichtung entscheidet.

Das pädagogische Konzept beinhaltet insbesondere Aussagen zur a) Entwicklung des Unterrichts und der Lernkultur, b) Intensivierung der individuellen Förderung, c) Erweiterung der Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten im Schulleben, d) Partizipation der Schülerinnen und Schüler und der Eltern, e) Schaffung von Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und f) Öffnung der Schule und Kooperation mit außerschulischen Partnern.

Formale Zuständigkeiten

Nach Änderungserlass 2.6.2014 des Kultusministeriums (Nr. 4.13) stellt der Schulträger im Rahmen seiner Zuständigkeit die erforderlichen Personalressourcen und zusätzlichen Zuschüsse zur sächlichen Ausstattung der Schule zur Verfügung.

1.14.3. Finanzierung

Personelle Ressourcen

Nach Runderlass des Kultusministeriums von 2012 (Nr. 4.11) erhalten alle Ganzttagsschulen in kommunaler Trägerschaft einen Ganztagszuschlag. Je Schülerin oder Schüler der Sekundarstufe I



werden 0,085 Lehrerwochenstunden zugewiesen. Ganztagschulen in einer der gebundenen Formen erhalten zusätzlich 0,085 Lehrerwochenstunden für die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die verpflichtend am Ganztagsangebot teilnehmen. Außerdem gilt als Orientierung, dass ein pädagogischer Mitarbeiter je Zug zur Verfügung gestellt wird. Je der Schule zugewiesenem pädagogischen Mitarbeiter wird der Ganztagszuschlag um fünf Lehrerwochenstunden gemindert.

Monetäre Ressourcen

Das Land stellt jeder öffentlichen Ganztagschule der Sekundarstufe I Haushaltsmittel zur Verfügung, um Projekte, Expertenbeiträge und systembezogene Fortbildungen auf Schulebene finanzieren zu können. Hierfür stehen ihnen folgende Beträge zur Verfügung:⁷⁸

- Für spezifische systembezogene Fortbildungen auf Schulebene können Schulen, die eine Genehmigung zur Errichtung beantragen, Kosten von bis zu 500 Euro erstattet werden.
- Für außerunterrichtliche schulische Projekte und regelmäßige Angebote soll die Aufwandsentschädigung pro Zeitstunde maximal 15 Euro betragen, wobei für eine Maßnahme nicht mehr als 600 Euro im Schuljahr vereinbart werden soll.
- Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Referententätigkeit einer Expertin oder eines Experten hat in Abhängigkeit von der Qualifikation der betroffenen Person zu erfolgen. Für eine Angebotsstunde einschließlich Vorbereitung sollten maximal die nachstehenden Staffelsätze angewandt werden:

Tabelle 23: Aufwandsentschädigung für Referententätigkeit

Qualifikation	Aufwandspauschale pro Angebotsstunde (Euro)
Fachschul- oder eine dieser entsprechende Ausbildung	20 bis 30
abgeschlossene Hochschulausbildung oder eine dieser entsprechende Qualifikation	30 bis 50
Referenten mit einer herausragenden Qualifikation, (z. B. Habilitation, außerordentlich hohe Sachkompetenz)	50 bis 80

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Sächliche Ressourcen

In den schulrechtlichen Dokumenten Sachsen-Anhalts zur Ganztagschule finden sich keine konkreten Aussagen zur Bereitstellung sächlicher Ressourcen. Es ist lediglich im Änderungserlass 2.6.2014 (Nr. 4.13) vermerkt, dass der Schulträger im Rahmen seiner Zuständigkeit neben den

⁷⁸ Vgl. Runderlass des Kultusministeriums „Außerunterrichtliche schulische Projekte, ergänzender Einsatz von Experten sowie spezifische Fortbildungen an öffentlichen Ganztagschulen der Sekundarstufe I“ von 2013.

erforderlichen Personalressourcen zusätzliche Zuschüsse zur sächlichen Ausstattung der Schule zur Verfügung stellt.

1.14.4. Ausgestaltung des Ganztags

Administrative Anbindung der Organisation Ganztags

Im Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt ist die Abteilung 2 „Schulaufsicht der allgemein- und berufsbildenden Schulen“ verortet, in der sich das Referat 24 „Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Ganztagschulen, Schulsozialarbeit“ befindet.

Im Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) ist das Thema Ganztags nicht in einer eigenen Fachgruppe verankert, es bietet allerdings vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten u. a. auch für Akteure der Ganztagschule.

Programm- und Projektschwerpunkte

In Sachsen-Anhalt lassen sich aktuell keine besonderen Programme oder Projekte mit Landesbeteiligung finden, die den Ganztags unterstützen.

1.14.5. Strukturelle Unterstützungssysteme

Serviceagentur „Ganztätig lernen“

In allen 16 Ländern steht den Ganztagschulen jeweils eine Serviceagentur „Ganztätig lernen“ als Unterstützungssystem zur Seite. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) hat die Agenturen gemeinsam mit den Ländern aufgebaut und ihre Struktur ist von Land zu Land unterschiedlich: Sie sind entweder an eine Behörde angegliedert, einen Träger oder eine Regionalstelle der DKJS. Die dortigen Teams setzen sich aus Lehrkräften, Erziehungswissenschaftlern, Sozialpädagogen und anderen Professionen zusammen. Trotz länderspezifischer Arbeitsschwerpunkte der Regionalstellen lassen sich überaus häufig Unterstützungsangebote in Form von ganztagspezifischen Fortbildungsveranstaltungen oder -reihen finden, von Vernetzung von Ganztagschulen innerhalb sowie außerhalb der Ländergrenzen, von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie in Form von Beratung und Begleitung der Einzelschulen vor Ort.

Die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Sachsen-Anhalt bietet unterschiedliche Unterstützungsformate für die Schulen vor Ort an.⁷⁹ Sie

- ermöglicht den Austausch gelungener Praxiserfahrungen und Sicherung der Qualitätsentwicklung an Ganztagschulen durch Fortbildungen, Exkursionen und Beratung,
- gibt Schulen die Gelegenheit, über ihren Entwicklungsprozess zu berichten und öffentlich dar-

⁷⁹ Vgl. Internetseite der Serviceagentur unter <http://www.sachsen-anhalt.ganztageig-lernen.de/Die%20Serviceagentur/arbeitschwerpunkte> (Download 10.6.2015).



zustellen in Form landesweiter Fortbildungsveranstaltungen zur Ganztagsschulentwicklung mit guten Praxisbeispielen oder durch Exkursionen in Schulen,

- vermittelt Expertinnen und Experten, die Schulen in ihrer spezifischen Entwicklung unterstützen,
- entwickelt, auch in Kooperation mit LISA und dem Kultusministerium, Fortbildungen zu ganztagspezifischen Themen,
- steht einzelnen Schulen und ihren unterschiedlichen Partnern beratend zur Seite z. B. durch Moderation, Kontaktvermittlung, Materialien,
- sammelt Materialien aus bundesweitem Pool und macht sie interessierten Schulen nutzbar (Checklisten, Beispiele, Thesen),
- beteiligt sich am bundesweiten Netzwerk des Programms „Ideen für mehr! Ganztägig lernen.“ und trägt mit ihrem regionalen Wissen zur Datenbank guter Beispiele des Begleitprogramms und zum Experten- und Materialienpool bei.

Sonstige Unterstützungssysteme

Es finden sich keine öffentlich dokumentierten Informationen über sonstige Unterstützungssysteme.

1.14.6. Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen Ganzttag

In Sachsen-Anhalt existiert kein übergeordneter Qualitätsrahmen für ganztägig arbeitende Schulen.

Rechtliche Regelungen

Der Änderungsvertrag 2.6.2014 des Kultusministeriums zur Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule (Nr. 5.9) legt fest, dass das Landesschulamt die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes begleitet und der obersten Schulbehörde umgehend anzeigt, wenn schulaufsichtliche Überprüfungen oder externe Evaluationen ergeben, dass Mindestanforderungen an die Qualität von Ganztagschulen nur unzureichend eingehalten werden oder die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Darüber hinaus zeigt das Landesschulamt an, wenn die Akzeptanz des Ganztagsangebots bei Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern nicht mehr gegeben ist oder andere Fakten die Organisation der Ganztagschule gefährden.

Evaluation

Der Qualitätsrahmen schulischer Arbeit in Sachsen-Anhalt ist Grundlage für die „Evaluation durch Schulbesuch – Fokusevaluation“⁸⁰, er enthält keinen spezifischen Bezug zum schulischen Ganzttag. Die Fokusevaluation ist allerdings zusätzlich zu den drei zu beobachtenden Kernthemen der Evaluation auf einen Wahlpflichtbereich mit insgesamt elf Fokusthemen ausgerichtet, innerhalb derer die Schule zwei auswählen kann. Hier findet sich als ein Wahlthema die „Umsetzung des schuleigenen Ganztagschulkonzeptes“.

⁸⁰ Vgl. http://www.bildung-lsa.de/schule/qualitaetsfeststellungen/fokusevaluation_und_qualitaetsrahmen.html#art5703 (Download 20.2.2015).

In Sachsen-Anhalt wurde von 2005 bis 2008 die vom Kultusministerium Sachsen-Anhalt geförderte wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) in Sachsen-Anhalt an der Universität Halle durchgeführt. Es entstanden drei Teilprojekte:

1. Teilprojekt I: „Schulbegleitung und Handlungsforschung – Schwerpunkt: Umgang mit Heterogenität“. Die qualitative Schulbegleitforschung führte zunächst mit Orientierung an Prinzipien der Handlungsforschung zwei Jahre eine Schulbegleitung und anschließend ein Jahr der Beobachtung durch, unter der Fragestellung, welche Prozesse und Effekte die Schulentwicklung mit dem Index für Inklusion in Ganztagschulen initiiert im Hinblick auf deren Umgang mit Heterogenität.
2. Teilprojekt II: „Schulbegleitung und qualitative Forschung – Schwerpunkt: Organisationsentwicklung“. Das Projekt zielt im Kern auf die Unterstützung der Initiierung, der weiterführenden Strukturierung oder der Vertiefung der Schulentwicklungsprozesse in ihren jeweils einzelschulspezifischen Verläufen. Ein Schwerpunkt ist hier die Vermittlung von Methoden der Organisationsentwicklung und nicht standardisierter Selbstevaluation. Fokussierte Fallstudien geben Einblicke in Faktoren, die den Prozess der Einrichtung von Ganztagschulen in Sachsen-Anhalt hemmen oder fördern.
3. Teilprojekt III: „Prozessmonitoring und summative Evaluation“. Das Projekt überprüft mittels der wissenschaftlichen Auswertung von Daten verschiedener Evaluationsstudien in Sachsen-Anhalt und einer Analyse der Schulstatistik, ob das „Mehr an Zeit“ in Ganztagschulen tatsächlich zur Erreichung der mit Ganztagschule verknüpften Ansprüche eingesetzt wird, wie bspw. verstärkte individuelle Förderung, eine bessere Verzahnung von Unterricht und außerschulischen Angeboten oder eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.



1.15. Schleswig-Holstein

1.15.1. Institutionelles Ganztagsverständnis

Definition und Zielzuschreibung

In § 6 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) wird eine Minimaldefinition von Ganztagschule formuliert, die den Angebotsumfang sowie den konzeptionellen Zusammenhang von Unterricht und weiteren schulischen Angeboten beinhaltet. Es heißt in Anlehnung an die Definition der Kultusministerkonferenz (KMK):

„Die Ganztagschule verbindet Unterricht und weitere schulische Veranstaltungen zu einer pädagogischen Einheit, die mindestens an drei Wochentagen jeweils sieben Zeitstunden umfasst.“



Die in Schleswig-Holstein existierende Richtlinie „Ganzttag und Betreuung“ vom 26.11.2013 bezieht sich u. a. auf offene Ganztagschulen, jedoch nicht auf gebundene Angebote. Die für die offene Ganztagschule formulierten Ziele heben insbesondere auf bildungs- und sozialpolitische Motive ab. Ganztagschulen sollen durch die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule unterstützen, die Bildungschancen junger Menschen erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.

Favorisiertes Ganztagsmodell

In Schleswig-Holstein wird schulrechtlich keine Organisationsform der Ganztagschule explizit favorisiert. Allerdings können zwei Entwicklungen beobachtet werden: Zum einen wurde lediglich für die offenen Ganztagschulen eine Richtlinie zur Genehmigung und Förderung derselben veröffentlicht, nicht jedoch für die gebundenen Ganztagschulen. Ob das auf eine bestimmte Förderstrategie des Landes oder eher auf eine Reaktion des Landes auf die vermehrte Nachfrage etwa der Eltern nach offenen Formen der Ganztagschule zurückzuführen ist (in 2013 sind über 93 Prozent aller Ganztagschulen in der Primar- und Sekundarstufe I offen organisiert), kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Zum anderen stellt die Landesregierung (so kann der Webseite des Kultusministeriums entnommen werden)⁸¹ ab dem Schuljahr 2009/10 50 zusätzliche Lehrerstellen zur Verfügung, um an ausgewählten Schulstandorten in sozialen Brennpunkten und mit hoher Migrationsquote neue, voll gebundene Ganztagschulen zu errichten, um die Chancen von bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen zu verbessern und deren individuelle Lernerfolge durch ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung zu sichern. Dies spiegelt sich auch in den schulstatistischen Daten wider: Von 2009/10 auf 2010/11 wurden für die Grundschulen fünf (auf insgesamt sechs), für die weiterführenden Schulen zehn (auf insgesamt 16) neue, voll gebundene Ganztagschulen registriert.

⁸¹ Vgl. http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Rund_um_Schule/Ganztagschulen/GanztagschulenSH/Konzept_gebundeneGTS.html (Download 20.2.2015).

Vorgehaltenes Ganztagsschulangebot und rechtlicher Rahmen in der zeitlichen Entwicklung

Das § 6 Schulgesetz Schleswig-Holstein sieht vor, dass allgemeinbildende Schulen als Ganztagschulen in offener oder in gebundener Form geführt werden können, in denen die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler (überwiegend teilweise) verpflichtend ist. Die Bildungs- und Betreuungszeit an offenen und teilweise gebundenen Ganztagschulen umfasst an mindestens drei Wochentagen jeweils sieben Zeitstunden. Voll gebundene Ganztagschulen haben einen Zeitrahmen von 37 Zeitstunden je Woche, in der Regel an vier Tagen mit einem achtstündigen und an einem Tag mit einem fünfständigen Angebot. Neben der Ganztagschule führt Schleswig-Holstein zudem Betreuungsangebote in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang, die allerdings nicht als Ganztagsangebote zählen und auch nicht als solche in der Schulstatistik der KMK zu ganztätig arbeitenden Schulen geführt werden. Gemeinschaftsschulen sind in Schleswig-Holstein grundsätzlich als offene Ganztagschulen zu führen.

Tabelle 24: In Schleswig-Holstein vorgehaltene Ganztagsschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015

	Primar- und Sekundarstufe I		
	offen	teilweise gebunden	voll gebunden
Mindestöffnungstage	3	3	5
Mindestöffnungszeit in Stunden/Tag	7	7	7,4

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Um das hier skizzierte bestehende Ganztagsschulangebot besser einordnen zu können, sollen im Folgenden anhand veröffentlichter Mitteilungen, Richtlinien, Erlasse, Verordnungen, Vorschriften und Gesetze die landesspezifischen Entwicklungen der Implementierung des Ganztags im Hinblick auf geschaffene Regelungsstrukturen kurz zusammengefasst werden.

Auch in Schleswig-Holstein verkündete ein Runderlass des Kultusministeriums vom 2.7.2003 die Richtlinie zur finanztechnischen Abwicklung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB). Noch im selben Monat sowie im darauffolgenden Jahr wurde die Richtlinie durch kleinere Änderungen angepasst (22.7.2003, 6.9.2004).

Während die 2006 verabschiedeten Richtlinien und Haushaltsgesetzänderungen (§ 12c Abs. 9 Haushaltsgesetz 2007/2008) vor allem die Finanzierung des Ganztagsangebots in Schleswig-Holstein fokussierten, zielten die Reformen vom 24. Januar 2007 (§§ 6, 48 Abs. 2, 63 Abs. 1, 72 Abs. 4, 114 Abs. 1 SchulG) primär auf die konkrete Einführung und Umsetzung des Ganztags an den Schulen ab. Dabei wurden unter anderem die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Akteure, aber auch die konkrete Ausdifferenzierung zwischen offenem und gebundenem



Ganztag sowie der Betreuungsangebote für Grundschulen geregelt. Demnach gehören Kosten für die Betreuung der Schüler in Ganztagschulen und Zuschüsse zur Verpflegung gem. § 48 Abs. 2 Nr. 7 Schulgesetz zum Sachbedarf des Schulbetriebs, der durch die Schulträger zu decken ist. Für die Einführung der Ganztagschulen ist der Beschluss der Schulkonferenz maßgeblich und die Zustimmung des Schulleiternbeirats notwendig.

In den Jahren 2009 und 2010 gab das Ministerium für Bildung und Frauen Richtlinien bekannt, die der Förderung einer Mittagsbetreuung im Rahmen einer belastungs- und qualitätsgerechten Ausgestaltung des verkürzten gymnasialen Bildungsganges (G8) dienen (1.4.2009), aber auch Ganztagsangebote an offenen Ganztagschulen und Betreuungsangebote an Verlässlichen Grundschulen und Sonderschulen (Klassenstufen 1 bis 4) unterstützen sollten (26.2.2010). Drei Jahre später wurden diese durch die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang aktualisiert (Richtlinie Ganzttag und Betreuung vom 26.11.2013). Entscheidend waren hierbei wiederum Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmung, Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen sowie formale Verfahren. Seit 1. Januar 2014 gilt die Richtlinie „Ganztag und Betreuung“, die beispielweise für offene Ganztagschulen und Betreuungsangebote in der Primarstufe nun statt einer Fehlbedarfsfinanzierung eine Festbetragsfinanzierung vorsieht.

Am 5. Januar 2009 gab das Ministeriums für Bildung und Frauen bekannt, dass die Landesregierung ab dem Schuljahr 2009/10 100 zusätzliche Lehrerstellen zur Verfügung stellt, um die Chancen von bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen zu verbessern und deren individuelle Lernerfolge durch ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung zu sichern.

Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein sind grundsätzlich als offene Ganztagschulen zu führen. Eine aktualisierte Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (§ 3 Abs. 7 Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen, GemVO) sieht vor, dass auch die Regionalschulen, die per Gesetz in Gemeinschaftsschulen umgewandelt werden, als offene Ganztagschulen geführt werden können. In diesem Zusammenhang stehen nach dem Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplans 2014 (§ 19) für die Umwandlung der Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen mit einem offenen Ganztagsangebot im Jahr 2015 einmalig Investitionsmittel im Umfang von 4,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Neben der dezidierten Verankerung des Ganztags im Schulgesetz im Jahr 2007 basiert der Ausbau der Ganztagsstrukturen in Schleswig-Holstein vor allem auf finanzieller Förderung und der Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen.

1.15.2. Wege zum Ganztag

Schritte zur Umwandlung in eine Ganztagschule

In der Richtlinie „Ganztag und Betreuung“ von 2013 wird für die Antragstellung und die Geneh-

migung offener Ganztagschulen festgelegt, dass der Schulträger formlos die Genehmigung zur Einrichtung derselben beim für Bildung zuständigen Ministerium beantragt. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Mit dem Träger der Ganztagsangebote und dem Schulträger abgestimmtes pädagogisches Konzept; dieses beinhaltet die Beschreibung der pädagogischen Grundsätze und Ziele der Ganztagschule, der Trägerschaft für die ergänzenden Angebote einschließlich Ausgestaltung und Finanzierung, der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, der Art und des Umfangs der Angebote, der Zeitstruktur der Unterrichts- und Angebotsgestaltung, der Mittagsversorgung sowie des Personals und der Räumlichkeiten
- Der Beschluss der Schulkonferenz über das pädagogische Konzept, das in das Schulprogramm aufzunehmen ist
- Die schriftliche Zustimmung zum pädagogischen Konzept der Schulaufsicht und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

In der Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 5. Januar 2009 wird dokumentiert, welche Unterlagen den Anträgen der Schulträger auf Einrichtung von neuen gebundenen Ganztagschulen beizufügen sind:

- Darstellung des besonderen Entwicklungs- und Unterstützungsbedarfs der Schule, und zwar durch eine hohe Migrationsquote (aktuelle Schulstatistik) und durch den Nachweis, dass mehrere der sozialbezogenen Kriterien der Fördervoraussetzungen für das Programm „Soziale Stadt“ erfüllt sind
- Beschreibung der Organisation eines Ganztagsbetriebs mit acht Zeitstunden von Montag bis Donnerstag und fünf Zeitstunden am Freitag sowie einem warmen Mittagstisch von Montag bis Donnerstag
- Pädagogisches Konzept, das von der Schulkonferenz beschlossen worden ist und dem die Schulaufsicht sowie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugestimmt haben und dem zu entnehmen ist:
 - wie die Verbindung von Unterricht und unterrichtsergänzenden Angeboten über den gesamten Ganztag gestaltet wird,
 - für welche unterrichtlichen Angebote insbesondere zur individuellen Förderung die zusätzlichen Lehrerwochenstunden und für welche ergänzenden Angebote die vom Schulträger gestellten Fachkräfte sowie die Fördermittel für die Betriebskosten eingesetzt werden,
 - in welcher Weise sich Schul- und Jugendhilfeträger dauerhaft an der Gestaltung der neuen gebundenen Ganztagschule beteiligen,
 - durch welche Verfahren oder gemeinsame Gremien die kontinuierliche Zusammenarbeit von Schule, Schul- und Jugendhilfeträger sowie der weiteren Kooperationspartner gewährleistet wird.



- Aktuelle Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung, die die neue gebundene Ganztagschule berücksichtigt
- Darlegung der mittelfristigen Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für einen gebundenen Ganztagsbetrieb
- Erklärung des Schulträgers, die Trägerschaft für die neue gebundene Ganztagschule zu übernehmen und sich dauerhaft und verbindlich zu engagieren
- Zustimmung der Eltern zur Beschulung ihrer Kinder in einer gebundenen Ganztagschule nach Abstimmung des Schulanmeldeverfahrens mit der Schulaufsicht

Formale Zuständigkeiten

In den schulrechtlichen Dokumenten Schleswig-Holsteins zum Ganzttag sind keine Aussagen zu formalen Zuständigkeiten zu finden.

1.15.3. Finanzierung

Personelle Ressourcen

Die Richtlinie für offene Ganztagschulen von 2013 formuliert in Kapitel 2.2, dass die offene Ganztagschule für die Organisation des Ganztagschulbetriebs ab dem Schuljahr, in dem der Ganztagsbetrieb aufgenommen wird, zwei Lehrerwochenstunden erhält.

Der Webseite des Kultusministeriums Schleswig-Holstein sind die personellen und finanziellen Zuweisungen für gebundene Ganztagschulen zu entnehmen.⁸² Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft unterstützt den Aufbau neuer, voll gebundener Ganztagschulen personell demnach durch die Zuweisung von sechs Lehrerwochenstunden für je 25 Schülerinnen und Schüler (22 Schülerinnen und Schüler an Grundschulen) sowie von vier Lehrerwochenstunden je Schule für die Organisation des Ganztagsbetriebs.

Monetäre Ressourcen

In der Richtlinie für offene Ganztagschulen von 2013 (Kap. 2.3) wird die Förderung schulischer Veranstaltungen näher erläutert, die ergänzend zum planmäßigen Unterricht, im Primarbereich ergänzend zur verlässlichen Schulzeit, angeboten werden. Die Höhe der Förderung bemisst sich am zeitlichen Umfang des Angebots und der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Eine Zeitstunde wird an allgemeinbildenden Schulen grundsätzlich mit bis zu 15 Euro je Teilnehmer im Schuljahr gefördert. Die Höchstförderung richtet sich für offene Ganztagschulen nach der ausgewiesenen Gesamtschülerzahl. Schulen mit bis zu 400 Schülern können höchstens 30.000 Euro je Schuljahr, Schulen mit bis zu 650 Schülern 40.000 Euro und Schulen mit mehr als 650 Schülern 45.000 Euro erhalten.

⁸² Vgl. http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Rund_um_Schule/Ganztagschulen/GanztagschulenSH/Konzept_gebundeneGTS.html (Download 20.2.2015).

Die Förderung ist abhängig von einer Komplementärfinanzierung von mindestens 50 Prozent der Gesamtausgaben, insbesondere aus Zuschüssen der Schulträger und durch Eigenleistungen der Träger, auch anderen öffentlichen Mitteln, Spenden und Beiträgen der Eltern (Kap. 6.1).

Der Webseite des Kultusministeriums Schleswig-Holstein⁸³ sind die personellen und finanziellen Zuweisungen für voll gebundene Ganztagschulen zu entnehmen. Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft unterstützt den Aufbau neuer, voll gebundener Ganztagschulen finanziell demnach durch die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen im Rahmen einer Zuwendung in Höhe von 375 Euro je Lerngruppe und Schuljahr maximal im Umfang folgender Zeitstunden:

Tabelle 25: Umfang der Zeitstunden je Lerngruppe und Jahrgangsstufe, die maximal mit einer Betriebskostenförderung bezuschusst werden

Schularten	Jahrgangsstufen	Umfang
Grundschule	Jahrgang 1–2	11
Grundschule	Jahrgang 3–4	6
Regionalschule	Jahrgang 5–6	6
Regionalschule	Jahrgang 7–10	3,5
Gemeinschaftsschule	Jahrgang 5–6	6
Gemeinschaftsschule	Jahrgang 7–10	3,5
Gymnasium	Jahrgang 5–6	3,5
Gymnasium	Jahrgang 7–9	1

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Sächliche Ressourcen

In den schulrechtlichen Dokumenten Schleswig-Holsteins zur Ganztagschule finden sich keine Aussagen zur Bereitstellung sächlicher Ressourcen.

1.15.4. Ausgestaltung des Ganztags

Administrative Anbindung der Organisation Ganztags

Im Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein verortet sich die Abteilung III 2 „Schulamtsgebundene Schulen, Ganztagschulen“, an die das Referat III 20 „Ganztagschulen, Schulsozialarbeit, Schule und Jugendhilfe, Schulträgerschaft Landesförderzentren“ angebunden ist.

⁸³ http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/ganztagschule/gebundene_ganztagschule.html (Download 22.10.2015)



Im „Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein“ (IQSH) ist kein Referat explizit zum Thema Ganztagschule angesiedelt.

Programm- und Projektschwerpunkte

Seit 2009 läuft das vom Bildungs- und Sozialministerium geförderte Programm „Bildungslandschaften zwischen den Meeren“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS), ein Programm zur Unterstützung und Begleitung ausgewählter kreisangehöriger Kommunen in Schleswig-Holstein, die sich auf den Weg machen, eine regionale Bildungslandschaft aufzubauen. Mit diesem Programm wird unter anderem das Ziel verfolgt, dass Ganztagschulen die Anzahl und die Qualität ihrer Kooperationen ausbauen, sich dem Umfeld stärker öffnen und enger mit außerschulischen Partnern kooperieren und profitieren. Gerade, weil es in Schleswig-Holstein viele kleine Kommunen gibt, denen größere Förderprogramme etwa des Bundes nicht zugänglich sind, kann der Aufbau einer lokalen Bildungslandschaft ein bedeutsamer Standortfaktor sein.⁸⁴

1.15.5. Strukturelle Unterstützungssysteme

Serviceagentur „Ganztätig lernen“

In allen 16 Ländern steht den Ganztagschulen jeweils eine Serviceagentur „Ganztätig lernen“ als Unterstützungssystem zur Seite. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) hat die Agenturen gemeinsam mit den Ländern aufgebaut und ihre Struktur ist von Land zu Land unterschiedlich: Sie sind entweder an eine Behörde angegliedert, einen Träger oder eine Regionalstelle der DKJS. Die dortigen Teams setzen sich aus Lehrkräften, Erziehungswissenschaftlern, Sozialpädagogen und anderen Professionen zusammen. Trotz länderspezifischer Arbeitsschwerpunkte der Regionalstellen lassen sich überaus häufig Unterstützungsangebote in Form von ganztagspezifischen Fortbildungsveranstaltungen oder -reihen finden, von Vernetzung von Ganztagschulen innerhalb sowie außerhalb der Ländergrenzen, von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie in Form von Beratung und Begleitung der Einzelschulen vor Ort.

Die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ in Schleswig-Holstein unterstützt die Ganztagschulen und solche, die es werden wollen, in unterschiedlichen Belangen. Schulleitungen, Lehrkräfte, Kooperationspartner sowie pädagogische Mitarbeiter können die vielfältigen Fortbildungsveranstaltungen und Qualifizierungsmöglichkeiten der Serviceagentur nutzen. Schwerpunkte der Serviceagentur Schleswig-Holstein sind:⁸⁵

- Vernetzung von Schulen und ihren Kooperationspartnern – lokal, regional und landesweit
- Qualifizierungsangebote für alle an Ganztagschule Beteiligten mit Inputs von Wissenschaftlern, Fortbildnern und Praktikern
- Beratung und Begleitung von Schulen und ihren Kooperationspartnern

⁸⁴ Vgl. u. a. Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (Hrsg.), Bildungslandschaften zwischen den Meeren. Berlin 2012.

⁸⁵ Vgl. die Internetseite der Serviceagentur unter <http://www.sh.ganztaegig-lernen.de/die-serviceagentur> (Download 10.6.2015).

Sonstige Unterstützungssysteme

Es finden sich keine öffentlich dokumentierten Informationen über sonstige Unterstützungssysteme.

1.15.6. Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen Ganztag

In Schleswig-Holstein entstand 2008 nach der Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Praktikern sowie der Erprobungen in Schulen in Kooperation zwischen dem Ministerium für Schule und Berufsbildung, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ die Handreichung „Impulse für Qualität. Handreichung zur kooperativen Qualitätsentwicklung an Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein“. Sie dient prinzipiell als Arbeitshilfe für Ganztagsschulen zur Analyse schulischer Schlüsselthemen und als Unterstützung aller Beteiligten an einer Ganztagsschule bei der Weiterentwicklung ihrer Arbeit. Die Grundidee dieser Handreichung ist die gemeinsame Qualitätsentwicklung in multiprofessionellen Teams. Sie ist in die zwei Grundbausteine „Kommunikation und Partizipation“ und „Struktur- und Rahmenbedingungen“ sowie in zwölf Qualitätsbereiche unterteilt:

- Sozialraumverankerung und Öffnung der Schule
- Zusammenarbeit im Team des Ganztags
- Individuelle Förderung
- Gestaltung von Lernräumen
- Lernzeiten und Hausaufgaben
- Zeiten im Ganztag und Rhythmisierung
- Sprache und Kommunikation
- Bewegung und Sport
- Ernährung und Gesundheit
- Kulturelle Bildung
- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Eltern im Ganztag

Die Handreichung ist in Form eines Baukastensystems aufgebaut und beinhaltet eine Material-CD.

Rechtliche Regelungen

Es finden sich in den schleswig-holsteinischen schulrechtlichen Dokumenten keine speziell für Ganztagsschulen geltenden Regelungen für Qualitätssicherung oder -entwicklung.

Evaluation

Schleswig-Holstein führt seit 2010 keine externe Evaluation mehr durch.

In Schleswig-Holstein findet sich keine vom Kultusministerium in Auftrag gegebene wissenschaftliche Begleitforschung zu den ganztägig arbeitenden Schulen.



1.16. Thüringen

1.16.1. Institutionelles Ganztagsverständnis

Definition und Zielzuschreibung

Innerhalb des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) finden sich zwei Regelungen, die auf außerunterrichtliches Engagement Bezug nehmen. Zum einen regelt § 10 ThürSchulG zur außerunterrichtlichen Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler die Anbindung der Horte an Grundschulen, die organisatorisch Teil der betreffenden Schulen sind. Ihr Besuch ist freiwillig und alle Grundschul Kinder haben an fünf Tagen die Woche mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden (unter Anrechnung der Unterrichtszeit) einen Anspruch auf einen Hortplatz. Zum anderen formuliert § 11 ThürSchulG, dass „für die Klassenstufen 5 und 6 in allen Schularten ein Ganztagsangebot vorgehalten werden kann“. Dabei öffnet sich die Schule insbesondere außerunterrichtlichen Angeboten der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Weiter sollen unterrichtliche und außerunterrichtliche Inhalte sinnvoll ergänzt werden.



Bei der Herausstellung definitorischer Merkmale von Ganztagschulen wird zum einen augenfällig, dass nicht von Ganztagschulen gesprochen wird, sondern im Bereich der Grundschulen „außerunterrichtliche Betreuung und Förderung“ vorgehalten wird und sich im Bereich der weiterführenden Schulen sprachlich auf „außerunterrichtliche Angebote“ und „Ganztagsangebote“ bezogen wird. Zum anderen nehmen die entsprechenden Paragraphen etwa durch die Angabe zur Betreuungszeit oder zur Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Inhalten ausschließlich organisatorisch-konzeptionelle Merkmale des Ganztags auf. Inhaltliche Bestimmungen werden im Schulgesetz nicht vorgenommen.

Daneben finden sich keine öffentlich dokumentierten Erlasse, Verordnungen oder Richtlinien, die Näheres zu ganztägig arbeitenden Schulen regeln oder ihre Zielsetzungen formulieren. Nach Auskunft aus dem Thüringer Bildungsministerium existieren jedoch untergesetzliche Vorschriften und Informationsschreiben zum Thema Ganztags, die allerdings für diesen Bericht nicht vorliegen.

Favorisiertes Ganztagsmodell

Auf programmatischer Ebene lässt sich keine Favorisierung eines bestimmten Ganztagsmodells ausmachen. Auf faktischer Ebene setzt Thüringen bereits seit den 1990er Jahren stark auf ein Kooperationsmodell von Grundschule und Hort. Diese Entwicklung ist im § 10 ThürSchulG niedergelegt, in dem es heißt, dass an den Grundschulen zur außerunterrichtlichen Betreuung und Förderung Horte geführt werden sollen. Diese Form der ganztägigen Bildung und Betreuung wird in der Schulstatistik der Kultusministerkonferenz (KMK) als offene Ganztagschule geführt. Entsprechend dicht ist das Ganztagsschulangebot im Grundschulbereich Thüringens, welches seit 2007 eine 100-prozentige Abdeckung aufweist.

Vorgehaltenes Ganztagsschulangebot und rechtlicher Rahmen in der zeitlichen Entwicklung

Wie bereits skizziert regelt das Schulgesetz in § 10 für Thüringer Grundschulen die außerunterrichtliche Betreuung und Förderung der Schüler durch Horte, die organisatorischer Teil der betreffenden Schule sind. Für Grundschulkinder, auch an Gemeinschaftsschulen mit Grundschulteil, besteht ein Anspruch auf Förderung in einem Hort an einer Grundschule an fünf Tagen die Woche mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden (unter Anrechnung der Unterrichtszeit). Demnach sind alle Thüringer Grundschulen Ganztagsschulen, die fast ausschließlich offen organisiert sind. Voll gebundene und teilweise gebundene Ganztagsangebote sind jedoch auch hier möglich – im Jahr 2013/14 sind sechs Prozent aller Grundschulen voll gebunden, ein Prozent teilgebunden organisiert.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres (VVOrgS) des für Bildungsfragen zuständigen Ministeriums erstreckt sich die Verantwortung des Schulleiters einer Grund- und Gemeinschaftsschule auch auf den Bereich des Horts (vgl. Nr. 5.2.4 VVOrgS). Nach Auskunft aus dem Bildungsministerium sind Unterricht und außerunterrichtliche Angebote aufeinander abgestimmt, die Erzieherinnen und Erzieher des Horts sind in Unterrichtsprozesse einbezogen und an Schulentwicklungsprozessen beteiligt.

Das Schulgesetz formuliert in § 11 für die weiterführenden Schulen Thüringens, dass für die Klassenstufen 5 und 6 in allen Schularten ein Ganztagsangebot vorgehalten werden kann. Weitere Informationen werden hierzu im Schulgesetz nicht gegeben. Bezüglich der Organisationsform des Ganztags informiert einzig die Webseite der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Thüringen darüber, dass die im Freistaat vorgehaltenen Ganztagsschulformen äquivalent zur KMK-Definition sind. Demnach sind in den Klassenstufen 5 und 6 der weiterführenden Schulen Ganztagsschulen in offener, teilweise gebundener und voll gebundener Form möglich.

Tabelle 26: In Thüringen vorgehaltene Ganztagsschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015

	Primarbereich			Sekundarbereich I, Klassenstufe 5 und 6		
	offen (additives Modell Schule – Hort)	teilweise gebunden	voll gebunden	offen	teilweise gebunden	voll gebunden
Mindestöffnungstage	5	3	3	3	3	3
Mindestöffnungszeit in Stunden/Tag	10	7	7	7	7	7

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung



Entscheidend für die Herausbildung des bestehenden Ganztagsschulangebots in Thüringen sind die in den vergangenen Jahren auf den Weg gebrachten Richtlinien, Erlasse, Verordnungen, Vorschriften und Gesetze zum Thema Ganztag. Im Folgenden sollen daher die landesspezifischen Entwicklungen der Implementierung des Ganztags im Hinblick auf geschaffene Regelungsstrukturen kurz skizziert werden.

Mit dem Informationsschreiben des Thüringer Kultusministeriums vom 2. Juni 2003 an alle Schulträger im Freistaat Thüringen wurde das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) vorgestellt. Als pädagogisch-organisatorische Rahmenkonzeption lieferte es Empfehlungen zum Ausbau ganztägiger Angebote. Auf der Grundlage eines ganzheitlichen Konzeptansatzes für die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen zwischen zwei und 16 Jahren wurden Ziele formuliert, zu denen unter anderem die Zusammenarbeit von Familie, Kindertageseinrichtung und Grundschule, die Vernetzung von Jugendhilfeplanung und Bildungsplanung, aber auch die Betreuung in offenen Ganztagschulen als Weiterentwicklung des bisherigen Grundschulhorts zu zählen sind. Hierfür sollte bis zum Jahr 2008 für zunächst fünf Jahre ein Pakt „Bildung und Betreuung von 2 bis 16“ zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossen werden.

Bereits seit dem 30. April 2003 gab es Bestrebungen des Landes, auch Schulen mit Sekundarstufe zu Schulen mit ganztägigen Angeboten zu entwickeln. Nach der Förderrichtlinie des Thüringer Kultusministeriums zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Schuljugendarbeit werden Projekte von Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und in Ausnahmefällen von Förderschulen in Kooperation mit regionalen Partnern auf der Grundlage einer Konzeption zur Schuljugendarbeit an der Schule durch Zuwendungen für Sach- und Honoraraufwendungen gefördert. Ein Jahr später griff man die Richtlinie wieder auf und verlängerte sie bis zum 31. Dezember 2005 (15.12.2004). Seit Januar 2006 wird die Förderung schulbezogener Jugendarbeit im Rahmen der vom Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit erlassenen Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ fortgesetzt (21.12.2005). Mittels dieser Richtlinie soll in erster Linie die kommunale Selbstverwaltung für Leistungen der Jugendhilfe gestärkt sowie der Erhalt beziehungsweise der Ausbau präventiver Angebote der Jugendhilfe gefördert werden. Darüber hinaus soll auch die Schaffung eines bedarfsorientierten außerunterrichtlichen Angebots an Schulen ermöglicht werden.

Im Januar 2005 fand eine Regierungspressekonferenz zum Konzept „Bildung und Betreuung von 2 bis 16“ statt (25.1.2005). Zentrale Punkte bildeten die Forderung nach Einbeziehung aller an der Bildung und Erziehung beteiligten Bereiche. Konkret bedeutet dies, dass neben Kindertagesstätten und Grundschulen auch Regelschulen, Gymnasien, Förderschulen, berufsbildende Schulen und Angebote der Kommunen stärker berücksichtigt werden. Zudem wurde der Ruf nach der Schaffung von personellen, inhaltlichen und finanziellen Synergien sowie der Verbesserung der allgemeinen Vernetzung der einzelnen Elemente der Betreuungs- und Bildungslandschaften laut (z. B. zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen, Schuljugendarbeit und Jugendsozialarbeit).

Darüber hinaus sollten das Elternrecht und die bildungspolitische Verantwortung durch Dezentralisierung und Verlagerung bildungspolitischer Kompetenzen vor Ort genauso gestärkt werden wie die Verankerung der Schule als ein Baustein im Sozialraum.

Zuletzt machte eine Richtlinie vom 19. April 2008 zur Förderung von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen schulischen Maßnahmen bekannt, dass sowohl Investitionen im Schulbau als auch Projekte der Schuljugendarbeit durch Zuwendungen für Sach- und Honoraraufwendungen gefördert werden.

Nachdem bis 2008 der Ausbau eines erweiterten Betreuungsangebots in Thüringen vorangetrieben wurde, bleiben bis heute weiterführende Maßnahmen im Bereich der dargestellten Förderprogramme entweder aus oder undokumentiert. Auffällig ist bei den etablierten Strukturen die zentrale Stellung des Konzeptes „Bildung und Betreuung von 2 bis 16“, die nicht nur eine engere Zusammenarbeit von verschiedenen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen fördert, sondern gemeinsam mit der erlassenen Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ in gewisser Weise auch exemplarisch für eine verstärkte Dezentralisierung der Umsetzung des Ganztags und einer Öffnung der Schule gegenüber ihrem sozialen Umfeld steht.

1.16.2. Wege zum Ganztag

Schritte zur Umwandlung in eine Ganztagschule

Es finden sich keine Dokumente, die das Antrags- und Genehmigungsverfahren für Schulen des Primar- oder Sekundarbereichs in Thüringen erläutern. Auf Nachfrage wurden jedoch folgende Informationen zum Verfahren gegeben:

Die Grundschulen in Thüringen sind flächendeckend Ganztagschulen, da die Grundschule und der Hort nach dem Thüringer Schulgesetz bereits seit 1991 rechtlich eine organisatorische Einheit bilden. Sie ist damit in der Regel eine offene Ganztagschule im Sinne der KMK. Aufgrund der Fortführung des Ganztagsmodells an Grundschulen nach der deutschen Wiedervereinigung waren und sind nach Aussage aus dem Bildungsministerium Regelungen zur Umwandlung der Grundschule in eine Grundschule mit Ganztagsangebot, zumindest für das additive Modell Grundschule – Hort, historisch bedingt nicht erforderlich.

Nach Auskunft aus dem Bildungsministerium Thüringens erfolgen im Bereich der Schulen im Sekundarbereich die Organisation und Durchführung von ganztägigen Angeboten in Eigenverantwortung der Schule und sind zumeist Teil des jeweiligen Schulprofils. Nach Auskunft aus der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Thüringen läuft das informelle Verfahren für weiterführende Schulen in folgenden Schritten: Zu Beginn müssen die Schulen ein Konzept erstellen, in dem die folgenden Punkte enthalten sein sollten:



- Sinnvolle Pausenintervalle
- Wechsel von An- und Entspannung
- Sinnvolle Lernintervalle
- Einbau individueller Lernzeiten
- Einbau außerunterrichtlicher Angebote
- Mischung von Vor- und Nachmittag

Da es keine spezifischen Schulentwicklungsberater für Ganztagschule in Thüringen gibt, übernehmen die Schulen dies in Eigenregie, in Rücksprache mit der Serviceagentur oder dem jeweiligen Schulamt. Während dieses Prozesses ist es hilfreich, auch die Eltern zu informieren, einzubinden und abzuholen. Dies ist allerdings eine Empfehlung, keine festgeschriebene Handlungsanweisung. Im Rahmen der jährlichen statistischen Erfassung (Schuljahresstatistik) kennzeichnet sich die Schule als Schule mit ganztägigem Angebot. Zeitgleich oder zeitlich versetzt ist dem zugehörigen Schulamt das Konzept, das die Schule zu Beginn ihres Vorhabens erstellt hat, zur Prüfung vorzulegen.

Zu diesem Zweck müssen Kooperationen im Vorhinein schriftlich vereinbart und ein Ganztagschulkoordinator benannt werden. Die Schule sollte zu diesem Zeitpunkt bereits erste Planungen zu folgenden Punkten auf Nachfrage vorlegen können:

- Rhythmisierung
- Personaleinsatz
- Räume
- Einnahme der Mahlzeiten

Nach Kenntnisnahme der Statistik und Prüfung des Konzeptes beschließt das jeweils zuständige Schulamt über die Genehmigung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden.

Es handelt sich hierbei um einen recht variablen Prozess, der von Schulamt zu Schulamt in der Abfolge der einzelnen Schritte unterschiedlich gestaltet sein kann. Deshalb ist eine enge Rücksprache der Schule mit ihrem zuständigen Schulamt von großem Nutzen.

Formale Zuständigkeiten

Eigens für den Bereich des schulischen Ganztags dokumentierte Zuständigkeiten von Schulaufsicht oder Schulträger finden sich nicht. Nach Auskunft aus dem Thüringer Bildungsministerium obliegt, so wird zumindest für den Grundschulbereich formuliert, die Dienst- und Fachaufsicht über die im Dienst des Landes stehenden Erzieherinnen und Erzieher an Horten der Schulaufsicht. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Staatlichen Schulämtern. Zur Unterstützung dieser Vorgabe werden den Staatlichen Schulämtern Hortkoordinatoren zugewiesen, die im Rahmen der Gesamtverantwortung des Schulleiters für die pädagogische, inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Arbeit im Grund- und Gemeinschaftsschulhort verantwortlich und gegenüber den Erziehern weisungsbefugt sind (vgl. Nr. 5.2.4 VVOrgS).

1.16.3. Finanzierung

Personelle Ressourcen

Die notwendigen personellen Ressourcen zur Absicherung der Ganztagsangebote an Grundschulen und Thüringer Gemeinschaftsschulen werden in Thüringen vollständig (Personal im Landesdienst oder finanzielle Zuweisungen an Schulträger im Rahmen des Modellprojekts Weiterentwicklung Thüringer Grundschule (siehe Punkt „Programme und Projektschwerpunkte“) vom Land getragen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulG). Die Eltern werden unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl auf der Grundlage der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung an den Personalkosten beteiligt (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 und 5 ThürSchFG).

Der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres (VVOrgS) des für Bildungsfragen zuständigen Ministeriums in Thüringen lassen sich die den Ganztagschulen zugewiesenen Erzieher- bzw. Lehrerwochenstunden entnehmen.

Gemäß der VVOrgS für das Schuljahr 2014/15 werden den Staatlichen Schulämtern Erzieherwochenstunden für die Betreuung im Hort an Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Gestaltung des Schulvormittags global zugewiesen. Die Staatlichen Schulämter weisen wiederum den jeweiligen Schulen die Erzieherwochenstunden zu. Den Ausgangspunkt der Zuweisung stellen die jeweils an einem Standort betreuten Kinder (Hortkind) dar, deren Anzahl mit einem Richtwert für die Betreuung, einem Richtwert für die Hortkoordination und einem Richtwert für die gemeinsame Gestaltung des Vormittags multipliziert werden. Damit werden alle Bereiche (Betreuung, Administration bzw. Koordination sowie Verknüpfung der ganztägigen Betreuungsangebote mit dem Unterricht) abgebildet. Auch die Hortbetreuung in den Ferien ist mit diesen zur Verfügung gestellten Ressourcen abzusichern.

Für den Sekundarbereich heißt es in der genannten Verwaltungsvorschrift seit dem Schuljahr 2013/14, dass pro Woche für diejenigen „weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Schulararten Regelschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium (außer Spezialgymnasium) und Gesamtschule, die in der großen Schuljahresstatistik als Ganztagschulen in gebundener Form geführt wurden“, 15 Lehrerwochenstunden (LWS) für die Gestaltung der Ganztagsangebote im Bereich der Sekundarstufe I zugewiesen werden. Für diejenigen Schulstandorte, die zum selben Zeitpunkt in der großen Schuljahresstatistik „als Ganztagschulen in teilweise gebundener Form geführt wurden, werden 10 LWS für die Gestaltung der Ganztagsangebote im Bereich der Sekundarstufe I zugewiesen.“

Monetäre Ressourcen

In der VVOrgS heißt es hierzu, „sofern das Staatliche Schulamt der Schule im Rahmen seiner Gesamtzuweisung nicht ausreichend Personal zur Verfügung stellen kann, ist es möglich, die Ganztagsbildung über das Verfahren der Personalbudgetierung abzusichern, um auf diesem Weg die personelle Absicherung der entsprechenden Angebote sicherzustellen“.



Sächliche Ressourcen

Regelungen zur Finanzierung der sächlichen Ressourcen (Schulaufwand) werden im Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG) vorgenommen. Der Schulaufwand „umfasst den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand“ (§ 3 Abs. 1 ThürSchFG). Nach § 3 Abs. 2 Nr. 11 ThürSchFG sind die Aufwendungen für den Schulhort vom Schulträger der Grundschule bzw. Gemeinschaftsschule zu tragen. Die Eltern werden unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl an den Betriebskosten der Hortbetreuung auf der Grundlage der kommunalen Satzungen beteiligt (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürSchFG).

1.16.4. Ausgestaltung des Ganztags

Administrative Anbindung der Organisation Ganztag

Innerhalb des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport ist das Thema ganztägige Bildung nach Auskunft aus dem Bildungsministerium federführend im Referat „Gemeinschaftsschulen, ganztägige Bildungsangebote, Sprachförderung, Migration“ vorhanden und schulaufsichtlich im Referat „Fachaufsicht über Grundschulen, Regelschulen und Förderschulen, sonderpädagogische Förderung und Gemeinsamer Unterricht“ verortet.

Im Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) findet sich nach Auskunft aus dem Ministerium die explizite Bezugnahme auf das Thema Ganztage im Arbeitsbereich 2: Qualität im Bildungsbereich unter „Schulartentwicklung Grundschule, Hort, Erzieher, Ganztägig Lernen, Frühkindliche Bildung“.

Programm- und Projektschwerpunkte

Die Thüringer Grundschule als offene Ganztagschule entspricht in ihrem Modell den einschlägigen Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz. Die Betreuung der Grundschüler wird in gemeinsamer Verantwortung von Land und kommunalen Schulträgern wahrgenommen; in einigen Modellkommunen allerdings mit getrennten Zuständigkeitsbereichen. So nahmen im Zeitraum von 2008 bis 2012 21 Schulträger am Modellvorhaben „Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule“ teil, um die Kooperationen zur Gestaltung von Betreuung, Erziehung und Bildung in gemeinsamer Verantwortung von Land und Kommune deutlich zu stärken. Ein Entwicklungsschwerpunkt war die offene Ganztagsgrundschule in verstärkter kommunaler Verantwortung. Die Weiterentwicklung wird mit der Durchführung neuer Erprobungsmodelle bis 2016 auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes „Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule auf der Basis von Erprobungsmodellen“ weitergeführt.

Bereits 2003 gab es Bestrebungen, Schulen der Sekundarstufe I mithilfe der Maßnahmen zur Schuljugendarbeit zu einer Schule mit ganztägigen Angeboten zu entwickeln. Nach Aussage aus dem Bildungsministerium Thüringens gestalten inzwischen die Kommunen gemeinsam mit den Schulen über die „Richtlinie Örtliche Jugendförderung“ und über die Jugendhilfeplanung die schulbezogene Jugendarbeit.

Erstmals 2010 wurde der Versuch gestartet, das Thema Ganztagschule in der zweiten Phase der Lehrerbildung zu verankern. Die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Thüringen arbeitet hierfür mit den Studienseminaren zusammen, um angehende Lehrkräfte mit dieser Thematik vertraut zu machen. In 2013 hatten die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter bereits zum dritten Mal die Möglichkeit, an Thüringer Ganztagschulen zu hospitieren und ihre Erfahrungen in einem anschließenden Seminar zu reflektieren. Bezüglich künftiger Planungen formuliert die Serviceagentur auf ihrer Webseite, dass auch in den kommenden zwei Jahren das Thema Ganztagschule in der Ausbildung der Thüringer Lehrerinnen und Lehrer als Thema verankert sein wird. In Zukunft sollen die Lehramtswärter noch stärker in die Organisation und Planung der Hospitationen eingebunden werden, um direkt an ihren Bedarfen ansetzen zu können und um auf diese Weise ein nachhaltiges Modul schaffen zu können.⁸⁶

1.16.5. Strukturelle Unterstützungssysteme

Serviceagentur „Ganztägig lernen“

In allen 16 Ländern steht den Ganztagschulen jeweils eine Serviceagentur „Ganztägig lernen“ als Unterstützungssystem zur Seite. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) hat die Agenturen gemeinsam mit den Ländern aufgebaut und ihre Struktur ist von Land zu Land unterschiedlich: Sie sind entweder an eine Behörde angegliedert, einen Träger oder eine Regionalstelle der DKJS. Die dortigen Teams setzen sich aus Lehrkräften, Erziehungswissenschaftlern, Sozialpädagogen und anderen Professionen zusammen. Trotz länderspezifischer Arbeitsschwerpunkte der Regionalstellen lassen sich überaus häufig Unterstützungsangebote in Form von ganztagspezifischen Fortbildungsveranstaltungen oder -reihen finden, von Vernetzung von Ganztagschulen innerhalb sowie außerhalb der Ländergrenzen, von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie in Form von Beratung und Begleitung der Einzelschulen vor Ort.

Die Thüringer Serviceagentur „Ganztägig lernen“ bietet schwerpunktmäßig folgende Unterstützungsinstrumente an.⁸⁷

- Lernen aus Beispielen guter Schulpraxis
- Vernetzung und Erfahrungsaustausch
- Fortbildung und Qualifizierung
- Anbahnung und Moderation von Kooperationsbeziehungen
- Wissenstransfer aus unterschiedlichen pädagogischen Handlungsfeldern

Die Serviceagentur bietet einzelnen Ganztagschulen eine individuelle Unterstützung hinsichtlich ihres jeweils spezifischen Bedarfs durch eines der folgenden Formate:

⁸⁶ Vgl. <http://www.thueringen.ganztaegig-lernen.de/Vernetzung/ganztagsschule-ein-praxisorientierter-einblick-fuer-angehende-lehrerinnen-und-lehrer> (Download 20.2.2015).

⁸⁷ Vgl. die Internetseite der Serviceagentur unter <http://www.thueringen.ganztaegig-lernen.de/die-serviceagentur-ganztaegig-lernen-thueringen> (Download 10.6.2015)



- Schulinterne Fortbildungen/Klausurtagung
- Schulprozessbegleitung
- Beratung

Sonstige Unterstützungssysteme

Es finden sich keine öffentlich dokumentierten Informationen über sonstige Unterstützungssysteme.

1.16.6. Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen Ganztag

Im Thüringer Qualitätsrahmen (Thüringer Kultusministerium, 2007) werden keine ganztagschul-spezifischen Qualitätskriterien benannt. Der aktuelle Koalitionsvertrag der Linken, der SPD und der Bündnis 90/Die Grünen hebt jedoch hervor, dass im Zuge der Weiterentwicklung der Thüringer Grundschulen auch die Qualitätsentwicklung in den Fokus der Regierungsbemühungen rücken soll. Hierzu heißt es auf Seite 48, dass im Schulgesetz die Aufgabenbeschreibung, die Qualitätsanforderungen und die Ausgestaltung der Ganztagschulen für den Grundschulbereich erfasst werden soll.

Nach Aussage aus der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Thüringen stützen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der Qualitätsentwicklung und Beratung von Ganztagschulen auf das „5x5 der guten Ganztagschule“ des Programms „Ideen für mehr! Ganztägig lernen“. Es veranschaulicht fünf wichtige Entwicklungsfelder der Ganztagschule: Lernkultur, Schulkultur, Lebensweltorientierung, Öffnung von Schule und lernende Schule. Mit ihren jeweils fünf Unterkategorien, die die Entwicklungsfelder ausdifferenzieren, sollen sie eine fachliche Orientierung für die Qualität an Ganztagschulen bieten.

Rechtliche Regelungen

Es finden sich keine speziell für Thüringer Ganztagschulen geltenden Regelungen für Qualitätssicherung oder -entwicklung.

Evaluation

Der „Leitfaden zur externen Evaluation Thüringer Schulen“ von 2013 enthält keine expliziten Qualitätsbereiche von Schule, die Gegenstand der externen Evaluation sind. Im Vorfeld der Evaluation wählt und formuliert die einzelne Schule einen Entwicklungsschwerpunkt, der im Rahmen des Schulbesuchs zu evaluieren ist.

Das Modellvorhaben „Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule“ wurde von 2008 bis 2010 im Auftrag des Kultusministeriums durch ein wissenschaftliches Dienstleistungsunternehmen untersucht. Es wurde hierfür eine Vergleichsauswertung angefertigt, die das offene Betreuungsangebot in fünf Modellregionen Thüringens vor und zwei Jahre nach der Einführung des Modellprojekts vergleicht. Die Dokumentation wurde 2010 vorgelegt. Im Anschluss legte auch das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) einen Eva-

luationsbericht vor, der auch Aussagen zur Qualität der ganztägigen Angebote beinhaltet.⁸⁸ Nach Auskunft aus dem Thüringer Bildungsministeriums erfolgte 2014 eine erneute Evaluation der ganztägigen Angebote an Grundschulen durch das ThILLM.

⁸⁸ Vgl. <http://www.thueringen.de/th2/tmbwk/bildung/schulwesen/schulsystem/grundschule/weiterentwicklung/> (Download 20.2.2015).



2. Ländervergleich

2.1. Institutionelles Ganztagsverständnis

Definition und Ziele

Das Angebot an Definitionen und Zielsetzungen an den Ganzttag ist groß und insbesondere die Definitionen beinhalten ihrerseits bereits teils Zielvorstellungen oder Aufgaben ganztägiger Bildung und Betreuung.

Betrachtet man das Definitionsangebot der Länder (vgl. Tab. 27) fällt ins Auge, dass die formulierten Definitionen von Ganztagschule mehrheitlich organisatorisch-konzeptionelle Merkmale des Ganztags aufweisen. Am häufigsten werden der entsprechende zeitliche Angebotsumfang, der konzeptionelle Zusammenhang zwischen Unterricht und Betreuungsangebot sowie die Information über den Verpflichtungsgrad bei der Teilnahme am Ganzttag genannt. Der Definition der Kultusministerkonferenz (KMK) entsprechen die beiden erstgenannten Merkmale, die häufig ebenfalls von den Ländern benannt werden. Die beiden zusätzlichen von der KMK angeführten Aspekte, das Bereitstellen eines Mittagessens sowie die Organisation der Ganztagsangebote unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung, werden vergleichsweise selten genannt. Neben diesen eher konzeptionellen Merkmalen werden mitunter auch pädagogisch-inhaltliche Bestimmungen des Ganztags vorgenommen. So wird relativ häufig das Vorhalten von vertiefenden Übungen, Förderzeiten und Neigungsgruppen als konstitutives Merkmal der Ganztagschule benannt. Insbesondere Baden-Württemberg und Berlin halten eine differenzierte Definition vor, wobei Baden-Württemberg auch Aufgaben des Ganztags wie individuelle Förderung und bei den Kindern und Jugendlichen zu erzielende Wirkungen ganztägiger Bildung und Betreuung thematisiert, wie die Entwicklung von Persönlichkeit und Sozialkompetenz.

Eine deutliche Unterscheidung zeigen etwa Baden-Württemberg und Bremen. Während der Stadtstaat mit der Bestimmung von Ganztagschulen anhand des Angebotsumfangs eine Minimaldefinition vorweist, benennt Baden-Württemberg vielfältige konzeptionelle wie inhaltliche Aspekte (vgl. Tab. 27).

Die in den schulrechtlichen Dokumenten formulierten Zielsetzungen an den Ganzttag sind so vielfältig wie unterschiedlich (vgl. Tab. 28). Auch hier gilt, wie für die Formulierungen der Definition, dass mitunter eher Aufgaben der Ganztagschule beschrieben werden, die ganztägig arbeitende Schulen aufgrund ihrer speziellen Lernkultur erfüllen.

Im Ländervergleich wird deutlich, dass die meisten Zielformulierungen Aspekte der Verbesserung schulischer Leistungen und Lernprozesse fokussieren. Vor dem Hintergrund der bislang kaum empirisch nachgewiesenen Effekte ganztägigen Lernens scheint dies zumindest optimistisch. Auch Zielsetzungen, die die ganzheitliche Bildung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen betreffen, werden häufig benannt. Der Ganztagschule wird insbesondere zugeschrieben,

Tabelle 27: Ganztagsschuldefinition in den Bundesländern nach den Schulgesetzen oder Verordnungen zum Ganztag

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Organisatorisch-konzeptionelle Merkmale	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Zeitlicher Angebotsumfang*	•	•			•	•		•	•		•		•	•	•	•
Mittagsverpflegung*		•	•										•	•		
Ganztagsangebot in der Verantwortung der Schulleitung*		•											•			•
Konzeptioneller Zusammenhang zwischen bzw. pädagogische und organisatorische Einheit von Unterricht und Betreuungsangebot*	•	•	•					•			•		•	•	•	•
Verteilung von Unterricht und Betreuung auf Vor- und Nachmittage			•	•							•	•				
Kooperation mit außerschulischen Partnern	•		•					•						•		•
Rhythmisierte Tagesstruktur	•	•						•						•		
Information über freiwillige bzw. verpflichtende Teilnahme am Ganztag			•				•	•	•	•	•	•				•
erweiterte Möglichkeiten der Zusammenarbeit aller an Schule Beteiligten								•						•		
Beaufsichtigung während der Mittagspause			•	•		•										
Pädagogisch-inhaltliche Merkmale	•		•	•		•	•					•		•		
Ein Mehr an Zeit für die Berücksichtigung pädagogischer Belange							•									
Entwicklung von Sozialkompetenz	•															
Individuelle Förderung	•															
Persönlichkeitsentwicklung	•															
Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele des Schulgesetzes												•				
Vorhalten von Freizeitangeboten	•			•												
Vorhalten von Hausaufgabenbetreuung			•			•								•		
Vorhalten von vertiefenden Übungen, Förderzeiten und Neigungsgruppen	•		•	•		•								•		

*Definition von Ganztagschule der Kultusministerkonferenz 2015.

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

die Stärkung personaler und sozialer Kompetenzen zu fördern. Einige Länder betonen, dass ganztägige Bildung und Betreuung zu mehr Chancengerechtigkeit führen soll, bspw. zum Abbau von Benachteiligungen und mehr Bildungschancen oder der Förderung leistungsschwacher und -starker Kinder. Neben der familienpolitischen Zielstellung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten oder ein verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot vorzuhalten, wird



auch vereinzelt die Vorstellung formuliert, dass Ganztagschulen zu verbesserten Übergängen in Anschlussysteme beitragen sollen.

Insbesondere Hamburgs Zielzuschreibungen an den schulischen Ganzttag stechen aufgrund der Vielfältigkeit und des Umfangs im Ländervergleich heraus (vgl. Tab. 28). In Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen werden dagegen zumindest innerhalb der schulrechtlichen Dokumente keine Angaben gemacht.

Tabelle 28: Akzentuierung der Zielsetzung für den Ganzttag in den Bundesländern nach den Schulgesetzen und Verordnungen und Erlassen zum Ganzttag

	BW	BY*	BE**	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP**	SL	SN	ST	SH	TH**
Verbesserung der schulischen Leistungen und des Lernprozesses																
Besondere Sprachförderung		•														
Erreichen einer nachhaltigen Lehr- und Lernkultur									•							
gesteigerte Leistungsorientierung													•			
Konsolidierung des Gelernten												•				
Orientierung an individuellen Lebens- und Lernbedürfnissen der Schüler						•		•	•							
Stärkung der Entwicklung des Wissenserwerbs										•			•			
Stärkung fachlich-methodischer Kompetenzen						•										
Unterstützung des Lernprozesses														•		
Verbesserung der Lese- und Sprachkompetenz						•										
Verbesserung des individuellen schulischen Leistungsvermögens		•														
Verstärkte individuelle Förderung	•			•			•					•	•			
Verbesserte Übergänge in Anschlussysteme																
Orientierung der Lerninhalte und zu vermittelnden Kompetenzen an den Erwartungen der Abnehmer (wie Arbeitgeber, Hochschule etc.)						•										
Verbesserte Berufsorientierung		•														
Verbesserung der beruflichen Chancen						•										
Gestaltung der Übergänge zu weiterführenden Schulen													•			
Gestaltung von Freizeiten																
Bereitstellung von Freizeitangeboten				•												
Heranführen an sinnvolles/anspruchsvolles Freizeitverhalten								•					•	•		

	BW	BY*	BE**	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP**	SL	SN	ST	SH	TH**
Ganzheitliche Bildung																
Erweiterung des sozialen Erfahrungsaustauschs								•				•				
Förderung der Eigenverantwortung						•										
Förderung des Sozialverhaltens		•				•										
individuelle ganzheitliche Bildung										•						
Stärkung eigener Interessen							•	•				•			•	
Stärkung personaler Kompetenzen						•		•	•	•			•			
Stärkung sozialer Kompetenzen	•					•		•	•	•						
Stärkung von Fähigkeiten, Talenten, Fertigkeiten										•		•	•			
Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung	•									•				•		
Verbesserung im Umgang mit Heterogenität und Vielfalt						•	•		•							
Vertiefte Werteerziehung		•											•			
Öffnung von Schule																
Erschließung neuer Lernorte							•									
Nutzung vorhandener Ressourcen durch Kooperationen				•												
Verbesserte Kooperation aller Beteiligten							•									
Verbreiterung der Erfahrungsräume durch vielfältige Kooperationen						•										
Verstärkte Öffnung und Vernetzung von Schule								•				•				
Chancengerechtigkeit																
Abbau von Benachteiligungen													•		•	
Erhöhung der Bildungschancen							•								•	
Förderung leistungsschwacher und leistungsstarker Schüler		•				•										
Integration von und Chancengerechtigkeit für Migrantenkinder						•										
Mehr Chancengerechtigkeit												•	•			
Schwächung der Kopplung von sozialer Herkunft und Schülerleistung						•										
Schulprofilierung																
Stärkung der Schule als Lern- und Lebensort		•						•				•				
Unterstützung der Familie																
Entlastung der Familienzeit von schulischen Aufgaben						•										
Ergänzung der schulischen und familiären Erziehung														•		
Vereinbarkeit von Familie und Beruf		•		•		•				•		•	•			



	BW	BY*	BE**	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP**	SL	SN	ST	SH	TH**
Vorhalten eines verlässlichen Bildungs- und Betreuungsangebots							•					•				
Partizipation																
Beratung und Beteiligung von Schülern und Eltern												•				
Gesundheitsprävention																
Gesundheitsprävention durch physische und psychische Entlastung aller						•										
Recht auf Bildung und Erziehung																
Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele des Schulgesetzes					•											•

*In Bayern finden sich die Zielbeschreibungen in der Vorbemerkung zu den Qualitätsrahmen für offene und gebundene Ganztagschulen des Kultusministeriums

**In Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen werden diesbezüglich keine Angaben gemacht.

Quelle: Eigene Darstellung.

BertelsmannStiftung

Zum besseren Vergleich der übergeordneten Muster landesspezifischer Unterschiede in den Zielsetzungen für den Ganzttag wurde Tabelle 28 in Tabelle 29 auf Ebene der Kategorien verdichtet. Wie in Tabelle 28 ersichtlich, verbergen sich hinter einigen Kategorien in vielen Bundesländern mehrere Merkmale.

Tabelle 29: Akzentuierung der Zielsetzung für den Ganzttag in den Bundesländern nach den Schulgesetzen und Verordnungen und Erlassen zum Ganzttag (Kurzfassung)

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Verbesserung der schulischen Leistungen und des Lernprozesses	•	•		•		•	•	•	•	•		•	•	•		
Verbesserte Übergänge in Anschluss-systeme		•				•							•			
Gestaltung von Freizeiten				•				•					•	•		
ganzheitliche Bildung	•	•				•	•	•	•	•		•	•	•	•	
Öffnung von Schule				•		•	•	•				•				
Chancengerechtigkeit		•				•	•					•	•		•	
Schulprofilierung		•						•				•				
Unterstützung der Familie		•		•		•	•			•		•	•	•		
Partizipation												•				
Gesundheitsprävention						•										
Recht auf Bildung und Erziehung					•											•

Quelle: Eigene Darstellung.

BertelsmannStiftung

Favorisiertes GT-Modell

Die Favorisierung einer bestimmten Organisationsform des Ganztags oder einer bestimmten Schulstufe liegt in folgender Zuordnung dann vor, wenn das Land eine Variante schulrechtlich besonders empfiehlt (wie bspw. im Ganztagsschülerlass Sachsen-Anhalts, in dem es heißt, dass insbesondere die Ganztagsschule in gebundener Form angestrebt wird), wenn schulrechtlich die ganztägige Gestaltung in einer bestimmten Variante verbindlich geregelt ist oder wenn Landesförderprogramme aufgelegt wurden, die die Errichtung oder Weiterentwicklung einer Organisationsform in einer bestimmten Schulstufe besonders begünstigen.

Die Favorisierung der Ganztagsschulmodelle in den Ländern ist unterschiedlich, die Förderung einer bestimmten Organisationsform fällt insgesamt betrachtet nicht wesentlich zuungunsten der anderen aus. (Betrachtet man dagegen die Ausbaustände 2013⁸⁹, sind deutlich häufiger hohe Ausbaustände der offenen Ganztagsschulen gegenüber der voll gebundenen zu beobachten.). Wohl aber in Verbindung mit der Schulstufe: Im Ländervergleich sticht ins Auge, dass Grundschulen prinzipiell eher in der offenen Form favorisiert werden, Ganztagsschulen in der Sekundarstufe I eher in der gebundenen Form (insbesondere Hauptschulen, sog. Schularten mit mehreren Bildungsgängen und Integrierte Gesamtschulen; bei Gymnasien dominiert allerdings deutlich die offene Form). Im Grundschulbereich favorisieren die Länder teils die additive Form, d. h. die Gestaltung des Ganztagsangebots durch eine Kooperation von Schule und Hort bzw. Betreuungsanbietern. Diese Variante findet sich insbesondere in den Ländern Ostdeutschlands: in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind Betreuungsangebote in enger Zusammenarbeit mit Horten, Kindertagesstätten oder freien Initiativen zu gewährleisten, was im Wesentlichen auf die schulische Angebotsstruktur der ehemaligen DDR zurückgeht. Nicht in allen diesen Ländern wird die additive Form statistisch als offene Ganztagsgrundschule gezählt. Jedoch begünstigt die aktuelle Ergänzung der Definition der Ganztagschule von April 2015 durch die KMK, zukünftig auch die Kooperationsvarianten statistisch als offene Ganztagschule auszuweisen.

Betrachtet man die Ganztagsschulen der Länder in der Sekundarstufe I, weisen mit Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz drei Länder höhere Ausbauprozentante der voll gebundenen Ganztagsschulen auf im Vergleich zur offenen Organisationsform. Auf program-matischer Ebene präferieren fünf Länder (Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfa-len, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) die voll gebundene Variante (teils nur für bestimmte Jahrgangsstufen). Beispielsweise wird in Bremens Ganztagsschulverordnung formuliert, dass alle Formen der Ganztagschule ein Entwicklungsschritt hin zur gebundenen Form sein können und Sachsen-Anhalt argumentiert im schulrechtlichen Grundlagentext, dass der Schultag nur in der gebundenen Ganztagschule angemessen rhythmisiert werden kann. Schleswig-Holstein stellt zusätzliche Lehrerstellen zur Verfügung, um an ausgewählten Schulstandorten in sozialen Brennpunkten und mit hoher Migrationsquote neue gebundene Ganztagschulen zu errichten.

89 Vgl. Kultusministerkonferenz (KMK) (2015). Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland–Statistik 2009 bis 2013. Berlin. Onlinedokument. Online unter: http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/GTS_2013_Bericht.pdf (Download 13.7.2015).



In einigen Ländern sind bestimmte Schularten per definitionem Ganztagschule, so bspw. in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein die Gemeinschaftsschule sowie in Berlin die Grundschule und Integrierte Sekundarschule. Vor allem für Berlin, wo neben der Sekundarschule lediglich das Gymnasium besteht, bedeutet dies, dass anteilig viele Kinder im Ganztagsbetrieb unterrichtet werden.

Betrachtet man die Verteilung der finanziellen Mittel, die die Länder durch das IZBB-Programm (Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“) von 2003 bis 2009 erhalten haben, sind Schwerpunktsetzungen des Ausbaus auf bestimmte Organisationsformen und Schulstufen des Ganztags zu erkennen (vgl. Abb. 1 und 2).⁹⁰ Insgesamt wurden vonseiten des Bundes finanzielle Mittel von 4 Milliarden Euro für die Jahre 2003 bis 2009 zur Verfügung gestellt (von 2007 bis 2009 lief eine kostenneutrale Verlängerung). Die Unterstützungsleistungen waren zweckgebunden für Investitionen zum Aufbau neuer Ganztagschulen, zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen, zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze sowie zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen vorgesehen. Die Mittel waren somit insbesondere für die Schaffung von Infrastruktur vorgesehen.

Diese Finanzhilfen des Bundes wurden von den mittelempfangenden Ländern relativ eigenständig verwaltet und auf die Förderanträge verteilt. Sie unterlagen gegenüber dem Bund der Pflicht der Unterrichtung und Rechenschaftslegung. Das Gesamtvolumen wurde nach Maßgabe der Schülerzahlen der Grundschule und der Sekundarstufe I pro Land an der Gesamtheit der Schülerzahlen im Bundesgebiet im Schuljahr 2001/02 aufgeteilt. Bis zum Ende des Förderzeitraums im Jahr 2009 wurden nach Angaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)⁹¹ über alle Länder hinweg 7.191 Schulen aus dem IZBB-Topf gefördert, mit Abstand die meisten davon im größten Bundesland Nordrhein-Westfalen (2.852 Schulen). Die statistische Bilanz verrät zudem, dass rund die Hälfte (52 %) der Fördersumme auf die Grundschule entfiel.

Im Kontext des vom BMBF in Auftrag gegebenen Projekts „Bundesweite Erfassung und Auswertung rechtlicher und konzeptioneller Grundlagen sowie des Mittelabflusses im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB), durchgeführt vom Sozialpädagogischen Institut NRW (SPI NRW), wurden umfangreiche Sammlungen von Rechtsgrundlagen, Zielformulierungen sowie weiterführenden Konzeptionen im Zuge des IZBB in Form von Länderdossiers zusammengetragen.⁹² Eine Komponente dieser Dossiers sind Listen über alle geförderten Schulen. Diese sind die Träger der analysierten und im Folgenden dargestellten Daten, die anhand folgender Fragestellungen bearbeitet wurden: Wie wurden die einzelnen Organisationsformen des Ganztags (offene Formen vs.

⁹⁰ Die nachfolgenden Informationen sind dem Chancenspiegel 2013 entnommen: Berkemeyer, Nils, Wilfried Bos und Veronika Manitiuss (2012). Chancenspiegel. Zur Leistungsfähigkeit und Chancengerechtigkeit der deutschen Schulsysteme. Hrsg. Bertelsmann Stiftung und Institut für Schulentwicklungsforschung. Gütersloh. 137 ff.)

⁹¹ BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung. Gut angelegt. Das Interventionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“. Berlin 2009. Online unter HYPERLINK „http://www.bmbf.de/pub/gut_angelegt.pdf“ www.bmbf.de/pub/gut_angelegt.pdf (Download 20.2.2013).

⁹² Sozialpädagogisches Institut NRW (2010): Fakten und Ergebnisse zum IZBB-Programm (CD-ROM). Köln: Sozialpädagogisches Institut NRW.

gebundene Formen) anteilmäßig aus den IZBB-Mitteln gefördert? Wie verteilen sich die Fördermaßnahmen auf die einzelnen Schularten?

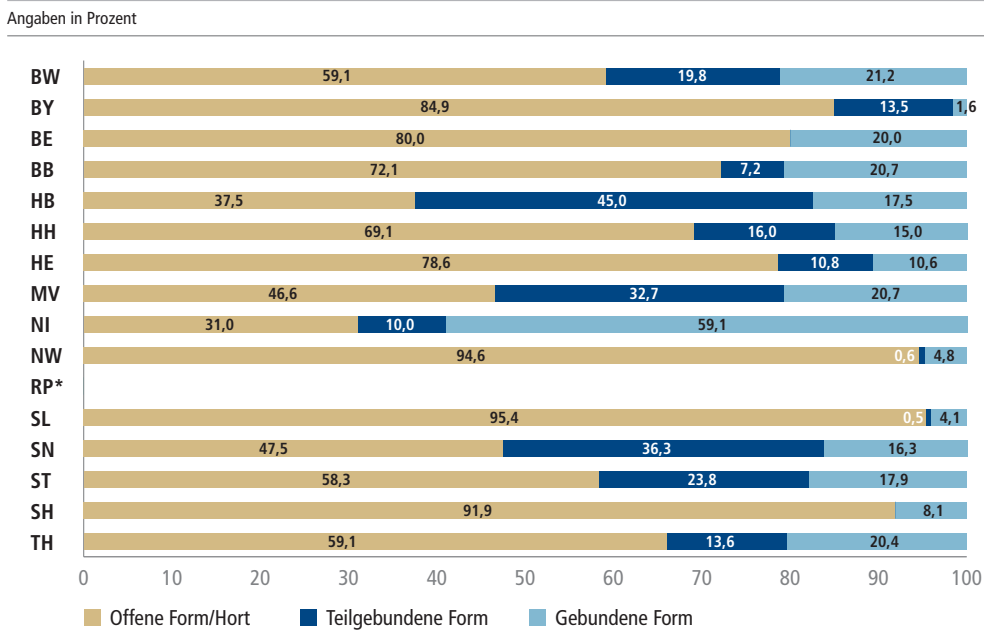
Die vom SPI NRW erstellten Listen differenzieren die geförderten Schulen nach den Kategorien „Schulart“ und „Organisationsform“. Weiterhin wird angegeben, in welchen Jahren eine Förderung stattfand, wobei eine Einzelschule aber auch mehrmals Empfängerin von Fördergeldern sein konnte. Diese drei Variablen sind in die Auswertungen eingegangen. Die Einheit, in der die Förderungen in diesen Listen ausgewiesen wurden, ist die „Fördermaßnahme“. Es kann somit nur dargestellt werden, wann und wie häufig eine Schule bzw. eine Schulart oder eine Organisationsform Ziel einer Förderung war. Angaben zu den konkreten monetären Volumina der Einzelförderungen werden nicht gemacht. Daher muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die nachfolgenden Ergebnisse nur beschränkte Aussagewerte bezüglich der Anteile von Schularten und Organisationsformen des Ganztags am gesamten IZBB haben. Ist beispielsweise für die gebundene Form des Ganztags ein höherer Anteil zu verzeichnen als für die teilgebundene Organisationsform, sagt das noch nichts über die anteilmäßige Berücksichtigung in der Ausschüttung der Fördermittel aus.

Die Länderlisten zu den Fördermaßnahmen wurden in der benötigten Form aufbereitet und computergestützt ausgezählt. Dafür wurden die zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellungen relevanten Informationen systematisch extrahiert, sodass schließlich strukturierte Datensätze für jedes Land vorlagen. Im Anschluss konnten diese dann statistisch ausgewertet und deskriptiv dargestellt werden.

Zum einen ist zu erkennen, dass in den meisten Ländern auch noch im Jahr 2013 der Ausbaustand dort am höchsten ist (vgl. Tab. 30). Zum anderen wurden in einigen Fällen die Schwerpunkte nach einiger Zeit verlagert, etwa in Hamburg, das die IZBB-Fördermittel zum größten Teil zunächst in die weiterführenden Schulen investierte, später mit der Etablierung der GBS-Standorte eine zusätzliche ganztägige Betreuungsvariante für die Grundschulen aufgebaut hat. Ähnliches gilt für Hessen, das ebenso hauptsächlich in die Sekundarstufe I investierte und aktuell mit dem Landesprogramm den Schwerpunkt auf Grundschulen legt.



Abbildung 1: Verteilungen der IZBB-Fördermaßnahmen auf die Organisationsformen des Ganztags je Land*, 2003–2009



*Rheinland-Pfalz fehlen relevante Informationen (Angaben zur Organisationsform).

Quelle: Berkemeyer, Nils, Wilfried Bos, Veronika Manitus, Björn Hermstein und Jana Khalatbari (2013). Chancenspiegel 2013. Zur Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit der deutschen Schulsysteme. Gütersloh: 139. | BertelsmannStiftung

Tabelle 30: Schwerpunkte der Förderung und Ausbauswerpunkt

	Grundschule		Sekundarstufe I		Anmerkungen
	offen	gebunden	offen	gebunden	
BW	●	●	● ●		- Alle Gemeinschaftsschulen sind GTS - Beantragung eines Gymnasiums oder einer Realschule auf Umwandlung in eine voll gebundene GTS schulrechtlich nicht vorgesehen
BY	● ¹		● ●		- Ganztagsschulangebot in voll gebundener Form wird nur in sehr wenigen Fällen umgesetzt, aufgrund der rechtlich gesicherten Wahlfreiheit zwischen Halbtagschule und Ganztagsangeboten in jeder Jahrgangsstufe
BE	● ² ● ●		● ²		- Alle Grundschulen und Integrierten Sekundarschulen bis Klassenstufe 10 sind GTS - Die ergänzenden Betreuungsmodule der offenen Ganztagsgrundschulen sind für Eltern kostenpflichtig
BB	● ● ³				- Ganztagsgrundschulen sind schulrechtlich ausschließlich offen organisiert - In Ganztagsgrundschulen ist die Kooperation von Schule und Jugendhilfe schulrechtlich festgeschrieben
HB		● ● ●		●	- Schulrechtlich wird formuliert, dass die offene oder teilgebundene Form ein Entwicklungsschritt hin zur gebundenen Form der Ganztagschule sein kann

2. Ländervergleich

	Grundschule		Sekundarstufe I		Anmerkungen
HH	• •		•		- im Grundschulbereich wurde zusätzlich zur offenen Ganztagschule ein Kooperationsmodell von Grundschule und einem Träger der Jugendhilfe etabliert - Neues Landesprogramm fördert offene Ganztagsgrundschulen
HE	•		• •		- Errichtung einer Ganztagschule ist ausschließlich in offener Form möglich, Entwicklungsschritte hin zur gebundenen Form sind konsekutiv
MV			•	• •	- Ganztagschulen in offener Form sollen zu Ganztagschulen in gebundener Form weiterentwickelt werden - Schulrechtlich werden Ganztagschulen nur in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 vorgehalten. Grundschulen sind volle Halbtagschulen mit festen Öffnungszeiten
NI			•	•	- Mit dem neuen Landesprogramm „Zukunftsoffensive Bildung“ wird das Zuweisungsverfahren des Zusatzbedarfs an Lehrerstunden bedarfsgerechter, zudem wird die Ausstattung der Ganztagschulen verbessert.
NW	• • •			•	- Die teilgebundene Ganztagschule ist in Nordrhein-Westfalen schulrechtlich nicht vorgesehen - Eigenes Bildungsmonitoring für Ganztagschulen
RP		• ⁵		• ⁵ • ⁶	- Der weitaus größte Teil der Schulen der Sekundarstufe I ist teilweise gebunden organisiert - G8 ist schulrechtlich in den Klassenstufen 5 und 6 teilgebunden organisiert, in den Klassenstufen 7 und 8 gebunden
SL	• • •		•		- Das Saarland fördert seit 2003 die offene Ganztagschule, deren Nutzung unter dem Vorbehalt der Bedarfsprüfung steht und für Eltern kostenpflichtig ist - Seit 2013 liegt zudem ein Schwerpunkt auf der Förderung gebundener Ganztagschulen
SN	• •		•		- Zusammenarbeit von Grundschule und Hort ist im Sächsischen Schulgesetz verankert - Bezüglich des Anteils der Ganztagschulen an allen Schulen in der Grundschule und in der Sekundarstufe I weist Sachsen die höchste Ausbaquote der Länder auf
ST			• •	•	- Ein pädagogisch ganzheitlich gestalteter und durchgehend zeitlich rhythmisierter Schultag wird schulrechtlich präferiert - Grundschulen bieten verlässliche Öffnungszeiten, der Anspruch auf Hortbetreuung ist schulgesetzlich fixiert - Alle Gemeinschaftsschulen sind grundsätzlich offene Ganztagschulen
SH			• •	•	- Seit dem Schuljahr 2009/10 zusätzliche Lehrstellen, um an ausgewählten Schulstandorten in sozialen Brennpunkten und mit hoher Migrationsquote neue voll gebundene Ganztagschulen zu errichten
TH	• •		• •		- Kooperation von Grundschule und Hort ist schulgesetzlich verankert - Ganztagsangebot im Sekundarbereich I schulgesetzlich ausschließlich für die Klassenstufen 5 und 6 vorgesehen

¹ Die Förderung offener Angebote im Grundschulbereich gilt ab dem Schuljahr 2015/16.

² Durch die Verankerung der Grundschulen und Integrierten Sekundarschulen als Ganztagschule im Schulgesetz liegt der Schwerpunkt sowohl auf der Grund- als auch auf der weiterführenden Schule. Jedoch wird schulrechtlich keine Organisationsform favorisiert, es zeigt sich lediglich am Ausbaustand, dass zumeist offene Ganztagschulen vorgehalten werden.

³ Betrachtet man den Ausbaustand der Ganztagschulen lediglich nach Schulstufe (an allen Schulen der jeweiligen Stufe), ist dieser in Brandenburg in der Sekundarstufe I höher als im Grundschulbereich; nach Organisationsform der Ganztagschule in den Schulstufen weist die offene Ganztagsgrundschule den höchsten Ausbaustand vor.⁴

⁴ Für Rheinland-Pfalz liegen keine relevanten Informationen über die geförderte Organisationsform des Ganztags vor, die meisten Anteile an Fördermaßnahmen entfielen auf die Schulen der Sekundarstufe I.

⁵ Das Ausbauprogramm in Rheinland-Pfalz priorisiert die teilgebundenen Ganztagschulen („Ganztagschulen in Angebotsform“).

⁶ Der höchste Ausbaustand ist bei den teilgebundenen Ganztagschulen zu verzeichnen.

• = besonders geförderte Variante 2015

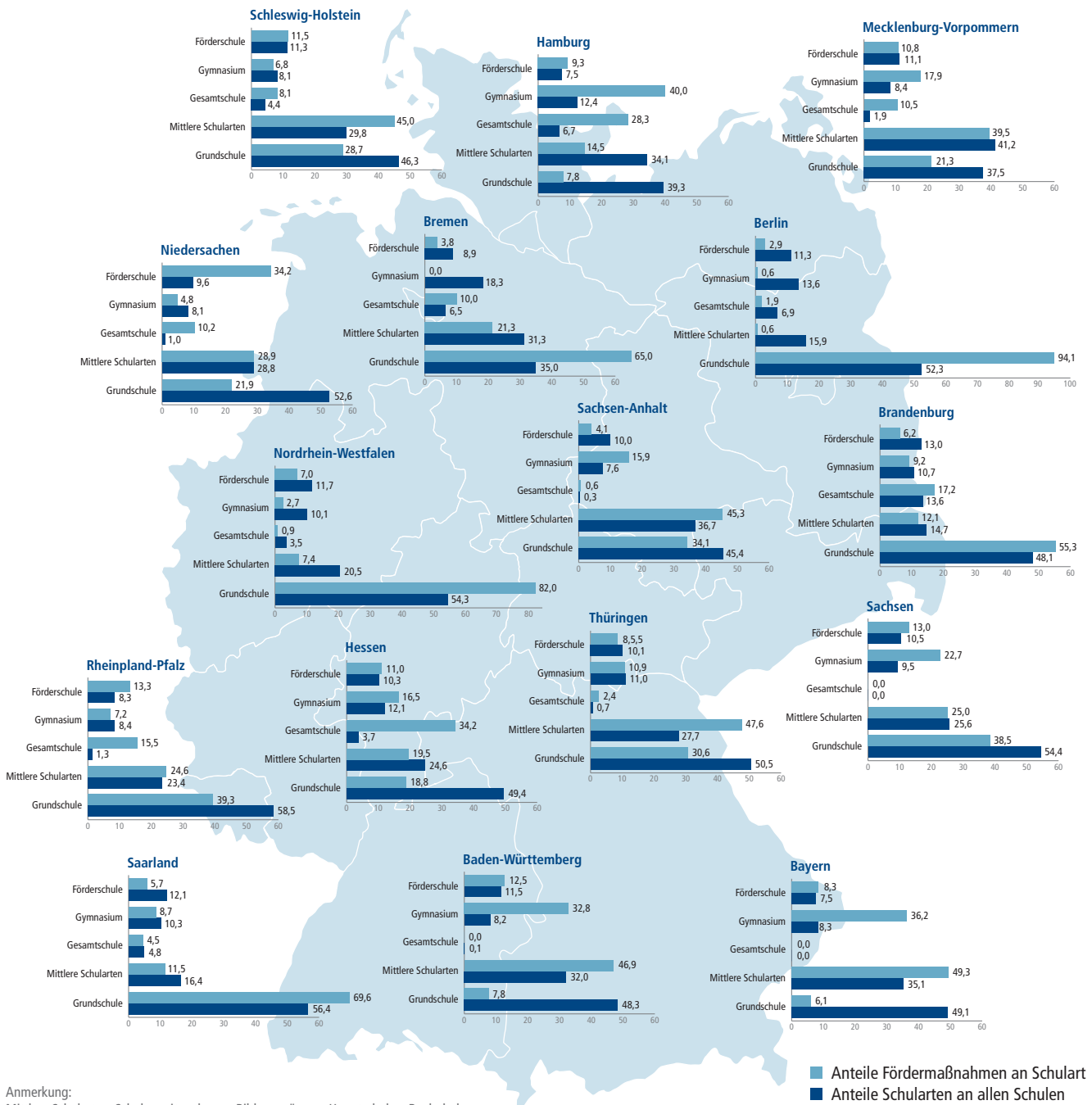
• = höchster Ausbaustand 2013/14 (höchster GTS-Anteil an allen Schulen nach Schulstufe und Organisationsform)

• = höchster Anteil der IZBB-Fördermaßnahmen 2003–2009 (vgl. Berkemeyer, Nils, Wilfried Bos, Veronika Manitus, Björn Hermstein und Jana Khalatbari (2013). Chancenspiegel 2013. Zur Leistungsfähigkeit und Chancengerechtigkeit der deutschen Schulsysteme mit einer Vertiefung zum schulischen Ganztag. Gütersloh).



Abbildung 2: Verteilungen der IZBB-Fördermaßnahmen auf die Schularten und Anteile der jeweiligen Schularten an allen Schulen, 2003–2009

Angaben in Prozent



Anmerkung:
Mittlere Schularten: Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Hauptschulen, Realschulen

Quelle: Berkemeyer, Nils, Wilfried Bos, Björn Herstein und Jana Khalatbari (2013). Chancenspiegel 2013. Zur Leistungsfähigkeit und Chancengerechtigkeit der deutschen Schulsysteme mit einer Vertiefung zum schulischen Ganzttag. Gütersloh. BertelsmannStiftung

Angebot und zeitliche Entwicklung

Der zeitliche Angebotsumfang der Ganztagsschulen in den Ländern variiert mitunter sehr deutlich. Eine zusammenfassende Übersicht über die unterschiedlichen Mindestöffnungstage und -zeiten findet sich in Tabellen 31 und 32. Bei Durchsicht der schulrechtlichen Bestimmungen wird deutlich, dass einige Länder bestimmte Organisationsformen der Ganztagsschule oder Organisationsformen in bestimmten Schulstufen und -arten nicht vorhalten, wie bspw. in Baden-Württemberg gebundene Gymnasien und Realschulen oder in Nordrhein-Westfalen offene Ganztagsschulen in der Sekundarstufe I.

Auffällig sind die unterschiedlichen Varianten der ganztägigen Bildung und Betreuung in den Ländern, die teilweise nebeneinander existieren. So hält Baden-Württemberg „alte“ Ganztagsschulen für die Sekundarstufe I nach Landesgesetz vor, die in ihrer unterschiedlichen Organisationsform nicht für alle Schularten gelten. Daneben gibt es die „neuen“ Ganztagsschulen nach Schulgesetz, die im Grundschulbereich vorgehalten werden. In anderen Ländern wurde eine Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten etabliert, die vornehmlich in Kooperation mit Trägern von Betreuungseinrichtungen realisiert wird, wie die Verlässliche Halbtagsgrundschule in Berlin und Brandenburg, die GBS-Standorte in Hamburg oder das Kooperationsmodell Schule-Jugendhilfe im Saarland.

Ist in einigen Fällen das Vorhalten von Ganztagsschulen für bestimmte Schularten oder in bestimmten Schulstufen schulrechtlich nicht vorgesehen, sind dennoch individuelle Varianten zu beobachten, zumeist durch private Trägerschaften. In Baden-Württemberg ist beispielsweise die Beantragung eines Gymnasiums oder einer Realschule auf Umwandlung in eine voll gebundene Ganztagsschule weder nach Landeskonzept noch nach Schulgesetz vorgesehen. Den schulstatistischen Daten der Kultusministerkonferenz (KMK) zu Schulen mit Ganztagsangebot zufolge existieren dennoch einige wenige, mehrheitlich in privater Trägerschaft.⁹³ Ebenso in Mecklenburg-Vorpommern, hier ist das Errichten und der Betrieb der Ganztagsschule laut Verwaltungsvorschrift nicht für die Grundschule vorgesehen.⁹⁴ Die wenigen, die dennoch vorgehalten werden, werden auch in diesem Fall zumeist privat getragen. In Thüringen wird durch die schulrechtliche Verankerung der Kooperation zwischen Grundschule und Hort, die statistisch als offene Ganztagsgrundschule geführt wird, das Vorhalten von gebundenen Ganztagsgrundschulen nicht vorgesehen. Die dennoch existierenden gut 6 Prozent in gebundener Form an allen Ganztagsgrundschulen sind fast ausschließlich sogenannte freie Schulen, also auch Schulen in privater Trägerschaft.

⁹³ Unklar ist an dieser Stelle, inwiefern hier unterschiedliche Definitionen bzw. Zählweisen zugrunde liegen.

⁹⁴ In § 39 Mecklenburg-Vorpommersches Schulgesetz ist auch im Primarbereich eine ganztägige Bildungs- und Betreuungsvariante vorgesehen, die jedoch bisher nicht als Ganztagsschule verstanden wurde. Nach der Erweiterung der Definition der KMK von Ganztagsschule im April 2015 ist es zukünftig jedoch möglich, dieses Modell statistisch als offene Ganztagsgrundschule zu fassen.



Tabelle 31: Angebotsumfang der Ganztagsgrundschulen, rechtliche Mindeststandards

	Offene Ganztagschule		Gebundene Ganztagschule	
	Mindestöffnungstage	Mindestöffnungszeit	Mindestöffnungstage	Mindestöffnungszeit
BW	3	7	3	7
BY	n. v.	n. v.	4	bis 16 Uhr
BE	5	6	4	8
BB	3 bzw. 4	8 bzw. 7	n. v.	n. v.
HB	k. A.	bis 15 Uhr	5	7
HH	5	8	5	8
HE	3	7	5	8,5
MV	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
NI	3	2 Unterrichtsstunden (Umfang der außerunterrichtl. Angebote)	4	2 (Umfang der außerunterrichtl. Angebote) Unterrichtsstunden
NW	5	7	3 (4)	7
RP	3	7	4	9
SL	5	bis 15 Uhr	4	bis 16 Uhr
SN	3	7	3	7
ST	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
SH	3	7	5	7,4
TH	5	10	3	7

n. v. = diese Organisationsform wird nicht vorgehalten, k. A. = keine Angabe

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Relevant wäre die Frage, aus welchen Gründen bestimmte Organisationsformen vorgehalten bzw. nicht vorgehalten werden und auf welcher Ebene dies entschieden wird. Sind familienpolitische Erwägungen ausschlaggebend für die Entscheidung oder bildungspolitische und schulpädagogische Überlegungen? Welches Gewicht erhalten Elternwünsche bezüglich des Vorhaltens bestimmter Organisationsformen ganztägigen Lernens? Der Rekonstruktion von Begründungslinien und Entscheidungen könnte innerhalb von einzelnen Fallstudien nachgegangen werden.

Tabelle 32: Angebotsumfang der Ganztagschulen der Sekundarstufe I, rechtliche Mindeststandards

	Offene Ganztagschule		Gebundene Ganztagschule	
	Mindestöffnungstage	Mindestöffnungszeit	Mindestöffnungstage	Mindestöffnungszeit
BW	4	7	4	8
BY	4	bis 16 Uhr	4	8
BE	4	8	4	8
BB	3 bzw. 4	8 bzw. 7	3 bzw. 4	8 bzw. 7
HB	k. A.	k. A.	k. A.	35 Std./Woche
HH	5	8	5	8
HE	3	7	5	8,5
MV	3	7	3	7
NI	3	2 Unterrichtsstunden (Umfang der außerunterr. Angebote)	4	2 Unterrichtsstunden (Umfang der außerunterr. Angebote)
NW	n. v.	n. v.	3 (4)	7
RP	3	7	4	9
SL	5	bis 15 Uhr	4	bis 16 Uhr
SN	3	7	3	7
ST	3	7	3	7
SH	3	7	5	7,4
TH	3	7	3	7

n. v. = diese Organisationsform wird nicht vorgehalten, k. A. = keine Angabe

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

2.2. Wege zum Ganztag

Schritte zur Umwandlung in eine Ganztagschule

Die formalen Schritte zur Umwandlung in eine Ganztagschule sind in den Ländern ähnlich. Es stellt entweder der Schulträger oder die Schule den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule. Der Entscheidungsträger ist die Schulaufsichtsbehörde, je nach Gliederung der Bildungsverwaltung die obere (wie bspw. in den Stadtstaaten, in Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein), die mittlere (wie bspw. in Nordrhein-Westfalen, wo die Schulaufsicht dreistufig gegliedert ist) oder die untere Schulaufsichtsbehörde (wie etwa in Brandenburg und Sachsen). In etwa der Hälfte der Fälle wird der Antrag über eine vermittelnde Behörde an den Entscheidungsträger gelenkt, wie etwa in Sachsen-Anhalt. Hier reicht die Schule den Antrag beim Landesschulamt ein, das ihn beim Kultusministerium zur Genehmigung vorlegt.

Differenzen zeigen sich eher in der inhaltlichen Ausgestaltung der Anträge, an die unterschiedliche Anforderungen gestellt werden. Als auffällige Differenz seien an dieser Stelle Berlin in Abgrenzung zu Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern benannt. Im Stadtstaat ist von der Schule ein formloser Antrag an die obere Schulbehörde zu stellen, für dessen inhaltliche Ausgestaltung keine



verbindlichen Vorgaben bestehen. In Rheinland-Pfalz ist der innerschulische Abstimmungsprozess durch vielfältige Beteiligungsrechte deutlich umfangreicher. Eine Bedarfserhebung an der Schule ist ebenso obligatorisch wie die Beteiligungsrechte von Schulträger, Schulelternbeirat, Schulausschuss, Regionalelternbeirat und Bezirkspersonalrat. Nach der Prüfung des Antrags durch die Schulbehörde wird gemeinsam mit dem Kultusministerium unter Berücksichtigung unterschiedlicher Kriterien eine Auswahl an Schulen getroffen, die eine Einrichtungsoption erhalten. Die ausgewählten Schulen führen ein Anmeldeverfahren durch. Nach Einleitung eines förmlichen Beteiligungsverfahrens und nach Auswertung der Anhörungsergebnisse wird die Errichtungserlaubnis erteilt. Für das Antragsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern sei der umfangreiche Inhalt des Antrags erwähnt. Er enthält das pädagogische Konzept mit ausgewählten Aussagen zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern, zum Ergebnis der Befragung der Erziehungsberechtigten, zur geplanten Mindestteilnehmerzahl an Ganztagsangeboten einschließlich einer Prognose der Teilnehmerzahl für die nächsten drei Schuljahre. Weiterhin sind Angaben zu schulentwicklungsplanerischen Perspektiven der Ganztagschule, personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen einzureichen, ein Konzept zur Umsetzung der in der Verwaltungsvorschrift festgeschriebenen Organisation und Arbeitsweise der Ganztagschule, die Bedarfsermittlung, die mit den außerschulischen Kooperationspartnern beabsichtigten Vorhaben sowie Stellungnahmen der Schulkonferenz, des Schulträgers und des Trägers der Schülerbeförderung.

Formale Zuständigkeiten

Bezüglich der formalen Zuständigkeiten in den Ländern werden weitgehend keine relevanten Informationen in den schulrechtlichen Dokumenten zum Ganzttag gefunden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Verteilung der Verantwortlichkeiten für innere und äußere Schulangelegenheiten überregional und unabhängig von der Ganztagschule geregelt ist.

In etwa der Hälfte der Länder wird explizit formuliert, dass der Schulträger demnach für die Bereitstellung des Mittagessens zuständig ist und die für die schulischen Angebote erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für das Ganztagsangebot zur Verfügung stellt.

2.3. Finanzierung

Personelle und monetäre Ressourcen

Informieren die meisten Länder mittels rechtlicher Dokumente über ihre jeweilige Regelung personeller und monetärer Ressourcen (vgl. Tab. 33), waren für andere keine diesbezüglichen Informationen erhältlich. In diesen Fällen wurde Kontakt zu den Kultusministerien aufgenommen.

Die Vielfalt in den verwendeten Einheiten der personellen Unterstützungsleistung ließ diese nicht länderübergreifend auf ein vergleichbares Maß bringen, sondern erzwang das länderspezifische Abtragen der jeweiligen Spanne an möglichen Unterstützungsleistungen, die sich zum Beispiel nach Organisationsform des Ganztags ausdifferenzieren. Nicht mit aufgenommen sind etwa die Stunden des zusätzlichen weiteren pädagogischen Personals im Ganztagsbetrieb. Eine zusammenfassende

Übersicht über die personellen und monetären Zuschüsse der Länder für die Ganztagschulen nach Organisationsform und teils nach Schulstufen kann folgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 33: Zusätzliche Zuweisung an Lehrpersonal und finanziellen Mitteln für den schulischen Ganzttag in den Ländern – Übersicht

	Zuweisung für Ganzttag gebunden	Zuweisung für Ganzttag offen
BW	<p>Baden-Württemberg bezuschusst Ganztagschulen der Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen (Ganztagschulen nach Schulgesetz) mit sechs bis zwölf zusätzlichen Lehrerwochenstunden pro Ganztagsgruppe, je nach Angebotsumfang.</p> <p>Die Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung (Ganztagschulen nach Landeskonzept) werden mit fünf Lehrerwochenstunden oder mit bis zu 0,75 Deputaten pro Schule bezuschusst, je nach Schulart.</p> <p>Zusätzlich erhalten alle erlassenen Ganztagschulen eine Lehrerwochenstunde Anrechnung für Schulleitungsaufgaben.</p> <p>Ganztagschulen nach Schulgesetz können einen Teil der Lehrerwochenstunden zweckgebunden monetarisieren.</p>	<p>Baden-Württemberg bezuschusst Ganztagschulen der Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen (Ganztagschulen nach Schulgesetz) mit sechs bis zwölf zusätzlichen Lehrerwochenstunden pro Ganztagsgruppe, je nach Angebotsumfang.</p> <p>Die Ganztagschulen der Sekundarstufe I (nach Landeskonzept) werden mit ein bis zwei Lehrerwochenstunden bezuschusst, je nach Schulart.</p> <p>Die Gemeinschaftsschule, ab Klassenstufe 5 stets verpflichtende Ganztagschule, erhält mindestens sechs zusätzliche Lehrerwochenstunden je Klasse.</p> <p>Zusätzlich erhalten alle erlassenen Ganztagschulen eine Lehrerwochenstunde Anrechnung für Schulleitungsaufgaben.</p> <p>Ganztagschulen nach Schulgesetz können einen Teil der Lehrerwochenstunden zweckgebunden monetarisieren.</p>
BY	<p>Bayern bezuschusst gebundene Ganztagsklassen mit acht bis zwölf zusätzlichen Lehrerwochenstunden, je nach Schulart, sowie mit einem Personalbudget über 6.100 Euro je Ganztagsklasse und Schuljahr. Die Jahrgangsstufe 1 erhält zusätzlich einmalig 4.500 Euro, die Jahrgangsstufe 2 einmalig 3.000 Euro.</p>	<p>Die offenen Ganztagsklassen erhalten den Gegenwert der Lehrerwochenstunden gebundener Klassen in Geld sowie ein Personalbudget je Gruppe und Schuljahr. Dieses variiert je nach Schulart, beträgt aber mindestens 24.850 Euro.</p>
BE	<p>Berlin bezuschusst die gebundenen und teilgebundenen Schularten der Sekundarstufe I, auf Basis der Anzahl der Schüler, die am jeweiligen Ganztagsbetrieb der Schule teilnehmen, mit 0,04 bis 0,13 zusätzlichen Lehrkräftestunden, je nach Schulart und Organisationsform.</p>	<p>Die Zumessung von Unterrichtsstunden für strukturelle Unterstützung an offenen Ganztagschulen der Sekundarstufe I erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler, die am jeweiligen Ganztagsbetrieb der Schule teilnehmen und beträgt 0,043 bis 0,04 zusätzliche Lehrkräftestunden, je nach Schulart.</p>
BB	<p>Brandenburg bezuschusst gebundene Ganztagschulen mit mindestens 24 zusätzlichen Lehrerwochenstunden pro Schule und 15 bis 20 Euro pro Schüler, je nach Schulart.</p>	<p>Schulen in offener Angebotsform erhalten drei (Primarstufe) bis 13 (Sekundarstufe I) Lehrerwochenstunden pro Schule und 15 bis 35 Euro pro Schüler.</p>
HB	<p>Bremer offene und gebundene Ganztagsgrundschulen erhalten vier Lehrerwochenstunden pro Gruppe bzw. Klasse, Ganztagschulen der Sekundarstufe I werden mit zwei Lehrerwochenstunden pro Gruppe bzw. Klasse bezuschusst.</p> <p>Zudem erhalten sie zusätzliche Sekretariatsstunden.</p>	<p>Bremer offene und gebundene Ganztagsgrundschulen erhalten vier Lehrerwochenstunden pro Gruppe bzw. Klasse, Ganztagschulen der Sekundarstufe I werden mit zwei Lehrerwochenstunden pro Gruppe bzw. Klasse bezuschusst.</p> <p>Zudem erhalten sie zusätzliche Sekretariatsstunden.</p>
HH	<p>Die zusätzlichen Wochenstunden für Ganztagschulen nach Rahmenkonzept werden schülergenau berechnet. Im Grundschulbereich wird der Zuschuss unter Einbezug eines Sozialindex gewichtet, die Grundschulen erhalten jedoch mindestens 0,48 zusätzliche Wochenstunden je Ganztagschüler. In der Sekundarstufe I erhalten die Schulen 0,12 bis 0,33 zusätzliche Wochenstunden pro Ganztagschüler/in, je nach Klassenstufe und Schulart.</p> <p>Die Mehrstunden gelten anteilig für Lehrkräfte und anderes pädagogisches Personal. Zudem stehen den Ganztagschulen finanzielle Zuweisungen nach Bedarfsgrundlage zu.</p>	<p>Die zusätzlichen Wochenstunden für Ganztagschulen nach Rahmenkonzept werden schülergenau berechnet. Im Grundschulbereich wird der Zuschuss unter Einbezug eines Sozialindex gewichtet, die Grundschulen erhalten jedoch mindestens 0,48 zusätzliche Wochenstunden je Ganztagschüler. In der Sekundarstufe I erhalten die Schulen 0,12 bis 0,33 zusätzliche Wochenstunden pro Ganztagschüler, je nach Klassenstufe und Schulart.</p> <p>Die Mehrstunden gelten anteilig für Lehrkräfte und anderes pädagogisches Personal. Zudem stehen den Ganztagschulen finanzielle Zuweisungen nach Bedarfsgrundlage zu.</p>
HE	<p>Gebundene Ganztagschulen erhalten ein Plus von 20 bis 30 Prozent auf die Grundzuweisung für Lehrkräfte.</p>	<p>Hessen bezuschusst die offenen Ganztagschulen mit mindestens einer halben Lehrerstelle oder mit einem Zuschlag von bis zu 20 Prozent auf das Stellensoll, je nach Ganztagsprofil.</p>



	Zuweisung für Ganzttag gebunden	Zuweisung für Ganzttag offen
MV	Mecklenburg-Vorpommern bezuschusst Ganzttagsschulen der Sekundarstufe I mit grundsätzlich 6.760 Lehrerwochenstunden je Schuljahr, für die Einzelschule ist die Bemessungsgrundlage für die Bereitstellung die gemittelte Anzahl der an Ganzttagsangeboten teilgenommenen Schüler. Zudem gibt es einen zusätzlichen Stundenpool von bis zu 1.540 Lehrerwochenstunden je Schuljahr, der bedarfsgerecht eingesetzt werden kann. Die Lehrerwochenstunden können auch zweckgebunden als finanzielle Mittel in Anspruch genommen werden.	Mecklenburg-Vorpommern bezuschusst volle Halbtagschulen und Ganzttagsschulen der Sekundarstufe I mit grundsätzlich 6.760 Lehrerwochenstunden je Schuljahr, für die Einzelschule ist die Bemessungsgrundlage für die Bereitstellung die gemittelte Anzahl der an Ganzttagsangeboten teilgenommenen Schüler. Zudem gibt es einen zusätzlichen Stundenpool von bis zu 1.540 Lehrerwochenstunden je Schuljahr, der bedarfsgerecht eingesetzt werden kann. Die Lehrerwochenstunden können auch zweckgebunden als finanzielle Mittel in Anspruch genommen werden.
NI	Niedersachsen bezuschusst Ganzttagsschulen nach am Ganzttag teilnehmenden Schülerinnen und Schülern. Je Schüler und teilgenommenem Tag erhalten die Schulen 0,08 bis 0,1 Lehrerstundenzuweisungen, je nach Schulart. Die Lehrerstunden können teilweise in ein Mittelkontingent umgewandelt werden.	Niedersachsen bezuschusst Ganzttagsschulen nach am Ganzttag teilnehmenden Schülerinnen und Schülern. Je Schüler und teilgenommenem Tag erhalten die Schulen 0,08 bis 0,1 Lehrerstundenzuweisungen, je nach Schulart. Die Lehrerstunden können teilweise in ein Mittelkontingent umgewandelt werden.
NW	In Nordrhein-Westfalen beträgt der Ganztagszuschlag für gebundene Ganzttagsschulen 20 bis 30 Prozent der Grundstellenzahl. Lehrerstellen können kapitalisiert werden.	Offene Ganztagsgrundschulen werden in Nordrhein-Westfalen mit 700 Euro pro Schuljahr und Kind bezuschusst sowie mit 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler. Lehrerstellen können kapitalisiert werden.
RP	Rheinland-Pfalz bezuschusst die Ganztagsgrundschulen mit einer Sockelzuweisung von 26 Lehrerwochenstunden, die Ganzttagsschulen der Sekundarstufe I von 32 Lehrerwochenstunden. Zusätzlich stehen den Schulen noch einmalige Finanzhilfen in Höhe von mindestens 5.000 Euro für Investitionen und Fortbildung zur Verfügung. Weiterhin können von den Ganzttagsschulen Pauschalzuwendungen beantragt werden	Rheinland-Pfalz bezuschusst die Ganztagsgrundschulen mit einer Sockelzuweisung von 26 Lehrerwochenstunden, die Ganzttagsschulen der Sekundarstufe I von 32 Lehrerwochenstunden. Zusätzlich stehen den Schulen noch einmalige Finanzhilfen in Höhe von mindestens 5.000 Euro für Investitionen und Fortbildung zur Verfügung. Weiterhin können von den Ganzttagsschulen Pauschalzuwendungen beantragt werden
SL	Die gebundenen Ganztagsgrundschulen werden im Saarland mit mindestens neun Lehrerwochenstunden pro Klasse gefördert, die gebundenen Ganzttagsschulen der Sekundarstufe I mit sieben bis elf Lehrerwochenstunden pro Klasse, je nach Schulstufe und -form. Zudem ist ein jährliches Personalbudget pro Klasse möglich, von 300 Euro im Grundschulbereich bis zu 4.000 Euro im Sekundarbereich I.	Das Saarland bezuschusst die offenen Ganzttagsschulen mit mindestens fünf Lehrerwochenstunden je Gruppe und mit finanzieller Zuwendung, die von 5.000 Euro pro Gruppe und Schuljahr (für das Kooperationsmodell Schule – Jugendhilfe) bis maximal 20.000 Euro pro Gruppe (für ein langes Angebot im Grundschulbereich) gewährt wird.
SN	Die sächsische Schule mit Ganzttagsangeboten wird mit einem Sockelbetrag von 2.000 Euro je Schuljahr und Pauschalen bezuschusst, die sich aus verfügbaren Haushaltsmitteln berechnen.	Die sächsische Schule mit Ganzttagsangeboten wird mit einem Sockelbetrag von 2.000 Euro je Schuljahr und Pauschalen bezuschusst, die sich aus verfügbaren Haushaltsmitteln berechnen.
ST	In Sachsen-Anhalt erhalten alle Ganzttagsschulen der Sekundarstufe I je Schülerin oder Schüler 0,085 Lehrerwochenstunden. Ganzttagsschulen in einer der gebundenen Formen werden zudem mit zusätzlichen 0,085 Lehrerwochenstunden je Schülerin bezuschusst, die verpflichtend am Ganzttagsangebot teilnimmt. Zudem steht ihnen ein Budget für Fortbildungen und externes Personal zu.	In Sachsen-Anhalt erhalten alle Ganzttagsschulen der Sekundarstufe I je Schülerin oder Schüler 0,085 Lehrerwochenstunden. Zudem steht ihnen ein Budget für Fortbildungen und externes Personal zu.
SH	Gebundene Ganzttagsschulen erhalten sechs Lehrerwochenstunden je Gruppe, zudem vier Lehrerwochenstunden je Schule für die Organisation des Ganztags sowie eine Zuwendung in Höhe von 375 Euro je Lerngruppe und Schuljahr.	Schleswig-Holstein bezuschusst offene Ganzttagsschulen mit zwei Lehrerwochenstunden und 30.000 bis 45.000 Euro pro Schuljahr, je nach Schulgröße (finanzielle Förderung ist abhängig von Komplementärfinanzierung).
TH	Thüringen bezuschusst die gebundenen und teilgebundenen Ganzttagsschulen der Sekundarstufe I mit 15 bzw. 10 Lehrerwochenstunden. Die Lehrerstunden können monetarisiert werden, sofern nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht.	Der Stundenausgleich in den offenen Ganztagsgrundschulen geschieht in der Regel über die Hortzeiten.

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Übersicht verdeutlicht die heterogene Befundlage. Die vorgefundenen Differenzen beziehen sich auf das Niveau der Förderung, auf die Abstände zwischen den Extremen der Fördermengen und auch auf die Arten der geförderten Einheiten. Die gewährten Förderungen haben dabei oft unterschiedliche Bemessungsgrundlagen. Einige Länder legen die jeweilige tatsächliche Zahl der am Ganzttag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler je Schule zugrunde, während in anderen die Ganztagsklasse die relevante Bemessungsgröße darstellt.

Insgesamt gilt, dass die Länder Ganztagschulen mit zusätzlichem Lehrpersonal jenseits der grundständigen Deputate ausstatten. Gleichwohl gibt es bei der zusätzlichen Ausstattung Unterschiede. Ohne sagen zu können, in welcher Größenordnung eine Personalausstattung grundsätzlich angemessen wäre, kann darauf hingewiesen werden, dass ein größeres Engagement in diesem Bereich dem Gelingen des schulischen Ganztags in pädagogischer Hinsicht zuträglich ist, während vergleichsweise geringere Anstrengungen letztlich einen Nachteil für die Schülerinnen und Schüler bedeuten können.

Mit Verweis auf die Expertise Klaus Klemms von 2012⁹⁵ soll an folgender Berechnung der finanziellen Aufwand für die zusätzliche Förderung mit einer Lehrerwochenstunde verdeutlicht werden. Geht man davon aus, dass eine Lehrerstelle pro Jahr ungefähr 71.000 Euro kostet und das Pflichtdeputat einer Lehrkraft im Durchschnitt bezogen auf alle Lehrämter und alle Länder etwa 27 Deputatstunden⁹⁶ beträgt, kommt man auf den monetären Wert einer Lehrerwochenstunde von 2.630 Euro per annum. In Bremen beispielsweise wird somit ein Klassenverband an einer gebundenen sowie offenen Ganztagschule im Jahr mit 10.520 Euro, hier als Näherungswert zu begreifen, gefördert. In Sachsen-Anhalt entfällt auf jeden Schüler einer gebundenen Ganztagschule ein Jahresbetrag von etwa 447 Euro; ein Schüler an einer offenen Ganztagschule kostet das Land den halben Betrag. Geht man schulartübergreifend von einer durchschnittlichen Klassenstärke von 23 Schülern aus, wird in Sachsen-Anhalt eine Klasse des gebundenen Ganztags mit 10.281 Euro, des offenen Ganztags hingegen mit 5.152 Euro gefördert. Ungleiche Verteilungen innerhalb eines Landes werden insbesondere an Baden-Württemberg sichtbar. So wird beispielsweise eine Ganztagsgruppe in der Grundschule mit bis zu 31.560 Euro gefördert, eine Ganztagsgruppe am Gymnasium hingegen mit 2.630 Euro.

Die ermittelten Beträge sind Orientierungswerte, können aber erste Hinweise über den finanziellen Aufwand für zusätzliches Lehrpersonal vermitteln. Aufgrund der unterschiedlichen Bezugsgrößen (je Schüler, je Klasse, je Gruppe) ist ein Ländervergleich nicht einwandfrei darstellbar. Dennoch wird erkennbar, dass einige Länder verhältnismäßig mehr Geld in die Förderung ihrer Ganztagschulen mit zusätzlichem Lehrpersonal investieren.

⁹⁵ Klemm, Klaus (2012). Was kostet der gebundene Ganzttag? Berechnungen zusätzlicher Ausgaben für die Einführung eines flächendeckenden Ganztagsangebots in Deutschland. Gütersloh.

⁹⁶ Grundlage für diese Ermittlung ist die Übersicht über die Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen der KMK 2012/13. Einbezogen wurden hier nur die Deputate für allgemeinbildende Schulen. Quelle: http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/KomStat/Pflichtstunden_der_Lehrer_2012.pdf (Download 30.6.2015).



Sächliche Ressourcen

Sind für einen Teil der Länder keine Hinweise in den schulrechtlichen Dokumenten zur zusätzlichen sächlichen Ausstattung der Ganztagschulen zu finden, wird im Fall der übrigen Länder hauptsächlich darauf verwiesen, dass vom Schulträger geeignete Räumlichkeiten für die Ausgestaltung ganztägig arbeitender Schulen zur Verfügung gestellt werden sollen. Häufig benannt werden Speiseräume oder entsprechende Freizeitbereiche. Im Saarland finden sich dezidierte Vorgaben darüber, welche Räumlichkeiten in welchem Umfang zur Verfügung stehen sollen. So heißt es unter anderem, die gebundene Ganztagschule sei so auszustatten, dass die Verwirklichung ihrer Ziele gewährleistet ist. Die zur Verfügung stehenden Räume müssen den Bildungs-, Freizeit- und Betätigungsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und des Personals gerecht werden.

Lediglich für die GBS-Standorte in Hamburg werden Zuschüsse für die räumliche Ausstattung der ganztägig arbeitenden Schulen beziffert.

2.4. Ausgestaltung des Ganztags

Administrative Anbindung der Organisation Ganztag

In allen Ländern ist die Bearbeitung des Ganztagsthemas strukturell innerhalb der jeweiligen obersten Schulbehörde verortet (vgl. Tab. 34). Die betreffenden Referate unterscheiden sich in Bezug auf ihre Zuständigkeit voneinander.

Die Landesinstitute, die sich u. a. mit Fragen der Lehrkräftefortbildung und Schulqualität beschäftigen, weisen – mit zwei Ausnahmen – keinen eigenständigen Bereich auf, der sich mit dem Thema Ganztag auseinandersetzt. Lediglich in der „Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur – Landesinstitut für Schule“ in Nordrhein-Westfalen sowie im Thüringer „Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien“ besteht ein eigener Arbeitsschwerpunkt Ganztag.

Tabelle 34: Administrative Anbindung der Organisation Ganztagschule

	Anbindung an Abteilung des Kultusministeriums	Referatsbezeichnung	Eigenständiger Bereich im Landesinstitut	Bezeichnung
BW	●	Ganztagschulen und Jugend		
BY	●	Ganztagschulen und Mittagsbetreuung		
BE	●	Schulartenübergreifende Angelegenheiten, Inklusion, Qualitäts- und Bildungsmonitoring		
BB	●	Primar- und Förderschulen, Inklusion, Ganzttag		
HB	●	Zusammenarbeit Schule-Jugendhilfe		
HH	●	Schulorganisation, Personalorganisation der Schulen, Schulstandortplanung und ganztägige Bildung und Betreuung		
HE	●	Ganztagschulen, individuelle Förderung und schulische Integration, Innovation und Qualitätsentwicklung		
MV	●	Schulartübergreifende Grundsatzangelegenheiten		
NI	●	Gesamtschulen, Ganztagschulen		
NW	●	Ganzttag, Kulturelle Bildung, Sozialpolitische Fragen in der Schule	●	Arbeitsschwerpunkt "Ganzttag"
RP	●	Zwei Referate: „Ganztagsbetreuung im schulischen Bereich, Genderkompetenz“ sowie „Ganztagsgymnasien, Schulaufsicht Waldorfschulen, Schülerzeitungen, Schülervertretungen, Anerkennung ausländischer Zeugnisse des Sekundarschulwesens, Ökonomische Bildung, Regionale Fachberater, Projekt SEIS“		
SL	●	Bildungspolitische Grundsatzangelegenheiten II, Schulentwicklung, Ganztagschulen		
SN	●	Schulhausbau, EFRE, ESF, GTA		
ST	●	Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Ganztagschulen, Schulsozialarbeit		
SH	●	Ganztagschulen, Schulsozialarbeit, Schule und Jugendhilfe, Schulträgerschaft Landesförderzentren		
TH	●	Federführend im Referat Gemeinschaftsschulen, ganztägige Bildungsangebote, Sprachförderung, Migration, schulaufsichtlich im Referat Fachaufsicht über Grundschulen, Regelschulen und Förderschulen, sonderpädagogische Förderung und Gemeinsamer Unterricht	●	Arbeitsbereich 2: Schulentwicklung Grundschule, Hort, Erzieher, Ganztägig Lernen, Frühkindliche Bildung

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Programm- und Projektschwerpunkte

Im Vergleich lassen sich ganz unterschiedliche Aktivitäten der Länder in Bezug auf das Thema Ganzttag finden. Relativ viele Länder fördern Programme oder Initiativen, die das Thema der Kooperation mit außerschulischen Partnern bzw. mit der Jugendhilfe berühren. Hierzu zählen Programme wie Baden-Württembergs „Kooperationsoffensive Ganztagschule“, das u. a. eine



Monetarisierung von Lehrerstellen ermöglicht, oder das Jugendbegleiter-Programm des dortigen Kultusministeriums, mithilfe dessen Freiwillige und außerschulische Partner seit 2006 außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote realisieren. Auch Bayern unterstützt durch die „Initiative Bildungsregionen in Bayern“ oder mit dem Kurssystem KESS die Sicherung und den Ausbau ganztägiger schulischer Betreuungsangebote. Eine stärkere Verzahnung von Schule und Betreuung forcieren ebenso Hessen mit dem Pilotprojekt „Pakt für den Nachmittag“ und Rheinland-Pfalz mit dem Projekt „Kooperation von Jugendarbeit und Ganztagschule“. Schleswig-Holstein setzt mit dem Programm „Bildungslandschaften zwischen den Meeren“ auf den Aufbau lokaler Bildungslandschaften gemeinsam mit außerschulischen Partnern.

Wie man an der Vielgestaltigkeit und am Umfang der realisierten Programme erkennen kann, nimmt das Thema der Kooperation von Schule und außerschulischen Partnern eine hohe Stellung beim Betrieb und der Weiterentwicklung von Ganztagschulen ein.

Daneben finden sich einige Länder, die einen Schwerpunkt auf die Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Ganztagschulen legen, wenn auch mit unterschiedlicher Ausrichtung.

So lassen sich in drei Ländern Projekte ausmachen, die einen Versuch der Implementation von Ganztagsschulthematiken in die (Lehrer-)Ausbildung unternehmen. Baden-Württemberg bietet innerhalb der universitären Lehrerbildung den Schwerpunkt „Pädagogik der Ganztagschule“ an, Bremen verankert mit dem Projekt „Multiprofessionalität in der Ganztagschule – Von Anfang an gemeinsam“ im Rahmen der regulären Ausbildung von Sozialpädagogik-Fachschülern, Studierenden der Sozialen Arbeit und Lehramtsstudierenden das Thema des professionsübergreifenden Arbeitens in der Ganztagschule, während die Thüringer Serviceagentur mit den Studienseminaren zusammenarbeitet, um angehende Lehrkräfte auf die Arbeit in Ganztagschulen vorzubereiten.

Nordrhein-Westfalen greift das Thema Qualität unter anderem mit einem eigenen regelmäßigen Ganztagsschul-Monitoring in Form jährlicher Bildungsberichterstattungen auf sowie mit den für die Primar- und Sekundarstufe I entwickelten Qualitätsentwicklungsinstrumenten QUIGS. Bremen fördert mit dem Programm „KompetenzGuide“ Hospitationsstandorte zu vielfältigen Themen.

Die Serviceagenturen Brandenburgs, Nordrhein-Westfalens und Sachsens betreiben laufendes Informationsmanagement, indem sie in regelmäßigen Abständen ein landeseigenes Ganztagschulmagazin veröffentlichen.

Die fünf Länder Berlin und Brandenburg (in Kooperation als gemeinsame Bildungsregion), Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben von 2004 bis 2008 am Verbundprojekt „Lernen für den GanzTag“ teilgenommen, das sich zum Ziel setzt, gemeinsame Qualifikationsprofile für Ganztagspersonal aus unterschiedlichen Professionen zu entwickeln und durch Fortbildungsmodulen nutzbar und umsetzbar zu machen.

Dagegen lassen sich in Hamburg, Sachsen-Anhalt und dem Saarland keine Projekte oder Programme auf Landesebene finden. Das bedeutet jedoch nicht, dass einzelne Städte oder Kommunen nicht sehr aktiv und mit viel Engagement eingebunden sein können in die Unterstützung und Entwicklung von Ganztagschulen.

2.5. Strukturelle Unterstützungssysteme

Serviceagentur „Ganztägig lernen“

In allen 16 Ländern steht den Ganztagschulen jeweils eine Serviceagentur „Ganztägig lernen“ als Unterstützungssystem zur Seite. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) hat die Agenturen gemeinsam mit den Ländern aufgebaut und ihre Struktur ist von Land zu Land unterschiedlich: Sie sind entweder an eine Behörde angegliedert, einen Träger oder eine Regionalstelle der DKJS. Die dortigen Teams setzen sich aus Lehrkräften, Erziehungswissenschaftlern, Sozialpädagogen und anderen Professionen zusammen. Trotz länderspezifischer Arbeitsschwerpunkte der Regionalstellen lassen sich überaus häufig Unterstützungsangebote in Form von ganztagspezifischen Fortbildungsveranstaltungen oder -reihen finden, von Vernetzung von Ganztagschulen innerhalb sowie außerhalb der Ländergrenzen, von Veranstaltungen und Fachtagungen sowie in Form von Beratung und Begleitung der Einzelschulen vor Ort.

Die Schwerpunktsetzungen der Serviceagenturen bleiben den Ländern überlassen, hier gibt es keine inhaltlichen Vorgaben der Dachorganisation der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung. Die Förderung der Serviceagenturen und des Begleitprogramms „Ganztägig lernen“ durch das BMBF läuft im Jahr 2015 aus. Gegebenenfalls erfolgt dann eine Fortführung der einzelnen Serviceagenturen aus Landesmitteln.

Sonstige Unterstützungssysteme

Als sonstiges strukturelles Unterstützungssystem wird an dieser Stelle zumindest für die drei Stadtstaaten der Schulentwicklungsplan angeführt, da hier die kommunale Schulentwicklungsplanung mit der Schulpolitik des Landes zusammenfällt. Der Schulentwicklungsplan bildet den Rahmen für schulorganisatorische und schulbauliche Einzelmaßnahmen der öffentlichen Schulträger, stellt die Ziele der örtlichen schulischen Entwicklung dar und zeigt die hierfür einzuleitenden Maßnahmen auf. Mit der Positionierung zum Ganztage im Schulentwicklungsplan wird zumindest deutlich signalisiert, sich in eine bestimmte Richtung zu entwickeln.

Es wird Bezug auf die letzte vorliegende Planung genommen, in Berlin auf den Schulentwicklungsplan für die Jahre 2006 bis 2011, in Bremen auf den Schulentwicklungsplan 2011 und in Hamburg auf den Schulentwicklungsplan 2012. In allen drei Plänen wird das Thema Qualität hervorgehoben. Berlin betont, dass bei der Entwicklung von Ganztagsangeboten stets die Qualität im Mittelpunkt stehen sollte. Speziell die Ganztagskonzeptionen der Gesamtschulen sollen, insbesondere mit Blick auf die Verbesserung der Absolventenquote, weiterentwickelt werden. Zudem wird empfohlen, ein Fortbildungsangebot für Lehrkräfte und Sozialpädagogen sowie Erzieher zur qualitativen Gestaltung des Ganztagsbetriebs zu realisieren. Im Bremer Schulentwicklungsplan



sieht die Ausbauplanung längerfristig eine flächendeckende Versorgung mit Ganztagschulen vor, zudem wird deutlich Stellung bezogen in Bezug auf das Vorhalten gebundener Ganztagschulen. Betrachtet man die schulstatistischen Daten für das Schuljahr 2013/14, fällt ins Auge, dass etwa 71 Prozent aller Bremer Ganztagschulen teilgebunden oder gebunden organisiert sind. Hamburg konzentrierte sich dagegen auf den weiteren Ausbau des Angebots. Zu diesem Zweck sollen alle Stadtteilschulen schrittweise zu Ganztagschulen entwickelt werden, an den Grundschulen sind Kooperationsmodelle geplant. Diese Empfehlungen wurden und werden, so kann man am aktuellen Ganztagschulenausbaubau beobachten, umgesetzt.

Neben dem Schulentwicklungsplan der Stadtstaaten wirken noch weitere Unterstützungssysteme in den einzelnen Ländern, es seien im Folgenden nur exemplarisch einige genannt. In Brandenburg und Rheinland-Pfalz unterstützen bspw. Ganztagsberater den Aufbau und die Weiterentwicklung von Ganztagschulen und stehen für Fachfragen der Organisation und pädagogischen Konzeption zur Seite, in Bayern sind es Koordinatoren für den Ganztagsbereich, die insbesondere für Fragen bezüglich der Einrichtung und Organisation von gebundenen Ganztagszügen zuständig sind. Innerhalb Brandenburgs zeichnen weitere, vielfältige Akteure und Institutionen für die Beratung von Ganztagschulen verantwortlich, etwa das sozialpädagogische Fortbildungswerk, das Landesinstitut für Schule und Medien oder die Staatlichen Schulämter, die sich u. a. in Fortbildungen, Coachings und Vernetzung von Akteuren engagieren. Den sächsischen Schulen stehen Beratungs- und Unterstützungsleistungen an den Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur zu Verfügung, die sich u. a. auf den Auf- und Ausbau von Ganztagsangeboten beziehen, mit dem Ziel, Schulentwicklungsprozesse im Ganztagsbereich zu optimieren. Zudem stellen Referenzschulen der regionalen Schulnetzwerke der sächsischen Schulen mit Ganztagsangebot ihr Wissen und ihre Erfahrung zur Verfügung.

2.6. Qualitätssicherung

Qualitätsrahmen Ganztag

Die Länder weisen sehr unterschiedliche Qualitätsrahmen für Ganztagschulen vor und lassen sich zunächst grob in drei Gruppen einteilen:⁹⁷

1. Bundesländer mit Qualitätsrahmen für alle Schulen ohne ganztagspezifische Qualitätskriterien: Hierzu zählen Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen
2. Bundesländer mit Qualitätsrahmen für alle Schulen mit integrierten oder ergänzenden Qualitätskriterien für Ganztagschulen: Dies trifft auf Rheinland-Pfalz und das Saarland zu
3. Bundesländer mit einem eigenständigen Qualitätsrahmen für Ganztagschulen: Dies gilt für Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein

⁹⁷ Vgl. auch Menke, Simone (2009). „Qualitätsstandards für Ganztagschulen – ein Bundesländervergleich“. Qualität von Ganztagschule. Hrsg. Ilse Kamski, Heinz Günter Holtappels und Thomas Schnetzer. Münster. 40-60.

Bei der Einteilung der Gruppen wurden nur diejenigen Länder in die zweite Gruppe aufgenommen, bei deren Qualitätsrahmen ganztagschulspezifische Aspekte in Form von eigenständigen Qualitätsdimensionen, -merkmalen oder -kriterien formuliert wurden. Bundesländer, deren Qualitätsrahmen keine eigenen ganztagschulspezifischen Qualitätsdimensionen enthalten, wurden in die erste Gruppe eingeteilt. Die Struktur der Qualitätsrahmen und die Unterteilung der Qualitätsbereiche in verschiedene Ebenen, wie Dimensionen, Merkmale, Kriterien und Indikatoren, sind in den Bundesländern nicht einheitlich. Manche Qualitätsrahmen weisen zusätzlich Fragen oder Anhaltspunkte, Praxisbeispiele oder Umsetzungstipps auf.

Im Ländervergleich finden sich deutlich mehr Länder mit einem eigenständigen Qualitätsrahmen für Ganztagschulen. Insgesamt zehn Länder weisen einen solchen auf, während zwei Länder mit einem Qualitätsrahmen für alle Schulen mit integrierten oder ergänzenden Qualitätskriterien für Ganztagschulen arbeiten. Schließlich findet sich in vier Ländern ein Qualitätsrahmen für Schulen ohne ganztagspezifische Qualitätskriterien.

Ohne näher auf die Inhalte der einzelnen Qualitätsrahmen einzugehen, sei an dieser Stelle lediglich darauf verwiesen, dass sich auch diejenigen Länder in ihren Qualitätsrahmen mehr oder weniger deutlich unterscheiden, die einen eigenen vorhalten. Beispielsweise ist die Handreichung Nordrhein-Westfalens wesentlich umfangreicher und weitreichender angelegt als der Qualitätsrahmen für Ganztagschulen in Hessen. Hier wäre eine Dokumentenanalyse der einzelnen Qualitätsrahmen aufschlussreich, um beispielsweise unterschiedliche Grundsätze und Ziele, die für die Arbeit an den Ganztagschulen als zentral erachtet werden, herauszuarbeiten oder verschiedene Schwerpunktsetzungen der Länder in den Qualitätsbereichen zu differenzieren.

Allerdings wäre auch zu hinterfragen, ob ein eigens für die Ganztagschule konzipierter Qualitätsrahmen überhaupt zur (Weiter-)Entwicklung der Ganztagschule beiträgt.

Rechtliche Regelungen

Die schulrechtlichen Dokumente zum Ganztag thematisieren in unterschiedlichem Maß Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung in Ganztagschulen. Während in sechs Ländern keine diesbezüglichen Vermerke zu verzeichnen sind, werden in zehn Ländern Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung zumindest erwähnt, wenngleich nicht in allen Fällen auch deutlich wird, ob diese verbindlich umzusetzen sind. Jedoch muss auch angemerkt werden, dass es in den Ländern, in denen keine schulrechtlichen Verbindlichkeiten bestehen, dennoch regelmäßige Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung in Ganztagschulen geben kann, die lediglich undokumentiert bleiben.

Bayern betont die Verbindlichkeit seiner Qualitätsrahmen. Alle zwei Jahre werden von der Schulaufsicht Entwicklungsberichte der Ganztagschulen eingefordert, die in der Folge besucht und ggf. beraten werden können. Brandenburg fordert ebenso mindestens alle drei Jahre eine interne Evaluation der Ganztagschulen, deren Ergebnisse dokumentiert werden sollen. Eine mögliche



Konsequenz etwa bei Nichterreichen der pädagogischen Ziele der Ganztagschule wird nicht formuliert. Hier wird Hamburg etwas deutlicher: Die GBS-Standorte werden in einem mindestens vierjährigen Rhythmus überprüft und Entwicklungsbedarfe werden in Ziel- und Leistungsvereinbarungen, auch bezogen auf den Ganzttag, mit der Schulaufsicht aufgegriffen. Für die Ganztagschulen in Sachsen-Anhalt ist formuliert, dass das Landesschulamt umgehend der obersten Schulbehörde anzeigt, wenn bspw. Mindestanforderungen an die Qualität von Ganztagschulen nur unzureichend eingehalten werden. Demgegenüber gibt es einige vage Formulierungen in den schulrechtlichen Dokumenten, wie bspw. im Saarland. In der Ganztagschulverordnung zum gebundenen Ganzttag ist vermerkt, dass es an gebundenen Ganztagschulen anzustreben ist, dass das dort tätige Personal an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

Tabelle 35: Qualitätsstandards für Ganztagschulen

	Bundesländer mit Qualitätsrahmen für alle Schulen ohne ganztags-spezifische Qualitätskriterien	Bundesländer mit Qualitätsrahmen für alle Schulen mit integrierten oder ergänzenden Qualitätskriterien für Ganztagschulen	Bundesländer mit eigenständigen Qualitätsrahmen für Ganztagschulen	Rechtliche Regelungen zur Qualitätssicherung oder -entwicklung
BW	•			
BY			•	•
BE			•	
BB			•	•
HB			•	•
HH			•	•
HE			•	•
MV	•			•
NI			•	•
NW			•	•
RP		•		
SL		•		
SN			•	•
ST	•			•
SH			•	
TH	•			

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Evaluation

In den meisten Ländern wurde vom Kultusministerium innerhalb der letzten Jahre eine wissenschaftliche Begleitforschung einer vorgehaltenen Ganztagschulform in Auftrag gegeben.⁹⁸

⁹⁸ Wie bereits erwähnt wird die länderübergreifende Begleitforschung StEG, an der mittlerweile alle 16 Bundesländer beteiligt sind, in vorliegender Dokumentation unberücksichtigt gelassen.

Besonders hervorzuheben aufgrund ihrer Aktivität in diesem Bereich sind Nordrhein-Westfalen sowie Sachsen. Nordrhein-Westfalen rief mit dem Start der offenen Ganztagsgrundschulen eine Begleitforschung ins Leben, etablierte ein Forschungsprojekt zu gebundenen Ganztagsgymnasien, entwickelte die Bildungsberichterstattung Ganztagschule NRW (BiGa NRW) als ein System empirischer Dauerbeobachtung, um den qualitativen Ausbau aller Ganztagschulen nachhaltig zu unterstützen, und begleitete und evaluierte Kooperationsmodelle zwischen der Jugendhilfe mit ihren Angeboten der erzieherischen Förderung und den offenen Ganztagschulen im Primarbereich. In Sachsen entwickelte sich eine umfangreiche Ganztagschulforschung, die sich in der „Forschungsgruppe Ganztagschule“ der Fakultät für Erziehungswissenschaften der TU Dresden konzentriert. Die Forschungsgruppe ist ein Projektverbund, der in Sachsen die Implementierung und den Ausbau ganztätig arbeitender Schulen untersucht und wissenschaftlich begleitet.

Mit Blick auf die anderen Länder konzentriert sich die Evaluation vergleichsweise häufig auf die Begleitung neu eingeführter Ganztagschulmodelle und auf Begleitforschungen zu Kooperationsmodellen von Schule und Jugendhilfe.

Tabelle 36: Evaluation

	Vom Kultusministerium in Auftrag gegebene wissenschaftliche Begleitforschung zum Ganztag	Verankerung der Ganztagschule im Fragenkatalog der Externen Evaluation
BW	•	•
BY	•	
BE		•
BB	•	•
HB	•	•
HH	•	•
HE	•	•
MV	•	
NI		
NW	•	•
RP	•	•
SL	•	•
SN	•	•
ST	•	•
SH		*
TH	•	

*Schleswig-Holstein führt seit 2010 keine externe Evaluation mehr durch.

Quelle: Eigene Darstellung.

| BertelsmannStiftung



3. Zusammenfassung

Die Länder nutzen zur Implementierung von Ganztagschulen teils deutlich unterschiedliche Strategien und unterscheiden sich in ihrem Ausmaß an Aktivität. Die Ganztagschulen differenzieren sich in unterschiedlicher Form und Breite ganztägiger Angebote und Strukturen aus, die nach Bundesländern und Schulformen mehr oder weniger deutlich variieren. Unterschiede zeigen sich etwa in der zeitlichen Taktung, in der sich der Ganztagschulausbau vollzieht, oder im Umfang und der Tiefe der schulrechtlichen Grundlagen der Länder zum Ganzttag, ebenso wie in der Schwerpunktsetzung hinsichtlich bestimmter Organisationsformen oder im Umfang der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Errichtung und zum Betrieb von Ganztagsschulmodellen.

Im Folgenden soll für jedes Land eine kurze Zusammenfassung wesentlicher Schwerpunktsetzungen und Entwicklungen gegeben werden.

Baden-Württemberg

Die aktuelle Förderung in Baden-Württemberg fokussiert auf ganztägige Bildung und Betreuung in den Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler im Ganztagsbetrieb ist im Bundesländervergleich aktuell sehr niedrig.⁹⁹

Baden-Württemberg bezuschusst Ganztagschulen der Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen mit sechs bis zwölf zusätzlichen Lehrerwochenstunden pro Ganztagsgruppe, je nach Angebotsumfang. Die Ganztagschulen der Sekundarstufe I werden in kleinerem Umfang unterstützt (mit Ausnahme der Gemeinschaftsschule, die als obligatorische verpflichtende Ganztagschule mit mehr LWS unterstützt wird) mit ein bis fünf Lehrerwochenstunden, je nach Schulart.

Schulrechtlich wird eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung innerhalb der Ganztagsgrundschulen eingefordert.



Bayern

In Bayern wird kein Ganztagsschulmodell in besonderer Weise favorisiert. Jedoch wird die Errichtung voll gebundener Ganztagschulen in nur wenigen Fällen realisiert, da die Wahlfreiheit zwischen dem Besuch eines Ganztagsangebots und der Halbtagschule gesetzlich gewährleistet wird. Seit 2013 wird verstärkt die Qualitätssicherung und -entwicklung an Bayerns Ganztagschulen vorangetrieben, die eine regelmäßige Rechenschaftslegung beinhaltet.



⁹⁹ Alle Aussagen innerhalb der länderspezifischen Zusammenfassungen zu aktuellen Ausbauständen beziehen sich auf das Schuljahr 2013/14.

Bayern bezuschusst gebundene Ganztagsklassen mit acht bis zwölf zusätzlichen Lehrerwochenstunden, je nach Schulart, sowie mit einem Personalbudget. Die offenen Ganztagsklassen erhalten das Personalbudget sowie den Gegenwert der Lehrerwochenstunden gebundener Klassen in Geld.

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler im Ganztagsbetrieb ist in Bayern im Bundesländervergleich aktuell äußerst niedrig.



Berlin

Das Berliner Schulgesetz schreibt fest, dass alle Grundschulen sowie Integrierten Sekundarschulen als ganztägig arbeitende Schulen organisiert sind. Demnach findet sich in Berlin ein relativ hoher Ausbaustand der Ganztagschulen, sowohl im Primar- als auch im Sekundarbereich I. Faktisch wird die offene Organisationsform bevorzugt. Diese wird im Primarbereich als Verlässliche Halbtagsgrundschule mit ergänzender Förderung und Betreuung umgesetzt, deren Förderungs- und Betreuungsmodule kostenpflichtig sind.

Für die Berliner offenen und gebundenen Ganztagschulen wurden umfangreiche Qualitätsbroschüren veröffentlicht, die stark mit der Praxis verknüpft sind.

Die gebundenen und teilgebundenen Schularten der Sekundarstufe I bezuschusst Berlin auf Basis der Anzahl der Schüler, die am jeweiligen Ganztagsbetrieb der Schule teilnehmen, mit 0,04 bis 0,13 zusätzlichen Lehrkräftestunden, je nach Schulart und Organisationsform. Die ebenfalls schülerbezogene Zumessung an offenen Ganztagschulen der Sekundarstufe I beträgt 0,043 bis 0,04 zusätzliche Lehrkräftestunden, je nach Schulart. Zudem wird den Ganztagschulen zusätzliches weiteres pädagogisches Personal zugewiesen.

Über zwei Drittel aller Schülerinnen und Schüler Berlins werden ganztags beschult.



Brandenburg

Brandenburg sieht für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 prinzipiell keine gebundenen Ganztagschulen vor und favorisiert die offene Form, in der sich auch die meisten weiterführenden Schulen organisieren.

Die schulrechtliche Entwicklung ging schrittweise vom quantitativen Ausbau hin zur qualitativen Ausgestaltung des Ganztags. Mittlerweile liegt eine umfangreiche Qualitätsbroschüre vor. Zudem sind regelmäßige Beratungen und interne Evaluationen bezüglich der Ganztagsangebote vorgesehen.



Brandenburg bezuschusst gebundene Ganztagsschulen mit mindestens 24 zusätzlichen Lehrerwochenstunden pro Schule und 15 bis 20 Euro pro Schüler, je nach Schulart. Schulen in offener Angebotsform erhalten drei (Primarstufe) bis 13 (Sekundarstufe I) Lehrerwochenstunden pro Schule und 15 bis 35 Euro pro Schüler.

Der Ganztagsschulausbau geht in den letzten Jahren nur langsam voran.

Bremen

Bremen favorisiert die gebundene Ganztagsschule. Laut Ganztagsschulverordnung sind die offenen und teilgebundenen Ganztagsschulen ein Entwicklungsschritt hin zur gebundenen Form. Die schulstatistischen Daten spiegeln dies wider, knapp ein Drittel aller Schülerinnen und Schüler befinden sich in einer (teil-)gebundenen Ganztagsschule, lediglich gut 4 Prozent in einer offenen.

Bremen engagiert sich in vielfältigen Ganztagsprojekten, unter anderem im Bereich der Qualifizierung der angehenden Akteure in der Ganztagsschule.

Bremer offene und gebundene Ganztagsgrundschulen erhalten vier Lehrerwochenstunden pro Klasse, Ganztagsschulen der Sekundarstufe I werden mit zwei Lehrerwochenstunden pro Klasse bezuschusst.

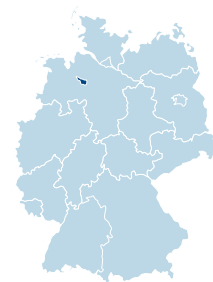
Der Ganztagsschulausbau geht eher langsam voran, insbesondere in der Sekundarstufe I.

Hamburg

In Hamburg wird ein Schwerpunkt auf die offen organisierten Ganztagsgrundschulen gelegt. Im Grundschulbereich wurde 2010 neben der offenen Ganztagsschule das additive Modell der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) etabliert. Diese Etablierung hatte einen deutlichen Ausbau der Ganztagsgrundschulen zur Folge, sodass sich aktuell knapp 96 Prozent aller Grundschülerinnen und -schüler im Ganztagsbetrieb befinden. Auch in der Sekundarstufe I hat der Anteil an Schülerinnen und Schülern im Ganztagsbetrieb zugenommen.

Hamburg bezuschusst die Grundschulen mit mindestens 0,48 zusätzlichen Wochenstunden je Ganztagschülerin und -schüler, der Zuschuss wird unter Einbezug eines Sozialindex gewichtet. In der Sekundarstufe I erhalten die Schulen 0,12 bis 0,33 zusätzliche Wochenstunden pro Ganztagschülerin und -schüler, je nach Klassenstufe und Schulart.

Die qualitative Weiterentwicklung insbesondere der GBS-Standorte deutet sich an, etwa aufgrund von entwickelten Qualitätsvorstellungen sowie verankerter externer Evaluation.





Hessen

Der Schwerpunkt des hessischen Ganztagsschulenausbaus liegt aktuell auf den offenen Ganztagschulen im Grundschulbereich, deren Ausbaustand im Vergleich mit dem der Sekundarstufe I niedriger ausfällt. Der Ausbau gebundener Ganztagschulen ist konsekutiv angelegt, Schulen können nur in offener Organisationsform neu eingerichtet werden. Hessen bleibt somit prinzipiell beim Schwerpunkt auf „Betreuung“ als freiwilliges Angebot.

Hessen bezuschusst die offenen Ganztagschulen mit mindestens einer halben Lehrerstelle, gebundene Ganztagschulen erhalten ein Plus von 20 bis 30 Prozent auf die Grundzuweisung für Lehrkräfte.

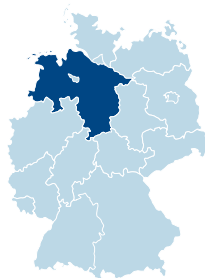


Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern setzt in der Sekundarstufe I auf den Ausbau gebundener Ganztagschulen. Die offenen Ganztagschulen sollen laut Verordnung zu gebundenen weiterentwickelt werden. Ganztägig arbeitende Grundschulen sind nur in einem additiven Modell der Vollen Halbtagschule vorgesehen, die statistisch (noch) nicht als Ganztagschule gefasst wird.

Mecklenburg-Vorpommern bezuschusst volle Halbtagschulen und Ganztagschulen der Sekundarstufe I mit grundsätzlich 6.760 Lehrerwochenstunden je Schuljahr, Bemessungsgrundlage ist die gemittelte Anzahl der an den Unterricht ergänzenden Angeboten teilgenommenen Schüler des vorletzten Schuljahres und die auf dieser Grundlage im letzten Schuljahr zusätzlich bereitgestellten Lehrerwochenstunden. Zudem gibt es einen zusätzlichen Stundenpool von bis zu 1.540 Lehrerwochenstunden je Schuljahr, der bedarfsgerecht eingesetzt werden kann.

Es ist zu erwarten, dass zukünftig aufgrund der Ergänzung der Definition von Ganztagschule der Kultusministerkonferenz (KMK), die Vollen Halbtagschulen statistisch (noch) nicht als offene Ganztagsgrundschulen gefasst werden.



Niedersachsen

In Niedersachsen wird die offene Organisationsform insgesamt deutlich häufiger realisiert. Die schulrechtliche Entwicklung der Ganztagschule ist vielseitig und beinhaltet schon früh sowohl strukturelle als auch inhaltliche Aspekte.

Niedersachsen bezuschusst Ganztagschulen grundsätzlich nach am Ganztag teilnehmenden Schülerinnen und Schülern. Je Schüler und teilgenommenem Tag erhalten die Schulen 0,08 bis 0,1 Lehrerstundenzuweisungen, je nach Schulart.



Ein neues Landesprogramm stellt die Schulen finanziell besser und visiert damit eine quantitative wie qualitative Weiterentwicklung der Schulen an.

Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen legt seine Schwerpunkte aufgrund entsprechender Landesprogramme zum einen auf die offene Ganztagschule im Grundschulbereich, zum anderen auf die gebundene Form im Sekundarbereich I. Teilweise gebundene Ganztagschulen werden in Nordrhein-Westfalen generell nicht vorgehalten.

Ein besonderer Fokus gilt der Qualitätssicherung und -entwicklung. Nordrhein-Westfalen hat eine eigene regelmäßige Bildungsberichterstattung für den Ganzttag etabliert sowie Qualitätsentwicklungsinstrumente für offene und gebundene Ganztagschulen in den unterschiedlichen Schulstufen entwickelt. Zudem wurde ein Qualitätsrahmen zur Weiterentwicklung von Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung für Ganztagsakteure vereinbart.

In Nordrhein-Westfalen beträgt der Ganztagszuschlag für gebundene Ganztagschulen 20 bis 30 Prozent der Grundstellenzahl, offene Ganztagsgrundschulen werden mit 700 Euro pro Schuljahr und Kind bezuschusst, sowie mit 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler.

Der Ausbaustand ist im Vergleich der Bundesländer relativ hoch.



Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz legt seinen Schwerpunkt sowohl auf teilgebundene Ganztagschulen als auch auf das Gymnasium, das, wenn es die verkürzte Zeit zum Abitur wählt, in den Klassenstufen 5 und 6 teilgebunden, in den darauffolgenden Klassenstufen 7 und 8 gebunden organisiert sein muss.

Rheinland-Pfalz bezuschusst die Ganztagsgrundschulen mit einer Sockelzuweisung von 26 Lehrerwochenstunden, die Ganztagschulen der Sekundarstufe I von 32 Lehrerwochenstunden. Zusätzlich stehen den Schulen noch einmalige Finanzhilfen für Investitionen und Fortbildungen zur Verfügung sowie Pauschalzuwendungen.

Mit etwa 22 Prozent befindet sich nur ca. jeder fünfte Schüler im Ganztagsbetrieb, im Bundesländervergleich liegt Rheinland-Pfalz mit diesem Anteil auf den hinteren Plätzen.





Saarland

Das Saarland fördert bereits seit 2003 die offene Ganztagschule, deren Nutzung unter dem Vorbehalt der Bedarfsprüfung steht und für die Eltern kostenpflichtig ist. Zudem liegt seit 2013 ein Schwerpunkt auf der Förderung gebundener Ganztagschulen.

Im Grundschulbereich sind gut 98 Prozent aller Schulen zu Ganztagschulen ausgebaut, zumeist in offener Organisationsform. Der Anteil der im Ganztagsbetrieb beschulten Kinder und Jugendlichen in den Schulstufen 1 bis 10 ist mit knapp 27 Prozent im Bundesländervergleich relativ gering.

Das Saarland bezuschusst die offenen Ganztagschulen mit mindestens fünf Lehrerwochenstunden je Gruppe und mit finanzieller Zuwendung. Die gebundenen Ganztagsgrundschulen werden mit mindestens neun Lehrerwochenstunden pro Klasse gefördert und die gebundenen Formen der Sekundarstufe I mit sieben bis elf Lehrerwochenstunden pro Klasse, je nach Schulstufe und -art. Zudem ist ein Personalbudget möglich.



Sachsen

Das Land Sachsen favorisiert offene Ganztagsangebote. Dies ist vor allem bedingt durch das traditionell flächendeckende Hortangebot im Grundschulbereich und die Verankerung der Zusammenarbeit von Grundschule und Hort im Sächsischen Schulgesetz (SchulG).

Aktuelle rechtliche Entwicklungen stärken die Eigenverantwortung der Schulen mit Ganztagsangeboten und stellen erhöhte Finanzmittel zur Förderung zur Verfügung. Neben dem quantitativen Ausbau hat Sachsen verstärkt auch die qualitative Weiterentwicklung der ganztägig arbeitenden Schulen im Blick. Zudem findet in Sachsen eine ausgeprägte wissenschaftliche Begleitforschung zur Implementation der Ganztagschulen statt.

Die sächsische Schule mit Ganztagsangeboten wird mit einem Sockelbetrag von 2.000 Euro je Schuljahr und Pauschalen bezuschusst.

Der Ausbaustand im Grundschul- sowie im Sekundarbereich I ist mit über 98 Prozent in keinem anderen Bundesland so hoch, knapp 80 Prozent aller Schülerinnen und Schüler befinden sich im Ganztagsbetrieb.



Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt legt den Schwerpunkt programmatisch auf die Errichtung von Ganztagschulen in der Sekundarstufe I. Favorisiert werden hier explizit gebundene Ganztagschulen in rhythmisierter Form. Faktisch werden relativ wenige gebundene Ganztagschulen vorgehalten. In der Grundschule regeln verlässliche Öffnungszeiten und der gesetzlich fixierte Rechtsanspruch auf Hortbetreuung den ganztägigen Schulbesuch. Dieses additive Modell wird statistisch (noch) nicht als Ganztagschule gefasst.

In Sachsen-Anhalt erhalten alle Ganztagschulen der Sekundarstufe I je Schülerin oder Schüler 0,085 Lehrerwochenstunden. Ganztagschulen in einer der gebundenen Formen werden zudem mit zusätzlichen 0,085 Lehrerwochenstunden je Schülerin oder Schüler bezuschusst, die verpflichtend am Ganztagsangebot teilnimmt. Ferner steht allen ein Budget für Fortbildungen und externes Personal zu.

Zuletzt lassen sich verstärkt Bemühungen um die Verbesserung der Qualität ganztagsschulischer Arbeit in der Sekundarstufe I beobachten.

Der Ganztagsschul-Ausbaustand Sachsens-Anhalts ist im Ländervergleich mit Abstand der geringste.



Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein fördert an ausgewählten Schulstandorten in sozialen Brennpunkten und mit hoher Migrationsquote die Errichtung voll gebundener Ganztagschulen. Insgesamt werden deutlich mehr offene Ganztagschulen in der Grundschule und im Sekundar-I-Bereich vorgehalten. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler im Ganztagsbetrieb in der Primar- und Sekundarstufe I ist im Bundesländervergleich mit 25 Prozent eher gering.

Die schulrechtliche Entwicklung der Implementierung des Ganztags in Schleswig-Holstein zeigt, dass vornehmlich Unterstützung in Form finanzieller Zuschüsse erfolgt.

Schleswig-Holstein bezuschusst offene Ganztagschulen mit zwei Lehrerwochenstunden und 30.000 bis 45.000 Euro pro Schuljahr, je nach Schulgröße. Gebundene Ganztagschulen erhalten sechs Lehrerwochenstunden je Gruppe, zudem vier Lehrerwochenstunden je Schule für die Organisation des Ganztags sowie eine Zuwendung in Höhe von 375 Euro je Lerngruppe und Schuljahr.





Thüringen

Thüringen fördert insbesondere Ganztagsgrundschulen in offener Form. Die Verbindung von Grundschule und Hort ist schulgesetzlich verankert, hier gibt es eine flächendeckende Versorgung der Grundschul Kinder. Das Thüringer Schulgesetz sieht den Betrieb von Ganztagschulen in der Sekundarstufe I lediglich für die Klassenstufen 5 und 6 vor.

Die schulrechtliche Entwicklung der Implementierung des Ganztags in Thüringen konzentriert sich auf die Weiterentwicklung des bisherigen Grundschulhorts, die insbesondere durch die Schuljugendarbeit realisiert wird. Prinzipiell ist die (Rechts-)Lage zum Ganztags weitestgehend undokumentiert. Es findet sich der Versuch, das Thema Ganztagschule in der zweiten Phase der Lehrerbildung zu verankern.

Insgesamt verzeichnet Thüringen mit gut 74 Prozent einen vergleichsweise hohen Ausbaustand in den Schulstufen 1 bis 10, etwa die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler nehmen am Ganztagsbetrieb teil.

Thüringen bezuschusst die gebundenen und teilgebundenen Ganztagschulen der Sekundarstufe I mit 15 bzw. zehn Lehrerwochenstunden.

Seit dem Schuljahr 2009/10 sind die Zahlen zum Ausbaustand leicht rückläufig.

Bei aller Vielgestaltigkeit bewegen sich alle Schritte dennoch innerhalb begrenzter und überschaubarer Formen der Steuerung, mit der die ländereigene Ganztagschulpolitik betrieben wird. Die Ausbaupolitik erfolgt hauptsächlich in hierarchischer Weise innerhalb eines Kontinuums der jeweiligen schulischen Rechtsnormen der Länder, die die Implementation der Innovation Ganztagschule mittels Konzept-, Ressourcen- und Zeitplanung regeln. Zudem folgen Elemente der Kontextsteuerung, indem spezifische Ganztagschulkonzepte angeboten werden, auf die sich die Schulen bewerben können (wie bspw. die GBS-Standorte in Hamburg oder das Konzept der gebundenen Hauptschule in Nordrhein-Westfalen) und mit denen bestimmte Standards verknüpft sind. Hierzu zählt u. a., dass viele Konzepte der offenen Organisationsform die Kooperation mit außerschulischen Partnern bedingt.

Die unterschiedlichen Implementationsstrategien, die sich anhand der dargelegten Länderberichte erahnen lassen, könnten in einem nächsten Schritt hinsichtlich ihres Wirkungspotenzials untersucht werden, sowohl mit Blick auf das Ziel, den Bedarf nach Ganztagschulen rasch zu decken, als auch mit Blick auf die Entwicklung guter pädagogischer Praxis in Ganztagschulen, die das Mehr an Zeit zugunsten besserer Lern- und Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen nutzt.



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Kategoriensystem	6
Tabelle 2:	In Baden-Württemberg vorgehaltene Ganztagschulkonzepte, -formen und Angebotsumfang, 2015	12
Tabelle 3:	Höhe der Zuweisung in Lehrerwochenstunden (LWS) pro Ganztagsgruppe	14
Tabelle 4:	In Bayern vorgehaltene Ganztagschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015	21
Tabelle 5:	In Berlin vorgehaltene Ganztagschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015	31
Tabelle 6:	Zumessung von Lehrkräften und weiterem pädagogischem Personal an öffentlichen Berliner allgemeinbildenden Schulen	34
Tabelle 7:	In Brandenburg vorgehaltene Ganztagschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015	40
Tabelle 8:	In Bremen vorgehaltene Ganztagschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015	50
Tabelle 9:	In Hamburg vorgehaltene Ganztagschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015	59
Tabelle 10:	Zusätzliche Wochenstunden je Schüler im Ganztagsbetrieb in der Grundschule, für Ganztagschulen nach Rahmenkonzept	62
Tabelle 11:	Zusätzliche Wochenstunden je Schüler im Ganztagsbetrieb in der Sekundarstufe I, für Ganztagschulen nach Rahmenkonzept	62
Tabelle 12:	In Hessen vorgehaltene Ganztagschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015	70
Tabelle 13:	In Mecklenburg-Vorpommern vorgehaltene Ganztagschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015	80
Tabelle 14:	In Niedersachsen vorgehaltene Ganztagschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015	88
Tabelle 15:	Zusätzliche Lehrerstunden für Schüler im Ganztagsbetrieb	91
Tabelle 16:	In Nordrhein-Westfalen vorgehaltene Ganztagschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015	96
Tabelle 17:	In Rheinland-Pfalz vorgehaltene Ganztagschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015	111
Tabelle 18:	Im Saarland vorgehaltene Ganztagschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015	122
Tabelle 19:	Personaleinsatz für eine zweizügige, als gebundene Ganztagschule aufwachsende Grundschule	125
Tabelle 20:	Personaleinsatz an gebundenen Ganztagschulen der Sekundarstufe I	126
Tabelle 21:	In Sachsen vorgehaltene Ganztagschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015	131

Tabelle 22:	In Sachsen-Anhalt vorgehaltene Ganztagsschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015	141
Tabelle 23:	Aufwandsentschädigung für Referententätigkeit	145
Tabelle 24:	In Schleswig-Holstein vorgehaltene Ganztagsschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015	150
Tabelle 25:	Umfang der Zeitstunden je Lerngruppe und Jahrgangsstufe, die maximal mit einer Betriebskostenförderung bezuschusst werden	154
Tabelle 26:	In Thüringen vorgehaltene Ganztagsschulformen und ihr Angebotsumfang, 2015	158
Tabelle 27:	Ganztagsschuldefinition in den Bundesländern nach den Schulgesetzen oder Verordnungen zum Ganzttag	168
Tabelle 28:	Akzentuierung der Zielsetzung für den Ganzttag in den Bundesländern nach den Schulgesetzen oder Verordnungen und Erlassen zum Ganzttag	169
Tabelle 29:	Akzentuierung der Zielsetzung für den Ganzttag in den Bundesländern nach den Schulgesetzen oder Verordnungen und Erlassen zum Ganzttag (Kurzfassung)	171
Tabelle 30:	Schwerpunkte der Förderung und Ausbauswerpunkt	175
Tabelle 31:	Angebotsumfang der Ganztagsgrundschulen, rechtliche Mindeststandards	179
Tabelle 32:	Angebotsumfang der Ganztagsschulen der Sekundarstufe I, rechtliche Mindeststandards	180
Tabelle 33:	Zusätzliche Zuweisung an Lehrpersonal und finanziellen Mitteln für den schulischen Ganzttag in den Ländern - Übersicht	182
Tabelle 34:	Administrative Anbindung der Organisation Ganztagschule	186
Tabelle 35:	Qualitätsstandards für Ganztagsschulen	191
Tabelle 36:	Evaluation	192
Abbildung 1:	Verteilungen der IZBB-Fördermaßnahmen auf die Organisationsformen des Ganztags je Land*, 2003-2009	175
Abbildung 2:	Verteilungen der IZBB-Fördermaßnahmen auf die Schularten und Anteile der jeweiligen Schularten an allen Schulen, 2003-2009	177

Impressum

© 2015 Bertelsmann Stiftung

Version vom 02.12.2015

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
www.bertelsmann-stiftung.de

Autoren

Prof. Dr. Nils Berkemeier,
unter Mitarbeit von
Jana Berkemeyer,
Dr. Veronika Manitiu,
Sonja Abendroth
und Robin Junker

Verantwortlich

Dr. Dirk Zorn

Titelfoto

Veit Mette, Bielefeld

Gestaltung

Markus Diekmann, Bielefeld

Adresse | Kontakt

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
Telefon +49 5241 81-0

Dr. Dirk Zorn
Senior Project Manager
Programm Integration und Bildung
Telefon +49 5241 81-81546
Fax +49 5241 81-681546
dirk.zorn@bertelsmann-stiftung.de

www.bertelsmann-stiftung.de